

1. Ausgabe/Number 1

Hanse Law Review (HanseLR)

ISSN 1863-5717



December/Dezember 2011

Jahrgang 7/Volume 7

Special Issue/Sonderausgabe:

Hanse Law School's tenth anniversary – Transnational lawyers for Europe Zehn Jahre Hanse Law School – Transnationale Juristen für Europa

*Prof. Dr. Christine Godt, Prof. Dr. Christoph U. Schmid, PhD, Tobias Pinkel, LL.M. and
Dr. Tim Torsten Schwithal (Special Issue Editors/Herausgeber der Sonderausgabe)*

Prof. Dr. Thomas Kadner Graziano

Transnationalisierung der juristischen Ausbildung – Das Beispiel der Hanse Law School aus Sicht eines Außenstehenden

Prof. Dr. Peter Rott

Transnationalisierung der Juristenausbildung – Das Beispiel Hanse Law School

Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank, Dr. h.c. Hartwin Kramer und Dr. Tim Torsten Schwithal

Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz

Prof. Dr. Christine Godt, Prof. dr. Sjef van Erp, Prof. Dr. Götz Frank and Acc. Prof. dr. Gerhard Hoogers

Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology

Prof. Dr. Christoph U. Schmid, PhD und Tobias Pinkel, LL.M.

Ein Markt für transnational ausgebildete, europäische Juristen? Der europäische Binnenmarkt für juristische Dienstleistungen und der Zugang zur nationalen praktischen Anwaltsausbildung mit ausländischem Universitätsabschluss

Dr. Arjen S. Westerdijk

10 Jahre Hanse Law School – Erfahrungsbericht eines niederländischen Arbeitgebers

Franz Christian Ebert, LL.B.

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Arbeiten für internationale Organisation

Jan Martin Kiesel, LL.M., M.Sc.

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Karriereperspektiven in der Steuerberatung

Hanse Law Review (HanseLR)
The E-Journal on European, International and Comparative Law

HANSE LAW REVIEW (HanseLR)

Editors in Chief:

Tobias Pinkel (Editorial Board), Rhea Psarros (Board of Student Editors)

Editorial Board:

Franz Christian Ebert, Katharina Eisele, Maike Frommann,
Katharina Kühn, Tommi Ralli, Soehnke Wagner

Board of Student Editors:

Olga Herzenberg, Björn Hoops, Evelyn Krause, Lena Kröger,
Fabian Kuwert, Anne Hattenhauer, Jens Richter, Ricarda Rösch, Lea Schönfeld,
Max Schwartz, Sascia Siebs, Adeline Sozanski

<http://www.HanseLawReview.org>

Vol. 7 No. 1

Pages 1-172

31 Dezember 2011

ISSN 1863-5717

Mail/Adresse: Hanse Law Review, Fachbereich Rechtswissenschaft, Gebäude GW 1
Universitätsallee, P.O. Box 33 04 40, 28334 Bremen

E-Mail: info@hanselawreview.org

Special Issue/Sonderausgabe

Hanse Law School's tenth anniversary – Transnational lawyers for Europe

Zehn Jahre Hanse Law School – Transnationale Juristen für Europa

Special Issue Editors/Herausgeber der Sonderausgabe

**Christine Godt, Christoph U. Schmid, Tobias Pinkel and
Tim Torsten Schwithal**

Content/Inhalt

Liesbeth Kneppers-Heijnert, Arjen Westerdijk and Bernd Seifert	
Editorial	1
Thomas Kadner Graziano	
Transnationalisierung der juristischen Ausbildung – Das Beispiel der Hanse Law School aus Sicht eines Außenstehenden	7
Abstract	5
Peter Rott	
Transnationalisierung der Juristenausbildung – Das Beispiel Hanse Law School	23
Abstract	21
Götz Frank, Hartwin Kramer und Tim Torsten Schwithal	
Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz	31
Abstract	29
Christine Godt, Sjef van Erp, Götz Frank and Gerhard Hoogers	
Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology	67
Abstract	65
Tobias Pinkel und Christoph U. Schmid	
Ein Markt für transnational ausgebildete, europäische Juristen? Der europäische Binnenmarkt für juristische Dienstleistungen und der Zugang zur nationalen praktischen Anwaltsausbildung mit ausländischem Universitätsabschluss	77
Abstract	75
Arjen S. Westerdijk	
10 Jahre Hanse Law School – Erfahrungsbericht eines niederländischen Arbeitgebers	155
Abstract	153

Franz Christian Ebert

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Arbeiten für
internationale Organisation..... 163

Abstract 161

Jan Martin Kiesel

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Karriereperspektiven
für Hanse Law School Absolventen in der Steuerberatung 169

Abstract 167

Editorial

Liesbeth Kneppers-Heijnert^{*}, *Arjen Westerdijk*^{**} und *Bernd Seifert*^{***}

Die vorliegende Sonderausgabe der Hanse Law Review steht thematisch ganz im Zeichen eines freudigen und durchaus bemerkenswerten Ereignisses: Im Wintersemester 2011/2012 begannen zum zehnten Mal Studenten ihr Bachelorstudium an der Hanse Law School. Diesem Umstand trägt der Titel dieser Ausgabe Rechnung: *Hanse Law School's 10th Anniversary – Transnational lawyer for Europe* – und er ist zugleich Programm. Ursprünglich ins Leben gerufen als gemeinsames Studienprojekt der Universitäten Oldenburg und Bremen sowie der Rijksuniversiteit Groningen, öffnete die Hanse Law School im Jahre 2002 für Studenten ihre Pforten, um als eine der ersten Institutionen ihrer Art mit klarem Focus auf eine im Ansatz europäische Juristenausbildung dem klassischen deutschen Staatsexamens-Modell einen Bachelor-/Master-Studiengang nach den Bologna-Vorgaben gegenüber zu stellen.

Nunmehr ist ein Jahrzehnt vergangen – Jahre, in denen die Initiatoren und Protagonisten dieses sehr ambitionierten Projekts dessen Daseinsberechtigung im Revier der deutschen Ausbildungsmodelle ebenso wie seine Praxistauglichkeit gegenüber der Öffentlichkeit erst einmal unter Beweis stellen mussten. Dass die Hanse Law School sich im Lauf der Jahre als Erfolgsmodell mit Zukunft erwiesen hat, ist zum einen ihrem nach wie vor sehr innovativen Lehransatz geschuldet, zum anderen aber auch der konsequenten Umsetzung der Team-Teaching-Methode und der Eingliederung mehrerer Moot Court-Veranstaltungen, der genuin europäischen und rechtsvergleichenden Orientierung der Lehre und nicht zuletzt dem obligatorischen, strukturell in den Ausbildungszyklus integrierten Auslandsaufenthalt, auf welchen nach wie vor großer Wert gelegt wird. Die Hanse Law School setzt sich deshalb *actualiter* in vielerlei Hinsicht von den mittlerweile schon recht zahlreich gewordenen Konkurrenzangeboten anderer Universitäten deutlich ab. Dabei ist es heutzutage nicht unbedingt einfach, mit einem solchen Projekt am Markt der Juristenausbildungen zu bestehen und insbesondere qualifizierte und motivierte Studienanfänger für das eigene Konzept zu gewinnen. Manch anderer Bachelor-/Master-Studiengang mit juristischem Schwerpunkt wurde mittlerweile wieder eingestellt, ist in redigierten Konzepten aufgegangen oder bezieht seine Attraktivität letztlich primär daraus, dass er als ein Karriere förderndes „Add-on“ zur klassischen Juristenausbildung vermarktet wird. So gesehen nimmt die Hanse Law School heute in verschiedener Hinsicht einen sehr exponierten Platz im Forum vergleichbarer Angebote ein.

Bei aller berechtigter Euphorie über die hier nur angedeuteten didaktischen und wissenschaftlichen Meriten musste sich die Hanse Law School allerdings immer auch die Frage gefallen lassen, mit welchen beruflichen Perspektiven und konkreten Optionen sie ihre Bachelors und Masters eigentlich in die Arbeitswelt entlässt, denn schließlich strebt erfahrungsgemäß bei Weitem nicht jeder Absolvent eine Karriere in der Wissenschaft an.

^{*} Prof. dr. mr., Hoogleraar, Faculteit Economie en Bedrijfskunde, Rijksuniversiteit Groningen, Mitglied des Praxisbeirates der Hanse Law School.

^{**} Dr. iur., Advocaat, KienhuisHoving N.V., Enschede, Mitglied des Praxisbeirates der Hanse Law School.

^{***} Rechtsreferent der Oldenburgischen IHK, Lehrbeauftragter der Hanse Law School, Vorsitzender des Praxisbeirates der Hanse Law School.

Wo sind sie also geblieben, die Alumni der ersten Abschlussjahrgänge, und was hat ihnen das Studium an beruflichen Perspektiven eingebracht? Im Hinblick auf den Argwohn, welcher zu Anfang des letzten Jahrzehnts die Einführung der Bachelor- und Master-Juristen und damit auch die designierten Absolventen der Hanse Law School begleitet hat, kann hier rückblickend Entwarnung gegeben werden. Die LL.B.- und LL.M.-Absolventen aus dem Nordwesten haben sich mittlerweile über ganz Europa auf unterschiedlichste juristische Arbeitgeber und Berufsfelder verteilt, wie der in dieser Ausgabe enthaltene Artikel einiger ehemaliger Hanse Law School-Studenten sehr eindrucksvoll zeigt. Einige haben in den Niederlanden die Chance genutzt, über den an der Rijksuniversiteit Groningen erworbenen *effectus civilis* die Tür zur niederländischen Anwaltschaft aufzustoßen, wobei ihnen das Konzept der Hanse Law School sicherlich eine sehr gute Grundlage gerade für den Berufseinstieg in den Niederlanden geboten hat. Andere verschlug es zur International Labour Organization (ILO) in Genf, zum Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante, zur Nederlands-Duitse Handelskamer (DNHK) in Den Haag oder auch zu namhaften Großunternehmen im In- und Ausland. Einige der Absolventen sind schließlich in großen Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferkanzleien untergekommen, zu welchen man sich ansonsten nur mit zwei klassischen Staatsexamen Zutritt zu verschaffen vermag.

Auch in Übersee ist die Hanse Law School mittlerweile vertreten. So bewarb sich ein Absolvent nach seinem Bachelor-Abschluss und anschließender mehrjähriger Berufstätigkeit erfolgreich um ein weiterführendes Masterprogramm an der prominenten Stanford University in Kalifornien. Ein weiterer Bachelor plant nach zweijähriger Berufstätigkeit in der Schifffahrtsbranche, einen „Master of Shipping Law“ wahlweise in Kapstadt oder in Singapur zu absolvieren. Gerade die beiden letzteren Beispiele sind deshalb von einigem Interesse, weil sie die in der Gründungszeit der Hanse Law School von Kritikern gelegentlich verlaubliche These widerlegen, ein LL.B.-Abschluss sei auf dem Arbeitsmarkt faktisch nichts wert und die Option, einen Master-Titel anzustreben, wenn man ohnehin schon mit beiden Beinen im Berufsleben steht, sei eine praxisferne Illusion. Wir für unseren Teil haben jedenfalls keinen Zweifel, dass die HLS-Absolventen auch in Zukunft nicht nur im Arbeitsleben bestehen, sondern uns immer wieder mit bemerkenswerten Karrieren erstaunen werden.

Dem zehnjährigen Jubiläum der Hanse Law School ging bereits im Jahr 2010 ein anderer, thematisch einschlägiger Geburtstag voraus: Die Hanse Law Review wurde fünf! Auf ihrer Internet-Seite beschreiben ihre Initiatoren die Zeitschrift als ein *unique and innovative project within Germany*. Und sie tun dies mit Fug und Recht, denn sie waren unter den ersten in Deutschland, die ein solch ambitioniertes Projekt in Angriff genommen und erfolgreich in die Tat umgesetzt haben. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Hanse Law Review in völliger Eigenregie von den Studenten und Alumni der Hanse Law School mit „Bordmitteln“ ins Leben gerufen wurde und – anders als die Neue Juristische Wochenschrift oder das Nederlands Juristenblad, welche von großen Verlagsgruppen mit entsprechender personeller Ausstattung und großer Finanzkraft gepflegt werden – bis heute ebenso betrieben wird. In fünf Jahren und bislang zehn Ausgaben haben die Herausgeber auf insgesamt rund 1.500 Seiten Wissens- und Lesenwertes zum europäischen und internationalen Recht sowie zur Rechtsvergleichung zusammen getragen, beige-steuert von Autorinnen und Autoren aus aller Welt. Dabei werden Beiträge aus der Hanse Law Review nicht nur in verschiedenen anderen online-Publikationen, sondern mittlerweile auch in der

gedruckten juristischen Literatur im In- und Ausland¹ und neuerdings sogar vor dem Europäischen Gerichtshof zitiert.² Angesichts dieser beeindruckenden Leistung sehen sich die Herausgeber der Hanse Law Review selbst nicht ganz zu Unrecht auch ein wenig in der Tradition der universitären *law journals* anglo-amerikanischer Prägung. Die Hanse Law Review hat jedenfalls heute ihren festen Platz unter den deutschen *law reviews*.

Wir vertrauen darauf, dass sich die Hanse Law School und ihr publizistisches Sprachrohr, die Hanse Law Review, auch in Zukunft so erfolgreich wie bisher entwickeln, und wünschen beiden daher: *Ad multos annos!*

¹ Vgl. dazu z. B. van Wechem, T.H.M., *Toepasselijkheid van algemene voorwaarden* (Doktorarbeit an der Universität Leiden, 2007), 87; Rötting, Michael, *Das verfassungsrechtliche Beitrittsverfahren zur Europäischen Union* (Springer, Heidelberg u.a., 2009), 63; Lachmayer, Konrad und Stöger, Karl, *Casebook Europarecht*, 2. Aufl. (Facultas Universitätsverlag, Wien, 2010), 231; Dauses, Manfred A., *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts* (C.H. Beck, München, Loseblattausgabe Stand: Juni 2010), Abschn. H Rn. 238 u. 459; Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 Fn. 3 u. a.; Korte, Stefan und Steiger, Dominic, ‚Deutschennotariat abgestempelt‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1245 Fn. 29).

² Vgl. dazu Rn. 67 Fn. 37 der Schlussanträge der Generalanwältin Verica Trstenjak vom 11.5.2010, Rs. C-467/08 – *SGAE/Padawan*.

Transnationalisierung der juristischen Ausbildung – Das Beispiel der Hanse Law School aus Sicht eines Außenstehenden

*Thomas Kadner Graziano**

Abstract Deutsch

Anlässlich des 10 jährigen Jubiläums der Hanse Law School, dem gemeinsamen rechtswissenschaftlichen Studienprogramm der Universität Bremen, der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Rijksuniversiteit Groningen, zieht der Autor, der selbst ein rechtsvergleichendes, transnationales Studienprogramm an der Universität Genf leitet, ein Zwischenfazit über das vierjährige Bachelorstudium Comparative and European Law an der Hanse Law School. Als Maßstab seiner Bewertung legt der Autor das heutige Arbeitsumfeld von Juristen an, welches sich durch die rasant entwickelnde Internationalisierung bereits im nationalen Kontext durch Diversität geprägt ist und jungen Juristen gleichsam Chancen und Perspektiven eröffnet als sie auch vor neue Herausforderungen stellt. Vor diesem Hintergrund des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs definiert der Autor Sprachkenntnisse, die Koordination rechtlicher Vielfalt, Kenntnisse im Umgang mit ausländischem und internationalem Recht sowie methodische Fähigkeiten der Rechtsvergleichung als gegenwärtige Kernkompetenzen juristischen Arbeitens. Im Vergleich der Vermittlung dieser Kernkompetenzen steht die traditionelle juristische Ausbildung mit dem Ziel des universell gebildeten Juristen dem sich durch Fremdsprachenausbildung, integriertem Auslandsstudium und interdisziplinärer Schwerpunkte auszeichnenden Studienprogramm der Hanse Law School gegenüber. Dabei kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass sich das Studium an der Hanse Law School als hervorragende Ausbildung junger Juristen mit internationaler Ausrichtung erfolgreich bewährt hat und damit auch in Zukunft zur traditionellen Juristenausbildung eine vielversprechende, grundständige Alternative darstellt.

* Der Autor ist Professor für europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht sowie Direktor des Programmes für Transnationales Recht (CDT) an der Faculté de droit de l'Université de Genève.

Abstract English

On the occasion of the 10th anniversary of the Hanse Law School, the conjointly offered law study program organized by three co-operating universities (Carl von Ossietzky University of Oldenburg, Bremen University and Rijksuniversiteit Groningen), the author, chairing a transnational study program on comparative law at the University of Geneva, draws a conclusion concerning the four-year undergraduate law degree Comparative and European Law at the Hanse Law School. From the perspective of the present working environment of lawyers, which is already affected at national level by a constant internationalization, the author starts his assessment by focusing on the increasing diversity which opens new chances as well as challenges to young lawyers. Taking into account the growing cross-border relationships of today the author defines language skills, the coordination of judicial multiplicity, experience with regard to foreign and international jurisdictions and methodological skills on comparative law as the core legal competencies. To compare teaching methods of the latter, the traditional study of law aiming at the generally well-educated lawyer stands vis-à-vis the four-year law degree at the Hanse Law School, which is characterized by foreign language training, integrated study abroad and interdisciplinary modules such as politics and economics. Thus, the author comes to the conclusion that the Hanse Law School has successfully established an excellent education for young lawyers with international orientation that provides a sustainable incentive for students looking for a promising alternative to the traditional study of law.

Transnationalisierung der juristischen Ausbildung – Das Beispiel der Hanse Law School aus Sicht eines Außenstehenden

Thomas Kadner Graziano*

Seit dem Jahre 2002 bietet die *Hanse Law School* einen vierjährigen Studiengang mit Schwerpunkten in den Bereichen Rechtsvergleichung und Europarecht an. Er „zielt auf den rechtsvergleichend-integriert vermittelten Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des *Common Law* in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht“.¹ Anders als z. B. die Studiengänge an der *Bucerius Law School* in Hamburg oder an der *European Law School* in Berlin mündet das Studium an der *Hanse Law School* nicht in die Erste juristische Prüfung sondern im Studienfach *Comparativ and European Law* in einen *Bachelor of Laws (LL.B.)*.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der *Hanse Law School*² werden im Folgenden zunächst die neuen Herausforderungen und praktischen Bedürfnisse beleuchtet, die zu Studienangeboten wie dem der *Hanse Law School* geführt haben. Im Anschluss wird der Frage nachgegangen, in welchem Umfang diese Bedürfnisse von den traditionellen Studienangeboten abgedeckt werden und inwieweit darüber hinaus ein Bedarf nach alternativen Ausbildungsangeboten besteht. Im Anschluss wird gefragt, welcher Preis von Studierenden zu entrichten ist, die sich gegen traditionelle Ausbildungsmodelle und für ein solch innovatives Studium entscheiden, und welcher Gewinn mit einem Studium an der *Hanse Law School* verbunden sein kann. All dies geschieht vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den 10 Jahren seit der Gründung der *Hanse Law School* gemacht wurden, so wie sie sich aus der Sicht eines Außenstehenden darstellen.

Der Verfasser leitet ein rechtsvergleichendes, transnationales Studienprogramm an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf, das – wie das Studium an der *Hanse Law School* – seit Anfang des 21. Jahrhunderts angeboten wird. Das Genfer Programm wendet sich an Studierende, die mindestens zwei Jahre erfolgreich Rechtswissenschaften studiert haben (in der Schweiz oder andernorts). Es führt in einem oder zwei Semestern zum Erwerb eines Zertifikats im transnationalen Recht (*Certificat de droit transnational, CDT*). Das CDT ersetzt den Studienabschluss (Staatsexamen, Bachelor) nicht, sondern stellt eine Zusatzqualifikation dar.³

* Der Autor ist Professor für europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht sowie Direktor des Programmes für Transnationales Recht (CDT) an der Faculté de droit de l'Université de Genève.

¹ Vgl. Frank, Götz; Kramer, Hartwin und Schwithal, Tim Torsten, „Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz“, *HanseLR* 2011 (dieses Heft), B. XII.

² Für Informationen zur Hanse Law School s. www.hanse-law-school.de.

³ Näher www.unige.ch/droit/transnational. Das Programm ermöglicht den Erwerb einer Zusatzqualifikation in transnationalen Rechtsmaterien; die Teilnahme wird vom DAAD im Rahmen seines *Europäischen Exzellenzprogrammes* mit Stipendien gefördert, www.daad.de.

I. Ausgangspunkt: Neue Herausforderungen – und Chancen – für junge Juristen

1. Internationalisierung des juristischen Arbeitsumfelds

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Genfer CDT-Programmes schrieb eine US-amerikanische Teilnehmerin in ihrem Erfahrungsbericht:

*When we earn our degrees, we will begin working in a very small world peopled with very diverse legal thinkers. The day is long passed when lawyers can hide behind their national boundaries from foreign laws, foreign regulation, and foreign legal philosophy. The globalization of the economy and of the marketplace has seen to that. How better to prepare yourself for this profession than by following a program in comparative and transnational law while you are student and making the contacts and exploring the ideas that you will use for the rest of your international career?*⁴

Die Herausforderungen, mit denen sich junge Juristen konfrontiert sehen, aber auch die Chancen und Perspektiven, die sich ihnen heute eröffnen, lassen sich kaum prägnanter beschreiben. Tatsächlich ist das Arbeitsumfeld vieler Juristen heute von Diversität des Rechts gekennzeichnet. Dies gilt schon im nationalen Kontext, wo traditionelle Rechtsregeln zunehmend von europäischem Gemeinschaftsrecht, von über Europa hinaus geltendem Einheitsrecht oder international anerkannten Rechtsprinzipien überlagert werden. Es gilt naturgemäß erst recht bei Sachverhalten, Rechtsmaterien und in Tätigkeitsfeldern, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Tatsächlich haben die Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen sowie die Mobilität eines inzwischen beträchtlichen Teils der Gesellschaft zur Folge, dass nationale Grenzen die Juristen der Gegenwart und Zukunft kaum noch zuverlässig bewahren vor dem Kontakt mit ausländischem Recht, anderen Rechtskulturen sowie anderen Traditionen und Methoden im Umgang mit Recht.⁵

Kontakte zwischen Juristen unterschiedlicher Rechtsordnungen sowie der Umgang mit ausländischem Recht sind keine seltene Ausnahme mehr; mit ihnen muss ein Großteil der jungen Juristen in ihrem Berufsleben heute rechnen.⁶ Dies gilt – entgegen noch immer verbreiteter Ansicht – keineswegs nur für diejenigen, die in internationalen Unternehmen, internationalen Organisationen oder gar global operierenden Großkanzleien tätig sind. Auch in mittelständischen Unternehmen mit Zulieferern aus dem Ausland und Kunden in verschiedenen Ländern sind Sachverhalte mit Auslandsbezügen heute keine Seltenheit mehr. Auch hier schaffen Auslandskontakte z. B. einen Bedarf, Vertragsbeziehungen in einem internationalen Umfeld zu gestalten, verschiedene zur Wahl stehende Rechte zu vergleichen, zwischen ihnen zu wählen und (in manchen Unternehmen tagtäglich) eine Vielzahl von Rechtsordnungen miteinander zu koordinieren – mit all den damit verbundenen juristischen Herausforderungen.

⁴ Monica Lamb, JD (Columbia Law School), CDT (Genf).

⁵ Anschaulich Frank/Kramer/Schwithal (Fn. 1), D. II.: „Es gehört bereits zum Alltag und wird von Absolventen berichtet, dass niederländische oder englische Anwälte mit deutschen Kollegen einen Versicherungsfall oder eine Betriebsübernahme klären. Dies setzt aber Grundkenntnisse über die wichtigsten Rechtsordnungen Europas voraus“.

⁶ Vgl. auch den Bericht von Franziska Weber, einer Alumna der Hanse Law School, in: ‚Hanse Law School – A Promising Example of Transnational Legal Education? An Alumna’s Perspective‘, *German Law Journal* 2009, 969 (z. B. 969 f.).

Auch beruht das zunehmend wichtige europäische Gemeinschafts(privat)recht in beträchtlichem Umfang auf rechtsvergleichenden gesetzgeberischen Vorarbeiten und ist dementsprechend rechtsvergleichend auszulegen. Den Blick auf ausländische Rechte und die rechtsvergleichende Methode aus dem eigenen Auslegungsinstrumentarium auszublenden, sollte für junge Juristen heute daher ebenso undenkbar sein wie etwa ein Verzicht auf die grammatikalische, die historische, die systematische oder die teleologische Auslegungsmethode.

2. Kernkompetenzen

Wer in einem zunehmend internationalen Umfeld erfolgreich bestehen möchte, braucht entsprechende *Kernkompetenzen*. Es lassen sich aus meiner Sicht mindestens fünf solcher spezifischen Kernkompetenzen identifizieren, die jungen Juristen in ihrer Ausbildung heute vermittelt werden sollten.

a) Zu nennen sind zuallererst solide *Sprachkenntnisse*, mindestens des Englischen in Wort und Schrift, besser aber auch weiterer Sprachen. Wer in der Lage ist, mit ausländischen Kollegen oder (Verhandlungs-) Partnern in deren Muttersprache zu kommunizieren, schafft eine völlig andere Qualität des Umgangs sowie eine in der Regel gänzlich andere Arbeitsatmosphäre als ohne einen solchen sprachlichen Zugang. Dies gilt selbst dann, wenn die Kontakte bzw. Verhandlungen in englischer Sprache fortgesetzt werden. Zudem schaffen Kenntnisse weiterer Sprachen naturgemäß Zugang zu Dokumenten, Informationen etc. aus den betreffenden Rechtsordnungen und sie eröffnen jungen Juristen neue Arbeits- und Einsatzbereiche und damit neue Optionen in einem zunehmend internationalen Berufsumfeld.

b) Unerlässlich sind m. E. zum Zweiten Kenntnisse derjenigen rechtlichen Regelungen, welche in einem internationalen Umfeld die *Koordination der rechtlichen Vielfalt* gewährleisten, des Internationalen Privatrechts also.

c) Zu den spezifischen Kernkompetenzen, welche es ermöglichen, den Anforderungen eines zunehmend transnationalen Arbeitsumfeldes gerecht zu werden, gehören drittens gewisse *Grundkenntnisse im Umgang mit ausländischen Rechtsordnungen und internationalen Regelwerken*, die es erlauben, Kollegen aus den betreffenden Rechtsordnungen, ihre Arbeits- und Denkweise zumindest in Grundzügen zu verstehen. Wer z. B. nie mit französischem oder belgischem Recht zu tun hatte und nie versucht hat, eine Entscheidung aus diesen Rechtsordnungen zu lesen, wird französische oder belgische Kollegen und deren Rechtskultur selbst dann kaum verstehen, wenn er ihrer Sprache eigentlich mächtig ist. Wer in seiner Ausbildung nie mit englischem Recht zu tun hatte, für den dürften schon die Grundkonzepte des in der internationalen Praxis so wichtigen *Common Law* kaum überwindbare Zugangsschwierigkeiten bereiten. Wer nie mit modernen Regelwerken wie den *Principles of European Contract Law* oder den UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* zu tun hatte, wird schon über die andersartige Nummerierung der Artikel in diesen Regelwerken stolpern; das erhebliche Potential, das diese modernen Regelwerke für eine Gestaltung internationaler Vertragsbeziehungen bieten, wird er sich kaum zunutze machen.

Man missverstehe dies nicht in dem Sinne, dass junge Juristen sich in all diesen Rechtsordnungen umfassend auskennen sollten oder gar müssten. Gefordert – und ausreichend – ist vielmehr ein Grundverständnis dieser Rechtsordnungen und Regelwerke, gewonnen anhand eines in besonderem Maße *exemplarischen Lernens*. Wer in einer

Rechtsordnung sattelfest ist, für den wird der Umgang mit exemplarischen Materialien aus anderen Rechtsordnungen, z. B. anhand praktischer Fälle, oft ganz und gar genügen, um die erwähnte Kernkompetenz zu erlangen. Grundkenntnisse ausländischer Rechtsordnungen machen den jungen Juristen nicht zum Spezialisten in dem betreffenden ausländischen Recht. Was erreicht werden soll (und kann) ist der Abbau von Zugangshemmnissen und -barrieren und ein gewisses Grundverständnis im Umgang mit ausländischem Recht.

d) Aus alledem folgt: In einem Umfeld, in dem der sichere Rahmen der eigenen Rechtsordnung oft überschritten, manchmal auch ganz verlassen wird, bedarf es viertens *methodischer Fähigkeiten* im Umgang mit ausländischen Rechten und rechtlicher Pluralität, d. h. es braucht *Erfahrungen mit rechtsvergleichender Methode*. Solche methodischen Fähigkeiten lassen sich nicht theoretisch, sondern allein im vergleichenden Umgang mit den betreffenden Rechtsordnungen nach dem Prinzip des *learning by doing* erwerben, vielleicht am besten bei der exemplarischen vergleichenden Arbeit an konkreten, praxisrelevanten Sachverhalten.⁷

e) Wer seine universitären Rechtsstudien abgeschlossen hat, wird schließlich nicht selten feststellen, dass in der Praxis oft auch *interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten* gefragt sind, insbesondere ein gewisses Grundverständnis wirtschaftswissenschaftlichen Denkens und Argumentierens.

II. Zum Erwerb der erforderlichen Kernkompetenzen im Rahmen traditioneller Ausbildungsmodelle

Wie ist es um den Erwerb der genannten Kernkompetenzen im traditionellen juristischen Studium bestellt?

1. Erwerb der genannten Kernkompetenzen in der herkömmlichen juristischen Ausbildung

Viele europäische Fakultäten erlauben es, die genannten Fähigkeiten mindestens partiell zu erwerben. So bieten die meisten Fakultäten ihren Studierenden Veranstaltungen zu europäischem und internationalem Privatrecht sowie in der Rechtsvergleichung. Im Hinblick auf das Studium ausländischer Rechte und den Erwerb entsprechender sprachlicher Kompetenzen haben vor allem die ERASMUS-Programme seit Ende des vorigen Jahrhunderts Hervorragendes geleistet. Sie haben bürokratische Hürden für Auslandsstudien beseitigt und solche Studien für eine große Zahl von Studierenden geöffnet. Zudem haben diese Programme vielerorts eine Offenheit gegenüber ausländischen Studierenden geschaffen, von der nicht zuletzt auch sogenannte *Freemover* profitieren, die unabhängig von bestehenden Partnerschaften im Ausland studieren möchten. Schließlich werden die Studierenden an besonders engagierten Fakultäten durch fremdsprachliche Rechtsstudienprogramme bereits an der Heimatuniversität auf anschließende Auslandsstudien sowie den Umgang mit einer anderen Rechtskultur vorbereitet.

⁷ Zu entsprechenden Vorschlägen des Verf. s. idem, *Europäisches Vertragsrecht – Übungen zur Rechtsvergleichung und Harmonisierung des Rechts* (Helbing Lichtenhahn, Basel, und Nomos, Baden-Baden, 2008); *Comparative Contract Law – Cases, Materials and Exercises* (Palgrave Macmillan, Basingstoke und New York, 2009); *Le contrat en droit privé européen – Exercices de comparaison*, 2e éd. (Helbing Lichtenhahn, Basel, 2010).

2. Innovationsbedarf?

Warum also an Herkömmlichem rütteln, mit Traditionen brechen, Neues schaffen? Warum wurde vor 10 Jahren die *Hanse Law School* gegründet? Warum sollten junge Menschen sich für ein Studium dort statt an einer der traditionellen Fakultäten entscheiden?

Wie gesehen, können sich Studierende an vielen Fakultäten neben den eigentlichen Studienschwerpunkten auch die erwähnten Kernkompetenzen verschaffen, um für eine grenzüberschreitende Tätigkeit gerüstet zu sein. Der Schwerpunkt liegt in den traditionellen Ausbildungsgängen jedoch meist auf anderen Fähigkeiten. Die Vorbereitung auf ein zunehmend internationales Arbeitsumfeld steht oft in Konkurrenz mit dem Ideal flächendeckenden Wissens in der eigenen Rechtsordnung und mit dem Ideal eines in dieser Rechtsordnung *universell gebildeten* Juristen. Für einen eingehenderen Blick über die Grenzen und für vergleichendes Lernen fehlt dann, so hört man oft, die Zeit. Wer angesichts der Materialfülle in der eigenen Rechtsordnung die vergleichende Beschäftigung mit ausländischem Recht auch in den Kernmaterien propagiert, gilt dann nicht selten als Träumer, Phantast, mindestens jedoch als unrealistisch.

Das *Auslandsstudium* bleibt bei dieser traditionellen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung oft ein *Fremdkörper* und ist mit der Ausbildung im Heimatland nicht abgestimmt. Wohl am deutlichsten wird dies daran, dass noch immer von den meisten Fakultäten ausländische Studienleistungen nicht oder nur sehr eingeschränkt anerkannt werden.⁸ Dort, wo eine grundsätzliche Bereitschaft zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen besteht, wird diese noch immer oft davon abhängig gemacht, dass die Prüfungen im Ausland im Hinblick auf Dauer und Organisation in (genau) derselben Form erfolgen wie im Heimatland,⁹ was naturgemäß selten der Fall ist. Das gilt selbst dann, wenn die Prüfung an der ausländischen Fakultät nachgewiesenermaßen nach den dort geltenden strengen (aber eben anderen) Examensstandards erfolgt, die dort für die inländischen Studierenden gelten. Das Studium ausländischen Rechts hat also oft noch keinen rechten Platz im Curriculum der Heimatuniversität. Was die Prüfungsbedingungen an ausländischen Universitäten betrifft, herrscht offenbar Misstrauen selbst gegenüber Partneruniversitäten; befürchtet werden Gastgeschenke an die ausländischen Studierenden und Gefälligkeitsnoten; vielleicht vergibt die eigenen Fakultät selbst solche Gastgeschenke an ausländische Studierende, indem diese nicht dem normalen Prüfungsbetrieb unterworfen werden, sondern ihnen – in Verkennung von deren wirklichen Bedürfnissen – *Examina light* angeboten werden.

⁸ Im internationalen Vergleich lassen sich zwei Methoden bei der Anerkennung unterscheiden: Nach dem ersten Modell werden für die Anerkennung vorausgesetzt, dass der andernorts belegte Kurs dem an der Heimatuniversität gelehrt *inhaltlich* entspricht; wer also etwa das ‚Droit des obligations‘ des Genfer Studienplans anderenorts hören möchte, kann dies zwar z. B. in St. Gallen, Zürich, Luzern, Basel oder Bern tun; Kurse zum Obligationenrecht, die in Paris, Madrid oder z. B. Nijmegen belegt werden, sind nach diesem Modell dagegen von der Anerkennung ausgeschlossen; in Genf z. B. gilt diese Anerkennungspraxis auf der Ebene des Bachelorstudiums. – Nach dem zweiten, liberaleren Modell geschieht die Anerkennung anhand des *formellen* Kriteriums der verliehenen Kreditpunkte; auf eine inhaltliche Abgleichung wird hier (in unterschiedlichem Umfang) verzichtet; dieses Modell gilt z. B. in Genf auf der Ebene der Master-Studien, wo Studierende durchaus z. B. 2/3 der für den Erwerb des Masters erforderlichen Kreditpunkte an ausländischen Fakultäten erwerben können.

⁹ So noch im Jahr 2011 die Erfahrung einer Absolventin des Genfer CDT-Programmes nach Rückkehr an ihre deutsche Heimatuniversität. Die Folge: Sie wird zum nächsten Semester an eine andere, in Zulassungsfragen aufgeschlossener Fakultät wechseln. Ihre Heimatuniversität verliert so eine besonders motivierte und international geschulte Studierende.

Zu den rühmlichen Ausnahmen, die zeigen, dass es auch anders geht, gehört die Praxis der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität. Sie, und nach eingehender Prüfung auch das örtliche Berliner Justizprüfungsamt, erkennen ausländische Studienleistungen, die z. B. in Paris, am King's College London oder im CDT-Programm in Genf erworben werden, seit Jahren *in vollem Umfang als Schwerpunktstudium* an.¹⁰ Als anderes Beispiel ist nach unseren Erfahrungen die Anerkennungspraxis der *Faculté de droit* der belgischen *Université catholique de Louvain (UCL)*¹¹ zu nennen.

Andernorts ist die vollumfängliche Anerkennung ausländischer Studienleistungen noch nicht die Regel.¹² Insgesamt bleibt der Befund: Auslandsstudien sowie der vertiefte Erwerb von Sprachkenntnissen bleiben in der traditionellen juristischen Ausbildung oft Fremdkörper; Studierende, die sich dafür entscheiden, müssen angesichts fehlender oder allenfalls partieller Anerkennung mit „Zeitverlust“ rechnen; gleichzeitig wird ihnen noch immer von vielen Lehrenden vermittelt, Absolventen und Berufseinsteiger müssten nicht nur erfolgreich, sondern vor allem jung sein; wichtig sei daher in allererster Linie ein schneller, erfolgreicher Studienabschluss an der Heimatuniversität. Wer sich angesichts all dessen dennoch für den Erwerb der oben genannten spezifischen Kernkompetenzen im Ausland entscheidet, braucht entweder Mut oder einen hervorragenden Überblick über die wahre Situation auf dem Arbeitsmarkt; dort werden Fremdsprachkenntnisse seit jeher hoch geschätzt und erfährt die Fähigkeit, sich in verschiedenen Rechtsordnungen zurecht zu finden, ebenfalls eine zunehmende Wertschätzung.

Werden die erwähnten Kernkompetenzen in traditionellen Ausbildungsmodellen also an vielen Orten nur einer Minderheit besonders motivierter Studierender vermittelt, die dabei mancherorts auch noch mit den erwähnten andersartigen Werteordnungen und Prioritäten zu kämpfen haben, so lässt sich tatsächlich Innovationsbedarf konstatieren und ein gewisser Bedarf, an Herkömmlichem zu rütteln, mit Traditionen zu brechen, Neues zu schaffen.

III. Erwerb der genannten Kernkompetenzen an der Hanse Law School

Wie steht es nun mit dem Erwerb der erwähnten Kernkompetenzen an der *Hanse Law School (HLS)*?

¹⁰ Eine der Konsequenzen der Praxis z. B. an der Berliner Humboldt-Universität ist, dass solche anerkennungswillige Fakultäten eine hohe Attraktivität auf besonders mobile, motivierte und qualifizierte Studierende mit internationalem Bildungshintergrund ausüben.

¹¹ Wie an der Humboldt-Universität, so wird auch an der UCL z. B. das Genfer CDT vollumfänglich anerkannt. Ähnliche Bestrebungen bestehen zurzeit z. B. an den Universitäten Wien und Granada.

¹² Die Umstellung auf Bachelor- und Masterprogramme hat hieran, was die Bachelorstudien betrifft, wenig geändert. Im Gegenteil macht die mit der Einführung des Bachelors vielerorts bedingte größere Verschulung und Dichte der Studien ein Auslandsstudium jedenfalls auf Bachelorebene nicht leichter; siehe auch die Erfahrungsberichte aus der Schweiz: Büchler, Andrea und Wolfgang Wohlers, ‚Bologna in der Schweiz – Zur Umgestaltung der juristischen Studiengänge an der Universität Zürich, Österreich: Kalss, Susanne, Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in der österreichischen Juristenausbildung, und Belgien: Francq, Stéphanie, Bologna Reform in Belgian Law Schools‘, *ZEUP* 2008, 109-149. Dagegen bestehen vielfältige Möglichkeiten zum Auslandsstudium während der Masterstudien, die nach unseren Erfahrungen von den Studierenden z. T. für die gesamten Masterstudien, z. T. für einsemestrige Auslandsaufenthalte im Rahmen des Master genutzt werden.

1. Sprachkenntnisse und (Grund-) Kenntnisse ausländischen Rechts

Solide *Englischkenntnisse* sollten bereits während der Schulzeit erworben worden sein und werden an der *HLS* als selbstverständlich vorausgesetzt.¹³ Aus meiner Sicht ist dies richtig; gute Englischkenntnisse sollten heute schlicht weltweit von jeder Rechtsfakultät vorausgesetzt werden können.¹⁴ Wer als junger Jurist Englisch heute nicht zumindest lesen kann, sollte diese Lücke schnellstens schließen. Was Kenntnisse der juristischen Fachsprache und Grundkenntnisse des *Common Law* betrifft, so bestehen seit längerem hervorragende Studienangebote in England, die es erlauben, solche Kenntnisse im Lande selbst z. B. in dreiwöchigen intensiven Sommerfachkursen zu erwerben.¹⁵

Bereits zu Beginn ihres Studiums belegen die Studierenden Fachkurse in englischer Sprache. Aufbauend auf die bei der Bewerbung nachzuweisenden fortgeschrittenen Kenntnisse der englischen Sprache ist für die Studierenden der *HLS* ein Kurs in *Legal Terminology* bereits im ersten Semester Teil des Grundstudiums. Zudem gehören an der *HLS* Kurse zum *Common Law* zum Pflichtprogramm. Mit Blick auf das internationale Kooperationsnetzwerk der *HLS* stehen weitere Fremdsprachen zur Wahl, die den Auslandsaufenthalt vorbereiten sollen. In diesem Bereich müssen 12 ECTS-Punkte erworben werden, wobei den Studierenden niederländische oder französische (Fach-) Sprachkurse empfohlen werden, um das Studium an der Partneruniversität in Groningen oder LeHavre zu ermöglichen. Aus meiner Sicht ist das Studium einer weiteren Sprache, gerade auch der Sprache eines kleineren Landes, die in der Schulzeit noch nicht erlernt wurde, ein eindeutiges Plus, schafft sie doch – ganz grundsätzlich – Offenheit und die Möglichkeit zu einem vertieften Zugang zu dieser Rechtsordnung sowie zu dem betreffenden grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. Zudem gilt: jede weitere Sprache macht das Erlernen auch noch anderer Sprachen (erheblich) leichter!

Bekanntlich erlernen sich Sprachen am besten im Lande selbst; gleiches gilt für ausländisches Recht. Das Curriculum der *HLS* sieht für das dritte und vierte Semester ein zweisemestriges Studium des niederländischen bürgerlichen Rechts, des Straf-, Verwaltungs-, Zivilverfahrens- und des Strafprozessrechts an der renommierten Partneruniversität in Groningen (oder ein Auslandsstudium an einer anderen ausländischen Fakultät) vor. Im Bachelorstudium an der *HLS* muss damit ein Viertel der Leistungsnachweise an einer ausländischen Hochschule erlangt werden. Die Studierenden erlernen während ihres Studiums somit zwei Rechtssysteme parallel, mit all den damit verbundenen Vorteilen, die hier nicht noch einmal ausführlich dargestellt werden sollen.¹⁶ Man mag sich fragen, inwiefern sich gerade das Studium des niederländischen Rechts, d. h.

¹³ Zu den Bewerbungsvoraussetzungen zählt der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf studierfähigem Niveau, z. B. durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimum von 79 Punkten.

¹⁴ Auch im Genfer CDT-Programm wird jedenfalls die Fähigkeit erwartet, neben Französisch auch Englisch zu lesen. Kenntnisse der *juristischen Fachsprache* können im Laufe des Semesters durch Lektüre von Vorlesungsmaterialien erworben werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies bei gewissen Grundkenntnissen der Sprache problemlos geschieht. – Insbesondere bei Studierenden aus osteuropäischen Heimatuniversitäten sind dabei ganz und gar unterschiedliche Ausgangspositionen festzustellen. Während die Studierenden aus manchen osteuropäischen Universitäten nach unseren Erfahrungen durchweg über hervorragende Englischkenntnisse verfügen, ist dies bei Studierenden aus anderen osteuropäischen Universitäten noch anders; m. E. gehört es heute zu den Kernaufgaben juristischer Fakultäten, gute Fremdsprachenkenntnisse ihrer Studierenden sicherzustellen.

¹⁵ Siehe etwa die ganz hervorragenden Sommerkurse ‚*Introduction to English Law*‘ an der *London School of Economics* oder ‚*Introduction to the English Legal System*‘ am *King's College London*.

¹⁶ Näher der Verf., ‚Die Europäisierung der juristischen Perspektive und der vergleichenden Methode – Fallstudien‘, *ZVglRWiss* 2007, 248-271.

eines relativ kleinen Landes, empfiehlt. Aus meiner Sicht bestehen in der Tat sehr gute Gründe für diese Wahl. Die Niederlande haben mit dem *Burgerlijk Wetboek (BW)* von 1992 eine der modernsten Zivilrechtskodifikationen Westeuropas; das *BW* beruht auf umfangreichen jahrzehntelangen rechtsvergleichenden Recherchen, bedient sich modernster Kodifikationstechniken und wird von Vielen als eines der wichtigsten Vorbilder für künftige europäische Gesetzgebungsvorhaben im Privatrecht angesehen. Bei der Modernisierung der mittel- und osteuropäischen Privatrechte spielte das *BW* dementsprechend eine wichtige Rolle als eine der zentralen Quellen der Inspiration. Die Niederlande haben in rechtlicher Hinsicht also sehr viel zu bieten!

An der *HLS* ist das Auslandsstudium kein Fremdkörper in der Ausbildung, sondern ist – wie bei anderen Doppelstudiengängen – zentraler Bestandteil des Pflichtfachstudiums und mit den Studien an der Heimatuniversität sorgsam abgestimmt. Da es sich um einen Teil des Pflichtprogramms handelt, ergeben sich auch keine Probleme der Anerkennung.¹⁷ Was die Kernkompetenzen „Sprachkenntnisse“ und „(Grund-) Kenntnisse ausländischen Rechts“ betrifft, so leistet die *HLS* also Vorbildliches.

2. Koordinationsrechtliche Grundkenntnisse (IPR)

Kenntnisse derjenigen rechtlichen Regelungen, welche in einem internationalen Umfeld die *Koordination verschiedener Rechtsordnungen* zum Gegenstand haben, sollten wie erwähnt heute ebenfalls zum Pflichtfachstoff gehören. Dies wird allerdings fast überall noch anders gesehen, so z. B. an den meisten deutschen Fakultäten, wo IPR (außer im entsprechenden Schwerpunktbereich) nur zum fakultativen Kursprogramm gehört; ebenso ist dies z. B. in England, Frankreich, den USA und selbst in der Schweiz, wo IPR zwar in Genf Pflichtfach ist, sonst allerdings an kaum einer anderen Fakultät. An der *HLS* ist das IPR dagegen Teil des Pflichtprogrammes im vierten Studienjahr.

3. Erfahrung im Umgang mit rechtsvergleichender Methode

Der intensiven vergleichenden Ausrichtung des Studienganges an der *HLS* entsprechend gehören Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte bereits im ersten Studienjahr zum Pflichtfachstoff. Zudem ist der Unterricht an der *HLS* ab dem ersten Semester angereichert um rechtsvergleichende Bezüge zum niederländischen Recht; auch wird schon in Deutschland zeitweise von deutsch-niederländischen Professorenteams vergleichend unterrichtet.¹⁸ Neben den Schwerpunkten im deutschen und niederländischen Recht erhalten die Studierenden zudem Unterricht in zentralen Materien des *Common Law*¹⁹. Hinzu kommt der erwähnte obligatorische einjährige Studienaufenthalt an einer ausländischen Fakultät sowie ausgedehnte Pflichtpraktika, die ebenfalls im Ausland absolviert werden können. Über das oben skizzierte Modell exemplarischen rechtsvergleichenden Lernens mit einer Vielzahl von Rechtsordnungen hinaus erhalten die Studierenden an der *HLS* somit eine intensive Schulung nicht nur im deutschen, sondern

¹⁷ Aus Sicht des Verfassers ist es richtig, im 21. Jahrhundert in Europa ein Auslandsstudium nicht mehr allein der Initiative der Studierenden zu überlassen, sondern zur Pflicht zu machen. An nahezu allen europäischen juristischen Fakultäten und auch in nahezu allen neugegründeten Bachelorstudiengängen in Deutschland wird dies jedoch (noch) anders gesehen.

¹⁸ Näher hierzu Godt, Christine; van Erp, S.; Frank, Götz und Hoogers, G., ‚Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology‘, *HanseLR* 2011, in dieser Ausgabe.

¹⁹ Siehe wiederum Weber (Fn. 6), 973.

parallel auch im ausländischen Recht, wie dem niederländischen oder französischen. Auch die abschließende Bachelorarbeit ist in der Regel rechtsvergleichend angelegt. Das Studium mündet schließlich in einen Bachelorabschluss, der von den Universitäten Oldenburg und Bremen verliehen wird.

Die Ausbildung an der *HLS* ist mithin vom ersten Semester bis zum Ende des vierjährigen Studiums rechtsvergleichend ausgerichtet und die rechtsvergleichende Perspektive wird für die Studierenden zur Selbstverständlichkeit. Dies sollte bei den jungen Juristen Vorurteile gegenüber ausländischen Rechtsordnungen abbauen, Zugangsbarrieren senken bzw. sie gar nicht erst entstehen lassen und die Fähigkeit zum grenzüberschreitenden juristischen Dialog schaffen. Absolventen einer solchen Ausbildung, die anschließend in ihrer beruflichen Tätigkeit mit anderen Rechtsordnungen und ihren Vertretern in Kontakt kommen, verfügen so bereits über Erfahrungen mit ausländischen Rechten und die damit verbundene Offenheit gegenüber anderen Rechtskulturen. Die Erfahrungen einzelner Alumni der *HLS* bestätigen, dass sie dem Ideal eines zum europäischen Diskurs befähigten Juristen tatsächlich in besonderem Maße nahe kommen.

4. Interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten

Schließlich wird das Curriculum der *HLS* auch der Forderung nach interdisziplinären Kernkompetenzen gerecht. So haben die Studierenden im Rahmen ihres Pflichtstudiums im dritten, sechsten und achten Semester die Wahl zwischen insbes. wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Vorlesungen, dies *jeweils* in einem Umfang von vier Semesterwochenstunden und von insgesamt 18 ECTS-Punkten.

IV. Erwerb transnationaler Kernkompetenzen – um welchen Preis?

1. Methodische Fähigkeiten?

Auch die *traditionelle* deutsche Juristenausbildung hat unbestreitbare Stärken. Ihre größte Stärke besteht aus meiner Sicht in den methodischen Qualifikationen, zu denen sie führt. Die Arbeit während des Studiums an komplexen Hausarbeiten, deren Lösungen selbständig recherchiert und zuverlässig belegt werden müssen, sowie das System einer Abschlussprüfung am Ende des Studiums, welche den gesamten Studienstoff zum Gegenstand hat, und auf die sich die Studierenden im Idealfall selbständig vorbereiten, führt zu Absolventen, die sich im internationalen Vergleich (nicht nur meines Erachtens) im Idealfall noch immer auszeichnen durch große Autonomie und beachtliche Selbständigkeit, ein erhebliches Maß an kritischem Denken und große juristische Kreativität.²⁰ Ob die Absolventen der *HLS* ebenfalls über all diese Qualitäten verfügen, kann von einem Außenstehenden nicht vollumfänglich beurteilt werden.²¹ Ob insofern ein Preis für die Organisation als Bachelorstudiengang und für die Transnationalisierung der Ausbildung zu

²⁰ Meines Erachtens kommt den selbständig recherchierten Hausarbeiten dabei vielleicht sogar größere Bedeutung zu als dem Staatsexamen, zeichnen sich die (besonders guten) deutschen Studierenden im Vergleich zu ihren (ebenfalls besonders guten) ausländischen Altersgenossen durch die erwähnten Eigenschaften doch schon während des Studiums, d. h. bereits vor der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen, aus.

²¹ Solche methodischen Fähigkeiten ihrer Absolventen zuverlässig nachzuweisen, sollte aus meiner Sicht zu den zentralen Anliegen der *HLS* gehören, sehen doch auch die Personalabteilungen von Unternehmen oder Anwaltskanzleien in Deutschland ein erfolgreich absolviertes Staatsexamen noch immer als zuverlässigste Garantie der erwähnten methodischen Fähigkeiten an.

zahlen ist, muss daher an dieser Stelle offen bleiben. Denknötwendig scheint mir ein solcher Preis allerdings nicht, da weder anspruchsvolle Hausarbeiten noch verschiedene Materien übergreifende, anspruchsvolle Abschlussprüfungen auf herkömmliche Ausbildungssysteme beschränkt sein müssen. In der Schweiz wird dies nicht zuletzt bestätigt durch die Praxis an der Zürcher juristischen Fakultät, wo auch nach Einführung eines Bachelorstudiums versucht wird, an fächerübergreifenden Abschlussprüfungen festzuhalten²².

Im Hinblick auf die professionelle Bewältigung gerade von transnationalen Sachverhalten dürften die Absolventen der *HLS* im Vergleich mit Kollegen, die traditionelle Studiengänge absolviert haben, jedenfalls in der Regel einen erheblichen methodischen Vorsprung haben.²³

2. Exemplarisches Lernen

Die transnationale Ausrichtung der Ausbildung führt (wohl notwendig) dazu, dass der Unterricht an der *HLS* in den einbezogenen nationalen Rechten – wie übrigens bei wohl allen Bachelorstudiengängen²⁴ – exemplarischer und in geringerer Breite erfolgt als bei traditionellen Ausbildungsmodellen. So werden an der *HLS* z. B. weder Familien- noch Erbrecht gelehrt. Auch erscheint das Curriculum im Vergleich zu den traditionellen Ausbildungsmodellen verschulter, was für Bachelorstudiengänge ebenfalls typisch sein dürfte. Ob solch exemplarisches Lernen von Nachteil oder im Gegenteil das Modell der Zukunft ist, mag an dieser Stelle dahin stehen.

3. Berufszugang

Bei erfolgreichem Abschluss ihrer Studien im Fach *Comparative and European Law* an der *HLS* erwerben die Studierenden einen Bachelor of Laws (LL.B.) und verfügen damit – dies ist der Befund aus den obigen Betrachtungen – über alle *Kernkompetenzen*, die es erlauben, in einem zunehmend internationalen Umfeld mit Erfolg tätig zu werden. Der Bachelor-Abschluss qualifiziert zu anschließenden Masterstudien im In- und Ausland sowie zu bestimmten Berufstätigkeiten. Tatsächlich entscheidet sich die große Mehrheit der Absolventen (nach Auskunft der *HLS* rund 90%) dafür, ein Masterstudium (in der Regel im Ausland) anzuschließen. Aus Sicht eines Außenstehenden, an dessen Universität das Bachelor-/Mastermodell seit einigen Jahren eingeführt ist, sind sie hierbei sehr gut beraten. Da in Deutschland am System des Staatsexamens als Zugangsvoraussetzung für eine Reihe von Berufen festgehalten wird, bleibt den Absolventen der *HLS* in Deutschland die „Befähigung zum Richteramt“ und damit der Zugang zum Staatsdienst sowie ein direkter Zugang zur Rechtsanwaltschaft versagt. Dieses Schicksal teilen sie mit den Absolventen aller anderen, auch in Deutschland inzwischen zahlreich eingeführten juristischen Bachelor-

²² So wurden z. B. an der Universität Zürich im Rahmen des Lizentiatsstudiums bislang fachübergreifende Abschlussprüfungen durchgeführt; bei Einführung des Bachelor-/Masterstudiums im Rahmen der Bologna-Reform wurde versucht, in gewissem Umfang weiterhin mehrere Materien übergreifende Prüfungen beizubehalten, vgl. Büchler/Wohlens (Fn. 12), 111, 113.

²³ Vgl. ausführlich den insgesamt durchaus kritischen Erfahrungsbericht von Weber (Fn. 6), 977.

²⁴ Vgl. für die Schweiz Büchler/Wohlens (Fn. 12), 119 ff. Sie sprechen von „Mut zur Reduktion“ und der „Chance, durch exemplarisches Lehren und Lernen durch ein am Beispiel veranschaulichtes Vorgehen und durch die Vermittlung von breit einsetzbaren Kernkompetenzen der zunehmenden Komplexität und Dichte, der Vielfalt, Spezialisierung, Schnellebigkeit und Zersplitterung von Rechtsgebieten zu begegnen...“.

/Masterprogramme²⁵ (mit Ausnahme derjenigen wenigen Doppelstudiengänge, die – wie die Berliner *European Law School* oder die Ausbildung an der *Bucerius Law School* zugleich auf den Erwerb des Staatsexamens vorbereiten). Ob dies in Zukunft so bleiben kann und wird, ist abzuwarten. Jedenfalls dann, wenn sichergestellt ist, dass die Absolventen der neuen Studiengänge über dieselben, oben²⁶ genannten methodischen Fähigkeiten verfügen wie ihre Kollegen aus traditionellen Fakultäten, wird dies eventuell überdacht werden müssen. Soll auch die deutsche Richterschaft zu rechtsvergleichender Auslegung des Rechts befähigt werden, wofür vieles spricht,²⁷ so wären die Absolventen der *HLS* hierfür sicherlich bestens vorbereitete Kandidaten; sie vom Justizdienst in Deutschland auszuschließen, scheint unter diesem Aspekt besonders misslich. Für die Absolventen der *HLS* besteht immerhin bereits heute die Möglichkeit, den Zugang zur Anwaltschaft in Deutschland über den Umweg einer vorherigen Zulassung in den Niederlanden zu erlangen; hierbei ist der Bachelor an der *HLS* eine wichtige Etappe.²⁸ Der niederländische Masterabschluss im Rahmen des HLS-Studiums kann zudem nach § 112a DRiG als gleichwertig mit der Ersten juristischen Prüfung anerkannt werden. So können HLS-Absolventen ohne weiteres Universitätsstudium nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienst und erfolgreicher Teilnahme an der „zweiten Staatsprüfung“ zum Volljuristen werden und damit die Befähigung zum Richteramt i.S.d. § 5 DRiG erhalten.²⁹

4. Studiengebühren?

Betrachten wir „Preis“ schließlich im wörtlichen Sinne, so ist hervorzuheben, dass das Studium an der *HLS* von den drei beteiligten staatlichen Universitäten, d. h. der Universität Bremen, der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Rijksuniversiteit Groningen, mit den dort üblichen sehr moderaten Semester- und Studiengebühren organisiert wird. Das Studium an der *HLS* ist also nicht nur einer besonders finanzkräftigen Elite vorbehalten.³⁰

V. Die Hanse Law School – Ein Erfolgsmodell?

Um als Außenstehender den Erfolg der *Hanse Law School* 10 Jahre nach ihrer Gründung beurteilen zu können, stehen verschiedene Parameter zur Verfügung: Bewerberzahlen,

²⁵ Zu diesen Frank/Kramer/Schwithal, (Fn. 1), B. XII.

²⁶ Unter IV.1.

²⁷ Siehe zur Rechtsvergleichung in der Rspr. europäischer Gerichte z. B. den Verf., ‚Est-il légitime de comparer? – La perspective du juge‘, in: idem, *Le contrat en droit privé européen - Exercices de comparaison*, 2e éd. (Helbing Lichtenhahn, Basel et al., 2010), 23 ff.

²⁸ Nach Erwerb des Masters setzt dies in den Niederlanden eine dreijährige praktische Ausbildung als ‚*advocaat stagiaire*‘ voraus; dieser ist über das europäische Niederlassungsrecht dann ggf. auch in Deutschland anzuerkennen.

²⁹ Vgl. hierzu bereits Pinkel, Tobias, ‚Krzysztof Peśla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?‘, *HanseLR* 2010, 73-106, online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>. Ausführlich zu den Wegen für HLS-Absolventen zum Richteramt, Notariat und zur Anwaltschaft in Deutschland: Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Ein Markt für transnational ausgebildete, europäische Juristen? – Der europäische Binnenmarkt für juristische Dienstleistungen und der Zugang zur nationalen praktischen Anwaltsausbildung mit ausländischem Universitätsabschluss‘, *HanseLR* 2011, in diesem Heft.

³⁰ Die Frage, ob das Studium im Übrigen den Charakter des Elitären besitzt, mag angesichts der vergleichsweise niedrigen Zulassungsquote (dazu sogleich im Text) und der geringen Zahl von Studierenden (ca. 35 im ersten Studienjahr) tatsächlich von dem Ein oder Anderen aufgeworfen werden.

Evaluationen durch die Studierenden sowie Berichte von Ehemaligen. Die wohl zuverlässigste Nagelprobe dürfte schließlich die Frage sein, ob Ausbildung und Absolventen den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden, die Frage also, welche Aufnahme der Studiengang und seine Absolventen in der Praxis finden.

An der *Hanse Law School* sind zurzeit nach offiziellen Angaben 117 Studierende eingeschrieben. Im letzten Wintersemester wurden 35 Studierende aufgenommen. Die Bewerberzahlen sind im Verhältnis zur Anzahl von Studienplätzen beeindruckend. So kommen auf einen Studienplatz im Bachelorstudiengang nach Auskunft der *HLS* seit Jahren vier bis fünf Bewerber. Dies entspricht z. B. den Quoten bei besonders erfolgreichen US-amerikanischen Rechtsfakultäten. Die dem Verfasser vorliegenden Erfahrungsberichte sind ebenfalls sehr positiv.

Nach Auskunft der *HLS* haben 75 % der Absolventen den Schritt in den Beruf im direkten Anschluss oder kurze Zeit später erfolgreich geschafft. Nur 2% suchten länger als sechs Monate nach einer Anstellung. Ein Drittel der Absolventen sind nach diesen Angaben in der Wirtschaft beschäftigt, insbesondere in der Unternehmens-, Wirtschafts- und Personalberatung. Rund ein Viertel arbeitet für internationale Organisationen und Verbände. Rund ein Achtel der Absolventen sind in internationalen Großkanzleien tätig. Ein Drittel strebe schließlich die Promotion an.

An diesen Zahlen ist zunächst beeindruckend, dass sie überhaupt vorliegen und zur Verfügung gestellt werden können. An vielen traditionellen Fakultäten werden zwar vielerlei Statistiken geführt. Zuverlässige Angaben über das weitere Schicksal von Absolventen sind (mir) aber vor allem aus den USA bekannt (dort einschließlich der durchschnittlichen Einstiegsgehälter), kaum dagegen vom europäischen Kontinent.

In der Sache ist die Erfolgsbilanz der *HLS*, gemessen am Schicksal ihrer Absolventen auf dem Arbeitsmarkt, beeindruckend. Dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass die Studierenden bereits beim Aufnahmeverfahren an der *HLS* einer strengen Auswahl unterliegen und manche von ihnen bereits vor dem Studium ein besonders ansprechendes internationales Profil aufwiesen.³¹ Nach zehn Jahren kann angesichts der erwähnten Zahlen festgestellt werden: Den Härtesten auf dem internationalen Arbeitsmarkt hat die *HLS* offenbar bestanden, die Praxistauglichkeit der Ausbildung an der *HLS* scheint durch die Zahlen belegt. Ein Blick auf parallele Doppelstudiengänge mit vergleichbaren Anforderungen an die Bewerber zeigt, dass der Erfolg der *HLS* keineswegs Zufall ist, sondern solche Doppelstudiengänge Juristen hervorbringen, die in hohem Maße bestimmten Anforderungen der Praxis gerecht werden und für die auf dem Arbeitsmarkt offenbar Bedarf besteht. So zeigen ähnlich ausgerichtete, ebenso konsequent strukturierte vierjährige Bachelorstudiengänge³² vergleichbare Erfolge auf dem internationalen Arbeitsmarkt.³³

³¹ Auf der einen Seite kommen, wiederum nach Angaben der *HLS*, 33% aus dem überregionalen Bundesgebiet und 5 % aus dem Ausland; auf der anderen Seite stammen aber auch an der *HLS* 61 der Studierenden aus der Region. Bemerkenswert scheint mir auch der hohe Anteil von Studentinnen (72%).

³² Die meisten juristischen Bachelorstudiengänge in Europa (so auch in Genf) sind auf drei Jahre angelegt, was in der Regel zu einem sehr dichten Programm führt, in das sich Auslandsstudien nur noch schwer integrieren lassen. Mobilität findet dann in aller Regel auf der Masterebene statt; siehe auch vgl. Frank/Kramer/Schwital (Fn. 1), B. und C. I., II. und IV. Die traditionelle deutsche Juristenausbildung beträgt mittlerweile wieder neun Semester, in der Praxis dauern die Studien z. T. erheblich länger, vgl. Frank/Kramer/Schwital (Fn. 1), A. I. m. w. Nachw.

³³ Beispielhaft sei etwa der englisch-französischen Doppelstudiengang am *College of Law* der *University of Exeter* genannt, der in vier Studienjahren zu einem LL.B. European (French) sowie einer französischen *Maitrise/Master* führt, s. www.socialsciences.exeter.ac.uk/law/undergraduate/exeter/maitrise-magister/.

Wer bereit ist, eine Karriere im deutschen Staatsdienst auszuschließen, bei der Anwaltszulassung *in Deutschland* Umwege zu gehen und gewisse Hürden zu nehmen; wer sich für eine Beschäftigung mit grenzüberschreitendem Bezug interessiert; wer an Sprachen, dem Umgang mit ausländischem Recht und Rechtsvergleichung sowie an interkulturellen Kontakten Freude hat; wer die Fähigkeit erwerben möchte, juristische Sachverhalte aus der Perspektive verschiedener nationaler Rechte zu durchdenken und es anstrebt, juristische Analysen in mehreren Sprachen flüssig darstellen zu können; und wer schließlich zuverlässig auf die Anforderungen eines zunehmend internationalen Arbeitsumfelds vorbereitet sein möchte, dem kann ein Studium an der *HLS* mit Nachdruck empfohlen werden. Für internationale Institutionen und Organisationen in Brüssel, Straßburg oder Genf, in Den Haag, Wien oder Paris, in Rom oder andernorts, die an rechtsvergleichend gebildeten und befähigten, multilingual gewandten und kulturell offenen Mitarbeitern interessiert sind, für den sollten die Absolventen der *HLS* hochinteressante Kandidaten sein.

Transnationalisierung der Juristenausbildung – Das Beispiel Hanse Law School

*Peter Rott**

Abstract Deutsch

Der Artikel beschreibt das Lehrkonzept der Hanse Law School und seine Vorzüge gegenüber dem regulären Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland, das mit der Ersten juristischen Prüfung abschließt. Diese seien zum einen die europäische Ausrichtung, sowie ein Verständnis für fremde Rechtsordnungen aber auch die hohe Flexibilität, die von den Studenten abverlangt wird. Dabei geht der Autor auf den Aufbau des Studiums, die Anforderung an die Studierenden und die beruflichen Aussichten der Absolventen ein.

* Associate Professor in European Private Law, Universität Kopenhagen.

Abstract English

The article deals with the concepts of the Hanse Law School and its advantages over a regular study of law in Germany. The studies at Hanse Law School are underlined by the European orientation, the understanding for foreign legal orders and the high flexibility required from the students. In doing so the author discusses the structure of the program of study, the requirements for the students and the future job-perspective of graduates.

Transnationalisierung der Juristenausbildung – Das Beispiel Hanse Law School

Peter Rott^{*}

Studieninhalte unterliegen einem gewissen Wandel, wenn dieser auch im Bereich der Rechtswissenschaften mitunter recht langsam vor sich geht. Waren es aber früher Teilgebiete des nationalen Rechts, die an Wichtigkeit gewannen oder einbüßten, so ist der Wandel durch die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts mittlerweile grundlegender.

Dass weite Bereiche des nationalen Rechts mittlerweile vom Recht der Europäischen Union beeinflusst oder gar überformt sind, dürfte – jedenfalls in dieser Allgemeinheit – allgemein bekannt sein. In den betroffenen nationalen Gesetzen wird, auf europäische Anordnung hin, jeweils auf zugrunde liegendes europäisches Recht hingewiesen. Die Europäisierung der Juristenausbildung ist daher das Minimum, das von Hochschulen erwartet werden muss.

Folgerichtig wurde das Recht der Europäischen Union in allen Bundesländern in den Kanon der Pflichtfächer für das Staatsexamen aufgenommen. Häufig bleibt es allerdings bei einer isolierten Veranstaltung zum EU-Recht, in der – meist aus öffentlich-rechtlicher Perspektive – die Institutionen der EU, die wichtigsten materiell-rechtlichen Regeln des Primärrechts und das Verhältnis des EU-Rechts zum nationalen Recht erörtert werden. Eine Integration des EU-Rechts in die einzelnen Veranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht unterbleibt hingegen häufig, ist aber jedenfalls sehr vom europarechtlichen Interesse der oder des Lehrenden abhängig. Ein Grund dafür ist, dass das EU-Recht häufig erst im zweiten Studienjahr gelehrt wird, in der Hoffnung, dass der oder die Studierende bis dahin schon ein Grundverständnis des nationalen Rechts erworben hat. Die Bedeutung des EU-Rechts bleibt dadurch merkwürdig abstrakt.

Weiter erschwert wird das Verständnis des EU-Rechts dadurch, dass es häufig als Datum verstanden wird, als etwas, das plötzlich auftaucht und dann umzusetzen ist. Der Genese der einzelnen Rechtsakte wird jedenfalls in der juristischen Ausbildung kaum Aufmerksamkeit gewidmet. Um diese wirklich nachvollziehen zu können, ist es allerdings auch erforderlich, eine Vorstellung davon zu haben, dass es andere Rechtsordnungen außerhalb der deutschen gibt, die (traditionell) anderen Prinzipien und Regelungstechniken folgen.¹

Damit sind genau die Schwächen der „traditionellen“, auf das Staatsexamen hinzielenden Juristenausbildung beschrieben, soweit sie die Rezeption des EU-Rechts betreffen. Es sind diese Schwächen, die das Projekt der „Hanse Law School“ zu überwinden versucht.

Wünschenswert ist darüber hinaus ein Blick über die Grenzen der EU hinweg. Diesen leistet die Hanse Law School nicht, sie ermöglicht ihn aber durch sehr flexible Möglichkeiten der Studienwahl im Auslandsjahr.

^{*} Associate Professor in European Private Law, Universität Kopenhagen.

¹ Vgl. dazu auch Reich, Norbert und Vanistendael, Frans, ‚Bologna und der Euro-Jurist‘, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2002, 268 ff.

A. Das Konzept der Hanse Law School

Der Aufgabe, einen genuin europäischen und rechtsvergleichenden Studiengang² zu schaffen, stellten sich auf deutscher Seite die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und auf niederländischer Seite die Rijksuniversiteit Groningen. Die Konstruktion ist die parallel ausgerichteter Bachelor-Studiengänge auf deutscher und niederländischer Seite mit getrennten Abschlüssen und eines gemeinsamen Master-Studiengangs, der nach einem Semester in Groningen und einem Semester in Bremen und Oldenburg mit einem Doppelabschluss der Universitäten Bremen und Oldenburg einerseits und der Rijksuniversiteit Groningen andererseits endet. Die Form eines Bachelor- und Masterprogramms wurde gewählt, weil das Konzept des Studiengangs „Comparative and European Law“ mit den Vorgaben des deutschen Staatsexamens natürlich nicht vereinbar war. Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz wurde das Bachelorstudium nach wenigen Jahren von drei auf vier Jahre verlängert. Anders als andere neu konzipierte deutsche Bachelorstudiengänge dient das Programm der Hanse Law School nicht als „Durchgangsstadium“ zum Staatsexamensstudiengang, sondern läuft, soweit es die immer knapper werdenden Ressourcen noch zulassen, separiert von diesem ab. Besonderen Stellenwert sollte angesichts der beteiligten Universitäten dem deutschen und niederländischen Recht zukommen, das von Beginn an parallel betrachtet werden sollte. Das Mittel hierzu war „team teaching“ – Lehrende der Partneruniversitäten sollten in die Lehre eingebunden werden. Der Praxisbezug der Ausbildung sollte durch einen Praxisbeirat gesichert werden.

Das Programm der Hanse Law School war höchst ambitioniert und erforderte ein großes Maß an Einsatz von den Lehrenden wie von den Studierenden. Nicht alles ließ sich auf Dauer verwirklichen,³ zumal diejenigen, die das Konzept der Hanse Law School mit großer Begeisterung entwickelt und zunächst umgesetzt haben, mittlerweile im Ruhestand sind oder nicht mehr an den beteiligten Universitäten wirken. Andere Elemente der Hanse Law School wurden weiterentwickelt und verbessert. Acht Jahre, nachdem die ersten Studierenden ihr Studium an der Hanse Law School aufgenommen haben, soll das Erreichte in den Vordergrund gestellt werden – Raum für Verbesserungen bleibt immer.

B. Der Aufbau des Studiums und die Studieninhalte

Das Studium an der Hanse Law School weist gegenüber dem Staatsexamensstudium zahlreiche Besonderheiten auf. Es ist nicht nur inhaltlich transnational ausgerichtet, sondern beinhaltet auch ein obligatorisches volles Auslandsjahr (25 % der Ausbildung) sowie ein obligatorisches Nebenfach und ein Pflichtpraktikum.⁴

Die Ausbildung zu europäischen Juristen beginnt gleich im ersten Semester: Gelehrt werden die Kurse „Einführung in die Rechtsvergleichung“ und „Europäische Rechtsgeschichte“. Hinzu kommt die Einführung ins Privatrecht, die aber nicht nur eine Einführung ins deutsche Privatrecht ist, sondern gleich europarechtliche Hintergründe

² Vgl. auch Röper, Erich, „Neuordnung der Juristenausbildung“, *ZRP* 2000, 239, 241.

³ Zu einer Bewertung vgl. Rott, Peter, „Die Hanse Law School – Vorreiter mit Zukunft?“, in: de Groot, René und Janssen, André. (Hrsg.), *Festschrift anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz* (Lit Verlag, Münster u.a., 2009), 289 ff.

⁴ Einzelheiten finden sich auf der Homepage der Hanse Law School, <http://www.hanse-law-school.de>.

und nach Möglichkeit Parallelregelungen einer anderen Rechtsordnung einbezieht. Ursprünglich hatte das niederländische Recht hier Vorrang. Freilich verfügen nur wenige deutsche Lehrende über vertiefte Kenntnisse im niederländischen Recht, so dass der Rechtsvergleich sich auch auf andere Rechtsordnungen, insbesondere das englische Recht, beziehen konnte.

Die Transnationalisierung der Lehre in einem so frühen Stadium hat den unschätzbaren Vorteil, dass den Studierenden von vorne herein bewusst wird, dass rechtliche Instrumente Mittel zur Lösung von Konflikten sind und dass es zur Lösung von Konflikten durchaus unterschiedliche Mittel geben kann. Sie zeigt auch, dass das Recht nicht „neutral“ ist, sondern beim Ausgleich widerstreitender Interessen das eine oder das andere höher gewichten kann. Dies kann auf der Ebene des einzelnen Vertrags (etwa Verkehrsschutz versus Einzelfallgerechtigkeit) geschehen, es können aber auch grundsätzliche (wirtschafts-)politische Entscheidungen zugrunde liegen. Die politische Dimension des Rechts wird zukünftig durch einen Kurs „Recht und Politik“ weiter verdeutlicht.

Im weiteren Verlauf finden sich Kurse, die einen großen Anteil explizit europäischer und rechtsvergleichender Materien aufweisen, wie etwa „Internationales und EU-Arbeitsrecht“; generell wird aber von den Lehrenden erwartet, auch die anderen Fächer europäisch und rechtsvergleichend zu unterrichten. Bachelor- und Masterarbeit müssen nach der Prüfungsordnung der Hanse Law School europäisch oder rechtsvergleichend ausgelegt sein. Besonders wertvoll ist der obligatorische und auf die Gesamtleistung voll angerechnete Auslandsaufenthalt von einem Jahr. Diesen können die Studierenden an der Rijksuniversiteit Groningen verbringen, mit der die Universitäten Bremen und Oldenburg über einen Erasmus-Vertrag mit 25 Plätzen pro Jahr verbunden sind, was den Austausch erheblich erleichtert. Daneben existieren, teilweise seit langer Zeit, Erasmus-Verträge mit anderen juristischen Fakultäten in Europa, und schließlich können Studierende sich auch auf eigene Faust interessante Universitäten im europäischen und außereuropäischen Ausland suchen. Die Zusammenstellung eines interessanten anrechenbaren Programms gelang bisher immer, und mit der letzten Studienreform wurde die Flexibilität des Auslandsstudiums weiter erhöht.

Einen soliden Anteil deutschen Rechts und deutscher Methodenlehre weist das Studium trotz seiner Transnationalisierung auf. Im siebten von acht Fachsemestern wird sowohl im deutschen Zivilrecht als auch im deutschen Strafrecht ein Vertiefungskurs angeboten. Diese Kurse enden jeweils mit einer Abschlussklausur, die aus dem gesamten Bereich des Privat- bzw. Strafrechts mit prozessrechtlichen Bezügen stammen kann. Bereits im fünften Fachsemester wird eine Klausur im Öffentlichen Recht geschrieben, die aus dem gesamten Bereich des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Völkerrechts stammen kann.

Zu den juristischen Studieninhalten kommt ein Nebenfach hinzu, alternativ Wirtschaftswissenschaften oder Politologie. Hintergrund ist, dass die meisten Studierenden der Hanse Law School eben nicht in die klassischen juristischen Berufe streben, sondern sich eher auf eine Tätigkeit bei oder im Dunstkreis der Europäischen Union, bei einer internationalen Organisation, einer Außenhandelskammer, NGOs oder auch in der Wirtschaft ausrichten – und dort auch, wie erste Erfahrungen zeigen, Anstellungen finden. Hilfreich dabei ist auch die integrierte Praktikumsphase, die zum Teil den Weg in den Berufseinstieg geebnet hat.

Insgesamt bietet die Hanse Law School ein höchst interessantes Studienprogramm, das den Studierenden viel abverlangt, ihnen aber auch viel Freiraum zur eigenen Entfaltung und Ausrichtung gewährt. Gleichzeitig sollte deutlich geworden sein, dass es sich dabei nicht um ein „Staatsexamen light“ handelt, wie von konservativer Seite zunächst gemutmaßt

wurde. Im Gegenteil verlangt die transnationalisierte Ausbildung den Studierenden in mancherlei Hinsicht mehr ab als das Staatsexamensstudium. Vor allem kommt es auch mit seiner hohen Flexibilität dem Ideal des selbstbestimmten und interessengeleiteten Studierens näher.

C. Die Anforderungen an Studierende

Die Transnationalisierung der Ausbildung im Allgemeinen und das Studium an der Hanse Law School im Besonderen stellen hohe Anforderungen an Studierende. Diese müssen sich von Anfang an parallel mit verschiedenen Rechtsordnungen und mit dem Mehrebenensystem aus EG-Recht und nationalen Rechtsordnungen auseinandersetzen. Dazu benötigen sie, wie sich sehr schnell zeigte, Sprachkenntnisse in Englisch, die das bei Studierenden – gerade auch im Staatsexamensstudiengang – übliche Niveau deutlich übersteigen. Weitere Sprachen sind hilfreich und werden in der Regel auch noch zusätzlich zum ohnehin schon umfangreichen Pensum hinzustudiert. Darüber hinaus spiegelt sich die hohe Flexibilität des Studiengangs im Erfordernis erheblicher Entschlussfreudigkeit und Eigeninitiative wider, wenn eine optimale Ausrichtung auf die eigenen Berufswünsche hin erreicht werden soll.

Die geschilderten Anforderungen drücken sich nicht allein in der Abiturnote aus. Deshalb wird ein Teil der zunächst 25 und mittlerweile 35 Studienplätze nach Auswahlgesprächen mit den BewerberInnen aus dem ganzen Bundesgebiet und auch aus dem Ausland vergeben. Dieser zusätzliche und nicht unerhebliche Aufwand lohnt sich. Die niedrige Abbrecherquote von unter 10 % spricht eine deutliche Sprache. Die Lehre an der Hanse Law School ist ein Genuss, und dies nicht nur aufgrund der kleinen Gruppen. Die Studierenden sind außergewöhnlich aktiv und engagiert, neugierig und gleichzeitig determiniert. Die von Studierenden begründete und geleitete Hanse Law Review ist nur ein Beispiel dafür, ein anderes Beispiel ist der hohe Anteil an Studierenden, die im Anschluss eine Promotion angegangen haben, und dies nicht nur in Bremen oder Oldenburg, sondern zum Teil auch in Großbritannien oder den Niederlanden, wo die Promotionsbedingungen ungleich besser sind als in Deutschland.

D. Die Berufsmöglichkeiten

Unkenrufe hinsichtlich neuartiger Studienmöglichkeiten – hier: eines juristischen Bachelor- und Masterstudiums⁵ – müssen nicht immer zutreffen. Die ersten Jahrgänge haben das Studium an der Hanse Law School mittlerweile abgeschlossen. Über die Erfahrungen mit dem Berufseinstieg können die ehemaligen Studierenden selbst am besten urteilen.⁶ Die Qualität und Flexibilität der Ausbildung hat aber jedenfalls diverse Berufswege eröffnet, wobei das ungewöhnliche Studienprogramm durchaus die Neugier potentieller Arbeitgeber geweckt hat. Beschäftigungsmöglichkeiten haben sich, zum Teil nach entsprechenden Praktika, in Großkanzleien, insbesondere solchen mit angelsächsischem Hintergrund,

⁵ Vgl. nur Merk, Beate, „Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?“, *ZRP* 2004, 264 ff. Skeptisch hinsichtlich eines Bologna-Abschlusses auch Kilian, Matthias, „Die Europäisierung des Hochschulraumes“, *JZ* 2006, 209 ff.

⁶ Vgl. dazu bereits Weber, Franziska, „Hanse Law School – A Promising Example of Transnational Legal Education? An Alumna’s Perspective“, *German Law Journal* 2009, 969 ff.

in der Unternehmensberatung, der international ausgerichteten Wirtschaft (z.B. der Seeschifffahrt), bei Nichtregierungsorganisationen oder Außenhandelskammern ergeben. Neben der niederländischen Anwaltschaft, die aufgrund der Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen zunächst als Königsweg für Studierende der Hanse Law School angesehen worden war,⁷ hat sich auch die englische Anwaltschaft als Möglichkeit herausgestellt. Im Jahr 2008 erhielten die ersten beiden HLS-AbsolventInnen *training contracts* von Londoner Kanzleien. Und selbst der Weg in die klassischen juristischen Berufe ist den Studierenden nicht versperrt. Das niedersächsische Justizministerium hat jüngst zum ersten Mal die Qualifikationen eines Absolventen des Masterprogramms der Hanse Law School auf Grund des niederländischen Abschlusses nach § 112a DRiG mit der Ersten juristischen Prüfung gleichgestellt und ihn entsprechend zum Referendariat zugelassen.⁸

E. Schlussbetrachtung

Transnationale Juristenausbildung ist für alle Beteiligten anspruchsvoll, aber lohnend. Sie muss aber auf einem höheren Niveau erfolgen, als die Ausgestaltung des Staatsexamensstudiums dies vorsieht oder fördert. Die Hanse Law School begann als Experiment mit dem Anspruch, eine solche transnationale Juristenausbildung anzubieten. Das Programm wurde über die Jahre immer wieder und weiter verbessert und damit immer attraktiver. Den nächsten Schritt sollen neue Kooperationen mit französischen und englischen Universitäten und die Möglichkeit deutsch-französischer bzw. deutsch-englischer Doppelabschlüsse bilden. Die Hanse Law School war erfolgreich: die AbsolventInnen finden ihren Weg in einem transnationalisierten Berufsumfeld und empfehlen sie weiter. In diesem Sinne: Weiter so!

⁷ Vgl. näher Rott (Fn. 3).

⁸ Bis dahin hatten die deutschen Justizprüfungsämter den Absolventen ausländischer Masterprogramme den direkten Zugang zum Referendariat verweigert. Vgl. nur den Fall Katja Lubina, dazu Schneider, Hildegard und Claessens, Sjoerd., *The Recognition of Diplomas and the Free Movement of Professionals in the European Union: Fifty Years of Experiences* (IALS, Montreal, 2008), online verfügbar unter www.ialsnet.org/meetings/assembly/HildegardSchneider.pdf. Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-345/08 (*Krzysztof Pesla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern*) vom 10.12.2009 klargestellt, dass es für die Prüfung der Gleichwertigkeit auf die Rechtskenntnisse ankommt, die tatsächlich im Recht des Aufnahmemitgliedstaates durch die dortige Zulassungsvoraussetzung (d.h. im Fall Deutschlands die Erste juristische Staatsprüfung) nachgewiesen werden. Allerdings muss dies nach den vorgelegten Qualifikationsnachweisen nur „objektiv zu vermuten“ sein. Vgl. ausf. Pinkel, Tobias, „Krzysztof Pesla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?“, *Hanse Law Review* 2010, 73 ff.

Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz

Götz Frank^{}, Hartwin Kramer^{**} und Tim Torsten Schwithal^{***}*

Abstract Deutsch

Der Beitrag widmet sich der Frage inwieweit die Vorgaben der Bologna-Ausbildungsreform auch für die Juristenausbildung geeignet sind. Er geht dabei von einer Entscheidung des Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT) vom 3. und 4. Juni 2010 aus, der sich für eine Pluralität der rechtswissenschaftlichen Ausbildung ausgesprochen hat. Der Beitrag ist insoweit erforderlich, als eine Umstellung der rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengänge bis 2010 ausdrücklich ausgenommen wurde und weiterhin unter dem Vorbehalt weiterer Evaluationen des bisher erreichten steht.

Nach einer Darstellung der letzten Reformschritte bei der Juristenausbildung und der Rahmenbedingungen einer Europäisierung des Hochschulraumes im Zeichen von Bachelor und Master, werden der nach wie vor bestehende Handlungsbedarf und die Chance aufgezeigt, die in einer Europäisierung der Rechtswissenschaft besteht.

Da auch trotz Verbesserung der letzten Ausbildungsreform aus dem Jahr 2002 Handlungsbedarf an einer Verbesserung der Juristenausbildung besteht, da es bislang nur zu Reformen gekommen ist, die sich nicht von der Struktur des Staatsexamens und der Befähigung zum Richteramt (Volljurist), das heißt der nationalen Berufsfeldorientierung gelöst haben, werden die in der rechtswissenschaftlichen Diskussion befindlichen theoretischen Modelle einer Implementierung der Bologna-Vorgaben in Deutschland dargestellt und untersucht.

^{*} Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank hat den Lehrstuhl für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Oldenburg inne. Im Zuge der von ihm angestrebten Internationalisierung hat er die Hanse Law School mit aufgebaut und zwischenzeitlich auch geleitet.

^{**} Dr. h.c. Hartwin Kramer, Präsident des Oberlandesgericht Oldenburg a.D. und ehemaliger Vorsitzender des Praxisbeirats der Hanse Law School hat das Studienprogramm lange Jahre mitbegleitet und Impulse für eine europäische Juristenausbildung gegeben.

^{***} Tim Torsten Schwithal ist Wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School in Oldenburg.

Abstract English

The article focuses on the question to what extent the Bologna process is suitable for legal education. It takes the German jurists conference (“Deutscher Juristen-Fakultätentag”) from 3rd and 4th June 2010 as a starting point, which pled for plurality in legal education. This contribution is necessary since a reform of the legal bar exam programmes was explicitly excluded until 2010 and is still subject to further evaluations of the achievements reached so far.

After an illustration of the last reform progresses concerning legal education on the one hand and general conditions for a Europeanisation of higher education in light of Bachelor and Master on the other hand, the still existing need for action in Europeanisation of legal science and the chances it offers will be pointed out.

Despite the improvement of the last educational reform in 2002, there is need for action to further improve legal education. This is due to the fact that until now reforms still follow the structure of the legal state exam and the qualification to hold a position as a judge (“Volljurist”), thus they follow the national orientation to various professional fields. This is the reason why this article outlines and analyses the legal discussion of an implementation of the Bologna process in Germany.

Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz

Götz Frank*, Hartwin Kramer** und Tim Torsten Schwithal***

A. Ausgangsfrage: „Bologna“ – für Juristen?

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) hat sich am 3. und 4. Juni 2010 in Hannover für eine pluralistische Juristenausbildung ausgesprochen.¹ Neben dem „klassischen“ Staatsexamens-Studium mit Vorbereitungsdienst (Referendariat) soll es auch grundständige juristische Studiengänge mit einem Bachelor- oder Master-Abschluss geben, um eine „qualitätswahrende“ Einbeziehung der Juristenausbildung in den Bologna-Prozess zu ermöglichen.²

Diese Entscheidung ist mit Blick auf die Studienvielfalt zu begrüßen. Hinsichtlich der „qualitätswahrenden“ Umsetzung sind allerdings einige Anmerkungen zu machen, denn für den DJFT soll der Zugang zu den klassischen juristischen Berufen auch in Zukunft davon abhängen, dass angehende Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte und Rechtsanwälte eine staatliche Prüfung ablegen. Nur diese könne nach Ansicht des DJFT die Qualität der Juristenausbildung insbesondere im internationalen Vergleich gewährleisten.³ Juristische Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse sollen demgegenüber den Bedürfnissen von Gesellschaft und Wirtschaft nach Absolventen mit Rechtskenntnissen entsprechen, ohne den Zugang zu der klassischen juristischen Laufbahn zu ermöglichen.⁴

Vor dem Hintergrund der im Herbst 2009 auf breiter Basis erfolgten Diskussionen um erhebliche Defizite bei Bachelor- und Master-Studiengängen, die sich in den Bildungstreiks an deutschen Universitäten geäußert haben,⁵ wirkt diese Entscheidung

* Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank hat den Lehrstuhl für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Oldenburg inne. Im Zuge der von ihm angestrebten Internationalisierung hat er die Hanse Law School mit aufgebaut und zwischenzeitlich auch geleitet.

** Dr. h.c. Hartwin Kramer, Präsident des Oberlandesgericht Oldenburg a.D. und ehemaliger Vorsitzender des Praxisbeirats der Hanse Law School hat das Studienprogramm lange Jahre begleitet und Impulse für eine europäische Juristenausbildung gegeben.

*** Dr. Tim Torsten Schwithal ist wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School in Oldenburg.

¹ Vgl. DJFT, Beschlüsse 2010/1, zuvor bereits 2007/1 und 2008/1 (<http://www.djft.de/>).

² Vgl. DJFT, Beschlüsse 2010/1. Hierzu auch Huber, Peter, ‚Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung‘, *ZRP* 2007, 188 (190); Schäfer, Carsten, ‚„Bologna“ in der Juristenausbildung? – Das Mannheimer Modell eines LL.B.-Studiengangs‘, *NJW* 2008, 2487.

³ Zur Juristenausbildung im Ausland vgl. Schöbel, Heino, ‚Blick über den Zaun – Aspekte der Juristenausbildung europäischer Nachbarstaaten‘, *BayVBl* 1991, 328 ff.; Reich, Norbert und Vanistendael, Frans, ‚Bologna und der Euro-Jurist. Wie kann die Juristenausbildung in Europa (wieder) wettbewerbsfähig werden?‘, *ZRP* 2002, 268 ff.; Hirte, Heribert und Mock, Sebastian, ‚Die Juristenausbildung in Europa vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses‘, *JuS* Beilage 12/05, 3 ff.; ‚Stephan, Hermann, ‚Bologna-Prozess und Juristenausbildung‘, *DÖV* 2007, 420 (422). Vgl. auch die Landesberichte des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung zum Bologna-Prozess der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Bologna-Bericht (2008), Teil 4. Zur Frage ‚Welche Maßnahmen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung empfehlen‘, Hassemer, Winfried; Kübler, Friedrich, ‚Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?‘, Gutachten E, 58. *DJT* 1990, 38 ff.

⁴ DJFT, Beschlüsse 2010/1.

⁵ Vgl. Fach, Wolfgang, ‚Nach dem Streik: Flasche und Geist‘, *FAZ* v. 6.1.2010.

zunächst als versöhnlicher Kompromiss. Allerdings nimmt er keine Stellung zu den auf breiter Front von Lehrenden wie Studierenden als ernüchternd oder gar ruinös empfundenen Folgen der bisherigen Reformbemühungen. Dies liegt daran, dass der Bolognaprozess die eher traditionell und konservativ verankerte Rechtswissenschaft bislang nur ansatzweise verändert hat, obwohl die Reformbedürftigkeit der deutschen Juristenausbildung nicht erst seit den letzten Studentenprotesten in Frage steht.⁶ Die Behauptung, dass die Reformdiskussion mit der Juristenausbildung unweigerlich verbunden ist, kann nicht von der Hand gewiesen werden.⁷ Sie hatte zuletzt zum „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11.7.2002 geführt.⁸

Insoweit stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Vielfalt und Qualität der juristischen Ausbildungsangebote. Angesichts der Erfahrungen mit der Modularisierung traditioneller Studiengänge, der Diskussion um eine „Reform der Reform“ und dem allgemeinen bildungspolitischen Ärger ist das attraktive Ziel eines europäischen Hochschulraums fast in Vergessenheit geraten. Der gute Ruf „Bolognas“ als Keimzelle des europäischen Rechts⁹ scheint dabei gerade bei den Juristen Schaden genommen zu haben.¹⁰

⁶ Zu „Beharrungstendenzen“ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, ‚Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?‘, *JZ* 1997, 317 (322); Goll, Ulrich, ‚Praxisintegrierte Juristenausbildung als Chance‘, *ZRP* 2000, 38 (44); vgl. auch Jeep, Jens, ‚Bologna: Stärken bewahren, Chancen nutzen‘, *JZ* 2006, 459 ff.; ders., ‚Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung: Warum die Sorge vor Bachelor und Master unberechtigt ist‘, *DÖV* 2007, 411; Kilian, Matthias, ‚Die Europäisierung des Hochschulraums‘, *JZ* 2006, 209 ff.; Katzenstein, Matthias, ‚Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung‘, *DÖV* 2006, 709 ff.; Kilger, Hartmut, ‚Juristenausbildung 2006 – nur Qualität sichert den Anwaltsberuf‘, *AnwBl* 2006, 1 ff.; Ranieri, Filippo, *Juristen für Europa* (LIT Verlag, Berlin, 2006); Stephan (Fn. 3), 420 ff.; Gilles, Peter und Fischer, Nikolaj, ‚Juristenausbildung 2003 – Anmerkungen zur neuesten Ausbildungsreform‘, *NJW* 2003, 707 ff.

⁷ „Ende der Reformen oder neuer Anfang?“ fragt Hans-Dieter Schwind, *DRiZ* 1981, 441; ähnlich Schlüchter, Ellen und Krüger, Jörg, ‚Zur (fälligen) Reform der Juristenausbildung‘, *Jura* 1998, 1; Reifner, Udo, ‚Juristenausbildungsdiskussion am Ende?‘, *ZRP* 1999, 43; Lühning, Nicolas, *Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 1997); Braun, Johann, ‚10 Antithesen zur Reform des juristischen Studiums‘, *ZRP* 1998, 41; Behrens, Fritz, ‚Empfiehl es sich, die Juristenausbildung nach Abschluss des Studiums neu zu regeln?‘, *NWVB* 1999, 81; Dauner-Lieb, Barbara, ‚Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung?‘, *AnwBl* 2006, 5.; Münch, Joachim, ‚Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung – Juristenausbildung im Systemumbruch‘, in: Münch, Joachim (Hrsg.), *Die neue Juristenausbildung* (Boorberg, Stuttgart, 2004), 5 (10); Seuß, Peter, ‚Juristenausbildung – Quo vadis?‘, *JA* 1996, 439 ff.; von Preuschen, Anabel, ‚Die Reform der Juristenausbildung – Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft‘, *JURACON Jahrbuch* 2008/9, 48 ff.; Tettinger, Peter, ‚Universitäre Juristenausbildung am Wirtschaftsstandort Deutschland‘, *NWVB* 1998, 337; Mertin, Herbert, ‚Die Reform der Juristenausbildung – eine „Reformatio in peius“‘, *RuP* 2000, 16 (21); Martinek, Michael, ‚Das Juristische Manifest‘, *ZRP* 1998, 201.

⁸ In Kraft seit dem 1.7.2003. Zur vorletzten Reformnovelle („Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung“) v. 20.11.1992 (BGBl. I, 1926) Birkmann, Andreas, ‚Praxisintegrierte Juristenausbildung als Gefahr‘, *ZRP* 2000, 234.

⁹ Keiser, Thorsten, ‚Der andere Bologna-Prozess: Ursprünge europäischer Juristenausbildung im Mittelalter‘, *Jura* 2009, 353 ff.; Fried, Johannes, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert – zur Sozialen Stellung gelehrter Juristen in Bologna und Modena* (Böhlau, Köln, 1974); Fögen, Marie Theres, ‚Modell und Mythos. Die Rechtsfakultäten von Konstantinopel, Neapel und Bologna im Mittelalter‘, *Rechtshistorisches Journal* 1996, 181 (198); Wieling, Hans, ‚Juristenausbildung im Mittelalter‘, in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 55; Konzen, Horst, ‚Bologna-Prozess und Juristenausbildung‘, *BDVR-Rundschreiben* 2010, 12; Hattenhauer, Christian, ‚Der Doktor – Ritter oder Schweinekastrierer?‘, *FAZ* v. 27.3.2008; Voßkuhle, Andreas, ‚Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland‘, *Rechtswissenschaft*, 2010, 326 f.

¹⁰ So Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 1 f.; Merk, Beate, ‚Impulsreferat‘, in: DJFT (Hrsg.), *Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland* (Boorberg, Stuttgart u.a., 2007), 16. Anders Konzen (Fn. 9), 12, für den die Umsetzung „aktuell noch kein ganz brisantes juristisches Thema“ ist.

Ursachen und Probleme der Ausbildungsreform sollen daher im Folgenden anhand der universitären Juristenausbildung untersucht werden.

I. Juristenausbildungsreform 2002

War die Juristenausbildung lange Zeit fast ausschließlich an den Bedürfnissen des Staates ausgerichtet,¹¹ sind die Rechtsfakultäten seit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes aufgerufen, die Rechtsberatung und damit die tatsächliche Arbeitsmarktsituation stärker zu berücksichtigen. Etwa 80 Prozent der Referendare finden nach dem zweiten Staatsexamen den Weg in die Anwaltschaft.¹² Die Kernpunkte der letzten Ausbildungsreform sind deshalb eine stärkere Orientierung am Anwaltsberuf, die Herausbildung von Schwerpunkten durch Aufteilung des Examens und Schlüsselqualifikationen durch zusätzliche neue Fächer.¹³

Die Herausbildung und Vertiefung von Schwerpunkten soll durch die nun vorgeschriebene Aufteilung des Examens in eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung ermöglicht werden.¹⁴ Der Schwerpunktbereich geht in die Prüfungsgesamtnote im Verhältnis zum Pflichtbereich zu 30 Prozent ein und entspricht einem vertieften Wahlfach.¹⁵

¹¹ Hierzu Ebert, Ina, *Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen* (Duncker & Humblot, Berlin, 1995); Gilles/Fischer (Fn. 6), 707 ff.; Martinek (Fn. 7), 202; Kötz, Hein, 'Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung', *ZEuP* 1996, 565 (567); Kramer, Hartwin, 'Juristenausbildung und juristische Staatsprüfungen in Oldenburg', in: *FS 175 Jahre OLG Oldenburg* (Carl Heymanns Verlag, Köln u.a., 1989), 119 ff.; Hübner, Heinz, 'Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht', in: Kaser, Max u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Wilhelm Felgenträger zum 70. Geburtstag* (Schwartz, Göttingen, 1969), 99 ff.; Peter Krause, 'Geschichte der Justiz- und Verwaltungsausbildung in Preußen und Deutschland', in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 94 ff.

¹² Krings, Günter, 'Der Bologna-Prozess und seine Auswirkung auf die Juristenausbildung in Deutschland', *RuP* 2006, 18; Kilger (Fn. 6), 1; Schneider, Hildegard, 'Die Ausbildung zum Juristen: Eine rechtsvergleichende Übersicht', *ZEuP* 1999, 163 (173); Schöbel, Heino, 'Die Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung auf dem Weg in das nächste Jahrtausend', *JA* 1999, 805 (808).

¹³ Die Reform begrüßen Hommelhoff, Peter und Teichmann, Christoph, 'Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform', *JuS* 2002, 839 (840); Jost, Fritz, 'Die Tür ist aufgestoßen. Anwaltsausbildung gewinnt Gestalt', *Anwalt* 2002, 12 f.; Burgi, Martin, 'Die glückende Reform: Zur neuen Juristenausbildung an den Universitäten', *NJW* 2003, 2804; differenziert Wassermann, Rudolf, 'Revolution der Juristenausbildung?', *NJW* 2001, 3685 (3686); kritisch Bull, Hans Peter, 'Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde?', *JZ* 2002, 977; Windel, Peter, 'Scheinspezialisierung und Verzettelung als mögliche Folgen der Juristenausbildungsreform', *Jura* 2003, 79 f.; ablehnend Ahlers, Malaika, 'Die DAV-Anwaltsausbildung', *AnwBl* 2002, 420. Zu bereits bestehenden Konzepten einer stärkeren Anwaltsorientierung an juristischen Fakultäten vgl. Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Koch, Harald, 'Prozeßrechtslehre aus Anwaltsicht – Ein Plädoyer für den Perspektivenwechsel in der Juristenausbildung', *JuS* 2000, 320. Die Dauer der Pflichtstation beim Rechtsanwalt wurde im Zuge der Reform auch im Vorbereitungsdienst von 6 auf 9 Monate verlängert. Zur stärkeren Anwaltsorientierung durch Änderung der BRAO von Preuschen (Fn. 7), 48.

¹⁴ § 5 Abs. 1 DRiG. Hierzu Münch (Fn. 7), 19 ff.; Riedel, Johannes, 'Schwerpunktbereichsprüfung und Pflichtfachprüfung – Verhältnis, Vorgaben, Freiheiten', in: Münch, Joachim (Hrsg.), *Die neue Juristenausbildung* (Boorberg, Stuttgart, 2004), 27 ff.

¹⁵ § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG. Der Bund hätte gern einen Anteil von 50 % gesehen, viele Länder nur 25 %, Mager, Ute, 'Erfahrungen mit der Juristenausbildungsreform von 2002', in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 321 (322); Greßmann (Fn. 14), 33. Nach Hattenhauer (Fn. 9) spielt die universitäre Teilnote auf dem Arbeitsmarkt keine große Rolle. Kritisch zu den Noten dieses Prüfungsteils auch Schöbel, Heino, 'Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?', in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner,

Für den Abschluss werden nach der Reform auch der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vorausgesetzt.¹⁶

Mit den veränderten Inhalten ist eine Verlängerung der Studiendauer von acht auf neun Semester verbunden.¹⁷ Es gibt erste Anzeichen, dass sich die durchschnittliche Studiendauer nicht nur im Falle eines Auslandsaufenthaltes weiter verlängern wird.¹⁸ Da die Abschlussprüfung nicht mit den Lehrveranstaltungen verbunden ist, können Studierende die Meldung zur Prüfung weiter hinausschieben.¹⁹

Diese Juristenausbildungsreform ist eine der größten Reformen der Juristenausbildung seit 100 Jahren und wird als „Meilenstein“ gefeiert.²⁰ Ihre ersten Absolventen haben zwar die Hochschulen vor kurzem verlassen, eine aussagekräftige Evaluation liegt aber noch nicht vor.²¹ Auf der Justizministerkonferenz (JuMiKo) in Berlin im Herbst 2008 wurde deutlich, dass eine abschließende, verlässliche Bewertung der im November 2005 beschlossenen Evaluation erst möglich ist, wenn mehrere Absolventenjahrgänge befragt wurden.²² Der zuständige Koordinierungsausschuss soll die begonnene Evaluation daher fortzusetzen und der JuMiKo spätestens 2011 erneut berichten.²³

Insoweit ist fraglich, ob eine „Reform der Reform“ tatsächlich erforderlich ist bzw. ob die Qualität der juristischen Ausbildung durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses weiter

Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 331 (340).

¹⁶ Vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 und § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG. Zu Problemen der Umsetzung Hein, Lars, ‚Schlüsselqualifikationen als verschlüsselte Qualifikationen in der Juristenausbildung/-prüfung‘, in: Fischer, Dirk (Hrsg.), *Transformation des Rechts in Ost und West – Festschrift für Prof. Dr. Herwig Roggemann zum 70. Geburtstag* (Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2006), 591 ff.; Gilles/Fischer (Fn. 6), 710, die sich für „Moot Courts“ aussprechen, dazu auch Gilles, Peter, *Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht* (Heymann, Köln, 1983), 49 ff. m.w.N. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen von Praktikern, Hommelhoff/Teichmann (Fn. 13), 842.

¹⁷ § 5d Abs. 2 S. 1 DRiG und z.B. § 1 Abs. 1 Nds. JAG. Zur Ausbildungsdauer auch Flessner, Axel, ‚Deutsche Juristenausbildung‘, *JZ* 1996, 689 (690).

¹⁸ Dies erkennt Krings, Günter, in: DJFT (Hrsg.), *Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland* (Boorberg, Stuttgart u.a., 2007), 23 (27). Kritisch zu diesem Umstand der reformierten Juristenausbildung Mager (Fn. 15), 328. Im Jahr 2008 lag die Studiendauer bei 10,3 Semestern (2006 noch bei 9,6 Semestern), wobei die Dauer des Prüfungsverfahrens nicht mit gerechnet wird, siehe <http://www.bmj.de/files/-/4500/Ausbildungsstatistik%202008.pdf>. Die durchschnittliche Studiendauer lag 2009 in Niedersachsen bereits bei 13,14 Semestern und die Prüfungsdauer nochmals bei fast 4 Monaten, so der Jahresbericht des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes (<http://www.mj.niedersachsen.de/download/35764>). Vgl. auch Seewald, Otfried, *Juristenausbildung* (Universität Passau, Passau, 2007), 23.

¹⁹ Hierzu Flessner (Fn. 17), 690.

²⁰ So Huber (Fn. 2), 188; anders Hattenhauer (Fn. 9): „unsinnige Reform“. Zur vorherigen „Jahrhundertreform“ der einstufigen Juristenausbildung und ihrem Scheitern, vgl. Goll (Fn. 6), 38 ff.; Mertin (Fn. 7), 16 ff.; ablehnend auch Schöbel (Fn. 12), (811); Kramer, Wolfgang, ‚Juristenausbildung: Plädoyer für eine innere Reform unter Beibehaltung des äußeren Rahmens‘, *MDR* 1998, 1013 (1014) m.w.N.

²¹ Zu einem Zwischenbericht Schöbel, Heino, ‚Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung – ein Zwischenbericht‘, *JuS* 2004, 847ff.; Dauner-Lieb (Fn. 7), 5; ablehnend Mager (Fn. 15), 329.

²² Vgl. Nds. Justizministerium, Pressemeldung des v. 20.11.2008 (http://www.mj.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=3745&article_id=10413&psmand=13). Zum Evaluationsfragebogen siehe http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/evaluation/fragebogen_absolventen_vorbereitungsdienst/index.php.

²³ Vgl. Konzen (Fn. 9), 12. Zu ersten Reformfolgen von Preuschen (Fn. 7), 49 f.; Für „misslungen“ hält die „Scheinreform“ Kilger (Fn. 6), 2.

erhöht werden kann, zumal diese nicht nur zu einer Systemveränderung führt, sondern einen Systemwechsel mit sich bringt.²⁴

Zur Klärung der Frage sollen die Voraussetzungen einer Umsetzung und mögliche Modelle dargestellt werden, um anschließend die bereits bestehenden Angebote der juristischen Fakultäten zu untersuchen und zu bewerten. Hierbei ist zunächst auf die Grundlagen und Rahmenbedingungen des Bologna-Prozesses einzugehen.

II. Bologna

Im Mittelpunkt der Diskussion über Bachelor- und Master-Studiengänge sollte nicht der Name eines Abschlusses stehen, sondern die Frage nach der Qualität der Studiengänge und ihrer Inhalte. Auf einer vom Deutschen Hochschulverband, dem DJFT und dem DAV organisierten Fachtagung zum Bologna-Prozess²⁵ wurde beklagt, dass zu lange Zeit über das „Ob“ von Bologna gestritten wurde,²⁶ ohne sich über das „Wie“ Gedanken zu machen.²⁷ An diesem Befund hat sich nichts geändert, bedenkt man, dass die JuMiKo erst 2011 über die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in den Rechtswissenschaften beschließen will.²⁸

1. Bologna-Deklaration und Bologna-Prozess

In Bologna haben im Juni 1999 zunächst 29 europäische Nationen – und mittlerweile 46 Staaten – die gemeinsame Erklärung „Der europäische Hochschulraum“ unterzeichnet, um bis zum Jahre 2010 einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen.²⁹ Ein einheitliches Studiensystem, das sich auf zwei Studienzyklen stützt, soll dabei die Grundlage sein und zur Vereinheitlichung der Studienbedingungen und Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse führen. Für alle Fächer wird ein Studienzyklus von mindestens drei Jahren gefordert, der mit dem Bachelor-Abschluss eine Qualifikation für den Arbeitsmarkt bietet. Ein zweiter, sich anschließender Zyklus, soll nach einem höchstens fünfjährigen Gesamtstudium mit einem Master-Abschluss enden.

Die gestufte Studienstruktur soll Studienzeiten verkürzen, Erfolgsquoten der Studierenden erhöhen, die Berufsqualifizierung und Arbeitsmarktchancen der Absolventen verbessern und die Mobilität der Studierenden unter Steigerung der internationalen Attraktivität deutscher Hochschulen verstärken.³⁰

²⁴ Vgl. Krings (Fn. 12), 19; Kilger (Fn. 6), 1.

²⁵ Symposium „Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland“ vom 22.9.2005 in Berlin.

²⁶ Hierzu auch Kilian (Fn. 6), 210; Pfeiffer, Thomas, ‚Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?‘, *NJW* 2005, 2281.

²⁷ Der bayrische Bildungspolitiker Ludwig Spänle brachte es auf den Punkt: ‚Wer nicht handelt, der wird behandelt‘; zustimmend Kilger (Fn. 6), 1; Dauner-Lieb (Fn. 7), 6; Jeep (Fn. 6), 461; Krings (Fn. 12), 18; Pfeiffer (Fn. 26), 2281 ff.; Kilian (Fn. 6), 209; zu ähnlichen Problemen der Reformdiskussion in den neunziger Jahren Reifner (Fn. 7), 44.

²⁸ Vgl. Nds. Justizministerium, Pressemeldung v. 20.11.2008.

²⁹ Zu den Folgekonferenzen vgl. die Übersicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de/de/3336.php. Allgemein Hennecke, Birgit, ‚Der Bologna-Prozess als Herausforderung an die Bildungslandschaft‘, in: Bechtold, Gregor und Helferich, Pia Sue (Hrsg.), *Generation Bologna* (Bertelsmann, Bielefeld, 2008), 11 ff.; Eckardt, Philipp, *Der Bologna-Prozess* (Books on Demand, Norderstedt, 2005), 77 ff.; Brändle, Tobias, *10 Jahre Bologna Prozess: Chancen, Herausforderungen und Problematiken* (VS Verlag für Sozialwissenschaften (Wiesbaden, 2010), 17 ff.

³⁰ Hierzu Schöbel, Heino, ‚Die Bologna-Erklärung und die Juristenausbildung – Ein Bericht‘, *BayVBl* 2007, 97 (98 f.); Kilian (Fn. 6), 210; Katzenstein (Fn. 6), 710 f.

Die Voraussetzung für die Umsetzung und Umstellung wurde mit § 19 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz geschaffen: „Die Hochschulen *können* (Hervorh. d. Verf.) Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureus-Grad und zu einem Master- oder Magistergrad führen“.³¹ Diese Regelung berücksichtigt, dass der „Bologna-Erklärung“ keine Rechtsqualität zukommt; sie ist eine völkerrechtlich unverbindliche „politische Absichtserklärung“, deren Umsetzung nach der Methode der offenen Koordinierung erfolgt und europarechtlich nicht bindend ist.³²

Mit der Föderalismusreform ist die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Bereiche der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG n.F. i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG n.F.) beschränkt worden.³³ Die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse gibt dem Bund die Möglichkeit – im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen – die Abschlussniveaus und Regelstudienzeiten zu regeln. Der Bund kann damit einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse leisten.³⁴

Durch die Unterzeichnung der Bologna-Erklärung verpflichteten sich die Staaten die Ziele des Bologna-Prozesses „im Rahmen (ihrer) institutionellen Kompetenzen und unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt der Kulturen, der Sprachen, der nationalen Bildungssysteme und der Autonomie der Universitäten“ umzusetzen, um den europäischen Hochschulraum zu festigen.³⁵

In der Diskussion um das Für und Wider einer Modernisierung der Juristenausbildung im Sinne des Bologna-Prozesses wurde und wird die Chance, die in dieser Erklärung liegt, oft übersehen und die Gestaltungsmöglichkeiten, die den Juristen sonst so eigen sind, nur zögerlich genutzt. Stattdessen werden die Probleme in den Vordergrund gestellt.³⁶ Kritiker des Bologna-Prozesses werden sich dadurch bestätigt fühlen, dass die Kultusministerkonferenz (KMK) nach den Protesten an der Umsetzung der Bolognareform, in einem Eckpunktepapier vom 15.10.2009 eine Nachbesserung von den Universitäten

³¹ Hierzu und den Hochschulgesetzen der Bundesländer von Wulffen, Matthias und Schlegel, Rainer, ‚Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz‘, *NVwZ* 2005, 890 (891).

³² Schöbel (Fn. 30), 97; Kilian (Fn. 6), 210; Lege, Joachim, ‚Die Akkreditierung von Studiengängen‘, *JZ* 2005, 698 f.; Konzen (Fn. 9), 12 ff.

³³ BT-Drs. 16/813, 7; hierzu www.bmbf.de/de/8680.php.

³⁴ Gemäß Art. 125 b Abs. 1 S. 1 GG gelten die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes, die sich auf die Hochschulabschlüsse beziehen, auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben allerdings nach Art. 125 b Abs. 1 S. 2 GG bestehen. Die Länder können in diesem Bereich gemäß Art. 125 b Abs. 1 S. 3 GG jedoch erst dann von dem Bundesrecht abweichende Regelungen treffen, wenn der Bund nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform von seiner Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG Gebrauch gemacht hat. § 5 DRiG, der die Juristenausbildung betrifft, gilt als Statusvorschrift im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung als Bundesrecht fort und ist nur durch Bundesgesetz abänderbar.

³⁵ Vgl. Bologna-Deklaration unter www.bmbf.de/pub/bologna_deu.pdf.

³⁶ Zu diesem Befund gelangt auch Braum, Stefan, ‚Perspektiven einer europäischen Juristenausbildung‘, *KritV* 2007, 266 (276) der insbesondere auf die Probleme der Bürokratisierung und „exekutiven Gängelei der Universitäten“ im Zuge Bolognas abstellt, vgl. kritisch etwa zum Akkreditierungswesen auch Lege (Rn. 32), 698 ff.; Kemp, Wolfgang, ‚Euch machen wir müde. Hochschulkontrolle: Aufzeichnungen eines Nichtakkreditierten‘, *FAZ* v. 7.11.2003. Zur staatlichen Regulierungsdichte und Begrenzung des universitären Handlungsspielraums gerade in den Staatsexamensstudiengängen aber Schrade, Holger und Katzenstein, Matthias, ‚Der Bologna-Prozess und die Spartenbildung‘, *DVBl* 2006, 549 (553).

verlangt, die eine Straffung von Studieninhalten und die Verlängerung des Bachelor-Studiums auf bis zu acht Semestern vorsieht.³⁷

2. Umsetzung und Akzeptanz

Zum Wintersemester 2009/2010 bieten die deutschen Hochschulen mittlerweile 10.405 Bachelor- und Master-Studiengänge an, so dass 79 Prozent aller Studiengänge zu einem Bachelor- oder Master-Abschluss führen.³⁸

Nach Auskunft der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sehen 48 Hochschulen als Studienabschluss das juristische Staatsexamen vor, während 83 juristische Bachelor- und 163 Master-Studiengänge angeboten werden.³⁹

Für die fehlende Umsetzung im Bereich der Staatsexamensstudiengänge sind dabei nicht die Hochschulen allein verantwortlich, denn die staatlich geregelten Studiengänge sind von der flächendeckenden Einführung neuer Studienstrukturen und –abschlüsse durch die KMK und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgenommen worden. Dies entspricht auch der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2005.⁴⁰

Der Koalitionsvertrag von Oktober 2009 betont ebenfalls, dass der „Bologna-Prozess (...) die Juristenausbildung in Deutschland vor besondere Probleme (stellt). Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung, wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung müssen auch künftig Maßstab für die Studienabschlüsse sein.“⁴¹ Der anschließende Text der Arbeitsgruppe („Daher halten wir weiter an beiden Staatsexamen fest“) ist nicht übernommen worden.⁴² Hierin mag man ein Votum für eine Pluralität in der Juristenausbildung sehen, ohne dass deutlich wird, wie sich die einzelnen Bestandteile – den Zielvorgaben entsprechend – sinnvoll ergänzen sollen.⁴³

Bei den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, wie der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie

³⁷ Vgl. <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-328-plenarsitzung-der-kultusministerkonferenz-am-10-dezember-2009.html>. Die KMK hatte mit Beschluss vom 12.6.2003 die Eckpunkte einer Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengängen als zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik durch 10 Thesen konkretisiert und einen Handlungsrahmen vorgegeben (www.kmk.org/doc/beschl/BMThesen.pdf).

³⁸ HRK, statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, WiSe 2009/10, 5 (vgl. <http://www.hrk.de/bologna/de/home/3784.php>).

³⁹ Vgl. HRK, Hochschulkompass, 1.3.2010 (SoSe 2010). Im Vorjahr waren es 59 Bachelor- und 119 Master-Studiengänge, die zumeist interdisziplinär ausgerichtet oder zielgruppenspezifische Aufbaustudiengänge sind. Neben der klassischen universitären Ausbildung werden zusätzliche Kenntnisse in abgegrenzten Bereichen, wie Rechtsinformatik, internationales Wirtschaftsrecht, Umweltrecht, Gewerblicher Rechtsschutz vermittelt.

⁴⁰ Hierzu Konzen (Fn. 9), 13; Kötz, Hein, „Impulsreferat“, in: DJFT (Hrsg.), *Bologna-Prozess und Juristenausbildung* (Boorberg, Stuttgart, 2007), 35 (36). Seewald (Fn. 18), 13 f., der insoweit allerdings wohl verführt von einer „gewisse(n) Beruhigung in der Diskussion“ ausgeht.

⁴¹ Koalitionsvertrag („Wachstum. Bildung. Zusammenhalt“) zwischen CDU, CSU und FDP, für die 17. Legislaturperiode, 109 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf>). Hierzu auch Jeep, Jens, „Die Reform der Juristenausbildung nach dem Koalitionsvertrag 2009“, *RuP* 2010, 71 ff.; Konzen (Fn. 9), 12 f.

⁴² Konzen (Fn. 9), 13.

⁴³ Nach einem Bericht der FAZ v. 25.2.2010 hat Bundeskanzlerin Merkel „höchstselbst“ auf der Bundesdelegiertenversammlung des RCDS die „vollständige Einführung des Master- und Bachelor-Programms auch für Juristen gefordert“. Auf Nachfrage aus dem Publikum soll sie erklärt haben, dass es „nicht Aufgabe der Politik sei, die Repetitorien zu unterstützen“, Schöbel, Heino, „Hartz IV für Jura-Bachelors? Bundeskanzlerin Merkel und die Juristenausbildung, Editorial“, *JuS* 2010/4.

steht man der Reform mittlerweile positiv gegenüber.⁴⁴ Diese Einschätzung wird auch von Gremien, wie dem Wissenschaftsrat, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem Zentrum für Hochschulentwicklung (CHE) und dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft ganz oder teilweise geteilt.

Anders sehen es die Bundesnotarkammer, der Deutsche Notarverein, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und die Neue Richtervereinigung, die sich gegen eine Reform aussprechen.⁴⁵

3. Diskutierte Modelle

Auch wenn ein Konsens derzeit nicht in Sicht ist, mehren sich die Stimmen für eine Ausweitung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung.⁴⁶ Dies mag auch daran liegen, dass verschiedene Modelle eine sanfte Anpassung zwischen Tradition und Reform ermöglichen.⁴⁷ Sie gilt es im Folgenden kurz darzustellen, um anschließend deren tatsächliche Umsetzung bei den bereits bestehenden Bachelor- und Master-Studiengängen zu untersuchen und zu bewerten.

a) Das „Stuttgarter Modell“

Im sog. „Stuttgarter Modell“ soll der Bachelor-Abschluss und die Berufsfähigkeit in sechs Semestern erreicht werden.⁴⁸ Der Abschluss wird nur als „Formalqualifikation“ mit nur geringen Berufschancen bezeichnet.⁴⁹ Nur für einen Teil der Bachelor-Absolventen soll sich das weiterführende viersemestrige Master-Studium anschließen. Diese Praxisphase eines universitären Vertiefungs- und Wahlfachstudiums soll das Referendariat ersetzen. Der Schwerpunkt soll auf der Förderung der wissenschaftlich-methodischen Fähigkeiten liegen und damit das Handwerkszeug für eine problemlose Einarbeitung in jeden juristischen Beruf gewährleisten.⁵⁰ Die Master-Abschlussprüfung soll dabei unter staatlicher Beteiligung stattfinden, „ohne, dass der Charakter der Universitätsprüfung verloren geht“.⁵¹ Mit dem LL.M. qualifizieren sich die Absolventen für alle juristischen Berufe, wobei die

⁴⁴ Man will „die Verbindung von neuen, europäischen Ideen mit den bewährten Elementen der gegenwärtigen Juristenausbildung“, so Thomas Remmers, Mitglied im Ausschuss der BRAK zur Reform der Anwaltsausbildung bei einem Vortrag anlässlich der HRK-Tagung „Zur Zukunftsfähigkeit der deutschen Staatsexamina im Bologna-Prozess“ am 24. und 25. Mai 2007 in Berlin. Zur vorherigen „Ablehnungsfront“ Kilian (Fn. 6), 212; Schrade/Katzenstein (Fn. 36), 549 ff.; Huber (Fn. 2), 188.

⁴⁵ Konzen (Fn. 9), 13; Schrade/Katzenstein (Fn. 36), 549 ff.

⁴⁶ Schäfer (Fn. 2), 2487; Kilian (Fn. 6), 210; Reich/Vanistendael (Fn. 3), 268 ff.

⁴⁷ In diese Richtung auch Konzen (Fn. 31), 241 ff.; zur Gefahr eines „Einstiegs in den Ausstieg aus der traditionellen Juristenausbildung“ und „Domino-Effekten“, Schäfer (Fn. 2), 2487. Einen guten Überblick über die unterschiedlichen Modelle gibt Jeep (Fn. 41), 71 ff.

⁴⁸ Das Modell für eine Juristenausbildung ohne Staatsexamina wurde im Frühjahr 2007 von dem Justizminister von Baden Württemberg Ulrich Goll und dem damaligen Justizminister Sachsens, Geert Mackenroth, vorgestellt. Goll, Ulrich, ‚Das „Stuttgarter Modell“ der Juristenausbildung‘, *ZRP* 2007, 190; ders., ‚Bachelor und Master statt Staatsexamen und Referendariat‘, *BB* 2007, 1. Vgl. auch Schöbel, Heino, ‚Das „Stuttgarter Reformmodell“ – Nicht zukunftsfähig‘, *JuS* 2007, 504. Ablehnend hat die bayerische Justizministerin Beate Merk auf die Vorschläge ihrer Amtskollegen reagiert, Pressemitteilung Nr. 41/07 v. 2.4.2007; ebenso Pressemitteilung Nr. 176/09 v. 21.10.2009.

⁴⁹ Goll (Fn. 48), 192; kritisch Schöbel (Fn. 15), 337.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Ebenda.

Berufseinarbeitung „on the job“ erfolgen soll. Das Stuttgarter Modell verzichtet auf beide Staatsexamen.⁵²

b) Das Modell „Müller-Piepenkötter“

Das Modell der Justizministerin von Nordrhein-Westfalen *Müller-Piepenkötter* geht ebenfalls von einem sechssemestrigen Bachelor-Studium aus, wobei 60 Prozent der Studierenden nach drei Jahren mit dem Bachelor aus der juristischen Ausbildung ausscheiden, während den besseren 40 Prozent der Absolventen der Weg zum Einheitsjuristen über einen zweijährigen „Rechtspflege-Master“ mit Spezialisierungspflicht offen steht, an den sich erstes Staatsexamen, ein nur noch einjähriges Referendariat und ein zweites Staatsexamen anschließen.⁵³

c) Das „Vier-Stufen“ oder „Jeep-Modell“

Ein sog. „Vier-Stufen-Modell“⁵⁴ sieht den Bachelor-Abschluss nach vier Jahren zunächst als Regelabschluss und Grundstock der typischen Juristenausbildung vor. Anschließend entscheidet sich der Bachelor-Absolvent für ein Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst oder für einen aufbauenden einjährigen Master-Studiengang, der der praxisnahen oder wissenschaftlichen Vertiefung dienen soll. In das auf die Pflichtfächer beschränkte Bachelor-Studium werden in der Variante von *Jeep* Elemente des Vorbereitungsdienstes und der Ersten Staatsprüfung miteinbezogen; die Zweite Staatsprüfung entfällt.

d) Das „Y-Modell“, „Spartenmodell“ oder „Gabel-Modell“

Im sog. „Y-Modell“ soll nach einem drei- oder vierjährigen Studium ohne Schwerpunktbereichsausbildung der Bachelor-Grad und die Berufsfähigkeit erworben werden. Wird das Studium nach dem Bachelor-Abschluss fortgesetzt, gabelt sich die weitere Ausbildung in Richtung „Erste Juristische Staatsprüfung“ oder „Master“. Erstere ist die Voraussetzung für die teilweise einheitlichen Sparten-Vorbereitungsdienste mit dem Erwerb der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, wohingegen das universitäre Master-Studium dem Erwerb „marktrelevanter Zusatzqualifikationen“ dienen soll.⁵⁵

e) Das „Modell des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft“

Das Modell des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft geht von einem dreijährigen Bachelor-Studium aus. Zur Zulassung zum Staatsexamen ist im Anschluss ein

⁵² Vgl. *Jeep* (Fn. 41), 71 ff.

⁵³ Auch „NRW-Modell“ oder „3+2-Modell“ genannt, *Jeep* (Fn. 41), 71. Vgl. Müller-Piepenkötter, Roswitha, „Interview, Über Bologna nach Europa?“, *BRAKMagazin* 2006, 4; zustimmend ihr thüringischer Kollege Schliemann, Harald, Justizministerium Thüringen, *Medieninformation* 96/2006 (<http://www.thueringen.de/de/justiz/presse/23933/uiindex.html>); Konzen (Fn. 9), 12 ff. kritisch dagegen Dauner-Lieb (Fn. 7), 7; Engelmann, Frank, ‚Bologna statt Sparte oder: Die Zukunft der Juristenausbildung‘, *NJ* 2007, 60 (61 f.).

⁵⁴ Grundlegend *Jeep*, Jens, ‚Der Bologna-Prozess als Chance‘, *NJW* 2005, 2283; ders., ‚Mehr Wissenschaft, nicht weniger: Wie Bachelor und Master die deutsche Juristenausbildung verbessern‘, *DRiZ* 2006, 14 (15); ders. (Fn. 41), 71 ff. Ähnlich Dauner-Lieb (Fn. 7), 5 ff. und das „Hamburger Modell“; kritisch Katzenstein (Fn. 6), 717.

⁵⁵ Ähnlich Konzen, Horst und Schliemann, Harald, ‚Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung‘, in: Hanau, Peter; Thau, Jens T. und Westermann, Harm Peter (Hrsg.), *FS Klaus Adomeit* (Luchterhand, Köln, 2008), 343 ff. Der Wissenschaftsrat spricht in seinen „Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse“ vom 15.11.2002, Drs. 5460/02, 81 vom „Y-Modell“ (www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf). Kritisch Engelmann (Fn. 53), 60 ff.

einjähriges Zusatzstudium erforderlich, das der „Vernetzung und Vertiefung“ dienen soll und für das die Hochschule einen „anwendungsorientierten Master“ verleihen kann. Der Master-Abschluss soll allerdings vorzugsweise erst nach einem weiteren Ausbildungsjahr verliehen werden, das Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes beinhaltet.⁵⁶

B. Antwort und Überblick: Bestehende juristische Studiengänge in der Bachelor- und Master-Struktur

Interessant ist, ob und wie sich die Hochschulen diesen Modellen genähert haben.⁵⁷ Es fällt auf, dass es bereits seit längerer Zeit eine große Anzahl von juristischen Master-Programmen gibt,⁵⁸ die in der Vielzahl auf ein Jahr (60 ECTS-Punkte)⁵⁹ angelegt sind und neben der klassischen universitären Ausbildung zusätzliche Spezialkenntnisse in abgegrenzten Bereichen vermitteln (vgl. oben). Daneben werden einige dreijährige (180 ECTS-Punkte) und vierjährige (240 ECTS-Punkte) juristische Bachelor-Programme angeboten, die nicht immer zu einem konsekutiven, also gestuften Programm ergänzt werden. Die folgende Untersuchung beschränkt sich im Wesentlichen auf konsekutive Programme an Universitäten, nimmt aber auch auf besondere Angebote Rücksicht, um das Studien-Spektrum zu verdeutlichen und der Frage nach der Bologna-Konformität nachzukommen.

I. Universität Greifswald

Seit dem Wintersemester 2000/01 hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bislang durchschnittlich 116 Studierenden pro Jahrgang einen sechssemestrigen „Bachelor of Laws (LL.B.)“-Studiengang angeboten.⁶⁰ Der LL.B.-Studiengang wird derzeit allerdings überarbeitet und durch einen B.A.-Studiengang „Recht, Wirtschaft, Personal“ ersetzt. Eine Einschreibung in den LL.B.-Studiengang ist seit Sommersemester 2010 nicht mehr möglich.⁶¹

Das bisherige Studium setzt sich aus drei Fachmodulen zusammen: Rechtswissenschaften (109 ECTS-Punkte)⁶²; Wirtschaftswissenschaften (27 ECTS-Punkte) sowie Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikationstechniken/Rhetorik (3 ECTS-Punkte) und

⁵⁶ Schlüter, Andreas und Dauner-Lieb, Barbara (Hrsg.), *Neue Wege in der Juristenausbildung. Die Empfehlungen der Expertenkommission* (Edition Stifterverband – Verwaltungsgesellschaft für. Wissenschaftspflege mbH, Essen, 2010).

⁵⁷ Schöbel (Fn. 30), 102. Vgl. hierzu auch die Übersicht des DJFT, *Grundständige Bachelor- und Master-Studiengänge an den Juristischen Fakultäten/Fachbereichen*, www.djft.de/aktuell/uebersichtbachelor.pdf; HRK, *Erfahrungen mit juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen der Hoch- und Fachhochschulen*, 28 ff. (<http://www.projekt-q.de/bologna/de/home/3776.php>).

⁵⁸ Zu diesen sog. „Hybrid-Master-Studiengängen“, die unabhängig vom Bologna-Prozess von vielen Hochschulen angeboten werden Schöbel (Fn. 30), 102; HRK (Fn. 56), 5.

⁵⁹ 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Zum European-Credit-Transfer-System vgl. nur Brändle (Fn. 29), 23 f. und Rathjen, Jan, ‚ECTS, Workload und Noten‘, in: HRK (Hrsg.), *Beiträge zur Hochschulpolitik* 8/2008, Bologna-Reader III, 85 ff.

⁶⁰ www.rs.uni-greifswald.de/schnelleinstieg/studienbewerber/zggrund/zgllb.html. Der Studiengang wurde 2002 von der ZEvA akkreditiert. Die Akkreditierung ist am 30.9.2007 ausgelaufen.

Eine Reakkreditierung wurde von der Universität Greifswald nicht mehr beantragt.

⁶¹ Damit ist die „Feigenblatt-“ oder „Vermeidungsstrategie“ als „subtile Form des Unterlaufens der Bologna-Erklärung“ gescheitert, Kilian (Fn. 6), 213.

⁶² Als Besonderheit sind übergreifende Fachmodulprüfungen in den Kerngebieten des Rechts vorgesehen, um das „Verbundwissen“ abzufragen (jew. 1 ECTS-Punkt), vgl. § 35 PO LL.B.

Englisch (14 ECTS-Punkte). Ein Auslandsaufenthalt ist im regulären Studienverlauf nicht vorgesehen. Dafür kann das zwölfwöchige Pflichtpraktikum (19 ECTS-Punkte) im Ausland absolviert werden. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Wochen (8 ECTS); eine Verteidigung findet nicht statt. Die Lehre erfolgt fast ausschließlich auf Deutsch, wobei nahezu alle Kurse mit einer Klausur abschließen.

Es werden zwei viersemestrige Aufbaustudiengänge angeboten: „Comparative and European Law (LL.M.)“ mit einem international-europäischen und wirtschaftlichen Schwerpunkt und „Tax Law (LL.M.)“, mit einer steuerrechtlichen Ausrichtung.⁶³

Die Zulassung zu den LL.M.-Studiengängen setzt grds. einen ersten juristischen berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule, mindestens mit der Note „befriedigend“, voraus (Erste juristische Staatsprüfung oder „Bachelor of Laws (LL.B.)“).

II. Universität Dresden

Nach der Einstellung des juristischen Staatsexamens-Studiengangs bietet die Technische Universität Dresden seit dem Wintersemester 2007/08 den dreijährigen LL.B.-Studiengang „Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“ an.⁶⁴ Der Studiengang wendet sich an Studierende, die innerhalb von sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangen wollen, der ihnen einen frühen Zugang zur Arbeitswelt bietet.⁶⁵

Die durchschnittlich 400 Studenten pro Jahrgang können neben den juristischen Modulen (105 ECTS-Punkte) einen Schwerpunkt mit jeweils 27 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich Politik, Wirtschaft, Umwelt oder Technik setzen. Daneben ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen Rhetorik (5 ECTS-Punkte), Mediation (9 ECTS-Punkte), Wirtschaftswissenschaften (4 ECTS-Punkte) ebenso wie von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, z. B. Englisch oder Französisch (6 ECTS-Punkte), vorgesehen. Der nahen berufspraktischen Ausbildung sind das Modul „Grundlagen des juristischen Arbeitens“ (6 ECTS-Punkte) und das Praktikerforum mit sechswöchigem Praktikum (6 ECTS-Punkte) geschuldet.

Die Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Punkte) kann innerhalb von acht Wochen angefertigt werden; eine Verteidigung findet nicht statt. Ein Auslandsaufenthalt ist nicht erforderlich. Die Lehre erfolgt bis auf die Sprachkurse in deutscher Sprache. Als Prüfungsform sind Klausuren, Seminar- und Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate und sonstige Prüfungen vorgesehen.⁶⁶

Statt eines konsekutiven Master-Studiengangs wird der viersemestrige LL.M.-Studiengang „Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung“, der den bisherigen einjährigen Master-Studiengang „Wirtschaft und Recht“ ablöst, angeboten. Ebenso steht auch der zweisemestrige LL.M.-Studiengang „International Studies in Intellectual Property Law“ LL.B.-Absolventen offen. Bis auf den LL.M.-Studiengang

⁶³ Vgl. <http://www.rs.uni-greifswald.de/studium/aufbau/eulaw.html> und <http://www.rs.uni-greifswald.de/studium/aufbau/taxlaw.html>

⁶⁴ Weitere Informationen unter: http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/studium/bachelor_laws.

⁶⁵ Die Absolventen sollen sich für folgende Bereiche qualifizieren: Journalismus, Wirtschaft, Politik, Umweltorganisationen, Verbände und Verbraucherzentralen.

⁶⁶ Vgl. § 5 ff. PO LL.B.

„International Studies in Intellectual Property Law“ wurde bislang das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen ausländischen Prüfung vorausgesetzt.

III. Universität Lüneburg

Die Leuphana Universität Lüneburg bietet mit dem College seit dem Wintersemester 2007/08 einen „Bachelor-Studiengang (LL.B.)“ an.⁶⁷ Das Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern besteht aus einem System von Major- und Minorangeboten (60 bzw. 30 ECTS-Punkte) und beginnt mit einem sog. Leuphana-Semester, in dem allen Studierenden zusammen in einem Studium generale z. B. Präsentationstechniken, Lerntechniken, disziplinäre Grenzen und wissenschaftliche Methoden kennenlernen (30 ECTS-Punkte).

Das Bachelor-Studium besteht insgesamt aus zwei Dritteln wirtschaftsrelevanter Rechtsgebiete wie Unternehmens-, Vertrags-, Schuld-, Arbeits- oder Steuerrecht (45 ECTS-Punkte). Im betriebswirtschaftlichen Teil des Studiums (15 ECTS-Punkte) beschäftigen sich die Studenten mit den allgemeinen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und ausgewählten Bereichen wie Personalmanagement, Finanzierung, Rechnungswesen oder Unternehmensführung. Wahlmöglichkeiten (10 ECTS-Punkte) im 3. und 4. Semester und ein „Komplementär-Studium“ mit Modulen z. B. aus den Bereichen „Natur und Technik“, „Sprache und Kultur“⁶⁸, „Kunst und Ästhetik“ (insgesamt 30 ECTS-Punkte) ermöglichen und erfordern eine individuelle Spezialisierung. Eine vierwöchige praktische Studienzeit mit Praxisforum (5 ECTS-Punkte) und die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium (15 ECTS-Punkte) runden das Studienangebot ab. Ein verpflichtender Auslandsaufenthalt ist nicht vorgesehen.

Die Leuphana Graduate School bietet konsekutiv den LL.M.-Studiengang „Management Tax/Auditing“ an, der in vier Semestern das wirtschaftsjuristische Wissen vertieft und neben Modulen aus dem Bereich „Management-Studies“ („Grundlagen und aktuelle Phänomene des Managements“, „Innovationsmanagement“, „Entrepreneurship“) auch rechtswissenschaftliche Angebote (Körperschaftssteuerrecht, steuerliches Verfahrensrecht) bereithält.⁶⁹ Die Veranstaltungen finden überwiegend auf Deutsch statt, einzelne Seminare auf Englisch. Ein Auslandsjahr ist nicht verpflichtend, wird aber im dritten Semester empfohlen. Zur Verfügung stehen 40 Studienplätze. Als Zugangsvoraussetzung muss die besondere Eignung durch einen qualifizierten Bachelor-Abschluss (mindestens Note 2,5) oder das Staatsexamen (mit mindestens 7,5 Punkten) nachgewiesen werden.

IV. Universität Osnabrück

Seit dem Wintersemester 2001/02 kann man sich an der Universität Osnabrück für einen Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ einschreiben, der nach drei Jahren zum „Bachelor

⁶⁷ Vgl. <http://www.leuphana.de/college/studiengang-leuphana-bachelor.html>. Gemeint ist der Leuphana-Bachelor in seiner Major- und Minorstruktur, der Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ hat seinen Lehrbetrieb eingestellt. Das neue Studienmodell mit Leuphana Bachelor und Master durchläuft derzeit eine Programmakkreditierung; eine Systemakkreditierung soll folgen.

⁶⁸ Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen und überfachlichen Kontext.

⁶⁹ <http://www.leuphana.de/graduate-school/die-masterprogramme/management-entrepreneurship/management-tax-auditing.html>.

of Laws (LL.B.)“ führt.⁷⁰ Der Studiengang ist auf 60 Plätze beschränkt und wurde von der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) akkreditiert.

Der Studiengang gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.⁷¹ Nach einer juristischen Grundausbildung (im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht) und einer anschließenden Vertiefung wirtschaftsrechtlicher Kurse (Handels- und Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Europarecht, Arbeitsrecht) können sich die Studierenden in einem dritten Abschnitt über ein Wahlfachangebot (Bankrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Medien-, Telekommunikations- und Internetrecht) spezialisieren.

Für die rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer sind 68 ECTS-Punkte vorgesehen. Für die wirtschaftsrechtlichen Pflichtfächer müssen die Studierenden 49 ECTS-Punkte und im Wahlfach 50 ECTS-Punkte erbringen. Als fremdsprachliches Angebot im Umfang von 3 ECTS-Punkten findet sich ein verpflichtender Kurs „Rechtssprache Englisch“. Das rechtswissenschaftliche Studium wird ergänzt durch wirtschaftswissenschaftliche Kurse im Umfang von 6 ECTS-Punkten. „Softskills“ sollen durch Kurse wie Wirtschaftsmediation und Rhetorik (insgesamt 4 ECTS-Punkte) vermittelt werden.

Eine praktische Studienzeit oder ein integrierter Auslandsaufenthalt werden nicht angeboten. Die Bachelor-Arbeit muss innerhalb von vier Wochen (6 ECTS-Punkte) angefertigt werden.

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht (LL.M.)“ mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern steht den Bachelor-Absolventen nicht offen.⁷²

Der postgraduale Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften „Taxation (LL.M.)“ setzt in der Ausgestaltung des viersemestrigen Studiums z. B. einen Hochschulabschluss eines in- oder ausländischen rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit dem Grad Bachelor, sowie den Nachweis der besonderen Eignung (Ergebnisse der Abschlussprüfungen, besondere Qualifikationen auf dem Gebiet des Steuerrechts: z. B. Studienaufenthalte im Ausland, Praktika oder praktische Tätigkeiten mit steuerrechtlichem Bezug) voraus.⁷³

V. Universität Kassel

Seit 2004 können sich Studierende an der Universität Kassel für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht (LL.B.)“ entscheiden.⁷⁴ Damit ist erstmals ein grundständiges juristisches Studium in Kassel möglich. Die Anzahl der Studienplätze wurde von anfangs 50 auf mittlerweile 98 erhöht.

In einer Regelstudienzeit von sieben Semestern werden wirtschaftswissenschaftliche Inhalte (30 ECTS-Punkte)⁷⁵, wirtschaftsnahe Rechtsfächer (36 ECTS-Punkte), praxisnahe Methoden (12 ECTS-Punkte)⁷⁶ mit fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen (6 ECTS-Punkte) kombiniert.⁷⁷ Die Lehre erfolgt bis auf das Fremdsprachenmodul (6 ECTS-

⁷⁰ Vgl. www.jura.uos.de/html/195.htm. Der Studiengang ist von der ZEvA akkreditiert.

⁷¹ Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.12.2006 orientiert sich stark an der Semesterwochenstundenzahl (SWS). Zur Umrechnung nach ECTS-Punkten Brändle (Fn. 29), 23 f.; Rathjen (Fn. 59), 85 ff.

⁷² Vgl. <http://www.wirtschaftsstrafrecht.uos.de/llm/studiengang/>. Zu einem Erfahrungsbericht Weber, *JuS* 2001, XII.

⁷³ Vgl. <http://www.jura.uos.de/html/200.htm>. Die Masterstudiengänge sind nicht akkreditiert.

⁷⁴ Vgl. www.wirtschaftsrecht.uni-kassel.de/bewerbung_llb.gkh.

⁷⁵ VWL, BWL, Rechnungswesen.

⁷⁶ Z. B. Vertragsgestaltung, Streitbeilegung, Mediation.

⁷⁷ Projektmanagement.

Punkte)⁷⁸ auf Deutsch. Verpflichtend ist das Praxismodul, das 22 Wochen (27 ECTS-Punkte) umfasst und nach Abschluss des dritten Fachsemesters absolviert werden kann. Eine Vertiefungsphase umfasst vier Studiensemester und sieben Profile, die jeweils eine juristische und ökonomische Modulkomponente enthalten (insgesamt 84 ECTS-Punkte).⁷⁹ Das Studium wird mit der Anfertigung der achtwöchigen Bachelor-Arbeit (9 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

Das aufbauende Master-Studium „Wirtschaftsrecht (LL.M.)“⁸⁰ umfasst drei Studiensemester und setzt einen Bachelor-Abschluss mit „gut“, einen mit „gut“ bewerteten Abschluss eines sechssemestrigen Universitäts- oder Fachhochschulstudiums insbesondere der Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Im Bereich Rechtswissenschaften einschließlich der Rechtsökonomie (insgesamt 48 ECTS-Punkte) werden fünf der sieben Profile⁸¹ des Bachelor-Studiums mit europäischen und internationalen Bezügen vertieft. Die wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen (18 ECTS-Punkte) beschäftigen sich mit Kapital- und Finanzmarktanalysen, Bilanzierung, Nachhaltiger Unternehmensführung und Ökologischer Ökonomie und mit ökonomischen Theorien und Modellen. Durch unterschiedliche Wahlmöglichkeiten (6 ECTS-Punkte) kann ein individueller Schwerpunkt gesetzt werden. Die Veranstaltungen finden auf Deutsch oder Englisch statt.

VI. FernUniversität Hagen

Seit dem Wintersemester 2003/04 bietet die FernUniversität Hagen einen „Bachelor of Laws (LL.B.)“ Studiengang an.⁸² Durchschnittlich 6.000 Studierende entscheiden sich im Jahr für das Studium, das im Vollzeitstudium sieben Semester dauert und sich im Teilzeitstudium entsprechend verlängert.⁸³ Der Studiengang hat eine wirtschaftsrechtliche Ausrichtung und setzt sich aus einem obligatorischen Teil (160 ECTS-Punkte), einem fakultativen Teil (30 ECTS-Punkte) und der Bachelor-Arbeit mit Abschlussseminar (20 ECTS-Punkte) zusammen. Nach der Vermittlung juristischer, betriebs- und volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse (50 ECTS-Punkte)⁸⁴ sollen die juristischen Kerngebiete (40 ECTS-Punkte) vertieft und Schlüsselfähigkeiten, wie Vertragsgestaltung, Verhandeln, Konfliktbeilegung, Mediation und Rechtsvergleichung (insgesamt 20 ECTS-Punkte) vermittelt werden. Daneben ist eine Spezialisierung aus der Kombination rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Wahlmodule (30 ECTS) erforderlich. Insgesamt müssen

⁷⁸ Rechts- und Wirtschaftsenglisch.

⁷⁹ Arbeit und Soziales, Umwelt, Elektronischer Rechtsverkehr, Steuern, Kredit, Wettbewerb, Ökonomische Analyse des Rechts.

⁸⁰ Weitere Informationen unter www.uni-kassel.de/fb7/wirtschaftsrecht/aufbau_llm.ghk.

⁸¹ Arbeit und Soziales, Umwelt, Elektronischer Rechtsverkehr, Wettbewerb, Ökonomische Analyse des Rechts.

⁸² Vgl. <http://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/studium/infomaterial/h5.pdf>, 11 ff. Eine Akkreditierung erfolgte über die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) am 27.10.2003 und läuft bis zum 27.10.2010.

⁸³ Präsenzphasen gibt es während einer Arbeitsgemeinschaft, eines Seminars und eines Workshops.

⁸⁴ Mit den fünf Modulen („Bürgerliches Recht I“, „Bürgerliches Recht II“, „Strafrecht“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht“) und einem sehr guten juristischen Fachhochschulabschluss werden über den sog. „Fast Track“ auch die Voraussetzungen für eine Promotion (Dr. jur.) erfüllt, vgl. § 4 Abs. 1 Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen, www.fernuni-hagen.de/REWI/promotionsordnung.pdf.

im Studium mindestens fünf wirtschaftswissenschaftliche Module (50 ECTS-Punkte) belegt werden. Das Studium findet ausschließlich auf Deutsch statt. Der Studiengang steht auch denjenigen offen, die endgültig an der ersten oder zweiten Staatsprüfung gescheitert sind. Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife genügt und kann unter Umständen auch durch eine Zugangsprüfung ersetzt werden.

Der aufbauende forschungsorientierte Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ hat im Sommersemester seinen Lehrbetrieb aufgenommen.⁸⁵ Mehr als 70 Prozent der bisherigen Absolventen haben sich für das Programm entschieden, das auf drei Semester im Vollzeit-Studium ausgelegt ist. Zugangsvoraussetzung ist der „Bachelor of Laws“ der FernUniversität oder ein vergleichbarer Abschluss.

Ziel des Master-Studiengangs soll die Vermittlung solider rechtlicher Grundkenntnisse sein. Die drei juristischen Kerngebiete sind mit vier Modulen im Umfang von 40 ECTS-Punkten berücksichtigt. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (10 ECTS-Punkte) und drei Wahlmodule (30 ECTS-Punkte)⁸⁶ ergänzen das Angebot. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium 12 bzw. 18 Wochen bei einem Teilzeitstudium (10 ECTS-Punkte). Das Studium findet ausschließlich auf Deutsch statt.

VII. Universitäten Frankfurt/Oder und Poznan

Zusammen mit der polnischen Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) bietet die Europa-Universität Viadrina seit dem Wintersemester 2004/05 den „Bachelor of German and Polish Law (LL.B.)“ an.⁸⁷ Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt.⁸⁸ Durchschnittlich studieren 310 Studenten im Bachelor-Studiengang.⁸⁹

Das sechssemestrige Studium umfasst die Grundlagen- und Kernfächer des deutschen (105 ECTS-Punkte) und des polnischen Rechts (47 ECTS-Punkte) sowie des Europarechts (10 ECTS-Punkte). Die polnischen Module werden ab dem dritten Semester in polnischer Sprache im Collegium Polonicum in Slubice studiert.⁹⁰ In jedem Modul werden studienbegleitende Prüfungsleistungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt. Der deutschsprachige Teil des Studiums entspricht im Wesentlichen dem Grundstudium und einem Teil des Hauptstudiums des deutschen Studiengangs der Rechtswissenschaft an der Viadrina. Eine praktische Studienzeit ist nicht vorgesehen, der interdisziplinäre Ansatz beschränkt sich auf eine volkswissenschaftliche Veranstaltung (2 ECTS-Punkte). Die Bachelor-Arbeit (16 ECTS-Punkte), eine Fallhausarbeit, muss innerhalb von sechs Wochen in deutscher Sprache abgefasst werden.

Der konsekutive Master-Studiengang „German and Polish Law (LL.M.)“ setzt als viersemestriger Aufbaustudiengang den „Bachelor of German and Polish Law“ oder einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der Grundkenntnisse

⁸⁵ Vgl. Informationen zum Studium, 17 ff. Der Studiengang wurde 2006 von AQAS akkreditiert.

⁸⁶ Z. B. im Bereich Kommunales Baurecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Recht der Gleichstellung.

⁸⁷ www.rewi.eu-v-frankfurt-o.de/de/bewerber/GPLaw/Bachelor/index.html. Vgl. auch Bredol, Martin und Aleksandra, Mojowska, „Deutsch-polnische Juristenausbildung in Frankfurt (Oder)“, *ZEuP* 2005, 674 ff.

⁸⁸ 80% der Studienplätze werden nach Leistung (*numerus clausus*) und 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben (Zeit vom Abitur bis zur Bewerbung).

⁸⁹ DJFT (Fn. 57), 3.

⁹⁰ Integrierte Sprachkurse werden nicht angeboten, weshalb ausreichende Sprachkenntnisse bereits zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen.

im deutschen und polnischen Recht ausweist.⁹¹ Des Weiteren sind vertiefte Kenntnisse der polnischen Sprache erforderlich.

Im Gegensatz zum Bachelor-Studiengang überwiegen die polnischen Veranstaltungen (42 ECTS-Punkte gegenüber 18 ECTS-Punkten), die einer Vertiefung der deutsch-polnischen Rechtskenntnisse dienen. Neben einem Magistrandenseminar (20 ECTS-Punkte) sind auch ein vierwöchiges Praktikum (12 ECTS-Punkte) und Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Vertragsgestaltung, Mediation, Rhetorik oder Verhandlungsmanagement (insgesamt 8 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

Der deutschsprachige Teil des Master-Studiengangs entspricht einem Teil des Hauptstudiums und der Schwerpunktbereichsausbildung des deutschen Staatsexamensstudiengangs an der Viadrina. Die Abschlussprüfung setzt sich aus einer Master-Arbeit (15 ECTS-Punkte, sechs Monate Bearbeitungszeit, deutsch oder polnisch) und mündlicher Master-Prüfung (Verteidigung auf Deutsch) zusammen (5 ECTS-Punkte).

Die Europa-Universität Viadrina verleiht den „Master of German and Polish Law (LL.M.)“ während die Adam-Mickiewicz-Universität Poznan parallel dazu den polnischen Titel „Magister des polnischen Rechts“ vergibt, welcher den Zugang zum polnischen juristischen Vorbereitungsdienst und damit auch zum Europäischen Anwaltsmarkt eröffnet.

VIII. Universität Hamburg

Seit dem Wintersemester 2009 bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gemeinsam mit der Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zwei neu entwickelte juristische Bachelor-Studiengänge (LL.B.) an: „Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht“ und „Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht“.⁹²

Die Studiengänge mit einer jeweiligen Regelstudienzeit von sechs Semestern sollen praxisorientiert sein und vermitteln im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Unternehmensführung ebenso wie in Bilanzen und Statistik (51 ECTS-Punkte). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

Das Angebot aus dem Bereich Finanzen und Versicherung soll neben einer Einführung in die Rechtswissenschaft (6 ECTS-Punkte), Grundkenntnisse des Zivilrechts (54 ECTS-Punkte) und des Öffentlichen Rechts (26 ECTS-Punkte) vermitteln. Allgemeine berufsbildende Kompetenzen (Bewerbungspraxis, Schlüsselqualifikation im Umfang von 4 ECTS-Punkten), ein Praktikum (10 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte) runden das Studienangebot ab.

Mit dem rechtlichen Schwerpunkt im Arbeits- und Sozialmanagement werden die Grundlagen des Rechts mit Einführungsveranstaltungen (13 ECTS-Punkte), das Zivilrecht (14 ECTS-Punkte), das Arbeits- und Sozialrecht (9 bzw. 23 ECTS-Punkte), sowie das Öffentliche Recht (14 ECTS-Punkte) angeboten.

Seminare, unter anderem in Kooperation mit einem Sozialversicherungsträger (15 ECTS-Punkte), ein Praktikum (10 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtbereich (hier 12 ECTS-Punkte) sind ebenfalls vorgesehen.

Das Bachelor-Abschlussmodul ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

⁹¹ Weitere Informationen www.rewi.euv-frankfurt-o.de/de/bewerber/GPLaw/Master/index.html.

⁹² <http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/studiengaenge/bachelorstudiengaenge/>.

Obwohl die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, neben der Vorbereitung für die einschlägige berufliche Praxis auch für ein Master-Studium befähigen soll, findet sich ein konsekutives Master-Programm in Hamburg nicht.

IX. Bucerius Law School Hamburg

Als private Hochschule für Rechtswissenschaft unterscheidet sich die Bucerius Law School in Hamburg von den Angeboten der hier dargestellten staatlichen Hochschulen. Sie soll hier vor dem Hintergrund der Umsetzung unterschiedlicher Reformmodelle gleichwohl Erwähnung finden, da sie neben der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung den Erwerb des Bachelor of Laws (LL.B.) mit insgesamt 200 ECTS-Punkten nach zehn Trimestern aufgrund der studienbegleitenden Leistungen ermöglicht.⁹³ Durchschnittlich 100 Studierende pro Jahrgang können sich nach einem gestuften Auswahlverfahren für das Studium entscheiden, das pro Trimester 3.300 € kostet und sich durch besondere Schnelligkeit, eine starke internationale und praxisorientierte Ausrichtung auszeichnen soll. Ausbildungsziel ist der deutsche Volljurist, weshalb das Privatrecht (62 ECTS-Punkte), das Öffentliche Recht (39 ECTS-Punkte) und das Strafrecht (23 ECTS-Punkte) einen Schwerpunkt bilden.

Das 7. Trimester verbringen die Studierenden im Ausland (20 ECTS-Punkte). Englische Rechtssprache (4 ECTS-Punkte) und Vorlesungen über volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen (4 ECTS-Punkte) sind integraler Bestandteil des Studiums. Ein Studium generale (8 ECTS-Punkte) ist mit Wahlpflichtmodulen vorgesehen, z. B. aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Naturwissenschaft (8 ECTS-Punkte). Obligatorischer Bestandteil des Studiums sind zwei Praktika von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer (22 ECTS-Punkte). Die Veranstaltungen finden überwiegend auf Deutsch statt und werden durch Kleingruppenunterricht ergänzt. Die Bachelor-Arbeit mit Vortrag und Verteidigung (10 ECTS-Punkte) schließt das Studium ab, wobei die Studierenden neben dem „Bachelor of Laws“ zusätzlich die Erste Juristische Staatsprüfung ablegen.

Der „Bucerius/WHU Master of Law and Business“ ist ein Ergänzungsangebot, aber nicht Teil der juristischen Ausbildung an der Bucerius Law School.⁹⁴

X. European Law School: HU-Berlin, King's College London und Université Paris 2

Seit dem Wintersemester 2007/08 besteht das Studienangebot „Europäischer Jurist“ der Humboldt-Universität Berlin, des King's College London und der Université Paris-Assas.⁹⁵

Auch wenn das Angebot in Deutschland nicht den Erwerb des „Bachelor of Laws (LL.B.)“ vorsieht, soll es in die Untersuchung miteinbezogen werden, weil es die anschließende Diskussion bereichern kann.

In drei Jahren werden die traditionellen Studieninhalte im jeweiligen Heimatland erlernt. In England und Frankreich entspricht dies dem grundständigen Studium, im Bologna-Prozess den Bachelor-Anforderungen und in Deutschland dem Staatsteil im ersten Examen, also 70

⁹³ Weitere Informationen unter: www.law-school.de. Der Studiengang wurde zum 5.12.2006 durch die ZEvA akkreditiert. Vgl. auch Leske, Sascha, „Bucerius Law School in Hamburg – Ein neuer Weg in der Juristenausbildung“, *JuS* 2001, 414 ff.

⁹⁴ Vgl. <http://www.bucerius.whu.edu/>.

⁹⁵ Ausführliche Darstellung unter www.european-law-school.eu/pages/de/die-hels/programm.php. Hierzu auch Müller, Reinhard, „Recht und mehr“, *FAZ* v. 4.12.2008.

Prozent davon. Der universitäre Schwerpunktteil des Examens (30 Prozent) wird auf das vierte und fünfte Jahr verschoben, um das deutsche Studium in drei Jahren zu ermöglichen. So schließt sich mit dem sog. „Europäischen und Vertiefungsteil“ je ein Studienjahr an den beiden Partneruniversitäten an. Englische und Französische Rechtssprache werden vor Ort erlernt und eine Schwerpunktausbildung mit europäischen und auslandsrechtlichen Inhalten wird im Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht ermöglicht. In Frankreich und England entspricht dies der Master-Phase, so dass nach fünf Jahren deutsches Staatsexamen, französischer Master und britischer LL.M. erworben werden.⁹⁶ Dies öffnet den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf nach nur einer Praxisphase, etwa dem Referendariat, in allen drei Ländern.

Geeignete Bewerber, die bereits über erste juristische Vorkenntnisse (mindestens zwei Semester) und gute englische und französische Sprachkenntnisse verfügen, werden nach einem persönlichen Gespräch für einen der 10 Studienplätze ausgewählt. Bei erfolgreicher Implementierung soll das Programm stufenweise auf bis zu 50 Studierende aus jedem Land ausgebaut werden.

XI. Universität Mannheim

Zum Wintersemester 2008/09 hat der auf sechs Semester angelegte Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist (LL.B.)“ der Universität Mannheim seinen Lehrbetrieb aufgenommen.⁹⁷ Das Studium setzt sich aus den drei Kernbereichen Zivilrecht (72,5 ECTS-Punkte), Wirtschaftsrecht (30 ECTS-Punkte) und Wirtschaftswissenschaften (54,5 ECTS-Punkte) zusammen, ergänzt um die Grundlagen des Öffentlichen Rechts (9 ECTS-Punkte). Ferner werden Schlüsselqualifikationen wie Präsentation und Kommunikationstechniken in Kleingruppen (3 ECTS-Punkte) und die Englische Fachsprache (3 ECTS-Punkte) vermittelt. Vorgesehen ist ein einmonatiges Praktikum (5 ECTS-Punkte). Mit einer vierwöchigen Bachelor-Arbeit (7 ECTS-Punkte) und dem zivilrechtlichen Teil der Staatsprüfung schließt das Studium ab, d.h. das Ergebnis der beiden zivilrechtlichen Klausuren aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung fließt in die Bachelor-Note mit ein.⁹⁸ Ab dem Wintersemester 2011/12 soll der Aufbaustudiengang „Öffentliches Recht und Strafrecht“ angeboten werden, der die Voraussetzungen zur Ableistung der übrigen Teile des juristischen Staatsexamens und damit den Übergang ins Referendariat ermöglichen soll. Daneben ist ein konsekutiver (viersemestriger) Master-Studiengang „Internationales Wirtschaftsrecht (LL.M.)“ vorgesehen. Zugangsmöglichkeiten soll es auch zu dem berufsbegleitenden Master-Studiengang „Executive Master of Accounting and Taxation“

⁹⁶ Vgl. Kirchner, Christian und Münnichová, Helena, ‚Bachelor- und Masterstudiengänge für Rechtswissenschaft an britischen, US-amerikanischen und französischen Universitäten im Vergleich zum rechtswissenschaftlichen Studium an deutschen Universitäten‘, in: DAAD (Hrsg.), *Tagungsdokumentation „Bachelor und Master in den Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften“*, am 2. und 3. November 1999 in Bonn, Band 36. Speziell zur Juristenausbildung in Großbritannien: Hingst, Kai-Michael, ‚Die Zulassung als „Solicitor in England and Wales“‘, *Jura* 2004, 716 ff. Zur Juristenausbildung in Frankreich: Sell, Otmar, ‚Vorreiter bei der Umsetzung – Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Frankreich‘, *Forschung und Lehre* 2004, 144 ff.; Weber, Klaus, ‚Juristenausbildung in Frankreich‘, *Jura* 1990, 467.

⁹⁷ Vgl. www.unternehmensjurist.uni-mannheim.de/startseite/index.html. Vgl. hierzu auch Schäfer (Fn. 2), 2487 ff. und Amann, Melanie, ‚Staatsprüfung in zwei Portionen‘, *FAZ* v. 27.3.2008.

⁹⁸ Hierzu kritisch Huber (Fn. 2), 188.

der Mannheim Business School geben, der zu einem Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferabschluss führt.⁹⁹

XII. Hanse Law School: Universitäten Oldenburg, Bremen und Groningen

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Universität Bremen und die Rijksuniversiteit Groningen bieten mit der „Hanse Law School“ seit dem Wintersemester 2002/03 den Bachelor-Studiengang „Comparative and European Law“ auf deutscher bzw. den Bachelor-Studiengang „European Law School“ auf niederländischer Seite an.¹⁰⁰

Der in Deutschland auf acht Semester ausgelegte Studiengang¹⁰¹ zielt auf den rechtsvergleichend-integriert vermittelten Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des Common Law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht.¹⁰²

Jeweils zum Wintersemester beginnen auf deutscher Seite 35 Studierende, die nach der Durchschnittsnote ihres Abiturs und einem persönlichen Auswahlgespräch zugelassen werden.¹⁰³ Die drei Kernbereiche des Rechts (68 ECTS-Punkte) werden durch europarechtliche Veranstaltungen (18 ECTS-Punkte) und wirtschafts- bzw. arbeitsrechtliche Module (17 ECTS-Punkte) ergänzt.

Das Fremdsprachenprogramm – Niederländisch (12 ECTS-Punkte), Legal Terminology (3 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtkurs, z. B. Französisch (3 ECTS-Punkte) – sowie wirtschaftswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Kurse im Umfang von jeweils 18 ECTS-Punkten ergänzen das Angebot.

Methodische Einführungsveranstaltungen und ein Moot Court mit Angeboten zu Kommunikations- und Präsentationstechniken (insgesamt 8 ECTS-Punkte) sind ebenso vorgesehen wie ein zweisemestriges Auslandsstudium (60 ECTS-Punkte). Dieses kann an

⁹⁹ Vgl. die Studieninformation unter www.jura.uni-mannheim.de/studium/unternehmensjurist/struktur/studieninformation/studinfo_v_30_07_08_fin.pdf; Schäfer (Fn. 2), 2488.

¹⁰⁰ Weitere Informationen unter www.hanse-law-school.org; vgl. auch Rottmann, Verena, *Karriereplanung für Juristen* (2005), 23; Röper, Erich, Neuordnung der Juristenausbildung, *ZRP* 2000, 239 (241); Rott, Peter, Die Hanse Law School – Vorreiter mit Zukunft?, in: de Groot, René de und Janssen, André (Hrsg.), *FS zum sechzigjährigen Bestehen der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz* (Lit, Berlin u.a., 2009), 289 ff. Das Studienangebot wurde von der ZEvA bis 30.9.2012 reakkreditiert.

¹⁰¹ In den Niederlanden beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester („aus wirtschaftlichen Gründen“) Winkel, Laurens, „Bachelor-Master in den niederländischen juristischen Fakultäten nach der Bologna-Erklärung 1999“, in: Baldus, Christian; Finkenhauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 213 (218). Zur Juristenausbildung in den Niederlanden auch Mincke, Wolfgang, *Einführung in das niederländische Recht* (Beck, München, 2002), 11 ff.; Hondius, Ewoud, „Bericht über „Die Reform der Juristenausbildung in den Niederlanden“, in: Funk, Bernd-Christian und Schilcher, Bernd (Hrsg.), *Studienreform und die Zukunft der Juristenausbildung* (Springer, New York u.a., 1998), 68 ff.; Hirte/Mock (Fn. 3), 3 f.; de Groot, Gerard René, „Die juristische Ausbildung in den Niederlanden“, *JuS* 1976, 763 ff.; Henke, Udo, „Die niederländische Anwaltschaft im Jahre 1994“, *AnwBl* 1995, 359 ff. und Westerdijk, Arjen S., „10 Jahre Hanse Law School – Erfahrungsbericht eines niederländischen Arbeitgebers“, *HanseLR* 2011, in dieser Ausgabe.

¹⁰² Zum rechtsvergleichenden Ansatz in der Lehre vgl. Godt, Christine; van Erp, S.; Frank, Götz und Hoogers, G., „Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology“, *HanseLR* 2011, in dieser Ausgabe; Godt, Christine; van Erp; Sjeff, *JuS* 2010, XLII-XLIII; Röper (Fn. 100), 241; Rott (Fn. 100), 290; Meuwissen, Damiaan, „Explication de la Méthode du Droit Comparé de la Hanse Law School“, in: Berend, Vis; van der Woude, Ina; Lubach, Dick u.a. (Hrsg.), *Methodology and its applications* (Hanse Law School, Groningen, 2001), 29 ff.

¹⁰³ Die Anzahl der Studienplätze wurde zum Wintersemester 2009/10 von 25 auf 35 erhöht. In den Niederlanden erfolgt keine Auswahl; vgl. Rott (Fn. 100), 295.

der Partneruniversität in Groningen erfolgen und dient dem Erwerb des sog. „Effectus Civilis“, der Voraussetzung für die niederländische Anwaltsausbildung ist.¹⁰⁴ Daneben bestehen auch andere Auslandskooperationen für Studierende, die zum Beispiel ein stärkeres Interesse am Common Law oder am französischen Recht haben.

Eine praktische Studienzeit von 14 Wochen (18 ECTS-Punkte) und das Bachelor-Abschlussmodul mit achtwöchiger Bachelor-Arbeit, Kolloquium und Verteidigung (insgesamt 15 ECTS-Punkte) sind im 7. und 8 Semester vorgesehen. Die Lehre erfolgt auf Deutsch, Englisch und Niederländisch. Als Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien als Einzel- oder Gruppenprüfung möglich.

Zum Wintersemester 2005/06 hat der von den drei Universitäten gemeinsam angebotene Master-Studiengang „Comparative and European Law (LL.M.)“, der zu einem deutsch-niederländischen Doppelabschluss führt, seinen Lehrbetrieb aufgenommen.¹⁰⁵

Als Zugangsvoraussetzung muss neben sehr guten Sprachkenntnissen (zumindest in Englisch) ein Hochschulabschluss mit Studienschwerpunkten auf den Gebieten der Rechtsvergleichung vorzugsweise des deutschen, niederländischen und englischen Rechts, des EU- und des Völkerrechts mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 vorliegen.¹⁰⁶

Mit dem deutsch-niederländischen Doppeldiplom „Master of Laws (LL.M.)/Meester in de rechten (mr.)“ erhalten die Absolventen, wenn sie in ihrem Auslandsjahr im Bachelor-Studium bereits in Groningen Vorlesungen zum niederländischen Rechts besucht haben, Zugang zur Niederländischen und Europäischen Rechtsanwaltschaft.

C. Bewertung der Konzeptionen und Erfolgsaussichten

Anhand der untersuchten Studiengänge soll eine Bewertung ihrer Konzeptionen versucht werden, die sich an den Vorgaben des Bologna-Prozesses und den Zielen der letzten Ausbildungsreform orientiert und die vorgestellten Modelle einer Implementierung Bolognas in die deutsche Juristenausbildung berücksichtigt.

I. Konsekutive Angebote und Auswahl

Zunächst fällt auf, dass es konsekutive Programme, bei denen die Gesamtregelstudienzeit mit Bachelor- und Master-Studium fünf Jahre und 300 ECTS-Punkte nicht überschreiten darf, trotz der Vielzahl an Ausbildungsangeboten nur an wenigen Universitäten gibt.¹⁰⁷

Programme mit einem dreijährigen Bachelor- und einen zweijährigen Master-Studium (3+2) finden sich in Lüneburg, Frankfurt/Oder und Mannheim, während sich die Universitäten Kassel und Hagen für ein „3,5+1,5-Modell“ des Jura-Studiums entschieden haben.¹⁰⁸ Allein die Hanse Law School hat ihr Bachelor-Studium in Oldenburg und Bremen

¹⁰⁴ Vgl. Blankenburg, Erhard, ‚Richter und Rechtsanwälte in den Niederlanden und in den beiden deutschen Staaten‘, *KritV* 1992, 265 f.; Henke (Fn. 101), 359 f.

¹⁰⁵ Das Masterstudium kostet mit Blick auf den Aufenthalt an der Rijksuniversiteit Groningen ca. 1.700 € (<http://www.rug.nl/studenten/inuitschrijving/collegegeld/index>); Rottmann (Fn. 100), 23.

¹⁰⁶ Bei einer Gesamtnote von mindestens 3,0 kann die besondere fachliche Eignung in Form einer mündlichen Einzelprüfung nachgewiesen werden. Studierende, die Interesse an der Anwaltsausbildung in den Niederlanden haben, müssen zudem sehr gute Niederländischkenntnisse spätestens bis zur Verteidigung der Masterarbeit nachweisen.

¹⁰⁷ Zur Studiendauer, vgl. § 19 Abs. 4 HRG; Schöbel (Fn. 30), 100 (Fn. 26).

¹⁰⁸ Diese Möglichkeit wird oft übersehen, vgl. Kilian (Fn. 6), 211; Konzen (Fn. 9), 13.

auf vier Jahre und das aufbauende Master-Studium in Deutschland und den Niederlanden auf ein Jahr ausgerichtet (4+1).

Dieser Befund überrascht, da gerade in Deutschland verstärkt ein vierjähriger Bachelor-Studiengang mit Blick auf die Berufsbefähigung der Bachelor-Absolventen gefordert wird.¹⁰⁹ Hier sei nochmals an die von der KMK geforderte Nachbesserung erinnert, das Bachelor-Studium auf bis zu acht Semester auszudehnen.¹¹⁰ Zwar werden bereits nach einem dreijährigen Jura-Studium „beachtliche Kenntnisse und Fertigkeiten“ erlangt,¹¹¹ die Fixierung auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren hat aber zu einer Stoffverdichtung geführt, die die Studierenden überlastet und die mit Bologna angestrebte Mobilität verhindert.¹¹² Sie hat auch dazu geführt, dass wesentliche Verbesserungen, die bereits Gegenstand der Juristenausbildungsreform 2002 waren, vernachlässigt werden.¹¹³

Die konsekutiven Studienprogramme sehen unterschiedliche Zugangsregelungen vor. Sie reichen von der einfachen Voraussetzung eines „Bachelor of Laws“ oder vergleichbarer Abschlüsse (Hagen) über das Erfordernis einer Mindestnote (in der Regel „2,5“ oder „gut“, vgl. Lüneburg, Kassel, Dresden, Hanse Law School) bis zu zusätzlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Frankfurt/Poznan, Hanse Law School). Die vorgenommene Auswahl entspricht im Grundsatz dem „Stuttgarter Modell“ und dem Modell „Müller-Piepenkötter“, wonach nur ein Teil der Bachelor-Absolventen das weiterführende Master-Studium erreichen soll.¹¹⁴

II. Internationalität durch Auslandsaufenthalte und Fremdsprachen

Vor dem Hintergrund einer dreijährigen Regelstudienzeit verwundert es kaum, dass viele der genannten Bachelor-Programme keinen Auslandsaufenthalt integrieren (Dresden, Mannheim, Lüneburg, Greifswald) und verpflichtende fremdsprachliche Angebote nur in begrenztem Umfang mit maximal 6 ECTS-Punkten vorsehen – übrigens selbst, wenn der Name des Programms eine internationale Orientierung vermuten lässt (vgl. „Law in Context“).¹¹⁵ Ein verpflichtender Sprachkurs (meist Fachenglisch) entspricht dabei schon den Reformbemühungen von 2002.¹¹⁶

¹⁰⁹ Jeep (Fn. 6), 461; ders. (Fn. 41), 83; Dauner-Lieb (Fn. 7), 8; Schöbel (Fn. 30), 102; Kötz, Hein, „Bologna als Chance“, *JZ* 2006, 397; weitergehend Konzen (Fn. 9), 16, der neben dem achtsemestrigen Bachelor-Studium für die Arbeitsmarktfähigkeit noch den Master fordert.

¹¹⁰ Vgl. <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-328-plenarsitzung-der-kultusminister-konferenz-am-10-dezember-2009.html>. Die KMK hatte mit Beschluss v. 12.6.2003 die Eckpunkte einer Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengängen als zentrales Anliegen durch 10 Thesen konkretisiert; vgl. www.kmk.org/doc/beschl/BMThesen.pdf.

¹¹¹ Seewald (Fn. 18), 26.

¹¹² So Konzen (Fn. 9), 13.

¹¹³ Hierzu auch Schöbel (Fn. 15), 334.

¹¹⁴ Zur umstrittenen Quotenlösung beim Zugang zum Masterstudium Konzen (Fn. 9), 14; Schöbel (Fn. 15), 339; Huber (Fn.2), 188; Engelmann (Fn. 53), 61; Kilian (Fn. 6), 214; für Kötz (Fn. 109), 399 soll der Erwerb eines LL.M.-Grades für die Zulassung zu einem der Vorbereitungsdienste nicht erforderlich sein.

¹¹⁵ Für international ausgebildete Juristen plädiert Braum (Fn. 36), 268 ff.; Rottmann (Fn. 100), 10. Konzen (Fn. 9), 16 hält die Internationalisierung nur für ein „Zauberwort der Bologna-Anhänger“ und auch für Katzenstein (Fn. 6), 716 geht die Intention der Internationalisierung an der Realität vorbei.

¹¹⁶ Vgl. das Ergebnis in § 5 a Abs. 2 S. 2 DRiG und z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 1 a Nds. JAG; Zypries, Brigitte, „Impulsreferat“, in: DJFT (Hrsg.), *Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland* (Boorberg, Stuttgart u.a., 2007), 14; Für mehr Internationalität im Staatsexamens-Studium Hommelhoff/Teichmann (Fn. 13), 841.

Die Hanse Law School bildet hier mit insgesamt 18 ECTS Punkten eine Ausnahme. Dies gilt auch mit Blick auf die rechtswissenschaftliche Lehre, die in anderen Programmen fast ausschließlich auf Deutsch erfolgt, sieht man z. B. von den integrierten Auslandsaufenthalten der European Law School in Berlin oder des Bachelor-Studiengangs „German and Polish Law“ der Universitäten Frankfurt/Oder und Poznan ab. Dass die Lehre in den seltensten Fällen fremdsprachlich erfolgt, ist der Konzentration auf die eigene Rechtsordnung geschuldet, so dass sich eine solche Umsetzung nicht von dem bislang Erreichten unterscheidet.¹¹⁷ Die Integration von Auslandsaufenthalten und fremdsprachlichen Angeboten wird überwiegend auch von den in der Diskussion befindlichen Modellen vernachlässigt (vgl. Punkt A 2 c).

Mit dieser verengten Ausrichtung werden deutsche Universitäten nicht an der gewünschten internationalen Attraktivität gewinnen und die internationale Mobilität der eigenen Studierenden weiter erschweren.¹¹⁸

Hinzu kommt das Problem der gegenseitigen Anerkennung erbrachter Studienleistungen.¹¹⁹ Vereinzelt erfolgt die Umstellung auf das European Credit Transfer System nur halbherzig, so dass sich Studienpläne weiterhin an einer SWS-Bewertung orientieren. In dieser Umsetzung wird der Bologna-Prozess der Verbesserung des Standortfaktors nicht dienen, was insoweit bedenklich stimmt, als bereits überdurchschnittlich viele Studienanfänger aus dem Bereich Rechtswissenschaften (8 Prozent) auch eine ausländische Hochschule bei der Studienwahl in Erwägung gezogen haben.¹²⁰

III. Wissenschaftlichkeit und Schlüsselqualifikationen

Jura ist nach wie vor ein Massenfach.¹²¹ Allerdings verstehen sich einige Studiengänge nicht nur im Hinblick auf ihren Schwerpunkt, sondern auch angesichts ihrer Jahrgangsstärken als „Nischenprogramme“. Sie wenden sich wie die Hanse Law School in Oldenburg und Bremen, die Universität in Frankfurt/Oder und Poznan, die Bucerius oder European Law School über spezielle Anforderungen, wie Fremdsprachenkenntnisse und/oder Auswahlgespräche bzw. –verfahren an geeignete Bewerber und einen verhältnismäßig überschaubaren Kreis von Studenten.

Die Auswahl kann dabei einen Erfolg im Studium und somit den Berufseinstieg erleichtern.¹²² Sie kann bei einer entsprechenden Studienplatzbeschränkung auch der wissenschaftlichen Ausrichtung im Studium dienen und eine „wissenschaftliche

¹¹⁷ Vgl. Seewald (Fn. 18), 37 f.; Röper (Fn. 100), 240.

¹¹⁸ Hoffmann-Riem, Wolfgang und Willand, Achim, „Forum: Neue Perspektiven der Juristenausbildung (Teil I) – Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?“, *JuS* 1997, 208 (209). Zur Europäisierung des Rechts und der Internationalisierung der Staatsexamensausbildung Schrader/Katzenstein (Fn. 36), 552; Schlüchter/Krüger (Fn. 7), 4; Flessner (Fn. 17), 691; Schautes, Dirk Christoph, „Deutschlands Juristenausbildung auf dem Prüfstand – Eckdaten einer dringenden Reform“, *JuS* 1997, 860 (862).

¹¹⁹ Braum (Fn. 36), 276 sieht hier das „Hauptproblem“.

¹²⁰ Heine, Christoph; Willich, Julia u.a., „Studienanfänger im Wintersemester 2007/2008, Wege zum Studium, Studien- und Hochschulwahl, Situation bei Studienbeginn“, *Forum Hochschule* 16/2008, 193.

¹²¹ So bereits Bull, Hans Peter, „Irrtümer über die Juristenausbildung“, *ZRP* 2000, 425 (428); zu den Zahlen der Studienanfänger Statistisches Bundesamt, Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen, Fachserie 11 Reihe 4.3.1, 1980 – 2008, 401 ff.; Rottmann (Fn. 100), V.

¹²² Huber (Fn.2), 190. Zu einer selektiven Eingangsprüfung statt Staatsexamen Kilian (Fn. 6), 215; Alm-Merk, Heidi, „Gefangen im System?“, *RuP* 1998, 65 (66); Bull (Fn. 121), 428; Foerste, Ulrich, „Reform des Jurastudiums im Interesse der Rechtspflege“, *Jura* 1999, 122 (123).

Grundausbildung“ leisten.¹²³ Für *Dauner-Lieb* ist eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung jedenfalls mit 450 Studierenden nicht zu realisieren.¹²⁴ Gerade die Studiengänge, die nur eine überschaubare Zahl an ausgewählten Studierenden betreuen, haben damit die Chance, wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Obwohl das Ende der Wissenschaftlichkeit in der Juristenausbildung gerade angesichts eines dreijährigen Bachelor-Studiums gern behauptet wird, ist dies nicht die zwingende Konsequenz, selbst wenn in einem sechssemestrigen Studium, das gleichzeitig dem Berufsabschluss dienen soll, Abstriche zu machen sind.¹²⁵

In einer Wissensgesellschaft wäre der völlige Verzicht auf Wissenschaftlichkeit im Studium zugunsten von praktischen Elementen ein falscher Ansatz.¹²⁶ Einer „Entwissenschaftlichung“, wie sie durch das Repetitorenwesen der Staatsexamensstudiengänge befördert wird,¹²⁷ ist durch geeignete rechtsdogmatische Kurs- und Modulangebote vorzubeugen.¹²⁸ Sie finden sich in den hier vorgestellten Programmen – auch wenn der Umfang und das Angebot sehr differieren. Neben der inhaltlichen Berücksichtigung vermag auch die Modularisierung zur Wissenschaftlichkeit beizutragen.¹²⁹ *Jeep* weist zu Recht darauf hin, dass bereits studienbegleitende Prüfungsleistungen in Fächern wie Rechtsgeschichte oder Rechtstheorie dazu beitragen, dass das Bachelor-Studium an Wissenschaftlichkeit gewinnt, weil die Hochschulveranstaltungen wieder ernst genommen würden.¹³⁰ Viele Staatsexamenstudierende haben das Studium bislang nur als Zwischenstation zum Staatsexamen gesehen und den Erfolg lediglich am Bestehen der Scheine ausgerichtet, da die Ergebnisse der Hochschulprüfungen im Vergleich zur Staatsexamensnote keine Rolle spielen.¹³¹

Alle Bachelor-Programme bieten Module oder zumindest Kurse an, die der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen sollen, was auch mit der Ausbildungsreform von 2002 angestrebt wurde. Hierunter werden Kommunikations- und Präsentationstechniken und/oder Methoden der außergerichtlichen Schlichtungs- und Streitbeilegung (Mediation) verstanden.¹³²

¹²³ Katzenstein (Fn. 6), 711.

¹²⁴ So Barbara Dauner-Lieb, „Während der Podiumsdiskussion bei der internationalen Tagung „Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“, in: Baldus, Christian; Finkenbauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 378.

¹²⁵ Vgl. Merk (Fn. 10), 18; von Wulffen/Schlegel (Fn. 31), 894. Zum historischen Leitbild Bolognas bei der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen und Methoden Keiser (Fn. 9), 358.

¹²⁶ Hierzu Häberle, Peter, *Europäische Rechtskultur* (Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1997), 22 ff.; Böttcher (Fn. 9), 11; Voßkuhle (Fn. 9), 342: „Wer die Grundlagenfächer schleift, gräbt sich daher das frische Wasser der Erkenntnis ab, ohne dass jedes Meer zu einem Tümpel wird“; in diese Richtung auch Merk (Fn. 10), 18.

¹²⁷ Vgl. Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Jeep (Fn. 6), 460; Obergfell, Eva Inés, „Der Gang zum Repetitor – Umweg oder Abkürzung auf dem Weg zum Examen?“, *JuS* 2001, 622.

¹²⁸ Näher Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Voßkuhle (Fn. 9), 340 f. Vgl. auch Behrends, Okko, „Vom Sinn der institutionellen Verbindung der drei Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung“, in: Behrends, Okko; von der Pfordten, Dietmar; u.a. (Hrsg.), *Elementa iuris* (Nomos, Baden-Baden, 2009), 1 ff.

¹²⁹ Ablehnend Voßkuhle (Fn. 9), 344.

¹³⁰ Jeep (Fn. 6), 413; ders., (Fn. 54), 14; ders., „Der unnötige Kampf deutscher Juristen“, *Süddeutsche Zeitung* v. 22.2.2006.

¹³¹ Die Universität erschöpft sich in der Versorgung mit den „Scheinen“ zur Examenszulassung, Röper (Fn. 100), 240; ähnlich Obergfell (Fn. 127), 622 f.; zur universitären Examensvorbereitung und privaten Repetitoren auch Lange (Fn. 14), 97.

¹³² Kritisch Kocher, Eva, „Die Berufspraxis in der JuristInnenausbildung – Alternativen in und zur Universität“, *KJ* 2001, 93 (94 ff.).

Wer beim Bachelor-Studium allerdings das Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach nur sechs Semestern in Frage stellt,¹³³ wird auch die dortige Vermittlung berufsnotwendiger Schlüsselkompetenzen kritisch betrachten.

Einer Berufsfeldorientierung entsprechen sicherlich allgemein juristische Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik und Verhandlungsmanagement, auch wenn es den Beruf des „Juristen“ nicht gibt und die Beantwortung der Frage, welches Leitbild der Ausbildung zugrunde zu legen ist, Probleme aufwirft.¹³⁴ Die genannten Qualifikationen sind insbesondere bei Programmen zu begrüßen, die sich als Vorstufe zum Staatsexamen verstehen (Hamburg, Mannheim, Berlin) und die über die internationale Ausrichtung (Hanse Law School und Frankfurt/O) den Zugang über das EuRAG zum Anwaltsmarkt ermöglichen.

Die Umsetzung und effektive Vermittlung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sieht sich einer besonderen Herausforderung ausgesetzt.¹³⁵ In der Praxis haben sich Moot Courts, also simulierte Gerichtsverhandlungen, als hilfreich erwiesen.¹³⁶ Oftmals fehlt ein solch verpflichtender Kurs allerdings im Studienangebot (verpflichtend ist er bei der Hanse Law School vorgesehen).

Wenig überzeugend erscheint es in diesem Zusammenhang, dass Programme, die der Ausbildung zu einem „Sprecherberuf“ dienen, fast ausschließlich Klausuren anbieten (Greifswald) und auch auf eine mündliche Abschlussprüfung verzichten.¹³⁷

IV. Praktische Studienzeit und Interdisziplinarität

Der Bachelor-Abschluss soll berufsqualifizierend sein. Neben den wissenschaftlichen Grundlagen müssen damit auch die für die Berufsqualifizierung notwendige Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikation vermittelt werden.¹³⁸

Eine Phase praktischer Studienzeit zählt auch bei den dreijährigen Bachelor-Programmen überwiegend zum Standard (Ausnahme Osnabrück, Hagen). Die Praktikumsdauer ist unterschiedlich geregelt (vier Wochen in Lüneburg, sechs Wochen in Dresden und 12 Wochen in Greifswald) und muss bei einem vierjährigen Bachelor-Programm nicht unbedingt länger sein, als im Staatsexamensstudiengang (nur ein Monat in Mannheim, allerdings 14 Wochen bei der Hanse Law School).¹³⁹

Die untersuchten Programme sehen neben den juristischen Modulen stets auch interdisziplinäre – zumeist wirtschaftswissenschaftliche – Angebote vor,¹⁴⁰ wobei der Umfang von 2 (Frankfurt/Poznan) bis 54,4 ECTS-Punkten (Mannheim) reicht. Insbesondere bei den dreijährigen Programmen wird eine breite interdisziplinäre

¹³³ So Merk (Fn. 10), 17; dies., ‚Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?‘, *ZRP* 2004, 264 (265); Krings (Fn. 12), 19; vgl. auch VG Hamburg, *AnwBl* 2006, 137.

¹³⁴ Vgl. Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209; Schöbel (Fn. 30), 104; Bull (Fn. 121), 426; Stolleis, Michael, ‚Gesucht: Ein Leitbild der Juristenausbildung‘, *NJW* 2001, 200 (201); Voßkuhle (Fn. 9), 327.

¹³⁵ Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Barton, Stephan, ‚Strafverteidigungsorientierte Ausbildung im Studium‘, *JA* 2001, 164; Hein (Fn. 16), 591 ff.

¹³⁶ Gilles (Fn. 16), 49 ff.; Grunewald, Barbara, ‚Ausbildungsziel Anwalt – Neuerungen im Studium‘, *Anwalt* 2002, 6 f.; Niemöller, Martin, ‚Die Angst des Bürgers vor dem Richter‘, in: Füssel, Hans-Peter und Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.), *FS Ingo Richter* (Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2008), 93 (95).

¹³⁷ In diese Richtung auch Kocher (Fn. 132), 97; kritisch ebenfalls Niemöller, ebenda.

¹³⁸ Voßkuhle (Fn. 9), 343 f. sieht in diesem Nebeneinander aus Wissenschaftlichkeit und Berufsbefähigung das Hauptproblem der ‚Bachelorisierung des juristischen Studiums‘; ähnlich Merk (Fn. 10), 17.

¹³⁹ Nach § 4 Abs. 2 Nds. JAG sind es im Staatsexamen z. B. 12 Wochen.

¹⁴⁰ Zu diesem Befund auch Konzen (Fn. 9), 14.

Ausbildung eine juristische Mindestausbildung erschweren. Die Grundlagenfächer sind die „Verlierer“.¹⁴¹

Eine Spezialisierung im Bachelor-Studium, die über bestimmte Wahlpflichtangebote oder eine Vertiefung im Rahmen der Abschlussarbeit hinausgeht, kann dies verstärken.¹⁴² Sie erfolgt meist im Wirtschaftsrecht (z. B. Osnabrück, Kassel), wo sich die Kombination mit den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen anbietet. Einen ähnlichen Weg beschreitet auch die Universität Hamburg mit den spezialisierten Bachelor-Programmen im Sozial- und Arbeitsrecht bzw. im Versicherungsrecht, die ebenfalls verstärkt auf wirtschaftswissenschaftliche Module zurückgreifen.

Mit dem Berufsziel des „Unternehmensjuristen“ und der Konzentration auf das Zivilrecht will die Universität Mannheim zeigen, dass die Chance eines dreijährigen Bachelor-Programms in der konsequenten Schwerpunktsetzung liegen kann. Dem Vorwurf eines „Schmalspurstudiums“ wird so mit dem Argument der „Spezialisierung“ begegnet, auch wenn sie bei dem genannten Studiengang in erster Linie einer Abschichtung des Staatsexamens dienen wird, so dass sich viele der Absolventen angesichts der Schwerpunktsetzung im Bachelor-Studium eher für den Ergänzungsstudiengang als den aufbauenden Master-Studiengang entscheiden werden.¹⁴³

Grundsätzlich kann bereits die Spezialisierung im Bachelor-Studium Marktchancen eröffnen, denn Nischen für spezialisierte Juristen wird es geben. Da sich die Studierenden solcher Programme in der Regel ausführlich über die Bedingungen und Möglichkeiten informiert und bewusst für das Bachelor-Studium entschieden haben, wird ihre Motivation sehr hoch sein. Trotz der Chancen, die in einer solchen Programmausrichtung liegen, bieten sie allerdings keine Lösung für jährlich 5.000 bis 7.000 LL.B.-Absolventen.¹⁴⁴

Die breite Basis eines Bachelor-Studiums („kleine Generalisten“¹⁴⁵) sollte auch mit Blick auf Mobilitätsinteressen nicht aus dem Blick geraten.¹⁴⁶ Sie kann trotz einer Vielschichtigkeit der Hochschullandschaft die Mobilität der Studierenden in Deutschland erleichtern.¹⁴⁷ Die Erfahrungen zeigen, dass Studierende seltener den Studienort wechseln oder ins Ausland gehen, wenn diese Möglichkeit nicht in den Studienverlauf integriert ist.¹⁴⁸ Eine zu enge Spezialisierung im Bachelor-Studium kann den Wechsel ins Ausland und die Anrechnung von im Ausland erbrachten Kreditpunkten ebenso erschweren, wie die Anschlussmöglichkeiten für Master-Programme im In- und Ausland.¹⁴⁹

Der Bologna-Prozess will die Durchlässigkeit dabei auch in fachlicher Hinsicht ermöglichen.¹⁵⁰ Probleme dürften daher entstehen, wenn sich die juristischen Fakultäten auf

¹⁴¹ So Stolleis (Fn. 134), 201.

¹⁴² Vgl. Schöbel (Fn. 30), 103: „Spezialisierung führt in die Einbahnstraße“.

¹⁴³ Vgl. § 5 d Abs. 2 S. 3 HS 2 DRiG. Zu der „Abschichtungsmöglichkeit“ nach der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg Schäfer (Fn. 2), 2488. Kritisch zur Abschichtung von Leistungen wegen der Vernachlässigung fächer- und rechtsgebietsübergreifenden Denkens Schöbel (Fn. 30), 105; für eine studienabschließende Prüfung wegen des „Lernens in Wellen“ auch Katzenstein (Fn. 6), 710.

¹⁴⁴ Vgl. Schöbel (Fn. 30), 103.

¹⁴⁵ Seewald (Fn. 18), 41; Schöbel (Fn. 30), 103. Als „großer Generalist“ ist hiernach der „Volljurist“ zu verstehen.

¹⁴⁶ Noch weitergehend Voßkuhle (Fn. 9), 339, für den der „Spezialist“ als Leitbild ausscheidet.

¹⁴⁷ Zu diesem Problem Kilian (Fn. 6), 215; von Wulffen/Schlegel (Fn. 31), 893. Zu ähnlichen Diskussionen im Staatsexamensstudiengang und einer Durchlässigkeit zwischen den Berufssparten Katzenstein (Fn. 6), 710.

¹⁴⁸ Hierzu Merk (Fn. 133), 265; Kirchgessner, Kilian, ‚Wilhelm Masters Wanderjahre‘, *ZEIT Campus* 5/2007, ders., ‚Europa für alle‘, *Die Zeit*, v. 25.10.2007; Huber (Fn.2), 189; Brodbeck, Nina, ‚Noch ist Bologna nicht verloren‘, *FAZ* v. 27.12.2008.

¹⁴⁹ Zu diesen Möglichkeiten Rottmann (Fn. 100), 32; Lange (Fn. 14), 112 f.

¹⁵⁰ Hierzu Eckardt (Fn. 29), 103.

eine Sonderstellung berufen und sich von anderen Fakultäten, die Bologna implementieren, abgrenzen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Studiengänge wäre dann gefährdet.¹⁵¹

D. Auswirkung auf die Juristenausbildung insgesamt

Mit der Entscheidung „Bologna“ in die Juristenausbildung zu implementieren, stellt sich auch die Frage, wie theoretische und praktische Ausbildung miteinander verzahnt werden.

I. Berufsperspektiven von Bachelor-Absolventen

Während die Berufsperspektiven von Master-Absolventen nach Auffassung der meisten Wirtschaftsverbände denen jetziger Absolventen des Ersten Staatsexamens (Diplom-Juristen) entsprechen dürften,¹⁵² ist die Berufsqualifizierung des „Bachelors“ das „Kernproblem“¹⁵³ des Bologna-Prozesses.

Allgemeine Meinung scheint es zu sein, dass ein dreijähriges Studium, wie es das „Stuttgarter Modell“, das Modell des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft oder das Modell „Müller-Piepenkötter“ vorsehen, die bisherige Ausbildung bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht ersetzen kann.¹⁵⁴ Dies erscheint verständlich, wenn man bedenkt, dass sich die Regelstudienzeit schon mit der letzten Juristenausbildungsreform verlängert hat. Auch berechtigt der „Bachelor of Laws“ in keinem EU-Mitgliedstaat zur Ausübung des klassischen juristischen Berufs, der stets eine weitere Prüfung – meist als „Eingangsprüfung“ – voraussetzt.¹⁵⁵ Um die Akzeptanz des Bachelor-Abschlusses also als berufsqualifizierend zu steigern, ist es sinnvoll, diesen erst nach einem vierjährigen Studium zu vergeben.¹⁵⁶

Dass sich viele Hochschulen dennoch für ein dreijähriges Bachelor-Studium und damit kürzere Studienzeiten aussprechen, mag mit der Hoffnung begründet werden, die Akademikerquote statistisch zu erhöhen.¹⁵⁷ Auch ist nicht auszuschließen, dass der Bologna-Prozess teilweise als Instrument genutzt wird, um Zulassungszahlen und Ausbildungskosten in den Griff zu bekommen.¹⁵⁸ Da die Zulassung zu den konsekutiven Master-Programmen nur einem bestimmten Anteil der Bachelor-Absolventen zusteht, würde ein Großteil der Jurastudenten nach den vorgestellten Modellen von den rechtsberatenden Berufen ferngehalten werden, was die Bedeutung nach der Berufsbefähigung der Bachelor-Absolventen nach einem dreijährigen Studium und dem

¹⁵¹ Dauner-Lieb (Fn. 7), 6; ähnlich Krings (Fn. 12), 21.

¹⁵² Vgl. Kilian (Fn. 6), 211; Stephan (Fn. 3), 422.

¹⁵³ Kilian (Fn. 6), 211; ähnlich Schöbel (Fn. 30), 100: „Gretchenfrage“.

¹⁵⁴ Vgl. nur Seewald (Fn. 18), 15; Merk (Fn. 10), 17; Konzen (Fn. 9), 16. Dies überrascht nicht, da die bisherige Entwicklung zeigt, dass ungeachtet der wachsenden Komplexität bereits der Pflichtfächer ständig neue prüfungsrelevante Rechtsgebiete hinzugetreten sind, wobei die bisherigen Bemühungen um Stoffbegrenzung kaum erfolgreich waren, so Gilles/Fischer (Fn. 6), 711 Fn. 41; Böckenförde (Fn. 6), 320 f.

¹⁵⁵ So Dauner-Lieb (Fn. 7), 7 m.w.N.

¹⁵⁶ Ebenso Dauner-Lieb (Fn. 7), 8 f.

¹⁵⁷ In den Niederlanden hat man sich aus wirtschaftlichen Gründen dafür entschieden, dass Bachelor-Programme drei Jahre und Master-Programme ein Jahr dauern. Allein forschungsorientierte Master-Programme sind auf zwei Jahre angelegt. Schneider (Fn. 12), 166. Kritisch Winkel (Fn. 101), 218 f.; Huber (Fn. 2), 189.

¹⁵⁸ Stephan (Fn. 3), 421. Zur Senkung der Ausbildungskosten im Justizhaushalt Dauner-Lieb (Fn. 7), 6; ähnlich Jeep (Fn. 6), 413. Vgl. auch Engelmann (Fn. 53), 61 und Kilian (Fn. 6), 214. Zum Kostenargument vorheriger Reformdiskussionen Schneider (Fn. 12), 163.

Bedarf des Arbeitsmarktes gerade angesichts der „Output-Orientierung“ bei Bachelor- und Master-Studiengängen aufwirft.¹⁵⁹

Für den Wissenschaftsrat sind es gerade die Einschränkungen des Rechtsberatungsgesetzes, die die Suche nach ausreichenden Betätigungsfeldern für Bachelor-Absolventen erschweren.¹⁶⁰ Dies wird in gleichem Maße allerdings auch für Diplomjuristen zu gelten haben.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es die meisten Studierenden, die die erste Staatsprüfung absolviert haben – schon wegen der Examensnote – in den Vorbereitungsdienst drängt. Es wird die Qualifikation des Volljuristen angestrebt, obwohl eine Nachfrage in den reglementierten Berufen nur bedingt besteht und eine volljuristische Ausbildung in der Wirtschaft, in Verbänden und anderen Organisationen größtenteils nicht benötigt wird.¹⁶¹ Bezeichnend hierfür ist die im Vergleich eher niedrige intrinsische Motivation der Studienanfänger im Staatsexamensstudiengang. Interessen- und neigungsgeleitete Motive sind nur für jeden dritten Studienanfänger ausschlaggebend, während die meisten ihre Studienwahl vielmehr auf bestimmte Erwartungen an das spätere Berufsleben stützen: vielfältige berufliche Möglichkeiten (81 Prozent), selbständig arbeiten können (68 Prozent), sichere Berufsposition (76 Prozent), gute Verdienstmöglichkeiten (81 Prozent) und hoher beruflicher Status (78 Prozent) geben hier den Ausschlag zur Studienfachwahl.¹⁶² Dieses Ergebnis überrascht insoweit, als gleichzeitig nur 43 Prozent der Studienanfänger von günstigen beruflichen Perspektiven ausgehen.¹⁶³

Die Behauptung, dass es für Bachelor-Absolventen und Diplomjuristen praktisch keinen Arbeitsmarkt gibt,¹⁶⁴ ist höchstens vor dem Hintergrund zu verstehen, dass sie – selbst wenn die Stellenbeschreibung sich ausdrücklich an Absolventen mit dem Abschluss LL.B. oder Diplom-Jurist richtet – gegenüber sich ebenfalls „unter Wert“ verkaufenden Volljuristen unterliegen.¹⁶⁵ Gerade mit Blick auf das Alter der Bewerber, bestimmte Fachkenntnisse und Fremdsprachenkompetenzen lässt sich zunehmend feststellen, dass Großunternehmen, Reedereien, Versicherungen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften ein großes Interesse an jungen Wirtschaftsjuristen mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss haben.¹⁶⁶ Die Erfahrungen der Hanse Law School belegen dies. Es besteht ein Interesse an jungen Absolventen, die im Vergleich zu Volljuristen günstiger eingruppiert werden und nach ersten Berufserfahrungen durch geeignete Master-Programme („Tax and Finance“) eine Weiterqualifizierung über den Arbeitgeber erfahren.

¹⁵⁹ Stephan (Fn. 3), 421. Vgl. aber Kötz (Fn. 109), 399, für den der Erwerb eines LL.M.-Grades für die Zulassung zu einem der Vorbereitungsdienste nicht erforderlich sein soll. Zum Wechsel von der „Input-“ zur „Output-Orientierung“ Eckardt (Fn. 29), 51; kritisch Fach (Fn. 5).

¹⁶⁰ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse v. 15.11.2002; zu den Problemen einer Rechtsberatung durch Bachelor-Absolventen ohne praktische Erfahrung vgl. Krings (Fn. 12), 20.

¹⁶¹ Vgl. Alm-Merk (Fn. 122), 66; Gilles/Fischer (Fn. 6), 709; Seewald (Fn. 18), 42.

¹⁶² Vgl. Heine/Willich; u.a. (Fn. 120), 152.

¹⁶³ Heine/Willich; u.a. (Fn. 120), 157.

¹⁶⁴ Katzenstein (Fn. 6), 712.

¹⁶⁵ Vgl. auch Jeep (Fn. 6), 417. Bei einer Suchanfrage auf den Seiten der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de) lassen sich z. B. folgende Angebote für Diplom- oder Bachelor-Juristen finden: Jurist Verkehrsrecht/Allgemeines Haftungsrecht; Wirtschaftsjuristin/Wirtschaftsjurist; Sachbearbeiter/in – Compliance & Risk Management; Sachbearbeiter/in Ausländeramt; Mitarbeiter Vertriebsrecht (m/w); Teamleiter Mahnwesen (m/w); Wirtschaftsjurist/in Insolvenzrecht.

¹⁶⁶ So auch der Befund von Rottmann (Fn. 100), 8 ff.

Dass der Weg zum Staatsexamen auch mit dem Bachelor-Studium nicht verschlossen ist, zeigen die Studienkonzepte in Mannheim, Osnabrück und Hamburg.¹⁶⁷ Das Modell in Mannheim zeigt, wie das universitäre Bachelor-Studium mit der staatlichen Abschlussprüfung dank Schwerpunktbereichsprüfung und der Möglichkeit einer Abschtung von Prüfungsleistungen verzahnt werden kann. Dem „Y-Modell“ folgend, bietet das Mannheimer-Modell im Unterschied zu Dresden, Osnabrück und Hamburg nach dem Bachelor-Abschluss die Wahl zwischen aufbauendem LL.M.-Studiengang und Staatsexamensvorbereitung.

Die European Law School (Berlin/Paris/London) bietet zwar juristische Master-Abschlüsse an, dies aber nur als im Ausland erworbene Qualifikation, so dass sich dieses Konzept nicht vom Leitbild des deutschen Einheitsjuristen löst, das Studium aber um internationale Komponenten und Abschlüsse bereichert. Die Studienstruktur zeigt das Dilemma der Implementierung Bolognas in die deutsche Juristenausbildung: Der „Bachelor of Laws“ wird zur Vorbereitung auf das Staatsexamen und die Pflichtfachprüfung geopfert, die international anerkannten Master-Abschlüsse werden nur in Frankreich und England erworben. Dem Mannheimer Konzept nicht unähnlich, wird bei der European Law School allerdings im „Master-Studium“, d.h. in London und Paris, der Schwerpunkt für die Staatsexamensprüfung gelegt.

Auch in Dresden wirbt man damit, dass nach drei Jahren „Law in Context“ und einem ein bis zwei Jahren dauerndem zusätzlichen Studium die Erste Juristische Prüfung abgelegt werden kann.¹⁶⁸ Diese Möglichkeit steht auch Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge offen und ist nicht auf die genannten Standorte beschränkt. Letztlich wird die Entscheidung eines Bachelor-Absolventen bei der Wahl eines ergänzenden Staatsexamensstudiengangs davon abhängen, welche Universität welche Scheine des Bachelor-Studiums anerkennt.¹⁶⁹

Die Kombination von LL.B. und juristischen Staatsexamen entspricht dabei dem „4+1 Modell“ von Jeep und Dauner-Lieb, wobei kritisiert wird, dass der gleiche Stoff zum Gegenstand zweier Prüfungen gemacht wird.¹⁷⁰

Die Hanse Law School in Oldenburg, Bremen und Groningen und das Angebot der Universitäten Frankfurt/Oder und Poznan zeigen wie international vergleichbare Abschlüsse im Rahmen integrierter europäischer Studienmodelle erreicht werden können.¹⁷¹ Sie lösen sich stärker von der Fokussierung auf das nationale Recht, um die Europäisierung des Beschäftigungsmarktes auf die Ausbildung vorzuverlagern.¹⁷²

Die Kooperation mit den ausländischen Partnerhochschulen und die Möglichkeit die Zugangsberechtigung zur ausländischen Anwaltsausbildung zu erwerben, führen allerdings dazu, dass der Zugang zu den Master-Programmen von einem Auswahlverfahren und/oder Fremdsprachen- und Fachkenntnissen abhängig gemacht wird.

¹⁶⁷ Schäfer (Fn. 2), 2487.

¹⁶⁸ Vgl. Müller, Reinhard, *FAZ* v. 4.12.2008.

¹⁶⁹ Universitäten, die auf die „kleinen Scheine“ verzichten und nur die „großen Scheine“ als Studienleistung verlangen, sind insoweit im Vorteil, vgl. Lange (Fn. 14), 40 ff.

¹⁷⁰ So Kötz (Fn. 109), 397.

¹⁷¹ Vgl. www.europaeische-juristenausbildung.de/integriertestudienmodelletext.htm.

¹⁷² Röper, (Fn. 100), 241; Rott (Fn. 100), 290; Schneider (Fn. 12), 173; vgl. auch Voßkuhle (Fn. 9), 336; Braum (Fn. 36), 270 ff.

II. Einheitsjurist vs Europäischer Jurist

Die deutsche Juristenausbildung existiert in der Grundkonzeption seit mehr als 100 Jahren. Der Einheitsjurist steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Genese des Nationalstaates, denn er ist das Produkt des preußischen Beamtenstaates.¹⁷³ Im 18. Jahrhundert ging es darum, für das heterogene Gebilde Preußens ein möglichst homogenes Heer qualifizierter und ergebener Justiz- und Verwaltungsbeamter heranzuziehen.¹⁷⁴ Mit dem Entstehen des modernen Verwaltungsstaates wurde auch die Justizausbildung zur Staatsausbildung, denn die Zahl der Ausbildungsplätze entsprach dem erforderlichen Bedarf.¹⁷⁵

Diese starke Justizorientierung ist im europa- und weltweiten Vergleich einmalig.¹⁷⁶ Dass die Orientierung am „preußischen Einheitsjuristen“ der heutigen Situation nicht mehr entspricht, dürfte dabei unbestritten sein.¹⁷⁷ Wenn heute jährlich von 10.000 Absolventen des zweiten Staatsexamens nur vier Prozent in die Justiz gehen, wird der Reformbedarf deutlich.¹⁷⁸ Die Juristenausbildung bleibt dennoch auf die Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) ausgelegt.

Der Bologna-Reform ist demgegenüber der Gedanke einer möglichst staatsfernen Hochschulausbildung eines „schlanken Staates“ immanent.¹⁷⁹ Warum es erst die gemeinsame Sozialisation des Einheitsjuristen allen Juristen ermöglichen soll „auf einer Augenhöhe“ miteinander zu verkehren, ist nicht nachvollziehbar.¹⁸⁰ Selbst wenn die „gemeinsame Sozialisation“ erforderlich sein sollte, bleibt offen, warum dies nicht über ein Bachelor-Studium als Grundstock der typischen Juristenausbildung erreicht werden könnte. Die Behauptung, für die verschiedenen juristischen Berufe sei eine einheitliche Qualifikation erforderlich, ist empirisch nicht überprüft.¹⁸¹

Das Staatsexamen soll durch die Anonymität der Prüfung eine gleichbleibende, unbestechliche und aussagekräftige Leistungsbewertung sein, die eine Noteninflation wie in anderen Disziplinen und eine Entwertung der Universitätsabschlüsse verhindert.¹⁸² Dabei lassen sich bereits Unterschiede feststellen, wenn eine unterschiedliche Anzahl an Klausuren und die Möglichkeit, in einigen Bundesländern eine Hausarbeit zu schreiben das Bild relativieren. Im „Nord-Süd-Gefälle“ wird ein „befriedigend“ im bayerischen Examen in Süddeutschland oftmals anders – nämlich besser – bewertet, als dieselbe Note eines norddeutschen Examens.¹⁸³

¹⁷³ Ausführlich Braum (Fn. 36), 268.

¹⁷⁴ Braum (Fn. 36), 268; Hattenhauer, Christian, ‚Einheit des Juristenstandes und Einheit der Rechtsordnung‘, *ZRP* 1997, 234 (237); Hassemer/Kübler (Fn. 3), 16. Ausführlich Krause (Fn. 11), 94 ff.

¹⁷⁵ Vgl. Ranieri, Filippo, ‚Juristenausbildung und Richterbild in der europäischen Union‘, *DRiZ* 1998, 285 (287); Hattenhauer (Fn. 9), Krause (Fn. 11), 94 ff.

¹⁷⁶ Flessner (Fn. 17), 689; Ranieri, Filippo, ‚Juristen für Europa: wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung‘, *JZ* 1998, 831 (833).

¹⁷⁷ Vgl. nur Stephan (Fn. 3), 421; Goll, Ulrich, ‚Bachelor und Master statt Staatsexamen und Referendariat‘, *BB* 2007, 1; Bull (Fn. 121), 426.

¹⁷⁸ Kilger (Fn. 6), 3.

¹⁷⁹ So Schrade/Katzenstein (Fn. 36), 553.

¹⁸⁰ So Huber (Fn. 2), 190.

¹⁸¹ Vgl. Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209.

¹⁸² Goll (Fn. 48), 190.

¹⁸³ Z. B. Schleswig-Holstein: 1 Hausarbeit, 3 Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung; Berlin: 9 Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung; Sachsen-Anhalt: 7 Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung; im Jahr 2006 haben in Schleswig-Holstein 74 % bestanden in Sachsen-Anhalt 45 %, vgl. www.bmj.bund.de/files/-/2457/Ausbildungsstatistik_2006.pdf. Zu Unterschieden beim Pflichtfachstoff vgl. auch Lange (Fn. 14), 61.

Mit der Schwerpunktbereichsprüfung als universitärem Teil des Staatsexamens, der durchschnittlich besser ausfällt als der staatliche Teil, sind „Mitleids- oder Kuschelnoten“ dem Staatsexamen schon jetzt nicht fremd, weshalb sich auch Berufsverbände für individuelle Eignungskontrollen bei Absolventen beider Staatsprüfungen aussprechen.¹⁸⁴

In der Diskussion um das Staatsexamen als „Qualitätsmerkmal“ und in der Angst vor „Billignoten“ wird oft übersehen, dass eine Qualitätssicherung der Bachelor- und Master-Studiengänge im Rahmen des Akkreditierungssystems der Hochschulen erfolgt.¹⁸⁵ Die Rückbindung an die KMK ist hierbei sichtbarer Ausdruck fortbestehenden, staatlichen Einflusses. Der damit gestiegene Verwaltungs- und Kostenaufwand der Hochschulen ist allerdings nicht unproblematisch. Ebenso beachtet werden muss die Tatsache, dass mit studienbegleitenden Prüfungen auch ein hoher Aufwand in personeller und organisatorischer Hinsicht verbunden ist.¹⁸⁶ Die Hochschulen müssen die Umstellung durch arbeits- und konfliktintensive Überarbeitung der Ausbildungsinhalte und -formate gewährleisten.¹⁸⁷

Die Behauptung, dass die juristischen Fachbereiche nicht in der Lage seien, Prüfungen von der Qualität der Ersten Juristischen Staatsprüfung abzunehmen, verkennt schließlich den Unterschied zwischen Abschluss- und studienbegleitenden Prüfungen. Wenn jede Prüfung entsprechend ihrer Leistungspunktbewertung für die Abschlussnote entscheidend ist, relativieren sich einzelne Gefälligkeitsnoten. Studienbegleitende Prüfungen eröffnen zudem die Chance einer leistungs- und begabungsorientierten Auslese zur Vermeidung der hohen Durchfallquoten im ersten Staatsexamen und können das Leistungsspektrum kontinuierlicher abbilden, als die Staatsprüfung innerhalb einiger Tage.¹⁸⁸

Das Bologna-Modell wird dabei sicher nicht in gleicher Weise die Einheitlichkeit der Examina und Examensergebnisse gewährleisten, aber vielleicht liegt in einer stärkeren Betonung der Studien- und Prüfungsinhalte auch die Chance, die die Individualität der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche betont und dem Anspruch an ein „lebenslanges Lernen“ eher entspricht als eine zentrale Abschlussprüfung und das Anhäufen von Stofffülle.¹⁸⁹

Im europäischen Vergleich ist nicht nur die einheitliche Ausbildung für alle relevanten juristischen Berufe in Deutschland hervorzuheben, sondern auch die staatliche Prüfung am Ende der Hochschulausbildung.¹⁹⁰ Staatsprüfungen im juristischen Studium als Universitätsabschluss – und zugleich Laufbahneingangsprüfung gibt es allein in Deutschland.¹⁹¹ Dieses System behindert die Entwicklung eines europäischen Rechtsstudiums, sowohl für inländische Studierende, die einen Abschluss in Deutschland anstreben, als auch für ausländische Studierende, die nur zeitweise in Deutschland studieren wollen.

¹⁸⁴ Vgl. Foerste (Fn. 122), 123; hierzu auch Kilian (Fn. 6), 215. In der Praxis wird die Note des Schwerpunktbereichs daher oft unberücksichtigt gelassen.

¹⁸⁵ Vgl. 6 Abs. 2 S. 2 NHG; vgl. Kilian (Fn. 6), 215; Dauner-Lieb (Fn. 7), 7 und Merk (Fn. 133), 265 sehen diese Qualitätskontrolle dem Staatsexamen gegenüber als unterlegen an. Zu den rechtlichen und tatsächlichen Problemen Pautsch, Arne, „Rechtsfragen der Akkreditierung“, *Wissenschaftsrecht* 38 (2005), 200 (217) m.w.N.

¹⁸⁶ Vgl. Heckmann, Dirk und Vogler, Bernd, „Bewertungsgrundsätze für die „studienbegleitende Zwischenprüfung“, *JZ* 1998, 637 (638).

¹⁸⁷ Hansalek, Erik, *NVwZ* 2007, 909 (910).

¹⁸⁸ Im Jahr 2006 lag diese im 1. Staatsexamen im bundesweiten Durchschnitt bei 29 %, vgl. www.bmj.bund.de/files/-/2457/Ausbildungsstatistik_2006.pdf.

¹⁸⁹ Hierzu auch Kilian (Fn. 6), 216.

¹⁹⁰ Flessner (Fn. 17), 690; Hassemer; Kübler (Fn. 3), 39; Schneider (Fn. 12), 163.

¹⁹¹ Ausnahme Südkorea, vgl. Stephan (Fn. 3), 421.

Die Europäischen Gemeinschaften haben im Zuge der Liberalisierung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes den Dienstleistungsverkehr und den Anwaltsberuf europäisiert. Der Zugang zum Anwaltsberuf ergibt sich hiernach durch einen im europäischen Ausland erworbenen Abschluss und einer besonderen Aufnahmeprüfung im neuen „Aufnahmestaat“.¹⁹² So kann bei der Hanse Law School oder dem Konzept der Universitäten Frankfurt/O. und Poznan nach der Anwaltsausbildung in den Niederlanden oder Polen auch die Zulassung in Deutschland über das Europäische Niederlassungsrecht (vgl. §§ 13 ff. EuRAG) beantragt werden. Daneben ist die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst über eine sog. „Gleichwertigkeitsprüfung“ mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss (§ 112 a DRiG) möglich.¹⁹³ Ohne Aufnahmeprüfung, die sich am Einzelfall orientiert, ist die uneingeschränkte Zulassung schließlich möglich, wenn die ursprüngliche Berufsbezeichnung weitergeführt wird und der Anwaltsberuf drei Jahre im „Aufnahmestaat“ ausgeübt wird.¹⁹⁴

Bereits das Bachelor-Studium kann dabei dank des europaweit vergleichbaren Studienaufbaus die Möglichkeit, das ausländische Recht in einem europäischen Land in eigener Anschauung zu erlernen und zu verstehen erleichtern.¹⁹⁵ Flessner unterstreicht die Bedeutung, dass zukünftige Juristen sowohl das Recht ihres Hauptwirkungslandes nach den dortigen Berufsmaßstäben beherrschen müssen, als auch die Fähigkeit besitzen sollten, sich schnell im Recht eines anderen europäischen Landes zurechtzufinden. Die Rechtswissenschaft muss deshalb auch Fragestellungen und Material unter einem europäischen Blickwinkel wählen.¹⁹⁶ Die Hanse Law School hat hiermit gute Erfahrungen gemacht.¹⁹⁷

Nicht gefolgt werden kann jedenfalls der Behauptung, die Erlangung eines „Jura-Bachelors“ in Deutschland würde die Chancen auf dem spanischen Arbeitsmarkt nicht erhöhen.¹⁹⁸ Diese Betrachtung lässt die Studienstruktur, Inhalte und Schwerpunkte unberücksichtigt. Die Erfahrung mit den ersten Abschlussjahrgängen der Hanse Law School zeigt, dass Bachelor-Absolventen mit den geeigneten Studieninhalten ihre Chancen auf ausländischen Märkten erhöhen. Dies gilt umso mehr – aber nicht nur – wenn sie bereits während des Studiums in dem jeweiligen Land erste Erfahrungen sammeln konnten. Nicht übersehen werden sollte dabei auch, dass der Bachelor-Abschluss, der mit seinen Studienschwerpunkten auch für internationale Master-Programme im Ausland qualifiziert

¹⁹² So Braum (Fn. 36), 270; Schneider (Fn. 12), 168 und 172; missverständlich insoweit Alm-Merk (Fn. 122), 68; zu geringeren Zugangsstandards zu Rechtsdienstleistungsberufen im Ausland Stephan (Fn. 3), 422.

¹⁹³ Hierzu Kilian (Fn. 6), 216; Tiesel, Guido und Tournay, Silke, ‚Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss‘, *DÖV* 2008, 235 ff.; Deja, Michael und Ziem, Michael, ‚Zugang zum deutschen Rechtsreferendariat für Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen‘, *ZBR* 2006, 248 ff.; Peter, Alexander, ‚Zulassungswiderruf bei europäischen Rechtsanwälten und die Zusammenarbeit der europäischen Rechtsanwaltskammern‘, *ZAP* Fach 23, 763 ff.; Klein, Andreas, ‚Würdigung des EuRAG – Bahnbrechende Liberalisierung‘, *ANWALT* 2003, Nr. 12, 10 ff.; Stephan (Fn. 3), 421; Braum (Fn. 36), 268; Reich/Vanistendael (Fn. 3), 268 ff.

¹⁹⁴ Braum (Fn. 36), 270.

¹⁹⁵ Engelmann (Fn. 53), 61.

¹⁹⁶ Flessner (Fn. 17), 691.

¹⁹⁷ Röper (Fn. 100), 241; Rott (Fn. 100), 289 ff.; vgl. auch Kilian, Matthias, ‚Freizügigkeit für Rechtsanwälte in der EU‘, *JA* 2000, 429 ff.; Rottmann (Fn. 100), 23; Lemor, Florian, ‚Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf ausgewählte reglementierte Berufe‘, *EuZW* 2007, 135.

¹⁹⁸ So aber Krings (Fn. 12), 20. Vgl. auch Merk (Fn. 10), 19: „Das ohmsche Gesetz gilt überall. Das Bürgerliche Gesetzbuch nicht.“

(Sprache, Rechtsvergleich, Europarecht), bereits ein erster Schritt ist, um die Chancen für einen anschließenden erfolgreichen Berufseinstieg im Ausland zu erhöhen.

Es gehört bereits zum Alltag und wird von den Absolventen berichtet, dass niederländische oder englische Anwälte mit deutschen Kollegen einen Versicherungsfall oder einen Betriebsübernahme klären. Dies setzt aber Grundkenntnisse über die wichtigsten Rechtsordnungen Europas voraus.¹⁹⁹ Die Chance für Absolventen mit besonderen Kenntnissen wird in der Niederlassung im Grenzgebiet oder in der Mitarbeit in einer (internationalen) Großkanzlei liegen. Auch sie kann allerdings nur eine Nischenlösung bieten: Zum 1. Januar 2008 waren im gesamten Bundesgebiet 297 Rechtsanwälte nach den Bestimmungen des EuRAG niedergelassen; zum 1. Januar 2010 hat sich die Zahl auf 351 erhöht. 122 ausländische Bewerber bzw. deutsche Bewerber mit ausländischem Diplom haben zu diesem Zeitpunkt die Zulassung als Rechtsanwalt durch eine Eignungsprüfung erhalten. Angesichts von 2.874 neuzugelassenen und insgesamt 153.251 zugelassenen Anwälten ist diese Zahl aber fast zu vernachlässigen.²⁰⁰

E. Fazit

Es fällt auf, dass es sich bei vielen Programmen, die den „Bachelor“ oder „Master“ im Namen tragen, nur um „alten Wein in undichten Schläuchen“ handelt. Die Bologna-Vorgaben werden nur halbherzig oder gar nicht umgesetzt und bleiben zum Teil sogar hinter dem bereits mit der letzten Ausbildungsreform Erreichten zurück. Insoweit ist man fast versucht zu fragen, was die Aufregung hinsichtlich der neuen Studiengänge angesichts der bloßen „Umetikettierung“ bringt. Allerdings wird damit die Chance vertan, die sich aus dem Bologna-Prozess ergibt. Der letzte Reformschritt war notwendig, aber noch nicht ausreichend.²⁰¹ Denn auch er unterscheidet sich letztlich nicht von vorangegangenen Bestrebungen um eine Verbesserung der Ausbildung, da „nur“ eine systemimmanente Reform der Staatsexamensausbildung vorgesehen ist, die sich nicht vom Ziel einer für alle einheitlichen Juristenausbildung und der Fixierung auf die Staatsprüfung befreit.²⁰²

Einige der bereits bestehenden konsekutiven Bachelor- und Master-Programme zeigen dabei deutlich, dass die Vorgaben der Bologna-Erklärung für eine moderne Juristenausbildung kreativ und zukunftsweisend umgesetzt wurden. Dabei müssen bei einem vierjährigen Bachelor-Programm weder der wissenschaftliche Ansatz eines grundständigen juristischen Studiums noch eine der Berufsqualifikation dienende Spezialisierung geopfert werden. Der Gewinn liegt vielmehr in der Internationalisierung durch vergleichbare Abschlüsse, europäische Inhalte und integrierte Auslandsaufenthalte. Der Einsatz, der in der Auswahl und Betreuung der Studierenden, der Konzeption geeigneter Lehrangebote und Prüfungen und der Koordination des Studienangebots zum Ausdruck kommt, ist nicht zu vernachlässigen und bedarf der genauen Prüfung. Er lohnt sich aber angesichts einer Bereicherung der Ausbildungsangebote, da inhaltlich differierende Studiengänge im Gegensatz zu einer bundeseinheitlichen Ausbildung für

¹⁹⁹ Ebenso Pick, Eckart, „25 Jahre Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hannover – Die Juristenausbildung im Spiegel der Zeit“, *RuP* 2000, 12 (14).

²⁰⁰ Zu den Statistiken http://www.brak.de/seiten/08_02.php; Huff, Martin, „Der „europäische Rechtsanwalt“ ist eine seltene europäische Erscheinung“, *Anwaltsrevue* 2002, 12 (14).

²⁰¹ Seewald (Fn. 18), 25 ff.; Goll (Fn. 177), 1. Strenger/Kilger (Fn. 6), 2, der von einer „Scheinreform“ spricht.

²⁰² So bereits zu früheren Reformüberlegungen Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209; Alm-Merk (Fn. 122), 70. Vgl. auch Seewald (Fn. 18), 23 ff. Anders Kramer (Fn. 20), 1013.

einen stärkeren Wettbewerb sorgen.²⁰³ Für Vielfalt sorgt auch die Öffnung des Marktes für im Ausland ausgebildete Juristen.²⁰⁴

Eine Blockade des Bologna-Prozesses durch ein uneingeschränktes Festhalten am Modell des Einheitsjuristen ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht länger haltbar. Der Arbeitsmarkt für juristische Absolventen erfordert die Möglichkeit einer breiteren Ausfächerung juristischer Abschlüsse mit einer stärkeren Ausrichtung auf Europa und die europäischen Partnerländer. Hierzu fehlt es beim traditionellen Modell der juristischen Ausbildung an der notwendigen Kompatibilität mit anderen europäischen Ausbildungsmodellen und an der Flexibilität für die Aufnahme von Inhalten anderer europäischer Rechtssysteme in anderen europäischen Sprachen.

Es ist daher an der Zeit, dass legislative Schritte zur Öffnung der juristischen Ausbildung eingeleitet werden, die das Monopol des Einheitsjuristen für die juristischen Berufe enttabuisieren. Ein gesellschaftlicher Wandel verlangt auch nach Anpassungen der Juristenausbildung und ausdifferenzierten Ausbildungsgängen, denn es sind die Veränderungen, auf die das Rechtssystem reagiert.²⁰⁵ Angesichts der Pluralität der Lebensverhältnisse und der Ausdifferenzierung der Berufsfelder ist ein hinreichender Sinn der Einheitlichkeit der Ausbildung fraglich.²⁰⁶ Die Sonderrolle Deutschlands in der juristischen Ausbildung kann angesichts der voranschreitenden Europäisierung ökonomischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge nicht ein für alle Mal zementiert bleiben.

²⁰³ So auch Seewald (Fn. 18), 13 f.

²⁰⁴ Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 214.

²⁰⁵ Voßkuhle (Fn. 9), 328; Stolleis (Fn. 134), 200.

²⁰⁶ So bereits Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209. Zur Ausdifferenzierung des Rechts auch Gilles/Fischer (Fn. 6), 707; Böckenförde (Fn. 6), 317; Schlüchter/Krüger (Fn. 7), 2 f.

Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology

Christine Godt^{}, Sjef van Erp^{**}, Götz Frank^{***} and Gerhard Hoogers^{****}*

Abstract Deutsch

Team Teaching ist eine didaktische Methode, die in der Hanse Law School (HLS) angewandt wird. Sie stellt einen wichtigen Baustein im innovativen Programm dar und ermöglicht es den Lehrenden, verschiedene Rechtssysteme vergleichend zur selben Zeit zu unterrichten und somit auch interkulturell zu kommunizieren.

Damiaan Meuwissen, einer der Gründerväter der Hanse Law School, hat Team Teaching als einen Pfeiler des vergleichenden Rechtsunterrichts installiert, der seither erfolgreich weiterentwickelt wurde und in zwei Formen praktiziert wird: Zum einen durch Blockunterricht, bei dem zwei Lehrende aus unterschiedlichen Rechtsordnungen gleichzeitig anwesend sind und abwechselnd unterrichten, zum anderen durch kontinuierliche wöchentliche Lehrveranstaltungen, die von einem Lehrenden geleitet werden und zeitweise durch Lehrende aus anderen Rechtsordnungen unterstützt werden.

Diese Form der transnationalen rechtswissenschaftlichen Ausbildung zeigt nicht nur alle Divergenzen und Konvergenzen der Europäischen Rechtskulturen auf, sondern bereitet Studenten auch auf Tätigkeit im internationalen Kontext vor.

^{*} Prof. Dr., Carl von Ossietzky-University Oldenburg.

^{**} Prof. dr. University Maastricht (contributing hereby a supplement to an earlier account on the Hanse Law School in HLS Rev. Vol. 1, No. 1, Foreword).

^{***} Prof. Dr., Carl von Ossietzky-University Oldenburg.

^{****} Acc. Prof. dr. University Groningen.

Abstract English

Team teaching is a didactic method employed at the Hanse Law School (HLS). Meanwhile it evolved into the Hanse Law School Methodology and became a building block of the innovative profile of the program. This method enables the tutors to teach several legal systems comparatively at the same time and thus also to communicate culturally.

First of all, Damiaan Meuwissen, one of the founding fathers of the HLS, installed in the HLS team teaching as one pillar of comparative legal teaching. Since then two alterations of that method have been applied successfully. One alteration is block teaching. Hereby both tutors are continuously present and take turns in presenting national legal responses to one specific topic. The other version is a continuous weekly teaching course led by one tutor who is joined by his foreign colleague for a number of sessions during the course.

Moreover, team teaching is an option leading out of national confines and helping to study two jurisdictions authentically, for hereby different traditions in legal reasoning and varying priorities in legal values are revealed and become transparent.

This form of transnational legal education not only shows all divergences and convergences in European legal cultures, but it also prepares students for an international business environment and cooperative networks.

Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology

Christine Godt^{*}, *Sjef van Erp*^{**}, *Götz Frank*^{***} and *Gerhard Hoogers*^{****}

Team Teaching (syn. co-teaching, tandem teaching) is a successful method employed at the Hanse Law School (Hanse Law School Methodology) in order to teach several legal systems comparatively at the same time, to communicate culturally engraved differences in legal reasoning, and to put the scholarly discourse across to students. The authors of this article, all teachers at the Hanse Law School practicing the methodology, describe the advantages and various formats of team teaching.

The Idea

Team Teaching is a didactic method promulgated in the 1970s. It was developed for regular schools' project teaching (one topic, several disciplines), and for intercultural teaching.¹ Its constructivist core² was first adopted for comparative legal teaching at the McGill University's Faculty of Law, which has a long history in comparative teaching of US American and European Law.³ Damiaan Meuwissen, law professor at the University of Groningen and one of the founding fathers of the Hanse Law School, was introduced to the methodology during a sabbatical at McGill at the end of the 1980s, and installed team teaching as one pillar of comparative legal teaching at the Hanse Law School. An early overly ambitious version of the method (alternate teaching, one week in Bremen/Oldenburg, the other in Groningen), however, was soon abandoned. Two alterations of team teaching have been applied successfully. One version is block teaching, in which both teachers are continuously present and take turns in presenting national legal responses to one specific topic (twice for two days each, plus two local sessions). The alternative is a continuous weekly teaching course led by one teacher, who is joined by his colleague for a number of sessions during the course.

Evidently, the method helps to transform a nationally confined teaching environment. Legal education has for a long time been nationally oriented, and still, law professors are mainly trained (and socialised) in one national jurisdiction. Team teaching is a way out of national confines. It helps to study two jurisdictions authentically (and will not only stop short with sterile comparative remarks). Different traditions in legal reasoning become unearthed,

^{*} Prof. Dr., Carl von Ossietzky-University Oldenburg.

^{**} Prof. dr. University Maastricht (contributing hereby a supplement to an earlier account on the Hanse Law School in HLS Rev. Vol. 1, No. 1, Foreword).

^{***} Prof. Dr., Carl von Ossietzky-University Oldenburg.

^{****} Acc. Prof. dr. University Groningen.

¹ Dechert, Hans-Wilhelm (ed.), *Team Teaching in der Schule*, (Piper Verlag, München, 1972); Winkel, Rainer *Theorie und Praxis des Team-Teaching – eine historisch-systematische Untersuchung als Beitrag zur Reform der Schule*, (Braunschweig, Westermann, 1974).

² For a more theoretic reflection about the didactic dimension of team teaching reflection see http://methodenpool.uni-koeln.de/teamteaching/frameset_team.html.

³ Dedek, Helge and de Mestral, Armand, 'Born to be Wild: The 'Trans-systemic' Programme at McGill and the De-Nationalization of Legal Education', 10 *German Law Journal* (2009), 359.

different priorities in legal values become transparent. These insights cannot be conveyed by ex-cathedra teaching. Coupled with a reflection of European influences⁴, the method makes divergences and convergences in European legal cultures tangible. Thus, team teaching is a highly attractive form of transnational legal education which optimally prepares students for an internationalized business environment or a service in the cooperative network of administrations. Beyond those material advantages, students profit from a diversified teaching methodology for didactic reasons.⁵ Last but not least, teachers profit scientifically from the stimulating teaching atmosphere.

Experience Case 1

“Comparative Property Law“ has now been co-taught for two winters. For a long time, property law has been held to be a truly nationally engraved *sedes materiae*, resulting in jurisdictions which are too different to be compared (no tangible *tertium comparationes*, “comparing apples and pears”). However, whereas the various European cultures witnessed very different historical developments (e.g., in the UK it is still the crown which holds ownership to all land), all European countries as part of the European Union operate on the base of a market economy built on property and contract. At the end of the day, the concrete process of how to transfer property must be quite similar. However, the way of reasoning is different. Answers to specific problems are sometimes identical, sometimes very different, and most often “somehow similar”. The truly interesting observations are made in this grey zone.

In the winter semester 2009/2010 Christine Godt taught the course together with Sjeff van Erp. Abiding to the Hanse Law School architecture, special emphasis was given to the German-Dutch legal comparison. From a comparatist’s standpoint, the analysis of Dutch law is especially fruitful. Its roots are French, but it is strongly influenced by German and Common Law. In addition, the Dutch legislator has been devoted to legal modernisation, and has adopted several recent codices - most prominent the Nieuw Burgerlijk Wetboek of 1992 which became a point of reference in the process of legal transformation of the Eastern European countries.

The course is split in two block seminars. The first part is devoted to laying the ground; the second part gives room for contemporary legal discussions. The first block focuses on basic legal constructs which are taught from a comparative perspective, while highlighting differences. German specificities which isolate German property law from its neighboring jurisdictions like the “Abstraktionsprinzip“ (the split of the obligatory contract and the property delivering contract), multi-level possession (“gestufter Besitz“), and the “property right in an expectation” (“Anwartschaftsrecht“) are explained, but put into perspective. The theoretic functionality and the practical consequences of these constructs are explained in depth. The transnational lawyer thus builds up an understanding of why jurisdictions adhere to their constructs and how similar results can be achieved by other means.

The second seminar in the winter 2009/2010 was devoted to the grey zone between property and contracts – a topic which is most fruitful considered by putting the German-

⁴ On the Europeanisation of law, focussing on private law, see Akkermans, Bram, ‘Challenges in Legal Education and the Development of a New European Private Law’, 10 *German Law Journal* (2009), 803-14.

⁵ Respecting various types „types of learning“, see only (Reich, Kersten, *Konstruktivistische Didaktik: Lehr- und Studienbuch mit Methodenpool*, 4th ed. (Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 2008), 189).

Dutch comparison at center stage. Obvious differences separate the German from the Dutch reasoning about property. The Dutch system provides for no isolated claim for injunction based on the violation of a property right. The Netherlands embed the claim into the tort system. Another fundamental difference occurs with regard to claims. In the Netherlands, claims belong to the area of *goederenrecht* (“Güterrecht”), not to the area of obligations (like in Germany and the UK). These differences refresh our reflection on the relationship between property and contract, and deliver fruitful insights into contemporary legal arrangements. One first example is the recently much debated prohibition to cede an obligation (e.g. in credit contracts secured by mortgages). In the Netherlands, the prohibition has third party effect (*in rem* effects). The idea is that the owner of the claim does not fully dispose of his/her claim any more. He/she is not allowed to cede the claim to a third party. Thus, the very core of property is minimised. Because of this restriction on proprietary capacity, the prohibition is attributed to effect third parties – in contrast to German law. To students this reconception does not only clarify the dogmatic construction between the two norms § 399 Alt. 2 and § 137 in the German BGB. More importantly, this different approach towards contractual prohibitions sheds light on the dissimilar systematic thinking in the Netherlands with regard to unauthorised disposition of a right in general. In the Netherlands, the central idea is that there is nothing to dispose of; the contractual prohibition extracted the *commodum*. The subsequent transfer lacks its object. In contrast, in Germany the central idea revolves around the consequences of the missing authorisation. It circles around the concept of good faith. If the third party was in good faith and the objective circumstances support the misconception, then the interests of trade will enjoy priority over the interests of the owner. The faithful buyer will acquire a good title. However, the good faith rules are not applicable to the cession of claims (§§ 398 ff. BGB) in contrast to the transfer of movables (§§ 932 ff. BGB). German theory does not conceive this friction as a chasm. It is conceptualised as a systematic consequence of the principle that claims cannot be acquired in good faith (only exception: the so-called “forderungsentkleidete Hypothek”). Quite to the opposite, to Dutch lawyers the acquisition of claims in good faith is perfectly possible – yet unthinkable in the German tradition.

Another difference between the Dutch and the German system is instructive for the understanding of the debate about a harmonised European civil law. The Dutch legislator abolished the non-possessory pledge in 1992. The intent was to return to the French principle of registration (in order to protect the original owner against fraudulent sale). The (non-registered) “Sicherungsübereignung”, however, is one of the centerpieces of German Property Law, and a common instrument to secure credits in purchased movables, esp. cars. The juxtaposition explains two different things. First, the legislative arguments shed light on why most of the other European jurisdictions refuse the introduction of a non-possessory pledge (protection of the creditor). Second, the discussion distances students from the traditional German systematic thinking.

While the German and the Dutch system differ in substantial parts, the Dutch legislator anticipated legislative changes which were only introduced in Germany years later. While abolishing the non-possessory pledge in 1992, the Dutch legislator introduced a “qualitative duty” (Art. 6:252 Nieuw Burgerlijk Wetboek) which supplements the *in rem* effect of the servitude with an obligatory duty. A similar connection of property and contract was introduced to the German “Grundschuld” in 2009, § 1192 Abs. 1a BGB. While these developments put pressure on the German “Abstraktionsprinzip”, the clear cut rule of privity of contracts is equally put in question. The earliest decision was handed down by the

English Court of Appeal in *Adler v Dickson* in 1955. The court granted an *in rem* effect to contractually agreed limits to liability for which a third party effect is wanted by the parties (so called “Himalaya clause” named according to the name of the ship in question). The legal situation in Germany is quite similar. However, the effect is unambiguously embedded in the law of obligations via the construct of the so called “Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter” (first adapted by the German Supreme Court in the so called “Salatblattfall case” in 1976 [BGHZ 66, 57]).

The reflection about the grey zone between contracts and property brings new light to various modern constellations. Without this understanding, modern financial instruments like swaps and their technique of bundling claims in a way that not property is transferred but only the attribution contractually agreed upon, would not be conceivable. One would neither recognize the internal dogmatic frictions which occur by transposing European directives, nor the differences between member states when transposing them, e.g. the European Emission Trading Directive (Dir. 2003/87/EC). The Netherlands introduced the “Abstraktionsprinzip“ for transferring emission certificates, Germany introduced transferability (and trade) of (administrative) obligations. These new hybrids occur in various fields of “new property”, such as trust constellations in patent applications by research contracts or *in rem* effects of user rights in software treaties.

In the current winter semester 2010/2011, Christine Godt teaches the course together with Prof. Alison Clarke, University of Surrey (United Kingdom), and they follow again the double block seminar structure. The first block again focussed on the essentials institutions of property law, although with a much stronger emphasis on the differences between Common Law and Continental, esp. German law. The second block seminar will look into collective titles, the governance of public goods, the regulatory use of property and its consequences on societal behaviour.

While the list of interesting comparisons could be easily supplemented by further cases, the explanans has already become clear: It is the lively discussion between scholars which uncovers legal evolution. Team teaching provides a frame in which such a type of academic progress can happen.

Experience Case 2

The course in fundamental rights given by Götz Frank and Gerhard Hoogers in Oldenburg is an introductory course, which familiarizes the HLS students with the German fundamental rights system. One of the most interesting features of this topic lies in the fact that although it is still a relatively young field of law in the German legal system (compared to e.g. civil or penal law), it has nevertheless grown to be of great importance, not least for other fields of law. Technically, the course is taught on a weekly basis (by G. Frank). The team teacher (G. Hoogers) comes in every other week, and then, the course is taught together.

The course starts with a description of the development of fundamental rights in the German constitutional system and their ever growing importance since the coming into force of the Basic Law in 1949 and the introduction of the Federal Constitutional Court shortly after. This history is juxtaposed with the comparison to the Dutch legal system. Partly due to a rather different constitutional history, the Dutch constitutional system is less ‘fundamental rights oriented’ than the German one. The Dutch constitution originates from 1814 and although it has been amended many times since then, it is still more or less an

example of a 19th century 'limited monarchy type' constitution. Up to the constitutional revision of 1983, fundamental rights were rather few and far between in the text of the Dutch constitution: it was only in that year that a new chapter one was introduced, bringing together the existing fundamental rights, creating a number of new ones, and introducing a general system of limitations and safeguards. Up to this day, it is still not possible for the courts to review the constitutionality of acts of the legislator, however. The contrast between the constitutional history of Germany and the Netherlands in this regard illustrates the new way that Germany took after 1949 and the inspiration that the American system of constitutional review was to the *Verfassungsväter* at Herrenchiemsee when they were drafting the Basic Law.

The second topic chosen focuses on the way the Federal Constitutional Court interprets the fundamental rights in the Basic Law and their role and function in the constitutional system of the Federal Republic. One of the focal points here is the relationship between the Federal Constitutional Court and the Court of Justice of the European Union as well as the European Court of Human Rights. In its decisions, the Federal Constitutional Court has always maintained its own supremacy *vis-à-vis* these two international courts. In its human rights jurisprudence, the Federal Constitutional Court maintains that it has a constitutional duty to review and possibly nullify decisions by both courts if these courts make decisions which infringe upon the fundamental rights upheld by the Federal Constitutional Court itself, the so-called 'Solange' doctrine. In the Netherlands, the situation is markedly different. In the Dutch constitutional system, international norms that are 'generally binding' and take precedence over national norms, possibly up to and including the constitution itself. Since most international human rights treaties contain such generally binding norms, the Dutch courts are under a constitutional obligation to review national norms on their conformity to international human rights norms, as included in the ECHR or the ICCPR. This leads to a situation where the decisions of international courts, especially the European Court of Human Rights in Strasbourg, are of enormous importance for the Dutch Courts when interpreting international human rights, specifically those contained in the ECHR. The jurisprudence of the Luxemburg Court is also mostly accepted by Dutch Courts, based upon the theory that since the *Van Gend en Loos* and *Costa/ENEL* decisions of the early 1960s the legal order of the EU has developed an autonomous character and is therefore no longer limited by the constitutional and legal norms of its member states.

In other words: whereas in Germany the fundamental rights of the Basic Law play an extremely important role in the legal system and are even used by the Federal Constitutional Court to (at least possibly) 'shield' the German legal order from infringements by international norms and international courts, the fundamental rights in the Dutch constitution play only a limited role in the constitutional system of the Netherlands. On the other hand, international human rights playing a very important role in the domestic legal system, are interpreted widely by national courts, and are in the last instance colored by the jurisprudence of international courts, even in their domestic application.

The contrast between these two systems is illustrated and elaborated upon by both teachers in discussion and interaction with the students. This enables the students to gain understanding for both systems and to develop, at an early stage of their legal studies, an understanding for the fact that there is no 'given way' of dealing with important constitutional problems. Through very different approaches, Germany and the Netherlands have both developed a system that grants a very high standard of human rights protection to their citizens. At first, this may seem very demanding of students at this early stage of their

studies: we believe, however, that it enables students to gain a deeper understanding of the whole concept of constitutional law and the role of fundamental rights therein.

In the third phase of the course, the fundamental rights praxis of the Netherlands is elaborated upon. Through a number of important decisions of Dutch Courts concerning national and international human rights, the role and function of fundamental rights in the Dutch constitutional system is highlighted. This is also the first time that the German students are confronted directly with Dutch as a language of law, because they have to close read these decisions. Normally, this part of the team teaching takes place near the end of the semester, to make sure that the students have gained a basic understanding of Dutch. This is also the first time that Dutch is used in class: the first two parts of the course are given in German.

The course finishes with an examination in which both teachers participate. The students' papers (discussed with and approved by both teachers) deal with current themes in fundamental rights doctrine, very often by means of a German-Dutch comparison. They are at first presented in class in a shortened form and discussed with the other students. They are then extended to full-length papers and reviewed by both teachers.

Over the past years this method of team teaching has proven its merits. The main focus of the course is on German constitutional law: the comparison to the Dutch legal system is used to highlight differences and parallels and to deepen the understanding of the students. (When the students follow their planned courses in Groningen, later in their studies, the focus obviously shifts to the Dutch constitutional system.) In this way, the HLS course in fundamental rights can maintain its introductory character, while at the same time deepening the understanding of the German constitutional system and its fundamental rights law.

Evaluation and Outlook

The usual response from traditional teachers with regard to team teaching is that it is "too time-consuming", and the one from financial departments that it is "too expensive". However, these arguments do not always hold. The bottom line is that team teaching is a suitable form for teaching *specific* topics in *specific* institutions. It does not make sense for teaching the strict legal technical analysis. Neither is it apt to teach homogenous fields of law. Nor is it apt for institutions just focusing on a (strictly) nationally oriented audience. However, it is a fruitful form of modern internationalized teaching. In addition, it is apt to break with procrustean teaching attitudes. Teachers cannot master every jurisdiction, and students are to be exposed to different traditions in legal reasoning. The Hanse Law School's ambition is a comparative education with a distinct method of legal analysis which differs from the traditional education directed towards the "Staatsexamen". Team teaching is one instrument for bringing out this difference: It is consequently comparative. As a method, it naturally conveys that there is not only "the one right answer". However, for the "Staatsexamen" which is oriented towards the judges profession, the central hermeneutic *must* be "the one right answer" since judges are expected to decide in a predictable manner. The hermeneutic of the Hanse Law School differs from that by being interested in differences and in reasons for difference. Its focus is on conceptual alternatives. After the traditional dialectic legal reasoning of opposing opinions has become deformed in the German mass legal education into a formalistic technique which is believed to be *the* "practical tool of judges" (instead of a scientific method), the Hanse Law School

method reinvents the dialectic reflection by substituting the German “Gutachtenstil” by a confrontation of opposing policy arguments based on comparing different jurisdictions. The education becomes “re-scientificated” (G. Brüggemeier) by a novel standard of collecting information about the jurisdictions chosen, and identifying the underlying rationales.⁶ Students acquire the legal technique “on the way” by reconstructing the legal argumentation of a national judge (and thus understand it as a tool, not as an end in itself). One should not misunderstand the methodology as “educating future scientists”. It is modern practice in leading law firms and international organizations to reason in terms of opposing ideas, and conflicting interests. The Hanse Law School Methodology leads the way towards a realignment of legal education towards the international academic standard. Beyond, the individual scientific gains of team teaching are significant. From an academic standpoint, considering the new insights the time is optimally invested. Financially, costs can be kept within limits. In the end, the gains outrun the costs. Students retain more, understand better the meaning (and functionality) of legal theoretic constructs, and are exposed to a discursive legal conversation in action. Scholars have the opportunity to reflect on their topics differently and anew. With regard to the long term formation of (meaningful) institutional cooperations, team teaching courses can be a nucleus of institutional contacts between universities. In the architecture of the Hanse Law School, team teaching has evolved into “the” Hanse Law School Methodology, and has thus become a building block of the innovative profile of the program.

⁶ Close to the US-American understanding of “legal science”, see Dedek, Helge, ‘Recht an der Universität: ‘Wissenschaftlichkeit’ der Juristenausbildung in Nordamerika’ (“Law at the University: The Paradigm of ‘Scholarship’ in North American Legal Education”), *Juristenzeitung* 2009, 540.

Ein Markt für transnational ausgebildete europäische Juristen?

Der europäische Binnenmarkt für juristische Dienstleistungen und der Zugang zur nationalen praktischen Anwaltsausbildung mit ausländischem Universitätsabschluss

Tobias Pinkel und Christoph U. Schmid***

Abstract Deutsch

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Zugangsvoraussetzungen zum juristischen Dienstleistungsmarkt für transnational ausgebildete Juristen, die mit der Rechtsordnung, Kultur und Sprache mehrerer Länder vertraut sind. Dabei werden die Zulassungsvoraussetzungen zu den reglementierten Berufen und Möglichkeiten zur Europäisierung der Ausbildungsgänge aus europa- und deutschrechtlicher Sicht erörtert. Die Verfasser zeigen Wege und Umwege auf, wie Juristen mit einer (teilweise) im EU-Ausland durchlaufenen juristischen Ausbildung in Deutschland Rechtsanwalt, Notar und Richter werden können.

Besonderes Augenmerk gilt dabei der Regulierung der Rechtsanwaltschaft. Die Verfasser führen aus, dass jeder im EU-Ausland zugelassene Rechtsanwalt auf Grundlage der Richtlinie 98/5/EG prinzipiell als „europäischer Rechtsanwalt“ in Deutschland juristische Dienstleistungen erbringen kann. Ferner erläutern sie weitere, auf Rechtsanwälte anwendbare primär- und sekundärrechtliche Normen, die die Dienstleistungserbringung und Niederlassung in Deutschland vereinfachen, sowie deren Umsetzung in Deutschland.

Im Bereich der Europäisierung des Notariats erscheint es den Verfassern, als stemme sich eine Allianz aus deutschen Standesvertretern und Politik gegen eine überfällige unionsrechtskonforme Reformierung der deutschen Notariatsverfassung. Sie legen dar, welche schwerwiegenden Implikationen die EuGH-Entscheidung in der Rs. *Kommission/Deutschland* (C-54/08) für die deutsche Notariatsverfassung haben wird, da nunmehr klar ist, dass Notare keine öffentliche Gewalt im Sinne der Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV ausüben und die Marktfreiheiten auf sie vollumfänglich Anwendung finden. Eine durchdachte Reformierung ist nicht nur notwendig, um – wie die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen – die Effektivität notarieller Dienstleistungen zu steigern, sondern auch um die hohe Qualität des deutschen Notariats in Zukunft sicherzustellen. Denn anderenfalls müssten *ad hoc* EuGH-Urteile umgesetzt werden, die Inkohärenzen in der nationalen Notariatsverfassung hervorriefen.

Zudem zeigen die Verfasser auf, dass Richtern und Staatsanwälten auf Grund von Art. 45 Abs. 4 AEUV kein Anspruch auf Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zukommt. Eine Europäisierung erscheint dennoch auch im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Justizstandortes Deutschland wünschenswert. Sie bleibt

* Tobias Pinkel, LL.M., LL.B. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Universität Bremen bei Christoph U. Schmid sowie Wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School Bremen.

** Prof. Dr. Christoph U. Schmid, PhD ist Professor für Europäisches Privat-, Wirtschafts- und Wirtschaftsverfassungsrecht an der Universität Bremen und Mitglied des Direktoriums des ZERP.

allerdings dem deutschen Gesetzgeber überlassen und sollte vor allem über eine Europäisierung der Juristenausbildung erfolgen.

Zuletzt werden die europäischen Freizügigkeitsrechte für Inhaber juristischer Universitätsdiplome diskutiert. Ausgehend von der *Morgenbesser/Pesla*-Rechtsprechung des EuGH werden die Regelungen des § 112a DRiG bezüglich der Anerkennung von unionseuropäischen universitären Juraabschlüssen zum Zwecke der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland erörtert. Die deutschen Regelungen werden von den Autoren als teilweise zu restriktiv kritisiert.

Abstract English

“Transnational jurists” are familiar with the legal orders, the cultures and the languages of multiple countries. In the article, the authors deal with the eligibility requirements which these transnational jurists have to meet to enter the market for legal services. The authors discuss the admission requirements of the regulated professions according to German law and from an EU law perspective, and consider possibilities to Europeanise legal training. They comment on different paths for jurists who have (partially) acquired their legal education in another EU Member State to become a lawyer, notary or a judge in Germany. The focus of the article is on the regulation of the lawyer’s profession. The authors state that, in principle, every jurist who is admitted to the bar in an EU Member State other than Germany is entitled to provide legal services in Germany as a “European lawyer” on the basis of the directive 98/5/EC. Furthermore, they elaborate on other norms of EU primary law and secondary law as well as on their implementation in German law which facilitate the establishment of lawyers and the provision of services.

In the field of the Europeanisation of the notaryship, it seems to the authors that an alliance of representatives of the Notary’s profession and politicians are trying to defy an overdue EU law-conform reform of the notaryship. The authors describe the serious implications of the judgment of the Court of Justice in the case *Commission/Germany* (C-54/08) for the German regime on the notaryship (*Notariatsverfassung*). These implications arise as the Court of Justice has decided that notaries do not exercise official authority in terms of the exemption of Art. 51 TFEU, which means that the fundamental freedoms are insofar applicable to them. Not only is a well-considered reform necessary to enhance the system’s efficiency, as is shown by the experiences in other countries, but it is also necessary so as to maintain the high quality of the German notaryship in the future. Otherwise, *ad hoc* judgments of the Court which would have to be implemented would result in incoherence.

Moreover, the authors show that judges and public prosecutors are not entitled to exercise the free movement of workers according to Art. 45(4) TFEU. In the authors’ opinion, a Europeanisation is desirable, also in order to raise the competitiveness of the German judiciary. It is, however, for the German legislator to improve the competitiveness, which should be achieved through the Europeanisation of the training of jurists.

Finally, the authors discuss the fundamental freedoms of the holders of university degrees in law. On the basis of the Court’s judgments in *Morgenbesser* and *Pésla*, the authors discuss § 112a of the German Judiciary Act (*Deutsches Richtergesetz*) which governs the recognition of university degrees in law from other EU Member States for purposes of the admission to the legal preparatory service. The German regime is in part heavily criticised by the authors as too restrictive.

Ein Markt für transnational ausgebildete europäische Juristen?

Der europäische Binnenmarkt für juristische Dienstleistungen und der Zugang zur nationalen praktischen Anwaltsausbildung mit ausländischem Universitätsabschluss

Tobias Pinkel* und Christoph U. Schmid**

A. Einleitung

Eine transnationalisierte bzw. europäisierte Juristenausbildung¹ bildet das Gegenstück zu einem europäischen Markt für juristische Dienstleistungen. Dass Dienstleistungen transnational ausgebildeter Juristen auch in der Praxis gebraucht werden,² ergibt sich eindrucksvoll aus der Jobsituation der Hanse-Law-School-Absolventen.³ Diese Erfahrungen beziehen sich jedoch größtenteils auf nichtreglementierte Tätigkeiten z.B. als Unternehmensjuristen, Juristen in internationalen Organisationen und Anstellungen bei Großkanzleien, ohne die Möglichkeit vor Gericht aufzutreten oder mittelfristig Partner zu werden.⁴

Aber auch in den reglementierten Berufen besteht die Notwendigkeit, dass in einigen Bereichen Juristen tätig werden, die ihren Blick über das nationale Recht hinaus richten, ja sogar schwerpunktmäßig in einer anderen Rechtsordnung zu Hause sind. Entsprechend stellt sich die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung solcher

* Tobias Pinkel, LL.M., LL.B. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Universität Bremen bei Christoph U. Schmid sowie Wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School Bremen. Der besondere Dank des Autors gilt Prof. Dr. Josef Falke für seine hilfreichen Anmerkungen zu einer früheren Fassung dieses Artikels.

** Prof. Dr. Christoph U. Schmid, PhD ist Professor für Europäisches Privat-, Wirtschafts- und Wirtschaftsverfassungsrecht an der Universität Bremen und Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Europäische Rechtspolitik.

¹ Zur Entwicklung der Inter- bzw. Transnationalisierung der Juristenausbildung im Allgemeinen vgl. auch z.B. Chiesa, Nadia; de Luca, Adam und Maheandiran, Bernadette (Hrsg.), 'Following the Call of Wild: The Promises and Perils of Transnationalizing Legal Education', *German Law Journal* 2009, 629-1168 (Special Double Issue Vol. 10 No. 06/07). Online verfügbar unter <http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1133>; International Association of Law Schools (Hrsg.), *Effective Teaching Techniques About Other Cultures and Legal Systems – Le Centre Shearaton Montreal May 30, 2008 – Zusammenstellung der Konferenzpapiere* (IALS, Montreal Canada, 2008). Online verfügbar unter <http://www.ialsnet.org/meetings/assembly/MasterBookletMontreal.pdf>.

Zu verschiedenen Modellen einer post-nationalen, europäisierten Juristenausbildung vgl. z.B. Akkermans, Bram, 'Challenges in Legal Education and the Development of New European Private Law', *German Law Journal* 2009, 803-814.

² Vgl. zum Bedarf von transnationalen Rechtsanwältinnen und einer europäisierten Juristenausbildung auch Katsirea, Irini und Ruff, Anne, 'Free movement of law students and lawyers in the EU: a comparison of English, German and Greek legislation', *International Journal of the Legal Profession* 2005, 367-406.

³ Vgl. hierzu z.B. Weber, Franziska, 'Hanse Law School – A Promising Example of Transnational Legal Education? An Alumna's Perspective', *German Law Journal* 2009, 969 (976-977). Online verfügbar unter http://www.germanlawjournal.com/pdfs/Vol10No07/PDF_Vol_10_No_07_SI_969-980_Weber.pdf.

⁴ Es gibt aber auch schon HLS-Absolventen, die sich u.a. in den Niederlanden sowie in Spanien, England oder Deutschland als Rechtsanwältinnen qualifiziert haben oder gerade die praktische Ausbildungsstufe in den betreffenden Ländern durchlaufen. Auch für diese ist von Bedeutung, welche beruflichen Möglichkeiten sie auf dem europäischen Rechtsdienstleistungsmarkt haben.

Berufstätigkeiten in Europa. Europäische Zulassungswege zu den reglementierten juristischen Berufen sind in Deutschland von besonders großer Bedeutung, da nach den nationalen Vorschriften die Zulassung zu diesen Berufen – also insbesondere zur Anwaltschaft und zum Notariat – grundsätzlich von der Befähigung zum Richteramt abhängt,⁵ die nach § 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG)⁶ nur derjenige erhält, der „ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt“. Diese Zulassungsvoraussetzung ist deshalb für im Ausland qualifizierte Juristen im Vergleich zu Zulassungsprüfungen von Standesorganisationen deutlich schwerer zu erfüllen.

Das Hauptaugenmerk soll in dieser Arbeit auf dem Beruf des Rechtsanwalts liegen, da hier die Notwendigkeit der Transnationalisierung des Dienstleistungsangebots besonders offensichtlich und die Europäisierung des Marktes sehr weit fortgeschritten ist. Es wird jedoch auch auf die Zugangsvoraussetzungen zum Notariat und cursorisch zum Richteramt eingegangen, da es für diese Tätigkeiten (zumindest zum Teil) ebenso hilfreich wäre, wenn sie von (wirklich) europäisch ausgebildeten Juristen ausgeübt würden.

Im Einzelnen wendet sich der Artikel als erstes der europaweiten Dienstleistungserbringung und Niederlassung eines bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Rechtsanwaltes (europäischer Rechtsanwalt) zu (B.). Dabei wird zunächst auf die unionsrechtlichen Grundlagen (B.I.) und sodann auf die nationalen Umsetzungsregelungen im deutschen Recht (B.II.) eingegangen. Diese Fragen sind auch für Hanse-Law-School-Alumni von großer Bedeutung, da diese die Zulassung zum niederländischen Anwaltsreferendariat (*advocaat-stagiair*) durch einen niederländisch-deutschen Master-Doppelabschluss erlangen können, der bei einer entsprechenden Wahl von Kursen zum niederländischen Recht im Bachelor- und Master-Studium auch den *effectus civilis* umfasst.⁷ Im Anschluss wird die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit von Notaren (C.I.) und cursorisch die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Staatsanwälten, Generalanwälten und Richtern (C.II.) behandelt. Insbesondere die Situation von Notaren ist dabei von großer Bedeutung, da der EuGH kürzlich entschieden hat, dass Notare nicht an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne der Bereichsausnahme für die Dienst- und Niederlassungsfreiheit (Art. 51 AEUV; ex Art. 45 EG) teilnehmen und damit die Grundfreiheiten auch auf Notare Anwendung finden.⁸ Was dies indes für die nationalen Notariatsverfassungen bedeutet, ist noch eingehender zu klären.

Nicht alle Studenten wollen aber den Weg bis zur Vollqualifikation als Rechtsanwalt bzw. Notar in den Niederlanden – oder auch einem anderen EU-Mitgliedstaat – beschreiten. Viele wollen auch ohne eine praktische Berufsausbildung im Ausland die Qualifikation für reglementierte Berufe in Deutschland erreichen. Deshalb ist auch die Frage zu erörtern, unter welchen Voraussetzungen Absolventen einer ausländischen Universität, zu denen

⁵ So z.B. für Anwälte § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO): „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat.“

⁶ Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

⁷ Vgl. hierzu auch Götz, Frank; Kramer, Hartwin und Schwithal, Tim Torsten, ‚Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz‘, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2011, in diesem Heft unter B. XII.; Weber, Franziska, ‚Hanse Law School – A Promising Example of Transnational Legal Education? An Alumna’s Perspective‘, *German Law Journal* 2009, 969 (974).

⁸ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*).

Hanse-Law-School-Studenten mit einem Master-Doppelabschluss auch in Deutschland gehören, als Referendare zum juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) zugelassen werden können (D.) und damit nach Abschluss des Zweiten Staatsexamens alle juristischen Berufe in Deutschland ausüben dürfen. Dabei wird erneut zunächst auf die unionsrechtlichen Vorgaben (D.I.) und sodann auf die Umsetzung dieser Vorgaben im deutschen Recht (D.II.) eingegangen. Im Anschluss wird kurz dargelegt, welche Spielräume deutschen Universitäten im Rahmen der teilstaatlichen Ausbildung zukommt, auch im Ausland erbrachte Leistungen anzuerkennen, sodass die Möglichkeit besteht, in kurzer Zeit nach Abschluss des Hanse-Law-School-Bachelors die Erste juristische Prüfung (erstes Staatsexamen) abzulegen (D.III.). Die Arbeit endet mit einer Kritik an der nicht vorhandenen Kohärenz der Regelungen bezüglich des Markts für juristische Dienstleistungen und den dazugehörigen Ausbildungen in der Europäischen Union (E.).

B. Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für zugelassene unionseuropäische Rechtsanwälte

Rechtsanwälte, die zahlenmäßig bedeutsamste reglementierte juristische Berufsgruppe in der EU, sind zugleich die wichtigsten Anbieter von juristischen Dienstleistungen, insbesondere von Rechtsberatung und Parteienvertretungen bei gerichtlichen Prozessen und behördlichen Verfahren. Im internationalen, intraeuropäischen Geschäftsverkehr wird es immer bedeutsamer, dass es im Bereich der Rechtsberatung auch Dienstleister gibt, die sprachlich und rechtlich in mehreren Ländern zu Hause sind und in diesen auch ihre Dienstleistungen – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich – erbringen dürfen. Ein solches Leistungsangebot wird durch das Unionsrecht ermöglicht, sodass mittlerweile davon gesprochen wird, dass „die nationalen Grenzen für europäische Rechtsanwälte weitgehend beseitigt worden“ sind und „die Integration innerhalb der Europäischen Union trotz sehr unterschiedlicher Teilrechtsordnungen und trotz Fehlens eines einheitlichen Ausbildungssystems erheblich weiter fortgeschritten [ist] als in den sonst so marktfreundlichen USA“⁹. Zwar wird in jüngster Zeit auf Grund der Erfahrungen im Bereich der Finanzmarktkrise im wissenschaftlichen Diskurs immer wieder die Deregulierungspraxis für freie Berufe hinterfragt.¹⁰ Dennoch ist auch zukünftig nicht zu erwarten, dass die Unionsrechtsordnung – und darin insbesondere die EuGH-Rechtsprechung und das Sekundärrecht –¹¹ in diesem Bereich wieder mehr nationale Regulierungen und damit verbunden eine stärkere Abschottung der nationalen Rechtsberatungsmärkte zulassen wird. Auch die Position der Kommission lässt vielmehr eine weitere unionsrechtlich indizierte Deregulierung erwarten.¹²

⁹ Vgl. Bormann, Jens, ‚Die Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes und Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit‘, *Zeitschrift für Zivilprozess International (ZZPInt)* 2003, 3 (22).

¹⁰ Vgl. z.B. Henssler, Martin, ‚Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2009, 1-8; Kilian, Matthias, ‚Better Regulation: Rethinking deregulation?‘, in: Zeegers, Nicolle E. H. M. und Bröring, Herman E. (Hrsg.), *Professions under Pressure. Lawyers and Doctors between Profit and Public Interest* (Boom Juridische uitgevers, Den Haag, 2008), 29 ff.

¹¹ So hat z.B. auch der EuGH mit seiner Entscheidung zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare erst vor wenigen Monaten eine weitere Deregulierung der Berufsrechte juristischer Beruf in der EU angestoßen. Hierzu noch ausführlich unter C.I.

¹² So nicht zuletzt auch der erfolgreiche Vorstoß der Kommission, das Berufsrecht der Notare zu deregulieren. Vgl. hierzu z.B. ausführlich Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Die Zulässigkeit nationaler Einschränkungen der Grundfreiheiten für juristische Dienstleistungen im Grundstücksverkehr vor dem

Bereits die in den Gründungsverträgen garantierten Grundfreiheiten, namentlich die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH direkt anwendbar sind,¹³ räumen Rechtsanwälten, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates ordnungsgemäß zugelassen sind, weitreichende Rechte in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein. Während die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV (ex Art. 43 EG) die dauerhafte selbstständige Erwerbstätigkeit eines Unionsbürgers in einem anderen EU-Mitgliedstaat schützt,¹⁴ garantiert die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV (ex Art. 49 EG) die grenzüberschreitende Erbringung und den grenzüberschreitenden Empfang von Dienstleistungen ohne ungerechtfertigte Beschränkungen innerhalb der Union.¹⁵ Für Rechtsanwälte sind jedoch diese Rechte bereits in den meisten Fällen sekundärrechtlich konkretisiert, was eine Wahrnehmung der entsprechenden Freiheiten erleichtert.

Aber auch das nationale Umsetzungsrecht ist von großer Bedeutung, nicht zuletzt da es Verfahren konkretisiert und mehr Rechtssicherheit schafft und natürlich auch über die unionsrechtlichen Verpflichtungen hinaus ausländischen Rechtsanwälten Zugang zum nationalen Dienstleistungsmarkt gewähren darf. Zwar können auch Richtlinien gegenüber dem Staat unmittelbar Anwendung finden, wenn diese nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden,¹⁶ doch ist eine direkte Anwendung der Richtlinien nur hilfsweise bei unzureichender oder fehlender Umsetzung statthaft. Deshalb soll im Folgenden nach einer Betrachtung der unionseuropäischen Rechtslage (I.) das Umsetzungsrecht am Beispiel Deutschlands (II.) cursorisch dargestellt werden.

Hintergrund des Verfahrens *Kommission ./. Deutschland* (EuGH C-54/08)*, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2009, 129-161. Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf8/Vol5No2Art01.pdf>. In diesem Rahmen vgl. auch ZERP u.a., *Conveyancing Services Market, COMP/2006/D3/003, Studie für DG Competition, European Commission* (Europäische Kommission, Brüssel, 2007); dieselben, *Conveyancing Services Market, COMP/2006/D3/003, Country Summaries/ Länderberichte, separater Anhang zur Studie DG Competition, European Commission* (Europäische Kommission, Brüssel, 2007). Online verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/sectors/professional_services/studies/studies.html (im Folgenden: ZERP-Studie).

¹³ Vgl. bereits 1962 hat das oberste europäische Gericht in EuGH 26/62 (*Van Gend & Loos/Nederlandse Administratie der Belastingen*) allgemein für den EWGV die Möglichkeit der direkten Anwendbarkeit des Vertrages festgestellt. In EuGH 2/74 (*Reyners/Belgium*) hat der EuGH die direkte Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit des Art. 52 EWGV, heute Art. 49 AEUV (ex Art. 43) und in EuGH 33/74 (*Van Binsbergen/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metallnijverheid*) der Dienstleistungsfreiheit des Art. 59 EWGV, heute Art. 56 AEUV (ex Art. 49 EG) festgestellt. Vgl. hierzu auch Schneider, Hildegard und Claessens, Sjoerd, *The Recognition of Diplomas and the Free Movement of Professionals in the European Union: Fifty Years of Experiences*, Working Paper zur IALS Konferenz ‚Effective Teaching Techniques About Other Cultures and Legal Systems‘ in Montreal, Canada May 30, 2008 (IALS, Montreal, 2008), unter 2. Online verfügbar unter <http://www.ialsnet.org/meetings/assembly/HildegardSchneider.pdf>.

¹⁴ Vgl. Barnard, Catherine, *The Substantive Law of the EU – The Four Freedoms*, 3. Aufl. (Oxford University Press, Oxford, 2010), 295 ff.

¹⁵ Vgl. ebenda, 356 ff.

¹⁶ So bereits EuGH 148/78 (*Ratti*), Rn. 22/23, auch wenn hier weniger konkret nur verlangt wird, dass eine Verpflichtung, die eine Richtlinie einem Mitgliedstaat auferlegt „unbedingt und hinreichend genau ist“ (Rn. 22). Zur Begründung wird dazu angeführt: „Daher kann ein Mitgliedstaat, der die in der Richtlinie vorgeschriebenen Durchführungsmaßnahmen nicht fristgemäß erlassen hat, den Einzelnen nicht entgegenhalten, dass er – der Staat – die aus dieser Richtlinie erwachsenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat“ (Rn. 22/23). Vgl. auch insbesondere EuGH 271/82 (*Auer II*), Rn. 16.

I. Unionsrechtliche Vorgaben

Regelungen des nationalen Rechts, die die Ausübung der Anwaltstätigkeit unionseuropäischer Rechtsanwälte im Inland beschränken, können mit verschiedenen Regelungen der Gründungsverträge unvereinbar sein. Neben der Niederlassungs- (Art. 49 ff. AEUV; ex Art. 43 ff. EG) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV; ex Art. 49 ff. EG) können vor allem das Wettbewerbsrecht der Art. 101 ff. AEUV (ex Art. 81 ff. EG), das Satzungen von Anwaltsvereinigungen wie der Bundesanwaltskammer (BRAK) europarechtlich als Kartellabsprachen qualifiziert,¹⁷ und das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG), das allerdings vom EuGH wegen seiner Subsidiarität¹⁸ und Generalität im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten nicht angewandt wird,¹⁹ zur Unanwendbarkeit nationaler Vorschriften führen. Da im Folgenden allerdings nur auf die grundsätzliche Möglichkeit eingegangen werden soll, in einem anderen europäischen Land als Rechtsanwalt tätig zu werden – und diese Frage auch in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten fällt und durch die Satzung der BRAK nicht prinzipiell beschnitten wird – ist hier nur auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in ihrer primär- als auch sekundärrechtlichen Ausgestaltung einzugehen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit der Art. 45 ff. AEUV (ex Art. 39 ff. EG), die abhängig Beschäftigten unionsweite Mobilität garantieren soll, wird hingegen nicht berücksichtigt, da der Anwaltsberuf nach deutschem Verständnis gemäß § 2 I Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)²⁰ ein freier Beruf ist und somit gerade kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis für die anwaltliche Zulassung voraussetzt. Dieses Verständnis der Anwaltstätigkeit findet sich auch in den meisten anderen unionseuropäischen Ländern wieder.²¹ Eine getrennte Untersuchung der Dienstleistungs- (2.) und Niederlassungsfreiheit (3.) ist indes geboten, da sich die jeweiligen

¹⁷ Zur Problematik des Wettbewerbsrechts vgl. z.B. Römermann, Volker und Wellige, Kristian, ‚Rechtsanwaltskartelle – oder: Anwaltliches Berufsrecht nach den EuGH-Entscheidungen Wouters und Arduino‘, *Betriebs-Berater: Zeitschrift für Recht und Wirtschaft (BB)* 2002, 622-628; Bormann, Jens, ‚Die Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes und Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit‘, *Zeitschrift für Zivilprozess International (ZZPInt)* 2003, 3 (54-58); Henssler, Martin, ‚Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2009, 1 (2); Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Die Regulierung rechtlicher Dienstleistungen bei Grundstücksgeschäften zwischen Wettbewerbs- und Verbraucherschutz‘, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2007, 5 (21). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf5/Vol3No1Art01.pdf>; Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005).

¹⁸ Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG) findet nur „[u]nbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge“ Anwendung.

¹⁹ So verzichtet der Europäische Gerichtshof regelmäßig auf eine Prüfung von Art. 18 AEUV (ex Art. 12 EG) selbst wenn die Vorlagefrage explizit auf diese Vorschrift eingeht, sofern er den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten für eröffnet sieht. Vgl. z.B. EuGH C-313/01 (*Morgenbesser*).

²⁰ Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist.

§ 2 (Beruf des Rechtsanwalts) lautet:

„(1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.

(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.“

²¹ Zum Verständnis der Rechtsanwälte in Deutschland (freier Beruf), Frankreich (*profession libérale*) und England (*profession*) sowie zum Bedeutungswandel dieses Berufsstandes in den jeweiligen Ländern in der letzten Zeit vgl. statt vieler nur Bormann, Jens, ‚Die Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes und Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit‘, *Zeitschrift für Zivilprozess International (ZZPInt)* 2003, 3 (5-6).

Voraussetzungen für die Ausübung dieser Grundfreiheiten zum Teil erheblich unterscheiden.

Dennoch ist zunächst eine wichtige Gemeinsamkeit zu berücksichtigen. Rechtsanwälte können sich auf beide Grundfreiheiten nur dann stützen, wenn die Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) für Tätigkeiten, die „unmittelbar und spezifisch mit der Anwendung öffentlicher Gewalt“²² verbunden sind, auf sie keine Anwendung findet (1.). Diese Bereichsausnahme für die Niederlassungsfreiheit erstreckt sich nämlich gemäß Art. 62 AEUV (ex Art. 55 EG) auch auf die Dienstleistungsfreiheit.²³

1. Keine Anwendbarkeit des Art. 51 AEUV auf anwaltliche Tätigkeiten

Bereits 1974 entschied der EuGH in der Rs. *Reyners*²⁴, dass die Tätigkeiten von Rechtsanwälten *in toto* nicht „dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt“ im Sinne des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) verbunden sind. Alle Kerntätigkeiten eines Rechtsanwaltes wurden dabei ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Bereichsausnahme ausgeschlossen. Dies betrifft neben der Rechtsberatung und dem Rechtsbeistand auch die Vertretung eines Mandanten vor Gericht oder in behördlichen Verfahren.²⁵ Damit begann der Gerichtshof seine – vom Willen der Gründungsväter der EWG klar abweichende –²⁶ restriktive Auslegung der Bereichsausnahmen für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, die er mittlerweile auf eine Vielzahl von

²² Art. 51 AEUV, der Tätigkeit von Privaten vom Anwendungsbereich der Grundfreiheiten ausnimmt „die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“, hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass diese Bereichsausnahme „unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt“ voraussetzt. So der EuGH wörtlich in EuGH 2/74 (*Jean Reyners*), Rn. 44/45 im Fall von Anwälten; EuGH 3/88 (*Kommission/Italien*), Rn. 13 im Bereich von Datenverwaltungssoftware für die öffentliche Verwaltung; C-42/92 (*Adrianus Thijssen*), Rn. 8 im Fall von Wirtschaftsprüfern; EuGH C-114/97 (*Kommission/Spanien*), Rn. 35, EuGH C-355/98 (*Kommission/Belgien*), Rn. 25 sowie EuGH C-283/99 (*Kommission/Italien*), Rn. 20 alle drei Urteile im Bereich von privaten Sicherheitsdiensten; EuGH C-451/03 (*Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti*) 46 für Wirtschaftsprüfer; EuGH C-393/05 (*Kommission/Österreich*), Rn. 36 und EuGH C-404/05 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 27 beide zu privaten Kontrolleuren von Produkten der ökologischen Landwirtschaft; EuGH C-465/05 (*Kommission/Italien*), Rn. 27 und 32 f. im Bereich von privaten Wachdiensten; EuGH C-281/06 (*Hans-Dieter Jundt und Hedwig Jundt*), Rn. 37 im Bereich von nebenberuflichen Tätigkeiten als Lehrkraft, in diesem Fall an einer Universität; EuGH C-160/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 57 und 82 im Bereich von öffentlichen Notfalltransportleistungen und qualifizierten Krankentransportleistungen; EuGH C-345/08 (*Krzysztof Peśla*), Rn. 32 für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland sowie EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 86 für Notare in Deutschland.

Diese Formulierung wurde auch mehrfach von der Europäischen Kommission übernommen. So z.B. Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht, ABl. C 121 vom 29/04/2000, 2-13 (3.1.5).

²³ Ausführlich zur Frage der Anwendbarkeit der Bereichsausnahme für Rechtsanwälte vgl. auch z.B. Gröger, Johannes, *Zugangsweg zum deutschen Rechtsberatungsmarkt für EG-Staatsangehörige – Eine Untersuchung zur fortschreitenden Liberalisierung grenzüberschreitender anwaltlicher Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 2007), 55 ff.

²⁴ EuGH 2/74 (*Reyners*).

²⁵ Vgl. hierzu z.B. auch Fenz, Walter, *Handbuch Europarecht – Band 1: Europäische Grundfreiheiten* (Springer, Berlin u.a., 2004), 750.

²⁶ Vgl. z.B. Everling, Ulrich, „Vertragsverhandlungen 1957 und Vertragspraxis 1987 – dargestellt an den Kapiteln Niederlassungsrecht und Dienstleistungen des EWG-Vertrages –“, in: Mestmäcker, Ernst-Joachim; Möller, Hans und Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.), *Eine Ordnung für Europa – Festschrift für Hans von der Groeben* (Nomos, Baden-Baden, 1987), 111 (117-118).

Fällen ausgedehnt hat.²⁷ Dabei hat der Gerichtshof regelmäßig verneint, dass eine Tätigkeit eines selbstständigen Dienstleistungsanbieters „unmittelbar und spezifisch mit der Anwendung öffentlicher Gewalt“ verbunden sei.²⁸

Vor diesem Hintergrund beendete der EuGH schon früh die in der Literatur geführte Debatte, ob und inwieweit Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege²⁹ öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) ausüben.³⁰ Im Ergebnis ist damit klar, dass

²⁷ In allen in Fn. 22 zitierten Urteilen hat der EuGH verneint, dass die Tätigkeiten unter die Bereichsausnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit fallen. Darüber hinaus lehnte der EuGH z.B. in EuGH C-306/89 (*Kommission/Griechenland*) die Anwendbarkeit des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) für vor Gericht auftretende Sachverständige für Verkehrsunfälle, in EuGH C-167/00 (*Verein für Konsumenteninformation/Karl Heinz Henkel*) für Verbraucherschutzverbände, die zwar Gewerbetreibende wegen der Verwendung missbräuchlicher Klauseln abmahnen können, zur Durchsetzung jedoch auf den Zivilrechtsweg verwiesen sind, in EuGH C-264/03 (*Kommission/Frankreich*) für Baubetreuer von öffentlichen Bauprojekten, die Funktionen des Bauherrn z.T. übernehmen und in EuGH 147/86 (*Kommission/Griechenland*) auch für Privatschulen (*frontistiria*) ab, ohne jedoch auf die Formel „unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt“ wörtlich abzustellen.

²⁸ Vgl. Henssler, Martin und Kilian, Kilian, ‚Die Ausübung hoheitlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EG‘, *Europarecht (EuR)* 2005, 192 (192 f.). Dass Art. 45 restriktiv auszulegen ist, ergibt sich auch aus der Systematik als Ausnahmetatbestand zur Niederlassungsfreiheit [vgl. z.B. Fischer, Hans Georg und Scheuer, Alexander, in: Lenz, Carl Otto und Borhardt, Klaus-Dieter (Hrsg.), *EU-Verträge – Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon*, 5. Aufl. (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, 2010), Art. 51 AEUV, Rn. 2; Andresen, Ene, ‚State Tasks of the Public Office of Notary – Belonging to the Domain of National or European Union Law?‘, *Juridica International* 2009, 157 (160-161), verfügbar unter http://www.juridicainternational.eu/public/pdf/ji_2009_1_157.pdf; EuGH 2/74 (*Reyners*), Rn. 42 f.] und aus dem Zweck der Vorschrift. So hat die Vorschrift allein die Aufgabe, hoheitliche Gewalt, die in die Hände Privater gelegt wurde, zugezogenen Ausländern aus EU-Staaten vorzuenthalten [Vgl. z.B. Henssler, Martin und Kilian, Matthias, ‚Die Ausübung hoheitlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EG‘, *Europarecht (EuR)* 2005, 192 (194)]. Es muss also ein besonderer Grund vorliegen, warum EU-Ausländer die Aufgabe nicht ausüben sollten, d.h. es muss sich um eine Tätigkeit handeln, die einer besonderen staatsbürgerlichen Loyalität bedarf (Geiger, Rudolf, *EUV/EGV – Kurzkomentar*, 4. Aufl. (C.H. Beck, München, 2004), Art. 45 EG, Rn. 3). Sind Restriktionen der Dienstleistungsfreiheit aus anderen Gründen sinnvoll, sollte sich die Rechtfertigung nicht sachfremd aus Art. 51 AEUV ergeben. Vielmehr stehen hier die üblichen Kriterien zur Rechtfertigung solcher Beschränkungen zur Verfügung.

Einen anderen Zweck des Art. 51 AEUV sieht hingegen Preuß (Preuß, Nicola, ‚Europarechtliche Probleme der deutschen Notariatsverfassung‘, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 2005, 291 (305)). Sie geht davon aus, dass die Norm den mitgliedstaatlichen Organisationsbereich vom Binnenmarkt abgrenzen soll. Inwieweit sei die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme immer dann gegeben, wenn die Aufgabe nach dem Willen der Unionsgründer nicht in den Bereich des Gemeinsamen Marktes fallen sollte. Bei diesem Verständnis sei auch die Anwaltstätigkeit durch die Bereichsausnahme erfasst (vgl. zum Willen der Gründungsväter Everling, Ulrich, ‚Vertragsverhandlungen 1957 und Vertragspraxis 1987 – dargestellt an den Kapiteln Niederlassungsrecht und Dienstleistungen des EWG-Vertrages –‘, in: Mestmäcker, Ernst-Joachim; Möller, Hans und Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.), *Eine Ordnung für Europa – Festschrift für Hans von der Groeben* (Nomos, Baden-Baden, 1987), 111 (117-118)). Dies entspricht natürlich nicht der Rechtsprechung des EuGH. Dennoch ist zutreffend, dass nur für die Bereiche der Tätigkeiten, die von dieser Bereichsausnahme erfasst sind, die letztliche Entscheidung, inwieweit Reglementierungen gerechtfertigt sind, alleine den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. In allen anderen Fällen hat der EuGH, der über den Binnenmarkt wacht, das letzte Wort.

²⁹ Vgl. für Deutschland hierzu z.B. § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO): ‚Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.‘ Ausführlich zum Spannungsverhältnis des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege (mit öffentlichen Funktionen) und Dienstleister (als reiner Marktteilnehmer) sowie der Entwicklung des deutschen Rechts in dieser Hinsicht vgl. z.B. Ahrens, Hans-Jürgen, ‚Der europäische Rechtsanwalt zwischen Rechtspflege und Dienstleistung – Erfordernis und Grenzen der Staatsintervention aus Gemeinwohlgründen‘, *Zeitschrift für Zivilprozess (ZZP)* 2002, 281-320.

³⁰ So vertrat z.B. Holch noch 1969 die Auffassung, dass Anwälte insoweit sie Funktionen im Gerichtsprozess ausführen, öffentliche Gewalt i.S.d. Art. 55 EWGV (heute Art. 51 AEUV) ausüben würden. Nur für andere Tätigkeiten, d.h. insbesondere für die Rechtsberatung, sah auch er die Voraussetzungen für die Bereichsausnahme des Art. 55 EWGV als nicht erfüllt an. Andere Autoren differenzierten zwischen den Anwälten in verschiedenen Ländern. Vgl. Holch, Georg, ‚Auf dem Weg zum „europäischen“ Rechtsanwalt?‘, *Neue Juristische Wochenschrift*

sich alle nationale Vorschriften, die einen unionseuropäischen Rechtsanwalt bei der Niederlassung oder Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat behindern, an den jeweils einschlägigen Grundfreiheiten messen lassen müssen.

2. Die Dienstleistungsfreiheit für zugelassene Rechtsanwälte

Bereits früh hat der EuGH die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV (ex Art. 49 EG) entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut der Verträge vom Diskriminierungsverbot (*Inländerbehandlungsgebot*) zum allgemeinen Beschränkungsverbot ausgebaut³¹ und damit einen Weg beschritten, den er bereits kurz zuvor bei der Warenverkehrsfreiheit gegangen war.³² Hierzu hat der EuGH bereits 1974 in der Rs. *van Binsbergen*³³ ausgeführt, dass nationale Regelungen, die weder direkt noch indirekt diskriminierend sind, dann unionsrechtswidrig seien, wenn sie „in anderer Weise geeignet sind, die *Tätigkeiten des Leistenden* zu unterbinden oder zu *behindern*“,³⁴ sofern die behindernden nationalen

(*NJW*) 1969, 1505 (1507-1508) mit weiteren Nachweisen und einer kurzen Darstellung von anderen in der Literatur vertretenen Meinungen in Fn. 16. Neben den vermittelnden Meinungen wurde aber auch vertreten, dass Anwälte per se mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut sind. Vgl. z.B. Arnold, Hans, ‚Anwalt und Gemeinsamer Markt‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 1959, 27 (28-29). Als Grund wurde hierzu ausgeführt, dass es bei den Verhandlungen Wille der Mitgliedstaaten gewesen sei, den anwaltlichen Beruf von der Bereichsausnahme zu erfassen (vgl. hierzu auch Everling, Ulrich, ‚Vertragsverhandlungen 1957 und Vertragspraxis 1987 – dargestellt an den Kapiteln Niederlassungsrecht und Dienstleistungen des EWG-Vertrages –‘, in: Mestmäcker, Ernst-Joachim; Möller, Hans und Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.), *Eine Ordnung für Europa – Festschrift für Hans von der Groeben* (Nomos, Baden-Baden, 1987), 111 (117-118), derselbe, ‚Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft‘, *Europarecht (EuR)* 1989, 338 (338-339)) und dass die Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege in Deutschland oder die Möglichkeit, Anwälte bei Bedarf als Richter oder Staatsanwälte z.B. in Frankreich zu bestellen bereits als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 55 EWGV (heute Art. 45 AEUV) ausreicht. Auf der anderen Seite, gab es auch Stimmen, z.B. von Möhring, Everling oder Oppermann die davon ausgingen, dass der Anwaltsberuf als Ganzes in den Anwendungsbereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit fällt, auch wenn für die Zulassung vor Gericht nicht von der Möglichkeit einer Diplomanerkennung ausgegangen wurde. Vgl. z.B. Möhring, Philipp, ‚Das EWG-Recht im Aufgabenbereich der deutschen Anwaltschaft‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 1965, 267 (273-273); derselbe, ‚Aktuelle Wirkung des EWG-Vertrages auf das Kartellrecht, das Niederlassungsrecht, den Dienstleistungsverkehr und das Agrarrecht‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1965, 1633 (1639). Als Begründung dafür wird u.a. ins Feld geführt, dass der EWGV – unabhängig von der ursprünglichen Intention der Gründungsväter – nur Tätigkeiten von dem Anwendungsbereich der Grundfreiheiten ausgeschlossen sehen wollte, die ihrem Wesen nach mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, da die Gründungsverträge eine möglichst umfassende Niederlassungsfreiheit gewähren wollten. So bereits Everling, Ulrich, *Das Niederlassungsrecht im Gemeinsamen Markt* (Verlag Franz Vahlen, Berlin u.a., 1963), 105-107, mit weiteren Literaturverweisen insbesondere zur Gegenmeinung in Fn. 116 und sich ausdrücklich anschließend Oppermann, Thomas, ‚Die Durchführung der EWG-Niederlassungs- und Dienstleistungsprogramme seit 1961‘, *Der Betriebs-Berater (BB)* 1964, 563 (568).

³¹ Vgl. z.B. Schmid, Christoph U., *Die Instrumentalisierung des Privatrechts durch die Europäische Union; Privatrecht und Privatrechtskonzeptionen in der Entwicklung der Europäischen Integrationsverfassung* (Nomos, Baden-Baden, 2010), 151; Schneider, Hildegard und Claessens, Sjoerd, *The Recognition of Diplomas and the Free Movement of Professionals in the European Union: Fifty Years of Experiences*, Working Paper zur IALS Konferenz ‚Effective Teaching Techniques About Other Cultures and Legal Systems‘ in Montreal, Canada May 30, 2008 (IALS, Montreal, 2008), unter 2. Online verfügbar unter <http://www.ialsnet.org/meetings/assembly/HildegardSchneider.pdf>; Barnard, Catherine, *The Substantive Law of the EU – The Four Freedoms*, 3. Aufl. (Oxford University Press, Oxford, 2010), 377 ff., auch zu früheren Fällen, die bereits den Marktzugang als Ausgangspunkt genommen haben.

³² So EuGH 8/74 (*Dassonville*). Zum Funktionswandel vgl. auch Schmid, Christoph U., *Die Instrumentalisierung des Privatrechts durch die Europäische Union; Privatrecht und Privatrechtskonzeptionen in der Entwicklung der Europäischen Integrationsverfassung* (Nomos, Baden-Baden, 2010), 150-152.

³³ EuGH 33/74 (*van Binsbergen*).

³⁴ EuGH 33/74 (*van Binsbergen*), Rn. 10-12, Hervorhebungen der Verf.

Regelungen nicht durch „das Allgemeininteresse gerechtfertigt[t]“³⁵ sind.³⁶ Der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Dienstleistungsfreiheit stellte das oberste europäische Gericht damit eine Erweiterung der Rechtfertigungsmöglichkeiten entgegen – genau wie es dies auch, wenn auch erst später, im Bereich der Warenverkehrsfreiheit tat.³⁷ Allerdings schränkte der Gerichtshof die Rechtfertigungsmöglichkeiten bereits Anfang der 1980-er Jahre wieder stark ein, indem er in der Rs. *Webb*³⁸ forderte, dass dem Allgemeininteresse, mit dem die behindernde nationale Regelung gerechtfertigt werden soll, „nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist.“³⁹ Daraus folgt letztlich, dass die Kontrolle der Dienstleistungserbringung durch den Aufnahmemitgliedstaat nur subsidiär zur Herkunftslandkontrolle vorgenommen werden darf und nur insoweit unionsrechtskonform ist, als die jeweiligen Allgemeininteressen durch die Rechtsordnung des Herkunftsmitgliedstaats auch aus unionseuropäischer Sicht noch nicht hinreichend geschützt werden.⁴⁰

Die Prüfung der Rechtfertigung einer nationalen Vorschrift, die die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit behindert, hat der EuGH in der Rs. *Säger*⁴¹ nochmals als vierstufige Prüfung zusammengefasst:

1. Vorschriften müssen „für alle im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats tätigen Personen oder Unternehmen gelten“⁴², d.h. nicht-diskriminierend sein; diskriminierende Maßnahmen können nur durch die ausdrücklichen Ausnahmen des Art. 52 AEUV (ex Art. 46 EG)⁴³ gerechtfertigt werden.
2. Die Maßnahmen bzw. Regelungen müssen „durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt“⁴⁴ sein (Rechtfertigungsgrund).
3. Zudem können Regelungen „nur insoweit, als dem Allgemeininteresse nicht bereits durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen ist, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist“,⁴⁵ gerechtfertigt werden.
4. Letztlich müssen Maßnahmen bzw. Regelungen „sachlich geboten sein [...] und dürfen nicht über das hinausgehen, was zum Erreichen dieser Ziele erforderlich ist“⁴⁶ (Proportionalitätsprinzip).⁴⁷

³⁵ EuGH 33/74 (*van Binsbergen*), Rn. 10-12.

³⁶ Noch deutlicher wurde der EuGH in der Rs. *Säger/Denmeyer* (C-76/90). Hier heißt es im ersten Leitsatz: „Artikel 59 EWG-Vertrag verlangt nicht nur die Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen des Dienstleistungserbringers aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für einheimische Dienstleistende wie für Dienstleistende anderer Mitgliedstaaten gelten –, wenn sie geeignet sind, die Tätigkeit des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden oder zu behindern.“

³⁷ EuGH 120/78 (*Cassis de Dijon*). Hierzu auch Schmid, Christoph U., *Die Instrumentalisierung des Privatrechts durch die Europäische Union; Privatrecht und Privatrechtskonzeptionen in der Entwicklung der Europäischen Integrationsverfassung* (Nomos, Baden-Baden, 2010), 153-156.

³⁸ EuGH 279/80 (*Webb*).

³⁹ EuGH 279/80 (*Webb*), Rn. 17.

⁴⁰ Vgl. hierzu auch EuGH C-272/94 (*Guiot*).

⁴¹ EuGH C-76/90 (*Säger*).

⁴² EuGH C-76/90 (*Säger*), Rn. 15.

⁴³ Das heißt, sie müssen auf Grund des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein. Dies werden Dienstleistungsbeschränkungen im Bereich der rechtlichen Beratung wohl nie sein.

⁴⁴ EuGH C-76/90 (*Säger*), Rn. 15.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ Ebenda.

a. Primärrechtliche Ausgestaltung der Dienstleistungsfreiheit für Rechtsanwälte

Da bereits sehr früh für Rechtsanwälte eine Dienstleistungsrichtlinie (77/249/EWG)⁴⁸ erlassen wurde, hat der EuGH nur sehr wenige Urteile ausschließlich auf die primärrechtliche Dienstleistungsfreiheit gestützt. Zwar hat der Gerichtshof auch Urteile bezüglich der Auslegung einschlägiger Richtlinien ergänzend mit Primärrecht begründet,⁴⁹ diese Urteile wären aber ohne die sekundärrechtliche Grundlage in dieser Form nicht vorstellbar oder zumindest sehr unwahrscheinlich gewesen.

Das wohl wichtigste Urteil, das der EuGH bereits vor der Verabschiedung der Richtlinie 77/249/EWG zur Dienstleistungsfreiheit von Rechtsanwälten gefällt hat, war das Urteil in der Rs. *van Binsbergen*.⁵⁰ Hier urteilte der Gerichtshof, dass ein ausländischer Anbieter von anwaltlichen Dienstleistungen nicht nur wegen seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch wegen seines Wohnorts nicht diskriminiert werden dürfe. Eine niederländische Regel, wonach Residenzpflicht für Anbieter solcher Dienstleistungen bestand, durfte auf EU-ausländische Rechtsanwälte keine Anwendung finden.⁵¹

b. Sekundärrechtliche Ausgestaltung der Dienstleistungsfreiheit für Rechtsanwälte

Bereits 1969 legte die Kommission einen Richtlinienentwurf vor, der darauf abzielte, einen europaweiten Markt für Rechtsberatungsdienstleistungen von europäischen Rechtsanwälten zu eröffnen. Die Kommission scheiterte allerdings mit ihren Plänen am Widerstand der Regierungen Deutschlands und Luxemburgs, die davon ausgingen, dass der EWG-Vertrag auf Rechtsanwälte keine Anwendung fände.⁵² Nachdem der EuGH jedoch klargestellt hatte, dass Rechtsanwälte nicht unter die Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) fallen, war der Weg frei, auch sekundärrechtliche Regelungen für einen Gemeinsamen Markt von juristischen Dienstleistungen in Europa aufzustellen.

Dies geschah sodann mit einer sektoralen Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte (77/249/EWG). Diese Richtlinie, die den Rechtsdienstleistungsmarkt in Europa für temporäre Dienstleistungserbringung schon sehr weit öffnete, ist auch bis heute die zentrale Rechtsgrundlage für Rechtsanwälte, die von ihrer unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen wollen. Die Verabschiedung der neueren vertikalen, d.h. sektorübergreifenden Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG hatte hingegen keine weitreichenden Folgen für die europäische Anwaltschaft, da deren zentrale Normen im Geltungsbereich der Richtlinie 77/249/EWG keine Anwendung finden. Dennoch vereinfacht auch die vertikale Dienstleistungsrichtlinie die anwaltliche Dienstleistungserbringung in einzelnen Bereichen, sodass eine kursorische Darstellung der

⁴⁷ Hierzu insgesamt ausführlich Barnard, Catherine, *The Substantive Law of the EU – The Four Freedoms*, 3. Aufl. (Oxford University Press, Oxford, 2010), 380 ff.

⁴⁸ Richtlinie des Rats vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (77/249/EWG), ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17.

⁴⁹ So z.B. bei der Aufhebung der nach der Richtlinie durch nationales Recht einföhrbaren Pflicht, dass ausländische Anwälte bei behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, auch in Fällen, in denen kein Anwaltszwang besteht, nur im Einvernehmen mit einem nationalen Anwalt handeln dürfen. Vgl. EuGH 427/85 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 15. Hier heißt es: „Soweit das deutsche Durchführungsgesetz diese Verpflichtung durch seine allgemeine Fassung auf diese Rechtsstreitigkeiten erstreckt, verstösst (sic!) es gegen die Richtlinie und gegen die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag.“ Hervorhebungen der Verf.

⁵⁰ EuGH 33/74 (*Van Binsbergen*).

⁵¹ Zu dieser Rs. vgl. auch z.B. Puel, Frédéric, ‚Freizügigkeit der Rechtsanwälte in Europa‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 1998, 31 (32).

⁵² Vgl. z.B. Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005), 27 f.

betreffenden Regelungen in diesem Rahmen ebenfalls erforderlich ist. Zunächst sollen jedoch die Auswirkungen der älteren und bis heute wichtigeren sektoralen Dienstleistungsrichtlinie erörtert werden.

i. Die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG

Die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie gilt gemäß Art. 1 Abs. 1 „für die in Form der Dienstleistung ausgeübten Tätigkeiten der Rechtsanwälte“, wobei diejenigen als Rechtsanwälte gelten, die nach nationalem Recht berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in einer Liste in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt ist. Dabei handelt es sich in allen Fällen um reglementierte rechtsberatende und/oder prozessvertretende Berufsgruppen.

Für diesen Personenkreis verbrieft sodann Art. 2 der Richtlinie das Recht, ihre anwaltlichen Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der EU erbringen zu dürfen, schreibt aber im Gegenzug dafür in Art. 3 vor, dass diese dadurch entstehenden europäischen Rechtsanwälte die Berufsbezeichnung ihres Heimatmitgliedstaates führen müssen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 muss der dienstleistungserbringende Rechtsanwalt alle rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten, die für einen im Bestimmungsmitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt auch gelten. Lediglich darf nicht von ihm verlangt werden, dass er einen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat besitzt oder dass er einer dortigen Standesorganisation angehört. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie konstituiert im Übrigen das Prinzip der „doppelten Standesregeln“, das heißt, dass für die Dienstleistungserbringung im Bestimmungsmitgliedstaat sowohl die Standesregeln des Herkunfts- als auch des Bestimmungsmitgliedstaates zu berücksichtigen sind.

Der EuGH scheint diese Regelung allerdings in Konfliktfällen, z.B. bei abweichenden standesrechtlichen Gebührenordnungen, auf das Bestimmungslandprinzip zu verengen, sodass in diesem Fall die Regelungen des Aufnahmemitgliedstaats Vorrang genießen.⁵³ Im Allgemeinen ist dies allerdings in der Literatur derzeit noch nicht anerkannt. So werden z.B. vor dem Hintergrund einer konfligierenden Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflicht in unterschiedlichen nationalen Berufsrechten drei verschiedene kollisionsrechtliche Modelle diskutiert: die Anwendbarkeit des „strengsten Berufsrechts“, eine Kollisionsregelung die allerdings bei Konflikten zwischen unterschiedlichen Regelungsansätzen wie *in casu* versagt,⁵⁴ und schließlich das Herkunftslandprinzip, also

⁵³ Vgl. EuGH C-289/02 (*AMOK Verlags GmbH/AEtR Gastronomie GmbH*), Rn. 29. Hierzu auch Sturve, Tanja, „Anmerkung zu EuGH, C-289/02, 11.12.2003“, *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)* 2004, 162 (163).

⁵⁴ Wenn beispielsweise für die gleichen Informationen, die ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner Tätigkeit erhält, in einem Land eine Geheimhaltungspflicht, in einem andern jedoch eine Offenlegungspflicht besteht, so ist keine dieser Vorschriften „strenger“. Vielmehr geht es um unterschiedliche Rationalitäten bzw. Gewichtungen der Interessen der Parteien und der Öffentlichkeit, gewisse Informationen unter Verschluss zu halten bzw. allgemein zugänglich zu machen. Es geht also gerade um einen Konflikt widerstreitender Regelungsansätze und Werteentscheidungen des Gesetzgebers, die sich gegenseitig ausschließen und nicht um die Regelung gleicher Interessen, die „nur“ in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich strikt gehandhabt werden, wie beispielsweise Werbebeschränkungen.

Ebenfalls versagt die kollisionsrechtliche Anknüpfung an die „strengste“ Rechtsordnung bei unterschiedlichen festen Gebührenordnungen – sofern diese für Rechtsanwälte noch zwingend sind. Es ist nicht ersichtlich, ob nun eine höhere oder eine niedrigere zwingend festgelegte Gebühr die „strengere“ Regulierung darstellt.

Letztlich funktioniert die Anwendung des „strengsten Berufsrechts“ also nur in Fällen, in denen die Anwendung der strengeren Regelungen nicht zugleich gegen die berufsrechtlichen Bestimmungen des anderen Landes verstößt, da diese eben tatsächlich nur strenger sind und das danach vorgeschriebene Verhalten zugleich ein zulässiges Verhalten gemäß des Berufsrechts des anderen Staates darstellt. In diesem Fall liegt aber überhaupt keine Kollision vor; der Grundsatz des doppelten Standesrechts kann hier konfliktfrei angewendet werden. Die

der Vorrang des Rechts des Aufnahmemitgliedstaats; letzteres findet die meisten Anhänger in der Literatur.⁵⁵

Weiterhin erlaubt Art. 5 der Richtlinie den Mitgliedstaaten im nationalen Recht vorzusehen, dass ein ausländischer europäischer Rechtsanwalt, sofern er vor Gericht oder einer Behörde auftreten will, dies nur im Einvernehmen mit einem dort ansässigen und nach nationalem Recht zugelassenen Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) tun darf. Allerdings hat der EuGH Art. 5 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie sehr eng ausgelegt. So kann, sofern im jeweiligen Verfahren kein Anwaltszwang besteht, auch auf einen Einvernehmensanwalt verzichtet werden, wenn der ausländische europäische Rechtsanwalt eine Mandatsvertretung vor einer Behörde oder einem Gericht übernimmt.⁵⁶ Zudem darf auch nicht verlangt werden, dass der Einvernehmensanwalt bei Gerichtsverhandlungen stets anwesend ist, oder alle prozessrelevanten Schriftstücke des dienstleistenden Rechtsanwalts abzeichnet.⁵⁷ Jener fungiert lediglich als Korrespondenzadresse im Bestimmungsmitgliedstaat und zur Unterstützung des europäischen Rechtsanwalts, wodurch sichergestellt werden soll, dass letzterer von den Gepflogenheiten der jeweiligen Gastrechtsordnungen hinreichend in Kenntnis gesetzt wird.⁵⁸

ii. Die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

Mit der Allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG), die bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen war, hat sich der europäische Gesetzgeber nun auch im Bereich der Dienstleistungsfreiheit weg von sektorspezifischen Regelungen hin zu einer sektorübergreifenden Richtlinie bewegt.⁵⁹ Die Richtlinie ist in fünf Regelungsabschnitte aufgeteilt: Nach den allgemeinen Bestimmungen (Art. 1-4), ist der erste wesentliche Regelungsabschnitt in den Art. 5-13 der Dienstleistungsrichtlinie zu finden. Dieser beinhaltet Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, die auch Einfluss auf verfahrensrechtliche Fragen bei der grenzüberschreitenden Anwaltstätigkeit haben können.⁶⁰ Der zweite Regelungsblock (Art. 15) schreibt ein „Screening-Verfahren“ vor, wonach Mitgliedstaaten relevante Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit der

Kollisionsregel des „strengsten Berufsrechts“ ist demnach nicht mehr als eine leere Hülle, die lediglich den Grundsatz der Richtlinie wiederholt, im tatsächlichen Konfliktfall aber keine Lösung bietet.

⁵⁵ Anstelle vieler vgl. nur Henssler, Martin, ‚Anwaltliche Berufspflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2009, 1556 (1557 f.) m. w. N.

⁵⁶ So EuGH 427/85 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 13-15; EuGH C-294/89 (*Kommission/Frankreich*), Rn. 13-20). Vgl. hierzu auch Schweitzer, Michael und Fixson, Oliver, ‚Anmerkungen zu EuGH C-294/89‘, *Juristenzeitung (JZ)* 1993, 252 (253).

⁵⁷ So EuGH C-294/89 (*Kommission/Frankreich*), Rn. 21-37. Vgl. hierzu auch Schweitzer, Michael und Fixson, Oliver, ‚Anmerkungen zu EuGH C-294/89‘, *Juristenzeitung (JZ)* 1993, 252 (253 f.).

⁵⁸ Ausführlich zu der Dienstleistungsrichtlinie für Anwälte z.B. Gröger, Johannes, *Zugangswege zum deutschen Rechtsberatungsmarkt für EG-Staatsangehörige – Eine Untersuchung zur fortschreitenden Liberalisierung grenzüberschreitender anwaltlicher Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 2007), 69-77; Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts, auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005), 27-30.

⁵⁹ Vgl. Kühling, Jürgen und Müller, Friederike, ‚Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie: Deregulierungsschub für das Berufsrecht der Rechtsanwälte oder viel Lärm um nichts?‘, *Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen (BRAK-Mitt.)* 2008, 5 (6).

⁶⁰ Vgl. Kühling, Jürgen und Müller, Friederike, ‚Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie: Deregulierungsschub für das Berufsrecht der Rechtsanwälte oder viel Lärm um nichts?‘, *Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen (BRAK-Mitt.)* 2008, 5 (7-8). In diesem Rahmen soll auf diese Vorschriften allerdings nicht genauer eingegangen werden, da sie nicht die grundsätzliche Zulässigkeit von Dienstleistungserbringung im Unionsausland betreffen. Verfahrensrechtliche Belange werden nur im Rahmen der Darstellung des deutschen Umsetzungsgesetzes angeschnitten.

Dienstleistungsfreiheit in der durch die Richtlinie kodifizierten Form überprüfen und der Kommission einen Bericht hierzu übermitteln müssen. Der dritte Regelungsbereich (Art. 16-21) kodifiziert die richterrechtlich entwickelten Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und entwickelt diese zum Teil weiter. Art. 14 der Dienstleistungsrichtlinie benennt, in einer Art „schwarzen Liste“, Voraussetzungen, die für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung auf keinen Fall gefordert werden dürfen. Der dritte Regelungsbereich ist damit sowohl Regelungsblock zwei als auch drei zuzuordnen. Der vierte Regelungsbereich (Art. 22-27) enthält Regelungen zur Qualitätssicherung von Dienstleistungen. Bestimmungen zur gegenseitigen Amtshilfe bilden als Regelungsbereich fünf der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 28-36) den Abschluss.⁶¹ Die „Screening“-Pflicht des Art. 15 der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie, d.h. die Pflicht, nationales Recht auf seine Europarechtskonformität hin zu prüfen, gilt auch für das Anwaltsberufsrecht.⁶² Art. 15 Abs. 2 zählt dabei einzelne Regelungen auf, bei denen zu prüfen ist, ob sie die Vorgaben des Abs. 3 erfüllen. Dazu zählt nach Art. 15 Abs. 2 g) der Dienstleistungsrichtlinie auch die Pflicht des Dienstleistungserbringers zu „der Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen“. Diese Regelungen sollen dann nach Art. 15 Abs. 3 daraufhin überprüft werden ob sie a) nichtdiskriminierend sind, b) durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden können und c) verhältnismäßig sind. Dies entspricht auch für den Bereich der Mindestgebühren der heutigen EuGH-Rechtsprechung.⁶³ Dementsprechend hat zwar Art. 15 der Richtlinie dazu geführt, dass das Rechtsanwaltsberufsrecht in Deutschland untersucht werden musste und Berichte darüber an die Kommission zu übermitteln sind; an der Rechtslage selbst dürfte sich aber für Rechtsanwälte nichts geändert haben. Zudem hat die Frage der Zulässigkeit der Gebührenordnung, wie auch andere in Art. 15 Abs. 2 genannten Bestimmungen, keinen Einfluss auf die Frage, ob man grundsätzlich anwaltliche Dienstleistungen im Bestimmungsmitgliedstaat erbringen darf.

Inhaltlich enthält die Dienstleistungsrichtlinie auch sonst keine fundamentalen Neuerungen für die Erbringung rechtsanwaltlicher Dienstleistungen in Europa. Art. 17 Nr. 4 der Dienstleistungsrichtlinie nimmt nämlich „die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte fallen“, vom Anwendungsbereich des Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie (Dienstleistungsfreiheit) und damit dem abgeschwächten Herkunftslandsprinzip, das wohl als Kernbestandteil der Dienstleistungsrichtlinie angesehen werden muss, aus.⁶⁴ Damit ist das Herzstück der Richtlinie auf rechtsanwaltliche Tätigkeiten unanwendbar.

⁶¹ Vgl. hierzu Kühling, Jürgen und Müller, Friederike, „Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie: Deregulierungsschub für das Berufsrecht der Rechtsanwälte oder viel Lärm um nichts?“, *Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen (BRÄK-Mitt.)* 2008, 5 (6-7).

⁶² Zum „Screening“ vgl. z.B. Henssler, Martin, „Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf“, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2009, 1 (3-4).

⁶³ Vgl. EuGH C- 35/99 (*Arduino*) und EuGH C-94/04 (*Cipolla*).

⁶⁴ Vgl. hierzu auch Henssler, Martin, „Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf“, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2009, 1 (3). Des Weiteren macht auch Erwägungsgrund 88 deutlich, dass die Bestimmungen bezüglich der Anwendung der Dienstleistungsfreiheit auf Anwälte insgesamt keine Anwendung finden: „Die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit sollten in Fällen, in denen eine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht einem bestimmten Beruf vorbehalten ist, keine Anwendung finden, z.B. wenn Rechtsberatung nur von Juristen durchgeführt werden darf.“

Anwendung auch auf Rechtsanwälte findet hingegen Art. 14 der Dienstleistungsrichtlinie. Dieser normiert absolute Regulierungsverbote, wie z.B. ausländische Anbieter unmittelbar diskriminierende Anforderungen im nationalen Recht oder das Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat. Im Ergebnis wird allerdings keine dieser Regelungen Einfluss auf die Bedingungen haben, unter denen anwaltliche Dienstleistungen in anderen unionseuropäischen Ländern erbracht werden dürfen, da sie entweder schon lange unionsrechtlich selbstverständlich und in den Mitgliedstaaten umgesetzt sind oder für Anwälte schlichtweg keine Bedeutung haben.⁶⁵

Der Einfluss der Richtlinie 2006/123/EG wird weiterhin dadurch geschmälert, dass gemäß Art. 3 der Dienstleistungsrichtlinie alle anderen Unionsrechtsakte, d.h. insbesondere auch sektorspezifische Richtlinien, die Regelungen über die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat enthalten, Vorrang gegenüber der sektorübergreifenden Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG genießen.⁶⁶ Der Kommissionsentwurf hatte dagegen noch einen umgekehrten Vorrang vorgesehen.⁶⁷

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass für die Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung eines ausländischen europäischen Rechtsanwalts im Inland im Wesentlichen die Anforderungen der Richtlinie 77/249/EWG von Bedeutung sind. Für andere Regelungen des Berufsrechts, insbesondere der Gebührenordnung, den Regelungen zur Sozietätsfähigkeit mit anderen Berufsgruppen und Regulierungen der Werbung⁶⁸ (die im Rahmen des vorliegenden Beitrags allerdings nicht untersucht werden), kann die Allgemeine Dienstleistungsrichtlinie jedoch eine geringe Rolle spielen.

3. Die Niederlassungsfreiheit der zugelassenen Rechtsanwälte

Spätestens mit den Entscheidungen *Kraus*⁶⁹ und *Gebhard*⁷⁰ hat der EuGH in den 1990-er Jahren auch die Niederlassungsfreiheit vom Diskriminierungsverbot zum allgemeinen Beschränkungsverbot weiterentwickelt und so dogmatisch wieder mehr Kohärenz zwischen der Warenverkehrs-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit geschaffen.⁷¹

Hierbei hat der EuGH das Beschränkungsverbot in der Rs. *Krause* denkbar weit gefasst und jede Regelung als beeinträchtigend qualifiziert, die dazu geeignet ist, die Niederlassungsfreiheit „zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“.⁷² Im Gegenzug hat der Gerichtshof jedoch auch die Möglichkeit der Rechtfertigung derartiger

⁶⁵ Vgl. z.B. Lörcher, Heike, ‚Anwaltliches Berufsrecht und Deregulierung‘, *Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen (BRAK-Mitt.)* 2008, 1 (4).

⁶⁶ Vgl. Lemor, Florian, ‚Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf ausgesuchte reglementierte Berufe‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2007, 135 (136).

⁶⁷ Vgl. Kühling, Jürgen und Müller, Friederike, ‚Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie: Deregulierungsschub für das Berufsrecht der Rechtsanwälte oder viel Lärm um nichts?‘, *Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen (BRAK-Mitt.)* 2008, 5 (5-6).

⁶⁸ Vgl. Lörcher, Heike, ‚Anwaltliches Berufsrecht und Deregulierung‘, *Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen (BRAK-Mitt.)* 2008, 1 (4-5).

⁶⁹ EuGH C-19/92 (*Kraus*).

⁷⁰ EuGH C-55/94 (*Gebhard*).

⁷¹ Zu dieser Entwicklung vgl. auch Barnard, Catherine, *The Substantive Law of the EU – The Four Freedoms*, 3. Aufl. (Oxford University Press, Oxford, 2010), 300 f.

⁷² EuGH C-19/92 (*Kraus*), Rn. 32. Wörtlich heißt es: „Daher stehen die Artikel 48 und 52 jeder nationalen Regelung [...] entgegen, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, die aber geeignet ist, die Ausübung der durch den EWG-Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten durch die Gemeinschaftsangehörigen einschließlich der Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, der die Regelung erlassen hat, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.“

nichtdiskriminierender behindernder Maßnahmen ausgeweitet und dies in seinem Urteil in der Rs. *Gebhard* wie folgt zusammengefasst:

*Sie [Anm. der Verf.: d.h. die Beschränkungen der Grundfreiheiten] müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.*⁷³

a. Primärrechtliche Vorgaben für die Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten

Im Bereich der Niederlassungsfreiheit für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Rechtsanwälte hat der EuGH zahlreiche Urteile ausschließlich auf Basis der in den Gründungsverträgen garantierten Grundfreiheiten gefällt. Damit wurde die Niederlassungsfreiheit schon durch die Rechtsprechung des EuGH weitreichend ausgeformt, bevor der Unionsgesetzgeber diese Grundfreiheit sekundärrechtlich zu präzisieren begann. Da der Sekundärrechtsgesetzgeber allerdings keinen Einfluss auf die bereits (richterrechtlich) festgesetzten Garantien des Primärrechts nehmen kann, war sein Spielraum zum Teil sehr beschränkt.

i. Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit

In der Rs. *Reyners*⁷⁴ aus dem Jahre 1974 ging es zunächst um die Frage, ob Jean Reyners, einem Niederländer, nur auf Grund seiner Staatsangehörigkeit die Zulassung als Rechtsanwalt in Belgien verweigert werden durfte. Alle formalen Qualifikationen, die als Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltschaft nach belgischem Recht verlangt wurden, konnte der Kandidat vorweisen. Das belgische Recht sah jedoch zudem einen Staatsbürgervorbehalt für Rechtsanwälte vor, den der Niederländer Reyners naturgemäß nicht erfüllen konnte. Eine solche direkte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit kann nicht durch „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“⁷⁵ gerechtfertigt werden. Sie ist unionsrechtswidrig, sofern die Niederlassungsfreiheit grundsätzlich Anwendung findet. Da der EuGH, wie bereits oben dargestellt,⁷⁶ entschieden hat, dass die Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) auf Rechtsanwälte keine Anwendung findet, konnte sich Jean Reyners erfolgreich auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Der Staatsangehörigkeitsvorbehalt, der im belgischen Recht vorgeschrieben war, durfte also keine Anwendung finden.

ii. Anerkennung ausländischer Zwischenqualifikationen bei bestandener Endqualifikation im Inland

In der Rs. *Thieffry*⁷⁷ von 1976 beschäftigte sich der EuGH sodann mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kandidat, der nicht alle notwendigen formellen Qualifikationen zur Zulassung zur Anwaltschaft im Aufnahmemitgliedstaat, wohl aber in seinem Herkunftsmitgliedstaat erfüllt, auch als Rechtsanwalt in ersterem zuzulassen ist. Konkret ging es dabei um einen belgischen Rechtsanwalt, Jean Thieffry, der in Belgien das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss *Doktor der Rechte* abgeschlossen hatte. Eine französische Universität (Universität Paris I – Panthéon Sorbonne) erkannte

⁷³ EuGH C-55/94 (*Gebhard*), Rn. 37.

⁷⁴ EuGH 2/74 (*Reyners*).

⁷⁵ EuGH C-55/94 (*Gebhard*), Rn. 37.

⁷⁶ Vgl. bereits B.I.1.

⁷⁷ EuGH 71/76 (*Jean Thieffry/Conseil de l'ordre des Avocats*).

diesen Abschluss für akademische Zwecke als mit dem französischen rechtswissenschaftlichen Abschluss *licence en droit* gleichwertig an. Daraufhin wurde er am Institut d'études judiciaires der Universität Paris II zugelassen und schloss dort auch die universitäre französische Anwaltsprüfung nach den Vorschriften des französischen Rechts erfolgreich ab. Dadurch erhielt er das *certificat d'aptitude à la profession d'avocat* (CAPA). Die Zulassung zur Probezeit bei der Anwaltschaft wurde Jean Thieffry dennoch verweigert. Zur Begründung hieß es, dass ihm der neben dem CAPA ebenfalls notwendige französische Universitätsabschluss (*licence en droit* oder *doctorat en droit*) fehle. Unter diesen Umständen hielt der EuGH eine Verweigerung der Zulassung zur Probezeit zur französischen Anwaltschaft für nicht gerechtfertigt – auch weil durch die Anwaltsprüfung bereits ausreichende französische Rechtskenntnisse nachgewiesen wurden –, sodass der Gerichtshof in der Verweigerung der Zulassung zur Probezeit als Rechtsanwalt einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit sah.⁷⁸

Auch wenn es in einer Gesamtschau der Umstände – insbesondere angesichts der Tatsache, dass Jean Thieffry die französische Anwaltsprüfung erfolgreich abgelegt hatte – offensichtlich erscheint, dass eine Verweigerung der Zulassung zur Probezeit bei der Rechtsanwaltschaft in Frankreich die Niederlassungsfreiheit des Klägers im Ausgangsverfahren verletzte, stieß die Argumentation des Gerichtshofs doch auf zum Teil erhebliche Kritik. Diese betraf insbesondere die ausdrückliche Bezugnahme auf die Gleichwertigkeitsanerkennung des belgischen Diploms durch eine französische Universität.⁷⁹ Eine akademische Gleichwertigkeitsanerkennung folge jedoch einer anderen Logik als eine berufliche Anerkennung eines Abschlusses. Zudem habe die Union für den Bereich der akademischen Anerkennung keine Kompetenzen.⁸⁰

Diese Kritik in der Literatur erscheint allerdings überzogen. Ihr kann nur insoweit zugestimmt werden, als grundsätzlich zwischen einer akademischen und einer berufsrechtlichen Anerkennung zu unterscheiden ist. Ausdrücklich erkennt aber auch der Gerichtshof den Unterschied zwischen einer „akademischen Anerkennung“ und einer Anerkennung, „die Wirkungen im staatlichen Bereich äußert und im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit gewährt wird“⁸¹ an, obwohl darauf hingewiesen wird, dass diese Unterscheidung dem Bereich des nationalen Rechts zuzurechnen ist. Zudem stellt der EuGH fest, dass es „sonach Aufgabe der zuständigen innerstaatlichen Stellen“ ist zu entscheiden „ob die von einer Universitätsstelle ausgesprochene Anerkennung über ihre akademische Wirkung hinaus als Nachweis beruflicher Befähigung gelten kann“, solange es kein Verfahren für eine berufsrechtliche Anerkennung gibt.⁸² Wenn später erneut auf die akademische Anerkennung Bezug genommen wird, dann nur im Hinblick darauf, dass Jean

⁷⁸ Vgl. insbesondere EuGH 71/76 (*Jean Thieffry/Conseil de l'ordre des Avocats*), Rn. 19 und 27. Hier wird insbesondere darauf abgestellt, dass Jean Thieffry „die besondere Prüfung über die Befähigung zu diesem Beruf mit Erfolg abgelegt hat“ (Rn. 27), auch wenn nicht mehr ausdrücklich der Schluss gezogen wird, dass deshalb hinreichende Kenntnisse des französischen Rechts nachgewiesen wurden. Indirekt wird aber argumentiert, dass deshalb eine Verweigerung der Zulassung nicht mehr eine auf Grund einer „im Allgemeininteresse gerechtfertigte[n] Berufsregelung“ (Rn. 15/18) erfolgt (vgl. Rn. 24/26-27).

⁷⁹ Vgl. EuGH 71/76 (*Jean Thieffry/Conseil de l'ordre des Avocats*) Rn. 27.

⁸⁰ Zur Kritik vgl. auch Schneider, Hildegard und Claessens, Sjoerd, *The Recognition of Diplomas and the Free Movement of Professionals in the European Union: Fifty Years of Experiences*, Working Paper zur IALS Konferenz ‚Effective Teaching Techniques About Other Cultures and Legal Systems‘ in Montreal, Canada May 30, 2008 (IALS, Montreal, 2008), unter 2. Online verfügbar unter <http://www.ialsonet.org/meetings/assembly/HildegardSchneider.pdf>.

⁸¹ Vgl. EuGH 71/76 (*Jean Thieffry/Conseil de l'ordre des Avocats*), Rn. 20/23.

⁸² Vgl. EuGH 71/76 (*Jean Thieffry/Conseil de l'ordre des Avocats*), Rn. 24/26.

Thieffry „aufgrund dessen die besondere Prüfung über die Befähigung zu diesem Beruf [Anm. der Verf.: also der Rechtsanwaltschaft] mit Erfolg abgelegt hat.“⁸³

Dem Gerichtshof ist hier auch insoweit Recht zu geben, dass, wenn nationales Recht einer Stelle die Zuständigkeit zur Anerkennung von Abschlüssen zwecks Zulassung zu einem berufsqualifizierenden Studium, das mit dem CAPA – dem Zeugnis über die Befähigung zum Rechtsanwaltsberuf – endet, zuspricht, diese Anerkennung dann aber als rein akademisch qualifiziert, eine klare Trennung zwischen akademischer und berufsrechtlicher Anerkennung objektiv betrachtet unmöglich wird. Entsprechend sollte der in Rede stehenden Anerkennung eine beschränkte Wirkung bei der Frage der berufsrechtlichen Gleichwertigkeitsanerkennung zukommen.

In der Folgezeit hat der EuGH nicht weiter eine auf akademische Anerkennungen basierende Argumentation verfolgt. Insbesondere wurde niemals auf akademische Anerkennungen von ausländischen Abschlüssen zu Zwecken der Promotion abgestellt. Entsprechend ist dem Gerichtshof nicht vorzuwerfen, dass er in unzulässiger Weise rein akademische Anerkennungen durch Universitäten für die Frage der Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen berücksichtigt habe.

iii. Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von im unionseuropäischen Ausland erworbener Abschlüsse

Die Rechtsprechung zur Anerkennung von unionseuropäischen ausländischen berufsqualifizierenden Abschlüssen für Rechtsanwälte wurde in der Rs. *Vlassopoulou*⁸⁴ weiterentwickelt und verallgemeinert.⁸⁵ In *casu* ging es um eine griechische Juristin, die, nachdem sie sich in Deutschland promoviert hatte, die Zulassung zur deutschen Anwaltschaft beantragte, ohne zuvor die Befähigung zum Richteramt und damit gemäß § 4 BRAO die deutsche Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltschaft erworben zu haben. Die hier durch den EuGH aufgestellten allgemeinen Regelungen für die – rein primärrechtliche – Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen, hat der Gerichtshof seitdem auch in vielen anderen Bereichen angewendet.

Als Ausgangspunkt stellt der EuGH zunächst fest, dass „nationale Qualifikationsvoraussetzungen, selbst wenn sie ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit angewandt werden, sich dahin auswirken können, daß sie die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten in der Ausübung des ihnen durch Artikel 52 EWG-Vertrag gewährleisteten Niederlassungsrechts beeinträchtigen.“ Zum Schutz der Niederlassungsfreiheit hielt es der Gerichtshof deshalb für notwendig, dass „die von dem Betroffenen in einem anderen Mitgliedstaat bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“⁸⁶ berücksichtigt werden, und zwar in der Form, dass der Aufnahmemitgliedstaat „die durch diese Diplome bescheinigten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleicht.“⁸⁷

⁸³ Vgl. EuGH 71/76 (*Jean Thieffry/Conseil de l'ordre des Avocats*), Rn. 27.

⁸⁴ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*).

⁸⁵ Zwischen den beiden genannten Urteilen zur Anerkennung von juristischen Abschlüssen, hatte der EuGH diese Rechtsprechungslinie bereits bei anderen Berufsgruppen weiter ausgebaut. So z.B. im EuGH 11/77 (*Patrick*) im Bereich der Architektur und EuGH 222/86 (*Heylens*) im Bereich von Fußballlehrern. Zu dieser Entwicklung der Rechtsprechung zur Abschlussanerkennung ohne sekundärrechtliche Grundlage vgl. ausführlich z.B. Kunz, Christian, *Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte – Rechtsfragen der Zulassung von EG-Anwälten bei grenzüberschreitender Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 1997), 24-33.

⁸⁶ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*), Rn. 15.

⁸⁷ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*), Rn. 16.

Dabei muss die Feststellung der Gleichwertigkeit objektiv erfolgen, wobei ausschließlich darauf abgestellt werden darf, „welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten lässt“.⁸⁸ Unterschieden zwischen den betroffenen nationalen Rechtsordnungen darf dabei allerdings ausdrücklich Rechnung getragen werden.⁸⁹

Nach den Vorgaben des EuGH muss demnach ein ausländischer Abschluss bei festgestellter Gleichwertigkeit automatisch zur Zulassung berechtigen. Kann hingegen die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden, so darf der Mitgliedstaat von dem Betroffenen verlangen, dass er nachweist, dass er die fehlenden Kenntnisse erworben hat; jedoch kann nicht verlangt werden, dass die formalen nationalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.⁹⁰ Stets ist mithin eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen.

iv. Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat unter Beibehaltung der Niederlassung im Herkunftsmitgliedstaat

Eine weitere, wenn auch weniger zentrale, Ausdehnung der Niederlassungsfreiheit für unionseuropäische Rechtsanwälte entwickelte der EuGH schon vor der *Vlassopoulou*-Entscheidung in der Rs. *Klopp*⁹¹. Dabei ging es um das Problem, dass in vielen Ländern die Möglichkeit, sich als ausländischer europäischer Rechtsanwalt zusätzlich niederzulassen, durch ein Verbot einer Zweigniederlassung oder eine Residenzpflicht am Ort der Zulassung bei Gericht zunichte gemacht wurde. Ein Rechtsanwalt, der z.B. in Deutschland niedergelassen war und auch hier weiter praktizieren wollte, konnte sich also nicht in Luxemburg oder Frankreich zusätzlich niederlassen. *In causa* verweigerte die Pariser Anwaltskammer einem Düsseldorfer Rechtsanwalt die Einrichtung einer Zweigstelle in der französischen Landeshauptstadt. Der EuGH erblickte in diesem Verbot eine indirekte Diskriminierung, die gegen Europarecht verstößt. Freilich griff der EuGH solcherlei Bestimmungen im nationalen Kontext nicht an. Er urteilte lediglich, dass innerhalb des Regelungsbereichs der Gründungsverträge derartige Vorschriften keine Anwendung finden dürften.⁹²

v. Heutige Bedeutung der Entscheidungen

Die Rechtsprechung zur Anerkennung von juristischen Abschlüssen aus anderen Mitgliedstaaten für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hat bereits seit der Diplomanerkennungsrichtlinie (89/48/EWG), spätestens aber seit Erlass der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie (98/5/EG)⁹³, keine große praktische Bedeutung mehr.⁹⁴ Der direkten Anwendung der Grundfreiheiten kommt also in erster Linie nur noch eine Auffangfunktion zu, wenn die Richtlinien einmal hinter den Rechten, die bereits

⁸⁸ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*), Rn. 17.

⁸⁹ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*), Rn. 18.

⁹⁰ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*), Rn. 19.

⁹¹ EuGH 107/83 (*Klopp*).

⁹² Ausführlich zu *Klopp* vgl. z.B. Everling, Ulrich, ‚Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft‘, *Europarecht (EuR)* 1989, 338 (346-347).

⁹³ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

⁹⁴ Zum Verhältnis zwischen primärrechtlichen Ansprüchen und dem Sekundärrecht sowie Fällen, in denen die primärrechtlichen Ansprüche nach wie vor von Bedeutung sind, vgl. noch B.I.3.c.

primärrechtlich garantiert werden, zurückbleiben, oder die Richtlinie sachlich bzw. personal im Gegensatz zu den Grundfreiheiten keine Anwendung findet. Auch wenn das Sekundärrecht national nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, ist es nicht notwendig, auf die vertraglich gesicherten Grundfreiheiten zurückzugreifen, da sich der Einzelne bei fehlender oder unzureichender Umsetzung von Richtlinienrecht nach Ablauf der Umsetzungsfrist gegenüber dem Staat auch auf dieses unmittelbar berufen kann, sofern die jeweilige Richtlinie „klare, vollständige, genaue und unbedingte Verpflichtungen, die für eine Ermessensausübung keinen Raum lassen“⁹⁵, für die Mitgliedstaaten aufstellt. Die Rechte, die die Richtlinie dem Unionsbürger einräumt, wirken insofern gegenüber dem Mitgliedstaat auch ohne Umsetzung (*vertikale Direktwirkung*).⁹⁶

b. Sekundärrechtliche Ausformungen der Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten

Als zentrale Maßnahmen zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit ging die Kommission zunächst den Weg, einzelne sektorale Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von berufsbefähigenden Abschlüssen in jeweils einem Berufsfeld zu erlassen.⁹⁷ Eine solche sektorale Richtlinie für Rechtsanwälte wurde indes zu jener Zeit nicht verabschiedet. Mit der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG hatte der europäische Gesetzgeber diesen Weg jedoch verlassen und eine sektorübergreifende Regelung zur Anerkennung von Abschlüssen (Diplomen), die nach einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium zur Zulassung zu einem reglementierten Beruf in einem Mitgliedstaat berechtigen, verabschiedet.⁹⁸ Damit wurde auch erstmals die Niederlassungsfreiheit des Anwaltsberufs sekundärrechtlich erfasst. Überraschenderweise hat die Kommission diesen Weg für Rechtsanwälte jedoch später wieder verlassen, indem sie eine gesonderte Niederlassungsrichtlinie (98/5/EG) für diesen Berufsstand auf den Weg brachte, die allerdings nicht an die Berufsbefähigung (also das entsprechende „Diplom“), sondern die Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat anknüpft. Diese Richtlinie ist nun die wichtigste sekundärrechtliche Grundlage zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten und schafft im Vergleich zur Diplomanerkennungsrichtlinie zahlreiche Vereinfachungen, auch wenn der Anwendungsbereich, wie bereits erwähnt, enger gefasst ist. Die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie geht auf einen Entwurf des Rats der europäischen Anwaltschaften (Conseil des Barreaux de l'Union européenne, CCBE), ein übergreifendes Beratungsorgan und Interessenvertretung der nationalen Anwaltschaften, zurück⁹⁹ und blieb von Anfang an umstritten. Luxemburg hatte bis zuletzt sogar ihre

⁹⁵ Vgl. EuGH 271/82 (*Auer II*), Rn. 16.

⁹⁶ So bereits EuGH 148/78 (*Ratti*), Rn. 22/23, auch wenn hier weniger konkret nur verlangt wird, dass eine Verpflichtung, die eine Richtlinie einem Mitgliedstaat auferlegt „unbedingt und hinreichend genau ist“ (Rn. 22). Zur Begründung wird dazu angeführt: „Daher kann ein Mitgliedstaat, der die in der Richtlinie vorgeschriebenen Durchführungsmaßnahmen nicht fristgemäß erlassen hat, den Einzelnen nicht entgegenhalten, dass er – der Staat – die aus dieser Richtlinie erwachsenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat“ (Rn. 22/23).

⁹⁷ Eine Übersicht hierzu gibt z.B. Stumpf, Cordula, ‚Aktuelle Entwicklungen im europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht‘, *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (DZWIR)* 2006, 99 (102-103).

⁹⁸ Zu dieser und den folgenden horizontalen Anerkennungsrichtlinien, die allerdings auf Anwälte keinen Einfluss hatten, vgl. z.B. Stumpf, Cordula, ‚Aktuelle Entwicklungen im europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht‘, *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (DZWIR)* 2006, 99 (103-104).

⁹⁹ Zu dem Entwurf und der weiteren Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren vgl. z.B. Kunz, Christian, *Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte – Rechtsfragen der Zulassung von EG-Anwälten bei grenzüberschreitender Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 1997), 38-44; Wackie Eysten, Piet A., ‚The Legal Profession in Europe – officium nobile et mobile‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 1993, 721-725.

Primärrechtsmäßigkeit in Zweifel gezogen, scheiterte jedoch vor dem EuGH¹⁰⁰ mit einer Klage.¹⁰¹

Der nächste wichtige Schritt zur sekundärrechtlichen Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit im Allgemeinen war die Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG). Diese ersetzte die Diplomanerknennungsrichtlinie sowie zwei weitere allgemeine Anerkennungsrichtlinien für Berufsbefähigungsnachweise unterhalb des Niveaus eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums (Diploms)¹⁰² sowie zwölf ältere sektorale Anerkennungsrichtlinien.¹⁰³ Die Niederlassungsrichtlinie für Anwälte blieb von der neuen Regelung jedoch unberührt. Die Frage der Anerkennung von Berufsqualifikationen von Rechtsanwälten zur sofortigen Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats soll jedoch (auch) von der Berufsanerkennungsrichtlinie erfasst werden.¹⁰⁴ Diese Regelungen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn zwar die notwendigen Qualifikationen zur Niederlassung als Rechtsanwalt im Herkunftsmitgliedstaat erworben wurden, der Kandidat aber in diesem Staat nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist.

i. Diplomanerknennungsrichtlinie 89/48/EWG

Die Diplomanerknennungsrichtlinie stellte Regelungen für die Anerkennung von Diplomen auf, die zur Zulassung zu einem reglementierten Beruf in einem Mitgliedstaat berechtigten. Hiermit wurde erstmalig auch die dauerhafte Niederlassung europäischer Rechtsanwälte sekundärrechtlich erfasst. Erste Voraussetzung für die Anerkennung eines Diploms nach der Diplomanerknennungsrichtlinie war, dass der Antragsteller alle Voraussetzungen erfüllte, die für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Heimatland festgelegt waren. Zudem wurde für die Anerkennung vorausgesetzt, dass der Kandidat ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium absolviert hatte, was allerdings im Falle der Qualifikation für die Zulassung zur Anwaltschaft in allen Mitgliedstaaten ohne weiteres erfüllt wurde. Sodann hatte der Aufnahmemitgliedstaat im Falle der Anerkennung eines Abschlusses im juristischen Bereich verschiedene Möglichkeiten, weitere Voraussetzungen für die Anerkennung des Abschlusses festzulegen. Das nationale Recht durfte demnach für die

¹⁰⁰ EuGH C-168/98 (*Luxemburg*).

¹⁰¹ Ausführlich dazu Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005), 33-35.

¹⁰² Vgl. Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG und Richtlinie 1999/42/EG vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise.

¹⁰³ Siehe im Einzelnen Art. 62 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu z.B. Dujmovits, Elisabeth, „Recht der freien Berufe“, in: Holoubek, Michael und Potacs, Michael (Hrsg.), *Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts – Band I*, 2. Aufl. (Springer, Wien u.a., 2007), 397 (420-421). Erwägungsgrund 42 Richtlinie 2005/36/EG: „Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte oder der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Anwälten zum Zwecke der umgehenden Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats sollte von dieser Richtlinie abgedeckt werden.“

Niederlassung als nationaler Rechtsanwalt unter dem Titel des Aufnahmemitgliedstaats entweder einen Anpassungslehrgang¹⁰⁵ oder eine Eignungsprüfung fordern.¹⁰⁶

Das Recht der Mitgliedstaaten einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu verlangen, wurde allerdings durch Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG¹⁰⁷ bereits wieder leicht beschränkt. Diese fügte in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b Diplomanerkennungsrichtlinie folgende Regelung ein: „Beabsichtigt der Aufnahmemitgliedstaat, vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, so muss er zuvor überprüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse [...] die Unterschiede in den Ausbildungen] ganz oder teilweise abdecken.“ Inhaltlich führte diese Regelung indes zu keiner Änderung, reicht die Pflicht zur Anerkennung von erworbenen Rechtskenntnissen nach der *Vlassopoulou*-Rechtsprechung, doch bereits weiter.

Schon 1998 verlor die Diplomanerkennungsrichtlinie allerdings für den Beruf des Rechtsanwaltes ihre wesentliche Bedeutung, da mit der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG einfachere Regelungen für die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten geschaffen wurden, auch wenn der Anwendungsbereich der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie geringfügig enger ist. Zudem wurde die Diplomanerkennungsrichtlinie durch Art. 62 der Berufsanerkerungsrichtlinie 2005/36/EG mit Wirkung zum 20. Oktober 2007 aufgehoben. Durch die Integration der Diplomanerkennungsrichtlinie in der neuen Berufsanerkerungsrichtlinie hat sich allerdings für den Bereich der Anerkennung von rechtswissenschaftlichen Diplomen nichts Wesentliches geändert.

ii. Berufsanerkerungsrichtlinie 2005/36/EG

Für die rechtsanwaltliche Niederlassungsfreiheit ist Richtlinie 2005/36/EG im Wesentlichen dann von Bedeutung, wenn der Kandidat vor seiner Niederlassung eine Gleichstellung seines Abschlusses erreichen will, um von Anfang an unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates aufzutreten. Voraussetzung für die Anerkennung eines EU-ausländischen Diploms ist nach Art. 13 der Berufsanerkerungsrichtlinie lediglich, dass der Kandidat in seinem Herkunftsland die Qualifikationen besitzt, um sich als Rechtsanwalt niederzulassen. Für einen deutschen Juristen, der sich im unionseuropäischen Ausland niederlassen will, bedeutet dies, dass er lediglich die

¹⁰⁵ Von dieser Möglichkeit hat allerdings für Rechtsanwälte nur Dänemark Gebrauch gemacht. Alle anderen Mitgliedstaaten verlangen von den Kandidaten eine Eingangsprüfung. Vgl. Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005), 31 Fn. 53.

¹⁰⁶ Vgl. zur Diplomanerkennungsrichtlinie und insbesondere zu ihrer Bedeutung für die Anerkennung von ausländischen Anwaltszulassungen ausführlich z.B. Kunz, Christian, *Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte – Rechtsfragen der Zulassung von EG-Anwälten bei grenzüberschreitender Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 1997), 34-38. Deckert, Martina R., ‚Rechtsanwälte im europäischen Binnenmarkt‘, *Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (DZWIR)* 1997, 142 (146-147); Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005), 30 f.

¹⁰⁷ Richtlinie vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebammen, des Architekten, des Apothekers und des Arztes.

Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Ob er aber tatsächlich als Rechtsanwalt zugelassen ist oder nicht, spielt für die Anerkennung seiner Qualifikation nach der Berufsanerkennungsrichtlinie keine Rolle. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn der Kandidat nur die Zulassungsvoraussetzungen zur praktischen Juristen- oder Anwaltsausbildung besitzt.¹⁰⁸

Abweichend von der Auffassung des BGH¹⁰⁹ ist in diesen Fällen aber die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG auch auf Rechtsanwälte anwendbar. Zwar ist richtig, dass die Berufsanerkennungsrichtlinie das spezifische Sekundärrecht für Rechtsanwälte unberührt lässt, dennoch bleibt Raum für ihre Anwendung. Nach Art. 1 Abs. 3 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) hat diese nämlich andere Anwendungsvoraussetzungen als die Berufsanerkennungsrichtlinie:

Diese Richtlinie gilt sowohl für selbständige als auch für abhängig beschäftigte Rechtsanwälte, die im Herkunftsstaat und vorbehaltlich des Artikels 8 im Aufnahmestaat eine Rechtsanwaltsstätigkeit ausüben.

Die Richtlinie 98/5/EG behandelt demnach gar nicht die Anerkennung von Berufsqualifikationen, auf die allerdings Art. 2 Abs. 3 Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ausschließlich abstellt. Voraussetzung der Anwendung von Richtlinie 98/5/EG ist vielmehr die Zulassung als Rechtsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU.¹¹⁰ Nur wenn eine gesonderte Richtlinie erlassen wurde, die speziell die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt, ist der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ausgeschlossen. Dies ist hier allerdings nicht geschehen. Auch macht Erwägungsgrund 42 der Berufsanerkennungsrichtlinie, in dem ausdrücklich auf die Richtlinien 77/249/EWG und 98/4/EG Bezug genommen wurde, unzweifelhaft deutlich, dass die Berufsanerkennungsrichtlinie auch auf Rechtsanwälte Anwendung finden kann, sofern die vorstehenden Richtlinien davon nicht berührt, d.h. abgeändert werden. Hier heißt es:

*[...] Diese Richtlinie **berührt nicht** die Anwendung der **Richtlinie 77/249/EWG** des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte oder der **Richtlinie 98/5/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde. Die **Anerkennung der Berufsqualifikationen von Anwälten** zum Zwecke der umgehenden Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats **sollte von dieser Richtlinie** abgedeckt werden.¹¹¹*

Der Senat für Anwaltssachen des BGH hat hier die Rechtslage in seinem Beschluss vom 16.3.2009¹¹² grob verkannt. Die Entscheidung ist damit evident europarechtswidrig und führt in Fällen, in denen eine Anwendung der Richtlinie zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, sodass dem Rechtssuchenden ein Schaden entstanden ist, zur Staatshaftung für gerichtliche Verstöße gegen Unionsrecht.¹¹³ Der BGH-Beschluss ist umso erstaunlicher, als die Richter ausdrücklich auf den vorbezeichneten Erwägungsgrund Bezug nahmen, auf den letzten Satz desselben aber nicht eingingen.

¹⁰⁸ Vgl. EuGH C-313/01 (*Morgenbesser*) sowie EuGH C-345/08 (*Pešla*).

¹⁰⁹ BGH NJW 2009, 1822-1824.

¹¹⁰ Ausführlich zu dieser Richtlinie im nächsten Abschnitt.

¹¹¹ Hervorhebungen der Verf.

¹¹² BGH NJW 2009, 1822-1824, Rn. 12.

¹¹³ Zur Staatshaftung wegen judikativen Unrechts wegen offenkundiger Unionsrechtsverstöße vgl. EuGH C-224/01 (*Köbler*). Siehe hierzu auch Frenz, Walter, *Handbuch Europarecht: Wirkungen und Rechtsschutz* (Springer, Berlin u.a., 2010), Rn. 2099 ff.

Richtigerweise ist also davon auszugehen, dass die Berufsanerkenntnisrichtlinie, wenn auch nur für einen sehr engen Bereich, auch für die Zulassung von ausländischen Rechtsanwälten von Bedeutung sein kann. Nach wie vor steht es aber Mitgliedstaaten „bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist“, nach Art. 14 Abs. 3 Berufsanerkenntnisrichtlinie in diesem Rahmen frei, „entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung“ vorzuschreiben. Weiterhin besteht, nunmehr nach Art. 14 Abs. 5 Berufsanerkenntnisrichtlinie, die Pflicht für den Aufnahmemitgliedstaat zu überprüfen, ob der Kandidat „im Rahmen seiner Berufspraxis“ bereits ausreichende Rechtskenntnisse im Recht des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat und ggf. auf weitere Anpassungsmaßnahmen in Form eines Lehrgangs oder einer Prüfung zu verzichten. Da diese Voraussetzungen bereits aus der Diplomanerkenntnisrichtlinie in ähnlicher Form bekannt waren, hat sich auch an deren Umsetzung nicht viel geändert. Nach wie vor verlangen in der Praxis auch fast alle Mitgliedstaaten eine solche Eignungsprüfung.

Welche praktische Relevanz die Eignungsprüfung, die auch im Rahmen der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie (98/5/EG) abgelegt werden kann, allerdings in den einzelnen Mitgliedstaaten hat, ist sehr unterschiedlich. Zum einen variiert die Zahl derer, die eine Gleichstellung ihrer beruflichen Qualifikationen durch das Ablegen einer Eignungsprüfung anstreben, sehr stark, zum anderen ist aber auch die prozentuale Chance, diese Prüfung zu bestehen, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat uneinheitlich. Während man z.B. in Deutschland statistisch gesehen eine sehr gute Chance hat, die Prüfung erfolgreich abzulegen, liegt die Wahrscheinlichkeit hierfür in Frankreich oder England um ein Vielfaches niedriger.¹¹⁴

iii. Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG

Im Bereich der Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten ist sekundärrechtlich *de lege lata* die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie 98/5/EG der mit Abstand bedeutsamste Rechtsakt. Dieser enthält zunächst Regelungen für die Niederlassung eines europäischen Rechtsanwaltes im Aufnahmemitgliedstaat ohne weitere Prüfungen oder Lehrgänge unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes. Außerdem sieht die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie drei verschiedene Wege vor, um eine sogenannte Vollintegration als Rechtsanwalt im Aufnahmemitgliedstaat zu erreichen. Nach der Vollintegration ist ein europäischer Rechtsanwalt auch berechtigt, die Berufsbezeichnung eines Rechtsanwaltes des Aufnahmemitgliedstaats zu führen.

aa) Anwendungsvoraussetzungen der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie

Anders als bei der Berufsanerkenntnisrichtlinie, die auf die Anerkennung von berufsqualifizierenden Diplomen abstellt, setzt die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie allerdings voraus, dass der Betroffene berechtigt ist, eine in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführte Berufsbezeichnung zu führen – d.h. er muss in einem Mitgliedstaat der EU, der EWR oder der Schweiz nach den Voraussetzungen des dortigen nationalen Rechts als Rechtsanwalt zugelassen sein (europäischer Rechtsanwalt).

Das Recht auf Ausübung der Niederlassungsfreiheit ist damit unmittelbar mit der Berufsausübung als europäischer Rechtsanwalt im Herkunftsmitgliedstaat verbunden. Dementsprechend führt nach Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie der Entzug der Zulassung im

¹¹⁴ Vgl. Hellwig, Hans-Jürgen, „Niederlassungsrichtlinie“, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 1997, 556 (557).

Herkunftsmitgliedstaat auch automatisch zum Ende der Tätigkeitsberechtigung im Aufnahmemitgliedstaat, jedenfalls solange der europäische Rechtsanwalt im Aufnahmemitgliedstaat noch keine Vollintegration erreicht hat und damit noch nicht berechtigt ist, auch die Berufsbezeichnung für Rechtsanwälte im Aufnahmemitgliedstaat zu führen.

bb) Ausübung der Niederlassungsfreiheit unter Berufsbezeichnung des Herkunftslandes

Europäische Rechtsanwälte haben nach Art. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie grundsätzlich das Recht, alle anwaltlichen Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes auszuüben (Art. 4 der Richtlinie), die einem Rechtsanwalt im Aufnahmemitgliedstaat erlaubt sind. Sollte Rechtsanwälten im Aufnahmemitgliedstaat allerdings die Abfassung von „notariellen“ Urkunden¹¹⁵ gestattet sein, so gilt dieses Recht nach Art. 5 Abs. 2 nicht für europäische Rechtsanwälte. Zudem kann der Aufnahmemitgliedstaat europäische Rechtsanwälte, die unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes auftreten,¹¹⁶ bei Ausübung von Tätigkeiten, die mit der Vertretung von Mandanten vor Gerichten oder Behörden, bei denen Anwaltszwang besteht,¹¹⁷ verbunden sind, verpflichten, dies im Einvernehmen mit einem dort zugelassenen Rechtsanwalt zu tun.

Bevor eine dauerhafte Niederlassung als Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes im Aufnahmestaat zulässig ist, muss der europäische Rechtsanwalt die in Art. 3 der Niederlassungsrichtlinie für Anwälte kodifizierten Voraussetzungen erfüllen, d.h. ihn trifft die Pflicht, sich im Aufnahmestaat „bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats eintragen zu lassen“. Durch diese Bestimmung wird nach der Rechtsprechung des EuGH eine „vollständige Harmonisierung der Voraussetzungen für die Ausübung des mit dieser Richtlinie verliehenen Rechts vorgenommen“¹¹⁸. Damit sind die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung als europäischer Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes im Aufnahmemitgliedstaat in der Anwaltsniederlassungsrichtlinie abschließend geregelt. Demzufolge dürfen die zuständigen Stellen im Aufnahmemitgliedstaat lediglich eine Bescheinigung über die Zulassung als Rechtsanwalt im Herkunftsmitgliedstaat und die Staatsangehörigkeit als Unionsbürger, oder Staatsbürger des EWR bzw. der Schweiz verlangen,¹¹⁹ was nach Art. 3 Abs. 2 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie ausdrücklich gestattet ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel ein Sprachtest,¹²⁰ sind hingegen unionsrechtswidrig.¹²¹

¹¹⁵ Art. 5 Abs. 2 formuliert: „Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet einer bestimmten Gruppe von Rechtsanwälten die Abfassung von Urkunden gestatten, mit denen das Recht auf Verwaltung des Vermögens verstorbener Personen verliehen oder Rechte an Grundstücken begründet oder übertragen werden und die in anderen Mitgliedstaaten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind, können den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt aus einem dieser anderen Mitgliedstaaten von diesen Tätigkeiten ausschließen.“

¹¹⁶ Vergleichbare Regelungen gelten auch im Bereich der sekundärrechtlichen Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit von Rechtsanwälten. Hierzu und zur Einschränkung dieser Pflicht durch den EuGH bereits B.I.2.b.i.

¹¹⁷ So EuGH 427/85 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 13-15; EuGH C-294/89 (*Kommission/Frankreich*), Rn. 13-20).

¹¹⁸ EuGH C-193/05 (*Kommission/Luxemburg*), Rn. 36.

¹¹⁹ So auch EuGH C-193/05 (*Kommission/Luxemburg*), Rn. 37.

¹²⁰ Insgesamt hat der EuGH auch für andere Berufsgruppen und nur an den primärrechtlichen Grundfreiheiten orientiert eine Rechtsprechung entwickelt, die als eine Beschränkung der Möglichkeit Sprachtests zur Folge hat. Hierbei verlangt der EuGH stets, dass die Sprachvoraussetzungen, die als Einstellungs- Niederlassungs- oder

Nach Art. 6 und 7 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie muss der europäische Rechtsanwalt, der unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes tätig wird, sowohl die Berufs- und Standesregeln des Herkunfts-, als auch des Aufnahmemitgliedstaats beachten. Es ist wohl davon auszugehen, dass im Falle der Kollision (wie z.B. bei abweichenden Gebührenordnungen) die Rechtsprechung des EuGH für die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie¹²² auch auf die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie übertragen werden kann, sodass wahrscheinlich das Recht des Aufnahmestaats in diesem Fall Vorrang genießt.

Weiterhin stellt Art. 8 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie klar, dass ein europäischer Rechtsanwalt, der unter Herkunftslandbezeichnung im Aufnahmemitgliedstaat tätig wird, auch abhängig beschäftigt sein darf, sofern und soweit dies nach den Regeln des Aufnahmemitgliedstaats für heimische Rechtsanwälte zulässig ist.

cc) Vollintegration eines europäischen Rechtsanwalts

Desweiteren haben europäische Rechtsanwälte nach Art. 10 der Richtlinie die Möglichkeit, eine Gleichstellung mit Rechtsanwälten des Aufnahmemitgliedstaats zu erreichen (Vollintegration). In diesem Fall haben europäische Rechtsanwälte nach Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie das Recht, sowohl die Berufsbezeichnung für Rechtsanwälte des Herkunfts- als auch des Aufnahmemitgliedstaats zu führen. Hierfür sieht die Richtlinie drei Wege vor:¹²³

Zunächst besteht die Möglichkeit, „eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts“ „ohne Unterbrechungen“, wobei „Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens“ außer Acht zu lassen sind, nachzuweisen, was im Erfolgsfall automatisch zur Vollintegration führt (Art. 10 Abs. 1).

Ist dieser Nachweis nicht möglich, so bleibt noch immer die Möglichkeit, eine Gleichstellung der Diplome im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie zu beantragen und in diesem Rahmen in der Regel eine Eingangsprüfung abzulegen und hierdurch die Vollintegration zu erreichen (Art. 10 Abs. 2). Letztlich ermöglicht es Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie unter besonderen Umständen auch, eine Gleichstellung mit Anwälten des Aufnahmemitgliedstaates zu erreichen, wenn der europäische Rechtsanwalt nur weniger als drei Jahre effektiv im Recht des Aufnahmemitgliedstaates gearbeitet hat. Hierbei wird im Sinne der *Vlassopoulou*-Rechtsprechung¹²⁴ eine Gesamtbeschau der Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten vorgenommen. Allerdings setzt auch diese Vorschrift voraus, dass der Rechtsanwalt mindestens drei Jahre im Aufnahmemitgliedstaat juristisch tätig war,

Dienstleistungserbringsvoraussetzungen aufgestellt werden, im Sinne der *Gebhard*-Kriterien gerechtfertigt sind. Vgl. ausführlich dazu z.B. Schneider, Hildegard und Claessens, Sjoerd, *The Recognition of Diplomas and the Free Movement of Professionals in the European Union: Fifty Years of Experiences*, Working Paper zur IALS Konferenz ‚Effective Teaching Techniques About Other Cultures and Legal Systems‘ in Montreal, Canada May 30, 2008 (IALS, Montreal, 2008), unter 3. Online verfügbar unter <http://www.ialsnet.org/meetings/assembly/HildegardSchneider.pdf>.

¹²¹ Vgl. EuGH C-193/05 (Kommission/Luxemburg), Rn. 40.

¹²² Vgl. hierzu und zu dem Meinungsstreit, ob eine solche Kollisionsregelung im Allgemeinen tatsächlich besteht, bereits B.I.2.b.i.

¹²³ Ausführlich hierzu vgl. z.B. Ewig, Eugen, ‚Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte in der EU und im EWR‘, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1999, 248 (251-253); Henssler, Martin, ‚Der lange Weg zur EU-Niederlassungsrichtlinie für die Anwaltschaft‘, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* (ZEuP) 1999, 689 (700-705); Sobotta, Christoph und Kleinschnittger, Christoph, ‚Freizügigkeit für Anwälte in der EU nach der Richtlinie 98/5/EG‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (EuZW) 1998 (647-649).

¹²⁴ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*).

auch wenn es dann ausreicht, dass er nicht innerhalb der gesamten Zeit mit dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates gearbeitet hatte, sondern z.B. zeitweise nur Rechtsberatungsdienstleistungen zum ausländischen Recht erbracht hat. Damit bleibt auch diese Regelung deutlich hinter dem Urteil in der Rs. *Vlassopoulou* zurück. Zur Überprüfung der Befähigungen des europäischen Rechtsanwalts führt die zuständige Stelle des Mitgliedstaates ein Gespräch mit dem Kandidaten durch.

Nach erfolgreicher Vollintegration eines europäischen Rechtsanwalts treffen diesen alle Rechte und Pflichten eines inländischen Kollegen, es ist also bei seiner Dienstleistungserbringung nur noch auf das Berufs- und Standesrecht des Aufnahmemitgliedstaates abzustellen. Auch die Pflicht zur Einschaltung eines Einvernehmensanwalts bei Tätigkeiten vor Gerichten und Behörden mit Anwaltszwang entfällt.

4. Verhältnis Primär- und Sekundärrecht

Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Rechtsprechung, die sich ausschließlich auf das Primärrecht stützt, und hier insbesondere die Rs. *Vlassopoulou*¹²⁵, auch nach der Verabschiedung der sekundärrechtlichen Konkretisierungen der Grundfreiheiten noch Gültigkeit besitzt. Der potentielle direkte Anwendungsbereich des Primärrechts ist indes denkbar klein. Da die Qualifikationen von in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwälten zu Zwecken der Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat – zumindest unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates – auf Grund von Sekundärrecht automatisch in jedem Fall anerkannt werden, ergibt sich in derart gelagerten Situationen fast nie die Notwendigkeit, auf die Grundsätze des *Vlassopoulou*-Urteils Bezug zu nehmen. Anders sieht es jedoch aus, wenn ein Kandidat nur alle Qualifikationen besitzt, die ihn zur Zulassung als Rechtsanwalt in einem Mitgliedstaat berechtigen, er aber bislang in keinem Mitgliedstaat der Union eine Zulassung beantragt hat. In diesen Fällen kann sich der Kandidat im Bereich des Sekundärrechts ausschließlich auf die Berufsanerkennungsrichtlinie berufen. Für die Gleichstellung eines juristischen Abschlusses sieht die Berufsanerkennungsrichtlinie wie erwähnt jedoch grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat stets eine Eignungsprüfung vor der Anerkennung verlangen kann – wovon auch fast alle Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht haben.¹²⁶ Nach Art. 14 Abs. 5 Berufsanerkennungsrichtlinie ist diese Möglichkeit den Mitgliedstaaten lediglich verwehrt, wenn der Kandidat „im Rahmen seiner Berufspraxis“ bereits hinreichende Kenntnisse im Recht des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat. Kann in solchen Fällen der vollqualifizierte, aber noch nirgends zugelassene europäische Rechtsanwalt nun Kenntnisse in der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates nachweisen, die mit den Kenntnissen, die durch die Qualifikation im Herkunftsmitgliedstaat nachgewiesen werden sollen, vergleichbar sind, hat er diese aber auf andere Weise als durch Berufspraxis erworben – also z.B. im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat oder durch ein weiterführendes

¹²⁵ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*).

¹²⁶ Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, das einen Anpassungslehrgang vorsieht, verlangen von den als Rechtsanwalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat qualifizierten Kandidaten eine Eingangsprüfung zur Anerkennung der Diplome im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie. Vgl. Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005), 31 Fn. 53.

Studium – so sind für diesen die Regelungen der *Vlassopoulou*-Rechtsprechung vorteilhafter als das Sekundärrecht. In der Literatur ist strittig, ob dann die Grundfreiheiten unmittelbar weiterhin angewendet werden können, oder ob diese durch das Sekundärrecht erschöpfend präzisiert wurden, sodass nur noch das Richtlinienrecht anzuwenden ist.¹²⁷ Zugegebenermaßen ist der *in casu* relevante Anwendungsbereich denkbar klein, sodass er in der Praxis kaum erheblich werden dürfte und bislang in der EuGH-Rechtsprechung auch keine Rolle gespielt hat.

Der EuGH hat sich allerdings bereits in zwei Urteilen dazu geäußert, ob die *Vlassopoulou*-Rechtsprechung grundsätzlich auch nach der Verabschiedung von Sekundärrecht für die Anerkennung von Abschlüssen in dem jeweils in Rede stehenden Beruf weiterhin Bedeutung haben kann. Die Urteile bezogen sich jedoch nicht auf Rechtsanwälte, sondern auf die Niederlassungsfreiheit von Ärzten. Hier entschied der EuGH, dass durch das Sekundärrecht nur weiterreichende Freizügigkeitsrechte verliehen werden können, die bereits von den Grundfreiheiten unmittelbar garantierten Ansprüche jedoch nicht geschmälert werden.¹²⁸ *In concreto* ging es dabei allerdings nicht um die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsfeststellung auch ohne Eignungsprüfung, sondern um Konstellationen, in denen die Richtlinie keine Möglichkeit zur Gleichwertigkeitsanerkennung bot. Dies war beispielsweise in der Rs. *Hocsman*¹²⁹ der Fall, da ein Teil der formalen Ausbildung außerhalb der Union absolviert wurde.¹³⁰ *In casu* war also der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht eröffnet, sodass ein Rückgriff auf die Grundfreiheiten weiterhin statthaft war.

In diesem Zusammenhang könnte man nun die Frage stellen, ob nicht in Fällen, in denen eine Richtlinie tatsächlich einschlägig ist und eine Anerkennungsmöglichkeit eröffnet, doch von einer Konkretisierung der Grundfreiheiten ausgegangen werden kann, sodass eine Zulassung ohne Eignungsprüfung europarechtlich nicht mehr zwingend wäre. Hiermit würde auch dem Problem Rechnung getragen, dass eine einzelfallbezogene Prüfung der Rechtskenntnisse jedes unionseuropäischen Kandidaten einen hohen Aufwand darstellt. Zudem ist eine solche Prüfung weniger objektiv und damit letztlich auch weniger gerecht als eine für jeden Kandidaten gleichermaßen geltende Eignungsprüfung. Diese Position verkennt indes, dass das Primärrecht höherrangig als das Sekundärrecht ist. Auch hat der EuGH in der Rs. *Hocsman* die Pflicht zur weiteren Anwendung der *Vlassopoulou*-Rechtsprechung ganz allgemein formuliert und nicht auf Fälle, in denen der Anwendungsbereich einer Richtlinie nicht eröffnet ist, beschränkt:

*Zwar ist dieser Grundsatz in Rechtssachen herangezogen worden, die Berufe betrafen, deren Ausübung seinerzeit nicht durch Harmonisierungs- oder Koordinierungsmaßnahmen geregelt war, doch kann ihm nicht dadurch ein Teil seiner rechtlichen Bedeutung genommen werden, dass Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen erlassen werden.*¹³¹

¹²⁷ Eine ausführliche Darstellung dieses Meinungsstreits findet sich bei Kunz, Christian, *Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte – Rechtsfragen der Zulassung von EG-Anwälten bei grenzüberschreitender Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 1997), 47-53 und 60-78 mit eigener Wertung und verschiedenen Lösungsansätzen. Vgl. auch z.B. Henssler, Martin, 'Der lange Weg zur EU-Niederlassungsrichtlinie für die Anwaltschaft', *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 1999, 689 (705).

¹²⁸ Vgl. EuGH C-238/98 (*Hocsman*), Rn. 23 und 31 sowie EuGH C-232/99 (*Kommission/Spanien*), Rn. 21 ff.

¹²⁹ EuGH C-238/98 (*Hocsman*).

¹³⁰ Vergleichbare Situationen sind auch bei Juristen vorstellbar, wenn z.B. eine englische Qualifikation auf einem Studium, das überwiegend in den USA absolviert wurde, basiert.

¹³¹ EuGH C-238/98 (*Hocsman*), Rn. 31.

Zwar hat der EuGH in jüngerer Rechtsprechung angedeutet, dass europäisches Primärrecht, zumindest soweit es sich um Prinzipien des Unionsrechts¹³² handelt, durch Sekundärrecht konkretisiert werden kann, sodass in diesen Fällen das Sekundärrecht Einfluss auf den Inhalt des Primärrechts nimmt,¹³³ dies ist allerdings kein allgemeiner Grundsatz und scheint keine Anwendung zu finden, wenn Grundfreiheiten durch die ausschließliche Anwendung von Sekundärrecht beschränkt würden. Zwar ist auch aus demokratietheoretischer Perspektive bedauerlich,¹³⁴ dass Urteile, die so konkrete Handlungsanweisungen wie die Rs. *Vlassopoulou* vorschreiben, durch politische Akteure quasi unveränderlich sind, da lediglich der europäische Primärrechtsgesetzgeber ihren Inhalt revidieren könnte, dies entspricht aber der derzeitigen Rechtslage.

Dementsprechend besteht neben den sekundärrechtlichen Möglichkeiten zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit auch weiterhin Anspruch auf eine einzelfallbezogene Gleichwertigkeitsprüfung in Fällen, in denen ein Kandidat in einem Mitgliedstaat vollständig als Rechtsanwalt qualifiziert ist, in diesem Mitgliedstaat allerdings keine Zulassung zur Anwaltschaft besitzt und mit seinen Qualifikationen nun Zulassung zur Anwaltschaft in einem anderen Mitgliedstaat begehrt. Auch könnte ein Anspruch auf unmittelbare Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung für Rechtsanwälte im Aufnahmemitgliedstaat bestehen, wenn ein europäischer Rechtsanwalt die Voraussetzungen der *Vlassopoulou*-Rechtsprechung erfüllt, jedoch nach den Voraussetzungen der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie noch keine Vollintegration erreicht hat.

5. Abgrenzung zwischen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Dienstleistungsfreiheit mit den oben skizzierten Regelungen weiterreichend ist als die Niederlassungsfreiheit und dass die Beschränkung der durch sie verliehenen Rechte einer weiterreichenden Rechtfertigung bedarf, als dies bei der Niederlassungsfreiheit der Fall ist. Deshalb wird eine genaue Abgrenzung der beiden Grundfreiheiten notwendig, zumal eine parallele Anwendung nicht in Frage kommt, weil die Niederlassungsfreiheit gegenüber der Dienstleistungsfreiheit auf Grund der Gesetzessystematik einen grundsätzlichen Vorrang genießt.¹³⁵ Auch in den

¹³² In casu ging es um das Prinzip des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters.

¹³³ Vgl. EuGH C-555/07 (*Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG*), Rn. 51. Hier ist die Rede von dem „Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78“ das in seiner konkretisierten Form zur Unanwendbarkeit von nationalem Recht zwischen Privaten führt und damit über den Umweg der Konkretisierung des Primärrechts eine Richtlinie Direktwirkung zwischen Privaten verleiht. Dogmatisch überzeugt dieses Urteil – und insbesondere die in *Mangold* (C-144/04) bereits begonnene Entwicklung des allgemeinen Verbots der Diskriminierung wegen des Alters – jedoch überhaupt nicht.

¹³⁴ Vgl. hierzu Wagner, Jana, *Demokratische Legitimation von Richterrecht am Beispiel des EuGH* (Grin, München, 2010), insbesondere 15 ff. Knapp dazu auch bereits Pinkel, Tobias, ‚Krzysztof Peśla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?‘, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2010, 73 (97 f.). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>.

¹³⁵ Vgl. z.B. Deckert, Martina R., ‚EG-Binnenmarkt für rechtsberatende Berufe‘, *Internationales Steuerrecht (ISTR)* 1998, 121 (122); Eichele, Wolfgang, *Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts auf das deutsche Anwaltsberufsrecht* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 2005), 26. Anders jedoch z.B. Frenz, Walter, ‚Grundfragen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im neuen Gewande‘, *Das Gewerbearchiv (GewArch)* 2007, 98-108 unter I.3.b); derselbe, *Handbuch Europarecht – Band 1: Europäische Grundfreiheiten*, 1. Aufl. (Springer, Berlin u.a., 2004), Rn. 1856-1857, der von einer kumulativen Anwendungsmöglichkeit der beiden Grundfreiheiten ausgeht. Diese leitet er aus dem *in dubio pro libertate*-

Erwägungsgründen der Richtlinien zur sekundärrechtlichen Ausformung der Grundfreiheiten für Rechtsanwälte wird regelmäßig eine genaue Abgrenzung zwischen Dienst- und Niederlassungsfreiheit angemahnt.¹³⁶

Der EuGH hat mehrfach Kriterien für die Abgrenzung der beiden Grundfreiheiten aufgestellt und diese in der Rs. *Gebhard*¹³⁷ konkretisiert und zusammengefasst. Auch sekundärrechtlich finden sich die in der Rechtsprechung verankerten Abgrenzungskriterien der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit wieder. Beispiele dafür liefern Erwägungsgrund 77¹³⁸ der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und – wenn auch etwas knapper gefasst – Art. 5 Abs. 2 Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.¹³⁹

Zur Abgrenzung zwischen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ist prinzipiell auf den vorübergehenden Charakter der Dienstleistungserbringung abzustellen. Ist dieser gegeben, wird nicht von einer Niederlassung im Bestimmungsland ausgegangen, sondern findet nur die Dienstleistungsfreiheit Anwendung. Um zu ermitteln, ob der vorübergehende Charakter gegeben ist, muss eine Prüfung des Einzelfalls vorgenommen werden. Dabei sind insbesondere Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit der Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung zu berücksichtigen. Gleichzeitig kann auch eine Rolle spielen, ob der Dienstleistungserbringer im Bestimmungsland eine feste Einrichtung unterhält. Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass auch die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit „nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer im Sinne des Vertrages“ ausschließt „sich im Aufnahmemitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich eines Büros, einer Praxis oder einer Kanzlei) auszustatten, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung erforderlich ist.“¹⁴⁰ Dadurch wird der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit relativ weit gefasst.¹⁴¹

Grundsatz der unionsrechtlichen Grundfreiheit her – hier ist bereits fraglich, ob ein solcher wirklich existiert. Zudem ist er der Auffassung, dass die Formulierung „[u]nbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit“ in Art. 57 AEUV (ex Art. 50 EGV) für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit nicht notwendigerweise einen Vorrang der Niederlassungsfreiheit postuliere, sondern lediglich bedeute, dass die Niederlassungsfreiheit immer Anwendung fände sofern ihr Geltungsbereich eröffnet sei, auch wenn der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit gleichzeitig eröffnet sein sollte. Letztlich kann aber die Frage des Vorrangs dahin gestellt bleiben, wenn eine genaue Abgrenzung der beiden vertraglichen Grundfreiheiten nach der Rechtsprechung des EuGH und den sekundärrechtlichen Vorschriften möglich ist.

¹³⁶ Vgl. z.B. Erwägungsgrund 77 Richtlinie 2006/123/EG oder Erwägungsgrund 5 Richtlinie 2005/35/EG.

¹³⁷ EuGH C-55/94 (*Gebhard*), Rn. 27: „Wie der Generalanwalt hervorgehoben hat, ist der **vorübergehende Charakter** der fraglichen Tätigkeiten nicht nur unter Berücksichtigung der **Dauer der Leistung**, sondern auch ihrer **Häufigkeit, regelmässigen (sic!) Wiederkehr** oder **Kontinuität** zu beurteilen. [...]“ Hervorhebungen der Verf.

¹³⁸ „[...] Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte der **vorübergehende Charakter** der betreffenden Tätigkeiten nicht nur unter Berücksichtigung der **Dauer** der Erbringung der Leistung, sondern auch ihrer **Häufigkeit**, ihrer **regelmäßigen Wiederkehr** oder ihrer Kontinuität beurteilt werden.“ Hervorhebungen der Verf.

¹³⁹ „[...] Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, **insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität** der Dienstleistung.“ Hervorhebungen der Verf.

¹⁴⁰ EuGH C-55/94 (*Gebhard*), Rn. 27. Fast wortgleich auch Erwägungsgrund 77 Richtlinie 2006/123/EG.

¹⁴¹ Ausführlich zu der Abgrenzung vgl. z.B. Frenz, Walter, ‚Grundfragen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im neuen Gewande‘, *Das Gewerbearchiv (GewArch)* 2007, 98-108 unter I.

II. Umsetzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Rechtsanwälte im deutschen Recht

Die freie Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen durch unionseuropäische Rechtsanwälte sowie durch Rechtsanwälte aus EWR-Staaten und der Schweiz in Deutschland sowie deren Niederlassung ist seit dem 14. März 2000 einheitlich durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)¹⁴² geregelt. Das Gesetz setzt nicht nur die Richtlinie 98/5/EG um, sondern fasst auch frühere Umsetzungsgesetze älterer Richtlinien zusammen.¹⁴³ Bedeutende Umsetzungsmängel der oben dargestellten sekundärrechtlichen Vorgaben sind – soweit – nicht ersichtlich, sodass es in Deutschland in der Regel ausreicht, die nationalen Vorschriften des EuRAG zur Anwendung zu bringen;¹⁴⁴ selbstverständlich sind diese stets richtlinienkonform und im Lichte des Primärrechts auszulegen. Im nationalen Recht nicht vollständig geregelt sind jedoch die Fälle, in denen die *Vlassopoulou*-Rechtsprechung noch von Relevanz ist. Hier ist unmittelbar auf das Unionsprimärrecht zurückzugreifen. Allerdings ist vorstellbar, die Regelungen zur Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 Berufsanerkennungsrichtlinie entsprechend primärrechtskonform auszulegen oder in Analogie anzuwenden, sodass verfahrensrechtlich hinreichende Klarheit besteht, damit die Anwendung der europäischen Grundfreiheiten nicht ins Leere läuft.

1. Struktur des Umsetzungsgesetzes

Das EuRAG ist in acht Teile aufgeteilt. Die wesentlichen materiellen Regelungen finden sich dabei in den Teilen 2-5 EuRAG. Teil 1 EuRAG beschäftigt sich lediglich mit dem persönlichen Anwendungsbereich, die Teile 6-8 EuRAG enthalten ausschließlich Schlussbestimmungen im weiteren Sinne.¹⁴⁵

¹⁴² Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist.

¹⁴³ Zu den früheren Umsetzungsgesetzen, insbesondere dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RAEigG) vom 6. Juli 1990 BGBl. I S. 1349 zur Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie vgl. z.B. Feuerich, Wilhelm, ‚Die Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie durch das Eignungsprüfungsgesetz für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1991, 1144-1151; Kunz, Christian, *Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte – Rechtsfragen der Zulassung von EG-Anwälten bei grenzüberschreitender Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 1997), 80-38 und dem Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453) – Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz (RADG) vgl. z.B. Mümmler, Alfred, ‚Gesetz zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte‘, *Das Juristische Büro (JurBüro)* 1981, 1295-1300; Kunz, Christian, *Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte – Rechtsfragen der Zulassung von EG-Anwälten bei grenzüberschreitender Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 1997), 85-86. Insgesamt dazu auch z.B. Rabe, Hans-Jürgen, ‚Internationales Anwaltsrecht – Dienstleistung und Niederlassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1987, 2185-2193.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu ausführlich z.B. Gröger, Johannes, *Zugangswege zum deutschen Rechtsberatungsmarkt für EG-Staatsangehörige – Eine Untersuchung zur fortschreitenden Liberalisierung grenzüberschreitender anwaltlicher Berufsausübung* (Nomos, Baden-Baden, 2007), 20 f.

¹⁴⁵ Hierbei handelt es sich u.a. um Fragen des Rechtswegs sowie allgemeine Verwaltungsvorschriften die für Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes (Titel 6), die Möglichkeit Befugnisse der Länder auf die Kammern zu übertragen und die Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz zur Anpassung des Anwendungsbereichs für ausländische Anwälte neuer EU-Mitgliedstaaten oder geänderte Berufsbezeichnungen und zur Konkretisierung des Prüfungsverfahrens der Eignungsprüfung durch Rechtsverordnungen (Titel 7) sowie um Übergangs und Schlussbestimmung im engeren Sinne (Titel 8).

Die Teile 2-4 EuRAG dienen der Umsetzung der Bestimmungen der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie, Teil 5 EuRAG setzt die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie um. Teil 4 EuRAG, der die Eignungsprüfung für ausländische Rechtsanwälte regelt, wird zugleich auch zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie benötigt.

2. Persönlicher Anwendungsbereich der Richtlinie

Nach § 1 EuRAG regelt das Gesetz die Berufsausübung und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von „europäischen Rechtsanwälten“. Unter dem Begriff „europäischer Rechtsanwalt“, der lediglich zur Vereinfachung der Gesetzessprache dient und deshalb gemäß § 5 Abs. 2 EuRAG nicht als Berufsbezeichnung oder zu Werbezwecken geführt werden darf, werden alle Rechtsanwälte zusammengefasst, die berechtigt sind, eine in einer Anlage zum Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnung in einem dort ausgewiesenen Mitgliedstaat zu führen, und die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR besitzen bzw. Schweizer sind. Die Liste der Berufsbezeichnungen entspricht dabei den entsprechenden Richtlinien und kann per Verordnung des Bundesministeriums der Justiz gemäß § 40 Abs. 1 EuRAG jederzeit einfach aktualisiert werden. Auf Grund der Klarheit der europarechtlichen Vorgaben kann sich auch stets ein deutscher Staatsbürger, der europäischer Rechtsanwalt im Sinne des § 1 EuRAG ist, auf dieses Gesetz berufen und das selbst dann, wenn er die Erste juristische Prüfung oder die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Es ist unionsrechtswidrig und damit unzulässig, in einer solchen Situation von einer rechtsmissbräuchlichen Anwendung der europäischen Grundfreiheiten auszugehen.¹⁴⁶

Diese Bestimmung zum Anwendungsbereich des EuRAG, die tatsächlich durch die Schaffung des Begriffs des europäischen Rechtsanwalts die Gesetzessprache vereinfacht, ist indes missverständlich. Zwar ist richtig, dass sich die Rechtsanwaltsniederlassungs- und Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie nur auf europäische Rechtsanwälte im Sinne des § 1 EuRAG beziehen, allerdings ist der Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie weiter gefasst. Entsprechend hat auch Teil 4 EuRAG, der die Eignungsprüfung für europäische Rechtsanwälte regelt und damit nicht nur die zweite Möglichkeit der „Eingliederung“ eines europäischen Rechtsanwalts gemäß Art. 10 Abs. 2 Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie, sondern auch Art. 13 Berufsankennungsrichtlinie umsetzt, einen weiteren Anwendungsbereich als denjenigen, den das Gesetz eigentlich gemäß § 1 EuRAG für sich selbst vorsieht. So wird in Teil 4 EuRAG nicht auf europäische Rechtsanwälte abgestellt, sondern auf Personen, die eine Qualifikation erworben haben, die ihnen unmittelbar den Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts eröffnet. Für die Teile 2-3 sowie 5 EuRAG gilt allerdings tatsächlich der in § 1 EuRAG geregelte persönliche Anwendungsbereich.

Die derzeit noch geltende Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des EuRAG auf Staatsbürger der EU, des EWR oder der Schweiz wird von der Bundesregierung allerdings als „nicht mehr sachgerecht“¹⁴⁷ angesehen, wenn ein Drittstaatsangehöriger über dieselben Qualifikationen wie ein Unionsbürger verfügt.

¹⁴⁶ Ausführlich hierzu auch Franz, Kurt, ‚Neues Niederlassungsrecht für europäische Rechtsanwälte‘, *Betriebs-Berater (BB)* 2000, 989 (990).

¹⁴⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, BT-Drs. 17/6260 vom 22.06.2011, 41.

Deshalb wird durch Art. 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011¹⁴⁸ die persönliche Anwendbarkeit des EuRAG auf „natürliche Personen, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte)“ zum 1. April 2012 erweitert. Diese Änderungen sollen indes nur die bestehenden Regelungen der Anerkennung auf Staatsangehörige von Drittstaaten erweitern. Eine Vereinfachung der Anerkennungsverfahren darüber hinaus findet auf Grund der Besonderheiten juristischer Berufe nicht statt. Insbesondere können auch zukünftig juristische Abschlüsse aus Drittstaaten – wie beispielsweise den USA – nicht anerkannt werden.¹⁴⁹ Dennoch stellt diese Änderung eine erhebliche Erweiterung der Freizügigkeitsrechte gegenüber den unionsrechtlichen Ansprüchen dar.

3. Berufsausübung unter herkunftsstaatlicher Berufsbezeichnung¹⁵⁰

Als erstes wird in Teil 2 EuRAG die Niederlassung eines europäischen Rechtsanwalts unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats (§ 5 EuRAG), d.h. des Landes, in dem der europäische Rechtsanwalt qualifiziert und bereits zugelassen ist, geregelt. Dafür wird lediglich vorausgesetzt, dass der europäische Rechtsanwalt auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde (§ 2 Abs. 1 EuRAG). Dies setzt wiederum voraus, dass der Antragsteller bei der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates als Rechtsanwalt eingetragen ist (§ 2 Abs. 2 EuRAG).

Der Antrag auf Aufnahme ist gemäß § 3 Abs. 1 EuRAG an die Rechtsanwaltskammer zu richten und mit den Nachweisen zu versehen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie erfüllt, also eine entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt und europäischer Rechtsanwalt ist (§ 3 Abs. 2 EuRAG). Auf den Nachweis der Staatsangehörigkeit kann ab dem 1. April 2012 verzichtet werden.¹⁵¹ Ab diesem Zeitpunkt wird entsprechend nur noch – insoweit inhaltlich unverändert – ein Nachweis über die Zulassung als europäischer Anwalt verlangt. Da der in Deutschland tätige europäische Rechtsanwalt auch die berufsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik zu erfüllen hat, erfolgt die Entscheidung über den Antrag sowie über einen möglichen Widerruf durch analoge Anwendung der relevanten Bestimmungen¹⁵² der BRAO (§ 4 Abs. 1 EuRAG). Damit finden auch die

¹⁴⁸ BGBl. I S. 2515.

¹⁴⁹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, BT-Drs. 17/6260 vom 22.06.2011, 40 f. und 58.

¹⁵⁰ Ausführlich dazu Franz, Kurt, „Neues Niederlassungsrecht für europäische Rechtsanwälte“, *Betriebs-Berater (BB)* 2000, 989 (990 ff.); Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 16 ff. Auf Verweise im Einzelnen wird z.T. aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

¹⁵¹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, BT-Drs. 17/6260 vom 22.06.2011, 58.

¹⁵² Also des zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung (Die Zulassung des Rechtsanwalts) mit Ausnahme der Regelungen in § 4, der die Befähigung zum Richteramt als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltschaft vorschreibt, § 5, der die bundesweite Freizügigkeit von Rechtsanwälten regelt, § 6 Abs. 1, über das Verfahren zur Zulassung zur Anwaltschaft auf Antrag und § 12 Abs. 4, der zugelassenen Rechtsanwälten das Recht zubilligt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ zu führen und die entsprechend auf nicht vollintegrierte europäische Rechtsanwälte nicht angewendet werden könne.

Versagungsgründe für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für Inhaber der Befähigung zum Richteramt nach § 7 BRAO auf europäische Rechtsanwälte Anwendung. Des Weiteren erfolgt ein Widerruf gemäß § 4 Abs. 2 EuRAG, wenn die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr besteht.

Die beruflichen Rechte und Pflichten eines europäischen nicht eingegliederten Rechtsanwalts sind in den §§ 5-8 geregelt, die im Wesentlichen auf die BRAO verweisen und deren entsprechende Anwendung verfügen. Gesonderte Bestimmungen regeln die zu führende Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates (§ 5 EuRAG), eine jährliche Nachweispflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer über die Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat (§ 6 Abs. 2 EuRAG), die unmittelbare Erstreckung der Zulassungsentziehung im Herkunftsmitgliedstaat auf die Tätigkeiten in Deutschland (§ 6 Abs. 4 EuRAG), besondere Regelungen über die Berufshaftpflichtversicherung (§ 7 EuRAG) und besondere Regelungen sowie Informationspflichten für europäische Rechtsanwälte, die im Herkunftsmitgliedstaat einer Sozietät angehören (§ 8 EuRAG).

Abschließend regeln die §§ 9 f. EuRAG Verfahren bezüglich möglicher berufsrechtlicher Maßnahmen und der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates in entsprechenden Fällen.

4. Eingliederung ohne Eignungsprüfung¹⁵³

Wie die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie sieht auch das EuRAG zwei Wege der Eingliederung ohne Eignungsprüfung vor. Zunächst regeln die §§ 11 f. EuRAG die Eingliederung nach dreijähriger Tätigkeit im deutschen Recht. Sodann wenden sich die §§ 13-15 EuRAG der Eingliederung nach dreijähriger Niederlassung in Deutschland ohne erfolgreichen Nachweis der Tätigkeit im deutschen Recht während der gesamten Zeit der Niederlassung zu. Für eingegliederte europäische Rechtsanwälte sind schließlich die §§ 6-36 BRAO maßgeblich.

a. Eingliederung nach dreijähriger Tätigkeit in Deutschland zum deutschen Recht

Die §§ 11 f. EuRAG setzten die Möglichkeit der Eingliederung nach Art. 10 Abs. 1 Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie um. Die Voraussetzungen der Richtlinie werden dabei zunächst überwiegend wortgleich übernommen.¹⁵⁴ Die Auslegung dieser Bestimmungen erfolgt damit stets autonom unter Berücksichtigung der relevanten EuGH-Rechtsprechung,¹⁵⁵ da die Auslegung des nationalen Rechts nicht die durch die Richtlinie garantierten Rechte beschränken, wohl aber ausdehnen darf. Eine für den europäischen Rechtsanwalt günstigere Auslegung im nationalen Recht ist entsprechend unionsrechtlich unproblematisch.

Zudem konkretisiert § 11 Abs. 2 EuRAG, was unter „Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1

¹⁵³ Ausführlich dazu Franz, Kurt, ‚Neues Niederlassungsrecht für europäische Rechtsanwälte‘, *Betriebs-Berater (BB)* 2000, 989 (995 ff.); Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 36 ff. Auf Verweise im Einzelnen wird z.T. aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

¹⁵⁴ Zur Richtlinie bereits B.I.3.b.iii.cc).

¹⁵⁵ So bereits allgemein zur autonomen Auslegung des Unionsrechts EuGH Rs. 75-63 (*Frau M. K. H. Unger, Ehefrau des Herrn R. Hoekstra/Bedrijfsvereniging voor Detailhandel en Ambachten*).

Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie zu verstehen ist.¹⁵⁶ Hiernach sind Unterbrechungen, die nicht länger als drei Wochen dauern, in der Regel als auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens entstandene Unterbrechungen anzusehen. Bei längeren Unterbrechungen sind die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundes, der Dauer und der Häufigkeit der Unterbrechungen maßgeblich. Diese Konkretisierung ist nur insoweit anwendbar, als sie die durch die Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie verliehenen Rechte nicht beschränkt.¹⁵⁷

Zudem erweitert § 11 Abs. 3 EuRAG die Möglichkeiten der Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts gegenüber den Ansprüchen aus der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie in Fällen, in denen er seine Tätigkeit aus anderen Gründen unterbrochen hat. Hiernach ist einem Eingliederungsantrag dennoch stattzugeben, wenn bei Außerachtlassung der Unterbrechungszeiten der europäische Rechtsanwalt insgesamt mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig war und die Unterbrechung „einer Beurteilung der Tätigkeit als effektiv und regelmäßig nicht entgegensteht“. Diese Regelung erscheint zweckgemäß. Wann eine Tätigkeit nicht mehr als effektiv und regelmäßig beurteilt werden kann, ist rein nach dem nationalen Methodenkanon für die Auslegung zu bestimmen, da es sich bei dieser Regelung um eine vom deutschen Gesetzgeber geschaffene Erleichterung der Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten handelt, die ihren Ursprung nicht im Europarecht findet.

Letztlich konkretisiert § 12 EuRAG, welche „zweckdienlichen Informationen und Dokumente“¹⁵⁸ der europäische Rechtsanwalt zum Nachweis seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts der Rechtsanwaltskammer vorzulegen hat. So sind insbesondere „Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand.“ (§ 12 Abs. 2 EuRAG). Dieses Erfordernis ist unionsrechtskonform, da es die Richtlinienvorgaben sinnvoll konkretisiert, aber nicht über sie hinausgeht.

b. Eingliederung nach sonstiger dreijähriger Tätigkeit in Deutschland

Bezüglich der Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts, der zwar drei Jahre in Deutschland tätig war, nicht aber innerhalb der gesamten Zeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts gearbeitet hat, übernimmt das EuRAG in den §§ 13-15 fast wörtlich die Regelungen des Art. 10 Abs. 3 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie.¹⁵⁹

Die zuständige nationale Stelle sowohl für den Eingliederungsantrag (§ 13 EuRAG) als auch für das Eignungsgespräch (§ 15 EuRAG) ist die Rechtsanwaltskammer, in der der europäische Rechtsanwalt bereits nach § 2 EuRAG aufgenommen wurde. Für den Nachweis seiner Tätigkeiten als Rechtsanwalt im Bereich des deutschen Rechts – die nach den Gesetzgebungsmaterialien in der Regel zumindest 18 Monate gedauert haben

¹⁵⁶ Dies sollte der Verfahrensvereinfachung dienen. Vgl. Franz, Kurt, ‚Neues Niederlassungsrecht für europäische Rechtsanwälte‘, *Betriebs-Berater (BB)* 2000, 989 (995). Siehe auch Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte, BT-Drs. 14/2269 vom 01.12.1999, 29 f.

¹⁵⁷ Ausführlich zu der europarechtlichen Auslegung auch Franz, Kurt, ‚Neues Niederlassungsrecht für europäische Rechtsanwälte‘, *Betriebs-Berater (BB)* 2000, 989 (995).

¹⁵⁸ Art. 10 Abs. 1 Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie.

¹⁵⁹ So auch Franz, Kurt, ‚Neues Niederlassungsrecht für europäische Rechtsanwälte‘, *Betriebs-Berater (BB)* 2000, 989 (996 f.).

Zum Inhalt von Art. 10 Abs. 3 Anwaltsniederlassungsrichtlinie vgl. bereits B.I.3.b.iii.cc).

sollten –¹⁶⁰ gelten die Regelungen des § 12 EuRAG entsprechend. Der Gesetzgeberwille muss jedoch gegenüber einer unionsrechtskonformen Auslegung im Sinne der *Vlassopoulou*-Rechtsprechung zurücktreten. So muss in Ausnahmefällen, z.B. wenn der europäische Rechtsanwalt im großen Umfang im akademischen Kontext das deutsche Recht bearbeitet hat, aber nur wenige Monate praktisch in diesem Bereich tätig war, eine Eingliederung auch möglich bleiben.

5. Eignungsprüfung¹⁶¹

Die Eignungsprüfung für Rechtsanwälte, die in den §§ 16-24 EuRAG geregelt wird und durch die Rechtsanwaltsseignungsprüfungsverordnung (RAEigPrV) eine weitere Konkretisierung erfährt, dient gleichzeitig der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie für Rechtsanwälte und der Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Rechtsanwaltsniederlassungsrichtlinie. Zunächst definiert § 16 Abs. 1 EuRAG die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung. Danach ist zulassungsberechtigt, wer die Voraussetzungen zur Zulassung als europäischer Rechtsanwalt in Sinne des § 1 EuRAG erfüllt und Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR bzw. Schweizer ist. Wie auch nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie kommt es indes nicht darauf an, ob der Kandidat auch tatsächlich den Beruf des europäischen Rechtsanwalts in einem der entsprechenden Staaten ausübt. Ab dem 1. April 2012 ist ferner die Staatsangehörigkeit des Kandidaten gemäß Art. 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011¹⁶² nicht mehr zu berücksichtigen, sodass auch Drittstaatsangehörige die Eignungsprüfung ablegen können.¹⁶³ Ab diesem Zeitpunkt kann also jede natürliche Person, die die entsprechenden Qualifikationen besitzt, an der Eignungsprüfung teilnehmen.

Eine Einschränkung gilt lediglich für diejenigen, die ihre Berufsausbildung zur europäischen Anwaltschaft überwiegend außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz absolviert haben. Zu denken ist insbesondere an die Fälle, in denen ein Kandidat nach einem überwiegend in den USA absolvierten Studium die Zulassung in England erhält. Dieser kann sich gemäß § 16 Abs. 2 nur zur Eignungsprüfung anmelden, wenn er eine „tatsächliche und regelmäßige“ Ausübung des Berufs des europäischen Anwalts für mindestens drei Jahre nachweist.

Um den Inhalt der Eignungsprüfung zu konkretisieren, die sich nur auf Inhalte beziehen darf, die zur Ausübung des Anwaltsberufs notwendig sind, regelt § 17 EuRAG den Zweck der Eignungsprüfung. Dieser wiederholt weitgehend wortgleich die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h Berufsanerkenntnisrichtlinie.

Konkret sind Prüfungsinhalte nach § 20 EuRAG das Zivilrecht, das rechtsanwaltliche Berufsrecht sowie zwei Wahlfächer aus den Fächern Handelsrecht, Arbeitsrecht, weitere

¹⁶⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte, BT-Drs. 14/2269 vom 01.12.1999, 30.

¹⁶¹ Ausführlich zur Eignungsprüfung nach dem EuRAG vgl. Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 47 ff. Auf Verweise im Einzelnen wird z.T. aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

¹⁶² BGBl. I S. 2515.

¹⁶³ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, BT-Drs. 17/6260 vom 22.06.2011, 58.

Bereiche des Zivilrechts, Öffentliches Recht oder Strafrecht, wobei von den beiden letzteren ein Fach gewählt werden muss. Die Prüfungsinhalte werden durch § 6 RAEigPrV konkretisiert. Das Pflichtfach Zivilrecht umfasst gemäß § 6 Abs. 1 RAEigPrV ausschließlich den Allgemeinen Teil des BGB, das Schuld- und Sachenrecht einschließlich einschlägiger Nebengesetze und das dazugehörige Prozessrecht einschließlich von Grundzügen des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts. Das Wahlpflichtfach Zivilrecht umfasst gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 das Familien- und Erbrecht. Auch die Inhalte der anderen Wahlpflichtfächer werden weiter konkretisiert.

Der Antrag auf Zulassung, der an das Prüfungsamt zu richten ist, umfasst einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, einen Nachweis der Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt, den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 EuRAG erfüllt sind, den Nachweis der Staatsangehörigkeit, die Bestimmung der Wahlfächer, eine Versicherung, dass nicht gleichzeitig bei einem anderen Prüfungsamt eine Zulassung zur Eignungsprüfung beantragt wurde, und eine Erklärung über vergangene erfolglose Prüfungsversuche (§ 3 Abs. 2 RAEigPrV). Der Nachweis der Staatsangehörigkeit entfällt indes ab dem 1. April 2012 gemäß Art. 10 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011¹⁶⁴, da ab diesem Zeitpunkt jede natürliche Person antragsberechtigt ist.

Die Eignungsprüfung zur Zulassung als Rechtsanwalt umfasst zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden (§ 7 Abs. 1 RAEigPrV) und einen mündlichen Teil, der aus einem Kurzvortrag von zehn Minuten und einem Prüfungsgespräch von ca. fünfundvierzig Minuten besteht (§ 7 Abs. 2 RAEigPrV), wobei die gesamte Prüfung in deutscher Sprache abzulegen ist (§ 21 Abs. 1 EuRAG). Der schriftliche Prüfungsteil ist zunächst abzulegen und umfasst das Zivilrecht und eines der vom Prüfling gewählten Wahlfächer (§ 21 Abs. 2 EuRAG). Zum mündlichen Teil wird zugelassen, wer mindestens eine der schriftlichen Prüfungsleistungen bestanden hat. Dieser umfasst die übrigen Prüfungsfächer und, sofern eine schriftliche Aufsichtsarbeit nicht bestanden wurde, auch diese Inhalte (§ 21 Abs. 4 EuRAG).

Nach absolvierter Prüfung entscheidet die Prüfungskommission „auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Mehrheit“, „ob der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse hat“ (§ 11 RAEigPrV).

Als Prüfungsamt fungiert das Prüfungsamt, das für die Zweite juristische Staatsprüfung zuständig ist, die Zuständigkeit kann aber gemäß § 13a RAEigPrV auf die Rechtsanwaltskammer übertragen werden; die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern, wobei die Aufsichtsarbeiten auch durch zwei Prüfer bewertet werden können, die nicht der Prüfungskommission angehören müssen. Die detaillierten Regelungen zum Prüfungsamt und zur Prüfungskommission sind in § 18 EuRAG i.V.m. §§ 1 f. und 8 ff. RAEigPrV enthalten.

Gemäß § 24 EuRAG i.V.m. § 12 RAEigPrV kann eine nicht bestandene Prüfung nur zwei Mal wiederholt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Prüfungsämter nicht mit aussichtslosen Kandidaten unangemessen belastet werden.¹⁶⁵ Europarechtlich ist diese Regelung indes bedenklich. Zum einen regelt die Berufsanerkennungsrichtlinie nicht

¹⁶⁴ BGBl. I S. 2515.

¹⁶⁵ Vgl. Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 54 f.

ausdrücklich eine Möglichkeit, die Versuchsanzahl zu beschränken. Zum anderen muss es wohl im Sinne der *Vlassopoulou*¹⁶⁶-Rechtsprechung stets noch möglich bleiben, eine Gleichstellung zu erlangen. Es würde nämlich dem Sinn dieser Rechtsprechung entgegenstehen, wenn der Nachweis über erlangte gleichwertige Rechtskenntnisse dann nur noch auf anderem Wege statthaft wäre. Außerdem ist diese Beschränkung unnötig. Eine besondere Belastung der Prüfungsämter steht nicht zu befürchten. Die meisten Kandidaten werden ohnehin als europäische Rechtsanwälte niedergelassen sein. Üben diese für drei Jahre ihren Beruf in Deutschland aus, erreichen sie bereits ohne Eignungsprüfung die Vollintegration. Dass ein Kandidat innerhalb dieser drei Jahre mehr als drei Mal an einer Prüfung erfolglos teilnimmt, wird sicherlich eine absolute Ausnahme bleiben. Letztlich regelt § 5 RAEigPrV in Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 Berufsanerkenntnisrichtlinie die Möglichkeit, auch ohne Eignungsprüfung eine Gleichstellung zu erwirken.

¹Das Prüfungsamt erlässt dem Antragsteller auf Antrag ganz oder teilweise Prüfungsleistungen, wenn er nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder durch anschließende Berufsausübung in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. ²Ausbildungsinhalte sind durch ein Prüfungszeugnis, Berufserfahrung ist entsprechend § 12 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland nachzuweisen.

Diese Regelung kommt der *Vlassopoulou*¹⁶⁷-Rechtsprechung insoweit näher, als sie neben der Berufspraxis, auf die ausschließlich in Art. 14 Abs. 5 Berufsanerkenntnisrichtlinie abgestellt wird, auch die „bisherige Ausbildung“ berücksichtigt. Ob allerdings alle Kenntnisse, die insbesondere „im Rahmen eines Studiengangs oder praktischer Erfahrung erworben“¹⁶⁸ wurden, hinreichend berücksichtigt werden, bleibt offen. Zudem legt die bislang zu § 5 RAEigPrV ergangene Rechtsprechung den Verdacht nahe¹⁶⁹, dass bei der Auslegung ausschließlich auf die Richtlinienkonformität abgestellt wird. Dass allerdings das Primärrecht nicht das Vorliegen eines Diploms im Sinne der Berufsanerkenntnisrichtlinie, das überwiegend in der EU abgelegt wurde, voraussetzt, scheint keine hinreichende Berücksichtigung zu finden.

6. Dienstleistungserbringung¹⁷⁰

Mit den §§ 25-34a EuRAG wird die Rechtsanwaltsdienstleistungsrichtlinie (77/249/EWG), die zuvor durch das Durchführungsgesetz zur Richtlinie aus dem Jahre 1980¹⁷¹ umgesetzt wurde, einheitlich im EuRAG verankert. Die Bestimmungen finden gemäß § 25 Abs. 1 Anwendung auf europäische Rechtsanwälte, die Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 AEUV (ex Art. 50 EG) in Deutschland erbringen wollen und sich dabei auf die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV (ex Art. 49 EG) sowie die dazu erlassenen

¹⁶⁶ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*).

¹⁶⁷ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*).

¹⁶⁸ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*), Rn. 20. Hervorhebungen der Verf.

¹⁶⁹ Vgl. AnwGH Naumberg, *NJW* 2006, 3725.

¹⁷⁰ Ausführlich zum dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt nach dem EuRAG vgl. Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 55 ff. Auf Verweise im Einzelnen wird z.T. aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

¹⁷¹ BGBl. I, S. 1453.

sekundärrechtlichen Vereinfachungen berufen. Wegen der Subsidiarität der Dienstleistungsfreiheit finden sie keine Anwendung, wenn die Tätigkeit des europäischen Rechtsanwalts unter die Bestimmungen der Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV (ex Art. 43 EG) fällt.¹⁷² Ein europäischer Rechtsanwalt, der in diesem Sinne Dienstleistungen in Deutschland anbietet, wird als „dienstleistender europäischer Rechtsanwalt“ qualifiziert – eine Bezeichnung, die ausschließlich der Vereinfachung der Gesetzessprache dient und genau wie die Bezeichnung „europäischer Anwalt“ weder als Berufsbezeichnung noch zu Werbezwecken verwendet werden darf.¹⁷³

Der persönliche Anwendungsbereich für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt wird durch den Anwendungsbereich des EuRAG gemäß § 1 EuRAG bestimmt, sodass die gleichen, oben bereits beschriebenen Regelungen wie für die Errichtung einer Niederlassung in Deutschland gelten; desgleichen ist auch hier ab dem 1. April 2012 nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit, sondern nur noch auf die Qualifikation als Rechtsanwalt in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR bzw. der Schweiz abzustellen.¹⁷⁴

Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt muss sich vor Erbringung seiner Dienstleistungen weder in ein Register eintragen noch irgendwelche Nachweise erbringen; die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 32 Abs. 4 EuRAG) kann aber verlangen, dass ein Nachweis vorgelegt wird, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt berechtigt ist, seinen Rechtsanwaltsberuf im Herkunftsmitgliedstaat auszuüben. Regelungen über die Sprache des Nachweises sind, anders als im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, im EuRAG nicht zu finden. Da Deutsch jedoch nach § 25 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Verfahrenssprache vor deutschen Gerichten ist, empfiehlt es sich – auch vor dem Hintergrund einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung –, eine beglaubigte Übersetzung (mit) einzureichen.¹⁷⁵

Die für die Aufsicht von dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten zuständige Rechtsanwaltskammer bestimmt sich nach dem Herkunftsmitgliedstaat des Rechtsanwalts und ist unabhängig davon, wo dieser seine Dienstleistungen in Deutschland anbietet. So ist für niederländische dienstleistende europäische Rechtsanwälte beispielsweise bundeseinheitlich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und für englische die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg zuständig (§ 32 Abs. 4 EuRAG).

Grundsätzlich gilt für die Dienstleistungserbringung das Prinzip der doppelten Standesregelungen. Danach muss neben dem Berufs- und Standesrecht des Herkunftsmitgliedstaates, das uneingeschränkt weiterhin Gültigkeit besitzt, auch das deutsche Berufsrecht berücksichtigt werden, „soweit dies nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, sowie die Kanzlei“ betrifft (§ 26 Abs. 1 EuRAG). Handelt es sich bei der Dienstleistung indes nicht um eine Tätigkeit, die „im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden“ steht, so sind die beruflichen Rechte und Pflichten, die das deutsche Berufsrecht Rechtsanwälten auferlegt, insbesondere nur insoweit zu beachten, als dies erforderlich ist,

¹⁷² Zu dieser Abgrenzung bereits unter B. I. 5.

¹⁷³ Vgl. Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 59 f.

¹⁷⁴ Vgl. Art. 9 Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2515.

¹⁷⁵ Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 60.

„um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens zu gewährleisten, welche die Stellung eines Rechtsanwalts“ mit sich bringt (§ 27 Abs. 2 EuRAG).

Wegen des Grundsatzes der Berücksichtigung des doppelten Berufsrechts dürfen darüber hinaus dienstleistende europäische Rechtsanwälte in Deutschland nicht auftreten, die aus persönlichen Gründen nach § 70 StGB, § 132a StPO oder BRAO nicht als Anwälte tätig werden dürften (§ 25 Abs. 2 EuRAG).

Tritt ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt in einem Verfahren auf, in dem Anwaltszwang besteht, so ist dies nur unter Zuziehung eines Einvernehmensanwalts zulässig, der in dem fraglichen Verfahren vertretungsberechtigt wäre (§ 28 Abs. 1 EuRAG). Ein Nachweis des Einvernehmens ist bei Gericht oder der Behörde, bei der das Verfahren stattfindet, schriftlich einzureichen. Die Vertretungsberechtigung endet, wenn das Einvernehmen schriftlich widerrufen wird (§ 29 EuRAG). Der Einvernehmensanwalt fungiert gleichzeitig als Zustellungsbevollmächtigter (§ 31 Abs. 2 EuRAG), solange und sofern kein anderer Zustellungsbevollmächtigter bestimmt wird, der in Deutschland wohnt oder einen Geschäftsraum in Deutschland hat (§ 31 Abs. 1 EuRAG).

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 EuRAG sind dienstleistende europäische Rechtsanwälte, wie auch die meisten deutschen Rechtsanwälte, vor dem Bundesgerichtshof nicht vertretungsberechtigt. Dennoch besteht gemäß § 28 Abs. 4 EuRAG i.V.m. § 52 Abs. 2 BRAO die Möglichkeit, ihnen die Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof (BGH) zu überlassen.¹⁷⁶ Diese Beschränkungen sind europarechtlich unproblematisch.¹⁷⁷ Denn deren *ratio legis*, wonach vor dem BGH nur Rechtsanwälte mit besonderer Berufserfahrung tätig werden dürfen, die im Rahmen einer Auswahl für einer spezialisierten Rechtsanwaltschaft zu bestimmen sind, erkennt der EuGH an und hält das damit verbundene Vertretungsverbot dienstleistender europäischer Rechtsanwälte für gerechtfertigt.

Weiterhin sind die Beteiligungspflicht des Einvernehmensanwalts in Fällen, in denen der dienstleistende europäische Rechtsanwalt mit einem Mandanten in Kontakt tritt, der im Rahmen eines Strafverfahrens inhaftiert wurde, deutlich ausgeweitet (§ 30 EuRAG). Diese aus dem Wortlaut der Anwaltsdienstleistungsrichtlinie nicht hervorgehenden Erweiterungen der Beteiligungspflichten des Einvernehmensanwalts sind europarechtlich ebenfalls unbedenklich.¹⁷⁸ Der EuGH hat nämlich unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit entsprechende Regelungen ausdrücklich legitimiert.¹⁷⁹

Im Einzelnen schreibt zunächst § 30 Abs. 1 EuRAG vor, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt seinen inhaftierten Mandanten nur in Begleitung seines Einvernehmensanwalts besuchen darf. Ebenso ist alle schriftliche Korrespondenz des dienstleistenden europäischen Anwalts mit seinem Mandanten über den Einvernehmensanwalt abzuwickeln.

¹⁷⁶ Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 61 f.

¹⁷⁷ Vgl. EuGH 427/85 (*Kommission/Deutschland*), insbesondere Rn. 44.

¹⁷⁸ Vgl. EuGH 427/84 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 31.

¹⁷⁹ Vgl. hierzu auch Klein, Andreas; Ott, Eberhard und Zerdick, Thomas, *Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – Kurz-Kompendium zum Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EuRAG)* (Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2002), 64.

Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens hat die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht allerdings die Möglichkeit, die Beschränkungen des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts nach § 30 Abs. 1 EuRAG aufzuheben (§ 30 Abs. 2 EuRAG).

Beherrscht der deutsche Einvernehmensanwalt nicht die Sprache, in der der dienstleistende europäische Rechtsanwalt mit seinem Mandanten verkehrt, so impliziert § 30 Abs. 1 EuRAG nach deutscher Rechtsprechung die Pflicht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen.¹⁸⁰

Abschließend werden in §§ 33-34a EuRAG Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzungen des deutschen Berufs- und Standesrechts durch den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt geregelt.

C. Die Grundfreiheiten und weitere reglementierte juristische Berufe

Auch in anderen reglementierten Berufen ist es in einer europäisierten und globalisierten Welt oftmals hilfreich, wenn sie zumindest zum Teil von transnational orientierten Juristen ausgeübt werden. Dies gilt sowohl für den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege, d.h. für Notare, als auch für den Bereich der nachsorgenden Rechtspflege, d.h. insbesondere für Richter und – sofern im nationalen Rechtssystem anders als in Deutschland vorhanden – Generalanwälte. Entsprechend ist cursorisch darzustellen, ob das Unionsrecht zur Europäisierung dieser Berufsgruppen beiträgt, oder ob es ausschließlich den Mitgliedstaaten der Union überlassen bleibt, diese nach eigenem Ermessen voranzutreiben. Dabei zeigt sich, dass das Unionsrecht in Zukunft großen Einfluss auf die vorsorgende Rechtspflege nehmen wird (I.), wohingegen die Regelung und damit verbunden auch eine potentielle europäisierte Ausrichtung der nachsorgenden Rechtspflege im Hoheitsbereich der Nationalstaaten verbleibt (II.).

I. Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Notare

Notare, besonders in Ländern, die der Tradition des lateinischen Notariats folgen, erbringen wichtige Dienstleistungen für das Privat- und Wirtschaftsleben.¹⁸¹ Hierzu zählen dem Notarzwang unterliegende Tätigkeiten im Bereich des Gesellschafts- und Immobilienrechts, die auch für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr in Europa von großer Bedeutung sind. Genauso kommt Notaren im Bereich des Familien- und Erbrechts eine große Bedeutung zu. In einem weiter zusammenwachsenden Europa haben notarielle Dienstleistungen immer häufiger grenzüberschreitende Bezüge – beispielsweise wenn ein Unternehmen nach ausländischem Recht gegründet, ein im unionseuropäischen Ausland belegenes Grundstück zur Kreditsicherung beliehen oder verkauft, ein Ehevertrag zwischen Unionsbürgern verschiedener Mitgliedstaaten geschlossen oder ein Testament eines Unionsbürgers aus einem anderen Mitgliedstaat verfasst werden soll, etwa weil dieser im Alter seinen ständigen Aufenthaltsort in einen südlicheren Mitgliedstaat verlegt hat. Vor diesem Hintergrund ist es hilfreich, auch im Notariat transnational orientierte Juristen anzutreffen.

¹⁸⁰ Vgl. KG Berlin, *NStZ* 2002, 52 f.

¹⁸¹ Zu dem System des lateinischen Notars im Allgemeinen und seiner Ausgestaltung in Europa vgl. z.B. Zum System des lateinischen Notariats im Allgemeinen vgl. z.B. Schmid, Christoph U., „Legal services in conveyancing: A European comparison“, in: Bakardjieva Engelbrekt, Antonina und Nergelius, Joakim (Hrsg.), *New Directions in Comparative Law* (Edward Elgar Publishing, Cheltenham Glos u.a., 2010), 185 (194 f.).

1. Notare und Unionsprimärrecht

Notare, die der Tradition des lateinischen Notariats folgen, sind ebenso wie Rechtsanwälte Freiberufler. Sie erfüllen nach den Vorstellungen des deutschen Rechts – wie auch des nationalen Rechts vieler anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – aber eine Doppelfunktion und nehmen gleichzeitig ein öffentliches Amt wahr.¹⁸² Europarechtlich ist jedoch klar, dass notarielle Dienstleistungen als selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren sind.¹⁸³ Inhaltlich ist dementsprechend der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten auch grundsätzlich eröffnet.¹⁸⁴

a. Keine Anwendbarkeit der Bereichsausnahme für Träger öffentlicher Gewalt

Lange wurde jedoch diskutiert, ob das Notariat wegen der Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) für Tätigkeiten, die unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, von dem Anwendungsbereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit *in toto* ausgenommen ist. Hierfür wäre es notwendig gewesen, die prägenden Tätigkeiten des Notariats¹⁸⁵ als „unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt“¹⁸⁶ verbunden anzusehen. In der Literatur wurden diesbezüglich verschiedene Positionen vertreten.¹⁸⁷

¹⁸² Vgl. für Deutschland z.B. Ott, Claus, *Das Notariat im Spannungsfeld von überliefertem Rechtsstatus und wirtschaftlicher Entwicklung – Eine rechtsökonomische Untersuchung*, German Working Papers in Law and Economics 2001/7, 6 ff., der jedoch von einer Erosion des Amtsverständnis' ausgeht. Zur deutschen Notariatsverfassung im europarechtlichen Kontext vgl. auch Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, 'Die Regulierung rechtlicher Dienstleistungen bei Grundstücksgeschäften zwischen Wettbewerbs- und Verbraucherschutz', *Hanse Law Review* 2007, 5 (6 ff.). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf5/Vol3No1Art01.pdf>.

¹⁸³ So hat der EuGH im Rahmen der Mehrwertsteuerrechtlichen Bewertung von notariellen Dienstleistungen entschieden. Zur wirtschaftlichen Tätigkeit vgl. EuGH 235/85 (*Kommission/Niederlande*), Rn. 7-9, zur Selbständigkeit vgl. EuGH 235/85 (*Kommission/Niederlande*), Rn. 14-15. Zwar müssen Begriffe in der unionseuropäischen Rechtsordnung keiner einheitlichen Auslegung unterliegen, die vom EuGH angeführten Argumente sind aber überwiegend auch für den Bereich der Grundfreiheiten gültig.

¹⁸⁴ Vgl. z.B. Hirsch, Günter, 'Die Europäisierung der freien Berufe', *Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)* 2000, 729 (734-736).

¹⁸⁵ Sind nicht die prägenden Tätigkeiten des Notariats, sondern nur einzelne Aufgaben mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden, so würde die Bereichsausnahme nur für diese Tätigkeiten, nicht aber für das Berufsbild als Ganzes gelten. Da nunmehr aber der EuGH entschieden hat, dass Notare sich insgesamt nicht auf die Bereichsausnahme berufen können, ist für diesen Bereich die vorgenannte Differenzierung irrelevant geworden.

¹⁸⁶ Ausführlich hierzu bereits Fn. 22.

¹⁸⁷ Eher oder klar für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme z.B. Preuß, Nicola, 'Europarechtliche Probleme der deutschen Notariatsverfassung', *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 2005, 291-321; Fuchs, Marie-Christine, 'Das deutsche Notariat auf dem europarechtlichen Prüfstand – Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Zugangs zum Notarberuf', *Zeitschrift für europarechtliche Studien (ZEuS)* 2008, 143-205. So auch Zypries, Brigitte, *Notariat bleibt Aufgabe der öffentlichen Gewalt*, Rede der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries MdB, beim DAV-Forum Anwaltsnotariat 'Das Berufsbild des (Anwalts-)Notars in Gegenwart und Zukunft' am 6. März 2009. Online verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de>.

Eher oder klar gegen die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme z.B. Heinz, Volker G., *Der deutsche Notar als kleinterritorialer Dienstleister – Opfer der Globalisierung und der EU-Kommission? Eine Entgegnung*, *ZNotP* 2002, 258-261, Arbeitspapier im Eigenverlag. Online verfügbar unter [http://www.anwalts-notariat.de/Aktuell/Der dt Notar als kleinterr Dienstl opfer.pdf.pdf](http://www.anwalts-notariat.de/Aktuell/Der_dt_Notar_als_kleinterr_Dienstl_opfer.pdf.pdf), ders., *Auf dem Weg zum Europäischen Notariat? – Vortrag auf dem 58. Deutschen Anwaltstag in Mannheim am 17.05.2007*, Vortragsmanuskript. Online verfügbar unter http://www.notaries.org.uk/eu-notariat/files/page75_2.pdf; Schiller, Gernot, 'Freier Personenverkehr im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit?', *Europarecht (EuR)* 2004, 27-51; Schill, Stephan, 'Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare und europäische Niederlassungsfreiheit', *Neue Juristische*

Zur Klärung dieser Frage hatte die Europäische Kommission u.a. gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren¹⁸⁸ wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes¹⁸⁹ für Notare eingeleitet.¹⁹⁰ Der EuGH hat nun klargestellt, dass Notare nicht unter die Bereichsausnahme fallen, obwohl der Generalanwalt zunächst eine vermittelnde Position eingenommen hatte.

i. Schlussantrag des Generalanwalts in EuGH C-54/08

In Literatur und Rechtsprechung wird fast einhellig die Meinung vertreten, dass im Falle der Qualifikation einer Tätigkeit als unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden die Anwendbarkeit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zumindest für diese spezielle Tätigkeit *per se* und *in toto* ausgeschlossen ist. Generalanwalt Pedro Cruz Villalón ging in seinem Schlussantrag vom 14. September 2010 jedoch einen anderen Weg. In seinen Ausführungen dehnt er die bislang sehr restriktiv gehandhabte Bereichsausnahme deutlich aus, stellt sie im Gegenzug allerdings als „negativen Anwendungsbereich“ der Grundfreiheiten unter einen Proportionalitätsvorbehalt, dem zufolge die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Maß der

Wochenschrift (NJW) 2007, 2014-2018; Haeder, Stefan, „Das deutsche Notariat als Bereichsausnahme von Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit?“, *Zeitschrift für europarechtliche Studien (ZEuS)* 2007, 117-150; Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, „Die Zulässigkeit nationaler Einschränkungen der Grundfreiheiten für juristische Dienstleistungen im Grundstücksverkehr vor dem Hintergrund des Verfahrens Kommission ./. Deutschland (EuGH C-54/08)“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2009, 129-161. Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf8/Vol5No2Art01.pdf>.

¹⁸⁸ Schon am 12. Oktober 2006 hat die Kommission die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226 EG gegen Deutschland und 15 weitere EG-Mitgliedstaaten beschritten, indem sie eine „Begründete Stellungnahme“ verschickt hat. Dabei hat sich die Bundesregierung in ihren Stellungnahmen von 1999 und 2000 auf die Position gestellt, dass der Staatsbürgervorbehalt europarechtskonform sei, da die Tätigkeit der Notare durchweg hoheitlichen Charakter besitze. Am 12. Februar 2008 hat die Kommission Klage vor dem EuGH im einzelnen gegen Deutschland (C-54/08), Österreich (C-53/08), Luxemburg (C-51/08) sowie Frankreich (C-50/08) und bereits am 11. Februar gegen Belgien (C-47/08) eingereicht. Am 18. Februar folgte eine Klage gegen Griechenland (C-61/08). Am 29. Januar 2009 beschloss die Kommission auch Klage gegen die Niederlande (C-157/09) zu erheben, die zunächst zugesichert hatten, den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare aufzuheben, dieser Zusicherung aber bislang nicht gefolgt sind. Ferner hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen alle neuen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Zyperns, da in Zypern diese Bedingung nicht gilt, eingeleitet. Vgl. KOM IP/09/152 „Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare: Kommission verklagt Niederlande vor dem Europäischen Gerichtshof, um dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz Geltung zu verschaffen“ vom 29. Januar 2009; *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (Dünkel/Baddenhausen)*, *Gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit und notarielles Berufsrecht in Europa*, Nr. 51/06, S. 1.

Gegen Portugal, das bereits 1997 formell den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare aufgegeben hatte, wurde zunächst am 12. Februar 2008 im Rahmen der anderen Verfahren ein Vertragsverletzungsverfahren wegen anderer Zulassungsbeschränkungen für Notare aus europäischen Drittstaaten angestrengt (C-52/08). Allerdings haben die portugiesischen Behörden unter Bezugnahme auf die Verfassung bislang verweigert, Nicht-Portugiesen als Notare zu bestellen. Deshalb hat die Kommission beschlossen, die Klage auch gegen den faktischen Staatsangehörigkeitsvorbehalt zu erweitern. Vgl. KOM IP/09/280 „Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare: Kommission trifft Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Portugal“ vom 19. Februar 2009.

¹⁸⁹ Nach dieser Vorstellung dürfen nur eigene Staatsangehörige das Amt des Notariats ausüben. Andere Unionsbürger sind nach dieser Regelung *per se* nicht als Notare zuzulassen, auch wenn sie alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

¹⁹⁰ Hierzu ausführlich auch Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, „Die Zulässigkeit nationaler Einschränkungen der Grundfreiheiten für juristische Dienstleistungen im Grundstücksverkehr vor dem Hintergrund des Verfahrens Kommission ./. Deutschland (EuGH C-54/08)“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2009, 129-161. Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf8/Vol5No2Art01.pdf>.

ausgeübten öffentlichen Gewalt durch den Privaten und dem Maß der Restriktion der Grundfreiheiten durch die Regelung des Mitgliedstaates zu prüfen ist.¹⁹¹

Nach diesen Vorstellungen müsste jede Regelung der nationalen Notariatsverfassungen, die die Grundfreiheiten beschränkt, einen zweistufigen unionsrechtlichen Proportionalitätstest durchlaufen und wäre immer dann als unionsrechtskonform zu qualifizieren, wenn sie auch nur eine der beiden Stufen der Proportionalitätsprüfungen besteht. Zunächst könnte sich eine die Grundfreiheiten beschränkende Regelung demnach zum Maß der ausgeübten öffentlichen Gewalt als verhältnismäßig erweisen. Ist dies der Fall, so wäre die Regelung europarechtskonform.¹⁹²

Das bedeutet allerdings nicht, dass – hätte sich der Gerichtshof dieser Position angeschlossen – davon auszugehen gewesen wäre, dass mit Ausnahme des für die Notariatsverfassung nicht sonderlich bedeutsamen Staatsangehörigkeitsvorbehalts die meisten berufsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin in grenzüberschreitenden Situationen unionsrechtlich zulässig geblieben wären. Ausdrücklich verweist der Schlussantrag nämlich darauf, dass der Umstand, dass das „Notariat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, nicht [bedeutet], dass damit die Diskussion über die Auswirkungen von Art. 43 EG und Art. 45 Abs. 1 EG auf die notariellen Tätigkeiten“¹⁹³ beendet wäre. Jedoch seien die sonstigen, wohl vorhandenen Auswirkungen der Grundfreiheiten nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens.

Nach der Konstruktion des Generalanwalts müsste für diese indes Folgendes gelten: Wäre im konkreten Fall eine mitgliedstaatliche Regelung nicht im Verhältnis zu dem Maß der Ausübung öffentlicher Gewalt im konkreten Fall gerechtfertigt, wäre nach den Vorstellungen des Generalanwalts eine zweite Proportionalitätsprüfung vorzunehmen. Es könnte nämlich sein, dass, wie oben bereits beschrieben,¹⁹⁴ eine Regelung gerechtfertigt ist, weil sie nicht diskriminierend ist, sich durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses rechtfertigen lässt und im Verhältnis zu den verfolgten Zielen auch proportional ist.

Diese doppelte Proportionalitätsprüfung überzeugt allerdings nicht. Sie hätte nicht nur mittelfristig zu Rechtsunsicherheit geführt, da es zur ersten Stufe dieser Proportionalitätsprüfung noch keine Rechtsprechung gibt, sondern das Recht der Grundfreiheiten auch ohne erkennbaren Nutzen verkompliziert. Denn dem Interesse des Mitgliedstaates an der Regulierung von Berufen, die im geringen Maße mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, wird schon im Rahmen der regulären Prüfung der Rechtfertigungsfähigkeit von mitgliedstaatlichen Regulierungen Rechnung getragen.

¹⁹¹ Vgl. Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinem Schlussantrag vom 14. September 2010 in der verbundenen Rs. C-47/08 Europäische Kommission gegen Königreich Belgien; Rs. C-50/08, Europäische Kommission gegen Französische Republik; Rs. C-51/08 Europäische Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg; Rs. C-53/08 Europäische Kommission gegen Republik Österreich; Rs. C-54/08 Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland; Rs. C-61/08 Europäische Kommission gegen Hellenische Republik, Rn. 75 ff.; Siehe auch den Schlussantrag des selben Generalanwalts vom selben Tag in der Rs. C-54/08 Europäische Kommission gegen Portugiesische Republik, Rn. 28 ff.

¹⁹² Zu dieser Proportionalitätsprüfung vgl. auch Bröhmer, Jürgen, in: Calliess, Christian und Ruffert, Matthias (Hrsg.), *EUV/AEUV – Kommentar*, 4. Aufl. (C.H. Beck, München, 2011), Art. 51 AEU, Rn. 3; Heinz, Volker G., ‚Notariat: Ist das Ende der kleinterritorialen Fußfesseln in Sicht?‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2010, 858; Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2928).

¹⁹³ Vgl. Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinem Schlussantrag vom 14. September 2010 in der Rs. C-54/08 Europäische Kommission gegen Portugiesische Republik, Rn. 54.

¹⁹⁴ Vgl. hierzu bereits B.I.3.

Insbesondere der Rechtfertigungsgrund einer „geordneten Rechtspflege“¹⁹⁵ und der nunmehr eingeführte Rechtfertigungsgrund „die Rechtmäßigkeit und die Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen zu gewährleisten“¹⁹⁶ scheinen in diesem Bereich geeignet zu sein, um die konfligierenden Interessen auszugleichen. Deswegen hat der Gerichtshof diese neuartige Proportionalitätsprüfung für die Bereichsausnahme mit Recht nicht übernommen.¹⁹⁷

Zutreffend wird überdies in der Literatur mitunter darauf verwiesen, dass die Bereichsausnahme auch schon nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs unter einem Proportionalitätsvorbehalt steht.¹⁹⁸ Indes ist die Konzeption dieser Proportionalitätsprüfung des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) eine völlig andere. Dem EuGH zufolge ist nämlich die Bereichsausnahme insgesamt nicht anwendbar, wenn dies im Verhältnis zum Interesse des Mitgliedstaats, die betreffende Tätigkeit seinen Staatsbürgern vorzubehalten, als unverhältnismäßig erscheint.¹⁹⁹

i. EuGH-Urteil: Notare üben keine öffentliche Gewalt aus

Anders als vom Generalanwalt vorgeschlagen, entschied der EuGH, wie bereits erwähnt, dass die Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) insgesamt auf Notare nicht anwendbar sei. Hierzu führte der Gerichtshof aus, dass keine der typischen notariellen Tätigkeiten, auch nicht die Erstellung vollstreckbarer Urkunden,²⁰⁰ mit einer „unmittelbaren und spezifischen Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden“²⁰¹ sei. Dies wäre aber nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) gewesen.²⁰² Gleichzeitig konkretisierte der EuGH die Voraussetzungen des Begriffes „öffentlicher Gewalt“ in Anlehnung an den Schlussantrag des Generalanwalts Mayras in der Rs. *Reyners*, wonach unter öffentlicher Gewalt in diesem Sinne das Vorliegen von „Sonderrechten, Hoheitsprivilegien und Zwangsbefugnissen“ zu verstehen ist.²⁰³ Damit eine Tätigkeit nunmehr als Tätigkeit, die an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnimmt, qualifiziert werden kann, muss sie entweder:

¹⁹⁵ EuGH verbundene Rs. C-94/04 (*Cipolla*) und C-202/04 (*Meloni*), Rn. 64.

¹⁹⁶ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 96. Siehe zu diesem Rechtfertigungsgrund als „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ auch Rn. 98.

¹⁹⁷ So hat z.B. bereits Bröhmer, Jürgen, in: Calliess, Christian und Ruffert, Matthias (Hrsg.), *EUV/AEUV – Kommentar*, 4. Aufl. (C.H. Beck, München, 2011), Art. 51 AEUV, Rn. 3 den Schlussantrag kritisiert und eine konsequente Entscheidung im Sinne der nun ergangenen EuGH-Rechtsprechung gefordert.

¹⁹⁸ Vgl. z.B. Korte, Stefan und Steiger, Dominik, „Deutschenotar ist abgestempelt!“, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1245 f.).

¹⁹⁹ Hierzu bereits Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, „Die Zulässigkeit nationaler Einschränkungen der Grundfreiheiten für juristische Dienstleistungen im Grundstücksverkehr vor dem Hintergrund des Verfahrens Kommission ./ Deutschland (EuGH C-54/08)“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2009, 129 (137 f.). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf8/Vol5No2Art01.pdf>.

²⁰⁰ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 105.

²⁰¹ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 93.

²⁰² Dazu auch Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, „Die Zulässigkeit nationaler Einschränkungen der Grundfreiheiten für juristische Dienstleistungen im Grundstücksverkehr vor dem Hintergrund des Verfahrens Kommission ./ Deutschland (EuGH C-54/08)“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2009, 129 (136-138 f.). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf8/Vol5No2Art01.pdf>.

²⁰³ GA Mayras im Schlussantrag zu EuGH 2/74 (*Reyners*) folgende Definition geliefert: „Die öffentliche Gewalt entspringt der staatlichen Herrschaftsmacht, dem staatlichen Imperium. Sie beinhaltet für denjenigen, der sie ausübt, die Möglichkeit, dem Bürger gegenüber von Sonderrechten, Hoheitsprivilegien und Zwangsbefugnissen Gebrauch zu machen.“

- a) eine Behörde oder ein Gericht binden oder
- b) die „Ausübung von Entscheidungsbefugnissen“,
- c) „Zwangsbefugnissen“ oder
- d) „den Einsatz von Zwangsmitteln“ umfassen.²⁰⁴

Zum Teil wird jedoch in der Literatur vertreten, dass die vom Gerichtshof nun aufgestellten Kriterien lediglich einen exemplarischen Katalog hinreichender Kriterien darstellen würden, die immer für die Qualifikation einer Tätigkeit als unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ausreichen.²⁰⁵ Als Begründung wird dazu auf den Wortlaut der unterschiedlichen Sprachfassungen des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG)²⁰⁶ und auf frühere Rechtsprechung, die einen weiteren Anwendungsbereich implizieren könnte, verwiesen.²⁰⁷ Diese Interpretation widerspricht aber dem Wortlaut des aktuellen Urteils²⁰⁸ und ist deswegen abzulehnen.

In Anwendung seiner zuvor aufgestellten Kriterien stellt der Gerichtshof fest, dass die Erstellung notarieller Urkunden jedoch stets erfordere, „dass zuvor eine Einigung oder Willensübereinstimmung der Parteien zu Stande gekommen ist“²⁰⁹, der Notar also nicht gegen den Willen der Parteien aktiv werden oder Verträge einseitig ändern könne. Gleiches gelte für die Vollstreckbarkeitsklärung einer Urkunde im Sinne des § 794 I Nr. 5 ZPO, da diese die freiwillige Unterwerfung des Schuldners unter die Zwangsvollstreckung voraussetze.²¹⁰ Entsprechend kommt dem Notar in beiden Fällen weder ein eigener Entscheidungsspielraum zu, noch kann er von Zwangsbefugnissen oder -mitteln Gebrauch machen.

Bezüglich der besonderen Beweiskraft einer notariellen Urkunde stellte der Gerichtshof fest, dass ein nationales Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht uneingeschränkt an diese gebunden sei.²¹¹ Entsprechend qualifizierte der EuGH die Beurkundungstätigkeit als eine Tätigkeit, die „die Beurteilungs- oder Entscheidungsbefugnisse [der] Behörden oder Gerichte unberührt“²¹² lasse. Daher sei diese

²⁰⁴ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 87.

²⁰⁵ So z.B. Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschennotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 143 (1244).

²⁰⁶ So impliziert der englische Begriff „public authority“ oder der französische Begriff „autorité publique“ auch Anwendungsfälle, die nicht die Ausübung von Zwangsbefugnissen umfassen. Vgl. Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschennotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 143 (1244).

²⁰⁷ So Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschennotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1244). Nach der hier vertretenen Auffassung verlangt Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) lediglich eine nach außen verpflichtende Entscheidung, die den Bürger oder Staat binde und diese Entscheidung nicht ohne „rechtsförmliches Verfahren“ abgeändert werden kann oder ihre Wirksamkeit nicht unter einer auflösenden Bedingung steht.

²⁰⁸ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 87: „Dabei hat der Gerichtshof ausgeführt, **dass von der in Art. 45 Abs. 1 EG vorgesehenen Ausnahmeregelung bestimmte Hilfs- oder Vorbereitungstätigkeiten** für die Ausübung öffentlicher Gewalt **ausgenommen sind** [...] **oder auch bestimmte Tätigkeiten, die nicht die Ausübung von Entscheidungsbefugnissen** (vgl. in diesem Sinne Urteile Thijssen, Randnrn. 21 und 22, vom 29. November 2007, Kommission/Österreich, Randnrn. 36 und 42, Kommission/Deutschland, Randnrn. 38 und 44, sowie Kommission/Portugal, Randnrn. 36 und 41) **oder Zwangsbefugnissen** (vgl. in diesem Sinne u.a. Urteil Kommission/Spanien, Randnr. 37) **oder den Einsatz von Zwangsmitteln** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. September 2003, Anker u.a., C-47/02, Slg. 2003, I-10447, Randnr. 61, sowie Urteil Kommission/Portugal, Randnr. 44) **umfassen**.“ Hervorhebungen der Verf.

²⁰⁹ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 91.

²¹⁰ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 105.

²¹¹ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 101 ff., insb. 103.

²¹² EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 84.

Tätigkeit nach ständiger Rechtsprechung²¹³ nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden, sodass auch die Beweisfunktion einer öffentlichen Urkunde nicht zur Anwendbarkeit der Bereichsausnahme für die Tätigkeit der Beurkundung eines Notars führen könne.²¹⁴

Ebenso verhalte es sich mit Transaktionen, die zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedürften – insbesondere Verträge über den Erwerb und die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und über die Übertragung des gegenwärtigen Vermögens, Schenkungsversprechen, Ehe-, Erb- oder Pflichtteilsverzichtsverträge sowie Tätigkeiten des Notars im Bereich des Gesellschaftsrechts. Wie bei der Zwangsvollstreckungsunterwerfung können *in casu* keine rechtlichen Wirkungen ohne den Willen der Parteien erzeugt werden,²¹⁵ sodass der Notar weder Zwangsbefugnisse ausüben könne noch eine eigene Entscheidungsgewalt besitze.²¹⁶

Auch der spezielle Status der Notare begründe nicht die Ausübung öffentlicher Gewalt, da es im Rahmen des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) primär auf die ausgeübten Tätigkeiten ankomme. Überdies seien Notare frei wählbar und übten trotz der gesetzlichen Gebührenfestlegung und örtlichen Zuständigkeitsbeschränkungen ihren Beruf unter Wettbewerbsbedingungen aus, was für die Ausübung öffentlicher Gewalt untypisch sei.²¹⁷

Das vom EuGH vertretene Verständnis von Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) ist in der Literatur auf eine geteilte Resonanz gestoßen. Kritisch wurde angemerkt, dass der Notar durchaus Sonderrechte und Amtsautorität ausübe, was unter anderem am Notarzwang für die Wirksamkeit bestimmter Transaktionen, an der besonderen Beweiskraft notarieller Urkunden, die öffentliche Spruchkörper beschränkt binde, oder an der Vollstreckbarkeit notarieller Urkunden zu sehen sei. Solche Sonderrechte sollten dieser Meinung zufolge zur Begründung öffentlicher Gewalt i.S.d. Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) ausreichen.²¹⁸ Auch wurde vorgetragen, dass sich öffentliche Gewalt im modernen Rechtsstaat gerade nicht mehr überwiegend durch Zwangsmaßnahmen, sondern auch in „präventiven Rechtspflegeakten staatlicher Stellen“ manifestiere, was sich auch im *acquis communautaire* zeige und entsprechend im Rahmen von Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) zu berücksichtigen gewesen wäre.²¹⁹ An anderer Stelle wurde die strikte Auslegung der Bereichsausnahme als „vorhersehbar“²²⁰ und als „Meilenstein auf dem Weg hin zur Öffnung des europäischen Markts notarieller Dienstleistungen“²²¹ oder gar als „eine

²¹³ So bereits EuGH 2/74 (*Reyners*), Rn. 51 und 53

²¹⁴ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 103 f.

²¹⁵ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 106.

²¹⁶ Vgl. Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2928 f.).

²¹⁷ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 109 ff.

²¹⁸ Vgl. z.B. So Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschenotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1245).

²¹⁹ Vgl. Diehn, Thomas, ‚EuGH: Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare – Anmerkung zu C-54/08, EuZW 2011, 468 – ‚Kommission/Bundesrepublik Deutschland‘, *LMK* 2011, 320442.

Ebenfalls sehr kritisch – wenn auch z.T. mit anderen oder ohne Begründungen – z.B. auch Volmer, Michael, ‚Zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt in § 5 BNotO – Anmerkung zum Urteil des EuGH, Az. C-54/08‘, *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR)* 2011, 703; Bormann, Jens, ‚Der EuGH und das Notariat – „Judicial Self-Restrain“ mit zu hinterfragender Begründung‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, Heft 6, ‚Die erste Seite‘.

²²⁰ Ritter, Thomas, ‚Entstaatlichung der deutschen Notariatsverfassung – Das Urteil des EuGH vom 24.5.2001 – C-54/08‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 707 (708).

²²¹ Ritter, Thomas, ‚Entstaatlichung der deutschen Notariatsverfassung – Das Urteil des EuGH vom 24.5.2001 – C-54/08‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 707 (710).

schwere juristische Niederlage der jahrzehntealten Allianz aus Nur-Notariat, der von diesem beherrschten Bundesnotarkammer und dem ihm rechtspolitisch meist getreu folgenden Bundesjustizministerium²²² gefeiert.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist es zwar richtig, dass die faktische Verengung des Begriffs der „öffentlichen Gewalt“ auf die Ausübung von Zwangsbefugnissen einerseits den gegenläufigen Charakter moderner Staatsgewalt in Europa, bei der Zwang – glücklicherweise – keine Hauptrolle mehr spielt, ignoriert. Andererseits wäre der pauschale Anwendungsausschluss der Grundfreiheiten auf jegliche staatliche Gewalt nach Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) im integrierten Europa ebenso wenig zielführend und zeitgemäß.²²³ Insofern erscheint die Entscheidung des EuGH als durchaus angemessen, auch wenn die Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) nun gegenüber dem Willen der Gründungsväter²²⁴ eine völlig neue Bedeutung erlangt und sie nur noch in absoluten Ausnahmefällen – z.B. im Falle einer Privatisierung des Zwangsvollstreckungswesens – angewendet werden kann.

b. Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit

Wie bereits in der Rs. *Reyners*²²⁵ für Rechtsanwälte entschied der EuGH in der Rs. *Kommission/Deutschland* (C-54/08) nun ganz klar, dass einem unionseuropäischen Kandidaten die Zulassung als Notar nicht allein deswegen verwehrt werden darf, weil er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Diskriminierungen wegen der Staatsbürgerschaft können – die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit einmal vorausgesetzt – nur auf Grund von Art. 52 Abs. 1 AEUV und damit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt werden. Dass eine Rechtfertigung auf dieser Basis indes ausscheidet, war *a priori* unbestritten.²²⁶

Diese Entscheidung besagt aber zunächst nur, dass einem Unionsbürger, der nach nationalem Recht des Aufnahmemitgliedstaates – *in casu* also nach deutschem Recht – im Besitz aller geforderten Qualifikationen ist, der Zugang zum Notariat nicht verweigert werden kann. Mithin statuiert sie ausdrücklich nur die Unionsrechtswidrigkeit des Staatsangehörigkeitsvorbehalts nach § 5 BNotO²²⁷ a.F.²²⁸, betrifft aber die sonstigen berufsrechtlichen Zugangsregelungen des Notariats nicht.²²⁹

²²² Heinz, Volker G., ‚Notariatsverfassung europafest machen: Wehe den Besiegten? – Europäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheiten auf für (Anwalts-) und (Nur-)Notare‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2011, 664.

²²³ So bereits Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2929).

²²⁴ Zum Willen der Gründungsväter vgl. z.B. Everling, Ulrich, ‚Vertragsverhandlungen 1957 und Vertragspraxis 1987 – dargestellt an den Kapiteln Niederlassungsrecht und Dienstleistungen des EWG-Vertrages –‘, in: Mestmäcker, Ernst-Joachim; Möller, Hans und Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.), *Eine Ordnung für Europa – Festschrift für Hans von der Groeben* (Nomos, Baden-Baden, 1987), 111 (117-118).

²²⁵ EuGH 2/74 (*Reyners*).

²²⁶ Vgl. z.B. Lorz, Alexander Ralph, ‚Kein Grund Zur Sorge – Grund zur Entwarnung? – Anmerkung zum Ur. Des EuGH v. 24.5.2011 zur Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Notare, DNotZ 2011, 462‘ *Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)* 2011, 491 (493).

²²⁷ Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist.

²²⁸ § 5 BNotO a.F.: ‚Zum Notar darf nur ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.‘

²²⁹ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 74 f.

c. Primärrechtliche Niederlassungsfreiheit für Notare

Da nunmehr klar ist, dass die unionseuropäischen Grundfreiheiten auf Notare in Deutschland Anwendung finden, steht von jetzt an auch die gesamte Notariatsverfassung auf ihrem Prüfstand.²³⁰ Deswegen kann die Rechtsprechung, die der EuGH zur Ausgestaltung der Niederlassungsfreiheit für die Rechtsanwaltschaft entwickelt hat, prinzipiell auch auf das Notariat übertragen werden.²³¹ Zu denken ist dabei insbesondere an das EuGH-Urteil in der Rs. *Vlassopoulou*²³², das eine Gleichwertigkeitsprüfung und ggf. auch eine Anerkennung ausländischer Abschlüsse bei fundierten Rechtskenntnissen der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates bereits primärrechtlich vorschreibt.²³³ Es scheint aber auch wahrscheinlich, dass sich die Entscheidung zur rechtsanwaltlichen Niederlassungsfreiheit in der Rs. *Klopp*²³⁴ auf Notare übertragen lässt, wonach das Verbot einer Zweigniederlassung im grenzüberschreitenden Kontext unzulässig ist.²³⁵

Zur deutschen Notariatsverfassung und den unterschiedlichen Bestellungsbedingungen der Anwalts-, Amts- und Nur-Notare vgl. bereits Schmid, Christoph U. und Pintel, Tobias, ‚Die Regulierung rechtlicher Dienstleistungen bei Grundstücksgeschäften zwischen Wettbewerbs- und Verbraucherschutz‘, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2007, 5 (6-10).

²³⁰ Vgl. z.B. Ritter, Thomas, ‚Entstaatlichung der deutschen Notariatsverfassung – Das Urteil des EuGH vom 24.5.2001 – C-54/08‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 707 (708); Brand, Torsten, ‚EuGH öffnet EU-Ausländern den Weg zum Notariat‘, *Deutsche Richterzeitung (DRiZ)* 2011, 237; Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (354).

²³¹ Anders hingegen z.B. Lorz, Alexander Ralph, ‚Kein Grund Zur Sorge – Grund zur Entwarnung? – Anmerkung zum Ur. Des EuGH v. 24.5.2011 zur Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Notare, DNotZ 2011, 462‘ *Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)* 2011, 491 (494); Diehn, Thomas, ‚EuGH: Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare – Anmerkung zu C-54/08, EuZW 2011, 468 – „Kommission/Bundesrepublik Deutschland“‘, *LMK* 2011, 320442; Fuchs, Marie-Christine, ‚Anmerkungen zu EuGH C-54/08, EuZW 2011,468‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 475 (475 f.); Bundesnotarkammer, *EuGH: Notariatsverfassungen gerechtfertigt – Staatsangehörigkeitserfordernis diskriminierend*, Pressemitteilung vom 24.05.2011. Online verfügbar unter http://www.bnotk.de/downloads/Pressemitteilungen/2011/pm_bnotk_110524.pdf; Bormann, Jens, ‚Der EuGH und das Notariat – „Judicial Self-Restrain“ mit zu hinterfragender Begründung‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, Heft 6, ‚Die erste Seite‘.

Diese Meinungen gehen fälschlicherweise davon aus, dass der EuGH mit seinen Ausführungen zum Streitgegenstand (EuGH C-54/08, Rn. 73 ff.) und der grundsätzlichen Möglichkeit Beschränkungen der Grundfreiheiten mit zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zu rechtfertigen (EuGH C-54/08, Rn. 98) bereits präjudiziert habe, dass die deutsche Notariatsverfassung *in toto* unionsrechtskonform sei und zum Teil sogar annimmt, dass eine Anerkennung ausländischer Universitätsabschlüsse *per se* nicht geboten wäre.

Richtigerweise ist davon auszugehen, dass die Ausführungen zum Streitgegenstand eben nur prozessrechtlicher Natur sind und darlegen, worauf sich die rechtlich verbindlichen Teile des Urteils beziehen (vgl. in diesem Sinne auch Ritter, Thomas, ‚Entstaatlichung der deutschen Notariatsverfassung – Das Urteil des EuGH vom 24.5.2001 – C-54/08‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 707 (708)) und die Ausführungen zur möglichen Rechtfertigung von Beschränkungen darauf abzielen, die Argumentation der Bundesregierung, dass Notare öffentliche Gewalt ausüben, weil sie „im Allgemeininteresse liegenden Ziels“ verfolgten, richtig einzuordnen. Das Ergebnis der unionsrechtlichen Prüfung bleibt hingegen offen (Vgl. auch Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (355)). Zugleich machen diese Ausführungen sogar deutlich, dass die in Rn. 98 aufgezählten Einschränkungen auf dem unionsrechtlichen Prüfstand stehen, da sie nur zulässig seien „soweit diese Beschränkungen zur Erreichung der genannten Ziele geeignet und erforderlich sind“. Vgl. dazu auch Ritter, Thomas, ‚Entstaatlichung der deutschen Notariatsverfassung – Das Urteil des EuGH vom 24.5.2001 – C-54/08‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 707 (709).

²³² EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*).

²³³ Vgl. hierzu bereits B.I.3.a.iii.

²³⁴ EuGH 107/83 (*Klopp*).

²³⁵ Zu dieser Rechtsprechung vgl. bereits B.I.3.a.iv.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Notar als Organ der vorsorgenden Rechtspflege eine deutlich zentralere und selbstständigere Rolle einnimmt, als dies der Rechtsanwalt im Bereich der vor- und nachsorgenden Rechtspflege tut. Beachtet man zudem, dass der EuGH in der Rs. *Cipolla* die Sicherstellung „einer geordneten Rechtspflege“²³⁶ und nunmehr auch die „Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen“²³⁷ als Rechtfertigung im Sinne der „zwingende[n] Gründe des Allgemeininteresses“ anerkannt hat, ist durchaus vorstellbar, dass deutlich weiterreichende Beschränkungen der Grundfreiheiten durch die nationalen Notariatsverfassungen in Abwesenheit von unionseuropäischen sekundärrechtlichen Harmonisierungsvorschriften als europarechtskonform gelten könnten. Dies gilt insbesondere für wichtige berufsrechtliche Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen für Notare, wie die feste Gebührenordnung und den Notarzwang,²³⁸ die den Zugang zum Notariat in einem anderen Mitgliedstaat erschweren können. Ein völliger Abgesang auf das lateinische Notariat wäre also aller Voraussicht nach verfrüht.

Dennoch ist es auch für Notare schwer vorstellbar, dass ein im Ausland erworbenes Diplom niemals in Deutschland anzuerkennen ist und somit niemals Notare zuzulassen sind, die nicht die Befähigung zum Richteramt erworben haben.²³⁹ Bei entsprechend fundierten deutschen Sprachkenntnissen und Kenntnissen in den relevanten Bereichen des deutschen Rechts scheint es schwerlich vorstellbar, dass „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ einer Anerkennung der Qualifikationen eines im unionseuropäischen Ausland qualifizierten Notars im Sinne der *Vlassopoulou*-Rechtsprechung entgegenstehen. Auch der *numerus clausus* der Notare, auf den das lateinische Notariat in den Niederlanden ohne große Probleme verzichtet hat, erscheint schwerlich rechtfertigungsfähig, kann aber natürlich aus unionsrechtlicher Sicht in rein nationalen Kontexten weiterhin angewendet werden. Ebenso scheint es nicht *per se* erforderlich, dass Notare niemals an zwei Orten niedergelassen sein können. Insoweit könnte vielmehr die für Rechtsanwälte entwickelte Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit auch auf Notare erstreckt werden. Für einen im Ausland qualifizierten und zugelassenen Notar dürfte also der Umzug nach Deutschland nicht mehr grundsätzlich mit einem zwingenden Berufswechsel verbunden sein.

d. Notarielle Dienstleistungsfreiheit

Zwar wird zum Teil in der Literatur vertreten, dass Notare keine landesübergreifenden Dienstleistungen erbringen können, da die Beurkundungstätigkeit aus nationaler Sicht mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sei und somit der völkerrechtliche Territorialitätsgrundsatz zur Unwirksamkeit exterritorialer Urkunden führe,²⁴⁰ jedoch stelle auch diese Qualifikation der notariellen Tätigkeit nach nationalem Recht eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar, die im Anwendungsbereich der

²³⁶ EuGH verbundene Rs. C-94/04 (*Cipolla*) und C-202/04 (*Meloni*), Rn. 64.

²³⁷ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 98.

²³⁸ Vgl. hierzu Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2930).

²³⁹ So auch Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschennotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1246).

²⁴⁰ Vgl. z.B. Fuchs, Marie-Christine, ‚Anmerkungen zu EuGH C-54/08, EuZW 2011,468‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 475 (476); Diehn, Thomas, ‚EuGH: Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare – Anmerkung zu C-54/08, EuZW 2011, 468 – ‚Kommission/Bundesrepublik Deutschland‘‘, *LMK* 2011, 320442; Bormann, Jens, ‚Der EuGH und das Notariat – ‚Judicial Self-Restrain‘ mit zu hinterfragender Begründung‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, Heft 6, ‚Die erste Seite‘.

Grundfreiheiten wegen der gegenläufigen unionsrechtlicher Qualifikation der notariellen Tätigkeit als „Dienstleistung“ nicht angewendet werden darf. Entsprechend sind auch Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigungsbedürftig.

Allerdings ist es richtig, dass notarielle Tätigkeiten meist fundierte Kenntnisse im Recht des Landes voraussetzen, nach dessen Recht eine Urkunde erstellt werden soll. Entsprechend ist eine starke Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit – auch auf Grund der besonderen Bedeutung der hohen Qualität der vorsorgenden Rechtspflege – bei nicht nachgewiesenen fundierten Rechtskenntnissen durchaus angebracht.²⁴¹ Was dies nun im Einzelnen bedeutet, ist sicherlich schwer vorauszusagen. Einige nationale Beschränkungen erscheinen unionsrechtlich indes schwerlich rechtfertigbar.

So dürften einer Erstellung von Urkunden nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats niemals „zwingende Gründe des Allgemeinwohls“ entgegenstehen, die nicht auf weniger grundfreiheitsbeschränkende Weise gewahrt werden können. Möchte also ein deutscher Notar in den Niederlanden oder Frankreich ein deutsches Testament errichten, die Gründung einer Gesellschaft nach deutschem Recht beurkunden bzw. den Verkauf oder die Beleihung eines in Deutschland belegenden Grundstückes abwickeln, so dürfte schwerlich das Erfordernis der Sicherstellung „einer geordneten Rechtspflege“²⁴² und die „Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit von Akten zwischen Privatpersonen“²⁴³ ein Verbot dieser Dienstleistungserbringung im unionseuropäischen Ausland erfordern.²⁴⁴ Außer Frage steht überdies, dass auch ein Bedürfnis für solche Dienstleistungen besteht. So kann es erheblich einfacher sein, dass ein deutscher Notar zu einer Gesellschaftsgründung nach deutschem Recht ins Ausland reist, anstatt alle an der Gründung Beteiligten nach Deutschland zu bestellen. Gleiches gilt für eine Grundstücksübertragung, insbesondere wenn an dieser eine Vielzahl von Eigentümern beteiligt sind.²⁴⁵ Auch wäre vorstellbar, dass eine Gruppe von in Mallorca lebenden Rentnern zwecks Testamentserrichtung ein Interesse daran hat, von einem deutschen Notar am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts aufgesucht zu werden.

Ähnlich dürfte es sich bei von ausländischen Notaren im Inland erstellten Urkunden verhalten. Zwar müssten solche nicht *per se* inländischen Urkunden gleichgestellt werden, doch wird es sicherlich Fälle geben, in denen eine Verweigerung der Anerkennung nicht mit der Dienstleistungsfreiheit im Einklang steht. Dies gilt insbesondere dann, wenn für einen vergleichbaren Fall im Ausland erstellte Urkunden anerkannt würden. So ist gemäß der Sonderanknüpfung des Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 EGBG ein in den Niederlanden durch einen niederländischen Notar errichtetes Testament formgültig, und zwar unabhängig von dem nach Art. 25 EGBGB anwendbaren Erbstatut. Es erscheint vor diesem Hintergrund nur schwerlich vorstellbar, dass die Verweigerung der Anerkennung eines durch einen niederländischen Notar in Deutschland erstellten Testaments auf Grund zwingender Interessen des Allgemeinwohls erforderlich ist und entsprechend dem unionsrechtlichen

²⁴¹ In diese Richtung auch z.B. Fuchs, Marie-Christine, ‚Anmerkungen zu EuGH C-54/08, EuZW 2011,468‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 475 (476).

²⁴² EuGH verbundene Rs. C-94/04 (*Cipolla*) und C-202/04 (*Meloni*), Rn. 64.

²⁴³ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 98.

²⁴⁴ So bereits Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2930); Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (358 f.).

²⁴⁵ Vgl. Heinz, Volker G., ‚Beurkundungen deutscher Notare im EU-Ausland – ist das Ende der kleinterritorialen Fußfessel (Amtsbezirk) in Sicht?‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2010, 858.

Verhältnismäßigkeitsgebot standhalten könnte.²⁴⁶ Um Klarheit über den genauen Umfang der notariellen Dienstleistungsfreiheit zu erlangen, bedarf es indes der weiteren sekundärrechtlichen oder richterrechtlichen Konkretisierung.

2. Notare und Sekundärrecht

Sekundärrechtlich gibt es für den Bereich der Notare keinerlei sektorspezifische Richtlinie (a.). Auch der Anwendungsbereich der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ist nicht eröffnet (b.). Hingegen scheint die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG nach dem bereits besprochenen EuGH-Urteil *Kommission/Deutschland* (C-54/08) für den Beruf des Notars grundsätzlich einschlägig zu sein (c.).

a. Keine Anwendung sektorspezifischer Richtlinien

Für den Bereich der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit gibt es verständlicherweise keine sektorspezifische Regelung für Notare. Die Richtlinien für Rechtsanwälte können nicht auf Notare erstreckt werden.²⁴⁷ Ihr Anwendungsbereich ist auf Personen beschränkt, die berechtigt sind, im Herkunftsmitgliedstaat anwaltliche Berufsbezeichnungen zu tragen. Notare fallen demnach nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich der entsprechenden Richtlinien.

b. Keine Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

Auch die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG findet auf Notare keine Anwendung. Diese schließt nämlich von ihrem Anwendungsbereich nicht nur „Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags [Ann. der Verf.: jetzt Art. 51 AEUV] mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“ (Art. 2 Abs. 2 i), sondern auch „Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 l),²⁴⁸ aus.²⁴⁹

c. Anwendbarkeit der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Der EuGH scheint dagegen die Position zu vertreten, dass die Berufsanerkennungsrichtlinie auf Notare Anwendung findet, obwohl er zugleich die Rüge der Kommission wegen Nichtumsetzung der Richtlinie als unbegründet zurückwies.²⁵⁰ In Rede steht die Auslegung der Bedeutung des Erwägungsgrunds 41 zur Berufsanerkennungsrichtlinie. Hier heißt es: „Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Artikels 39 Absatz 4 und des Artikels 45 des Vertrags, insbesondere auf Notare (sic!).“

Dieser Erwägungsgrund könnte dahingehend ausgelegt werden, dass der Unionsgesetzgeber davon ausgegangen ist, dass Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) auf Notare Anwendung findet. Durch die gegenteilige Entscheidung des EuGH stellt Erwägungsgrund 41 nunmehr

²⁴⁶ So bereits Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2930).

²⁴⁷ Vgl. auch z.B. Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschennotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1246).

²⁴⁸ Auch hiermit ist belegt, dass der europäische Gesetzgeber bereits 2006 in Zweifel gezogen hat, dass der Notar öffentliche Gewalt i.S.d. Bereichsausnahme ausübt. Anderenfalls wäre diese „Doppelregelung“ entbehrlich gewesen.

²⁴⁹ Ausführlich dazu Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (356).

²⁵⁰ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 135 ff.

schlichtweg eine falsche Rechtsbehauptung dar. Dass „insbesondere Notare“ unter die Bereichsausnahme fallen, ist demnach unzutreffend. Dennoch könnte man aus dem Erwägungsgrund den Willen des Gesetzgebers ableiten, dass Notare nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollten.²⁵¹ Dementsprechend wäre der Erwägungsgrund dahingehend umzudeuten, dass neben Tätigkeiten, die unter Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) fallen, auch notarielle Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sein sollen.

Der Gerichtshof vertritt indes eine andere Position. Nach seiner Meinung habe der „Unionsgesetzgeber [Anm. der Verf.: mit Erwägungsgrund 41] aber nicht zur Anwendbarkeit von Art. 45 Abs. 1 EG [Anm. der Verf.: heute Art. 51 AEUV] und damit der Richtlinie 2005/36 auf die Tätigkeiten des Notars Stellung genommen“²⁵².

Dennoch weist der EuGH die Rüge der Kommission gegen die Nichtumsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie für Notare durch die Bundesrepublik als unbegründet zurück. Die Begründung hierfür ist indes kurz und nebulös:

*Insoweit erscheint es angesichts der besonderen Umstände, die den Rechtsetzungsprozess begleiteten, sowie der daraus nach dem oben wiedergegebenen normativen Zusammenhang resultierenden Ungewissheit nicht möglich, festzustellen, dass bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist eine hinreichend klare Verpflichtung für die Mitgliedstaaten bestand, die Richtlinien 89/48 und 2005/36 in Bezug auf den Beruf des Notars umzusetzen.*²⁵³

Der EuGH scheint mit den vorstehenden Ausführungen dogmatisches Neuland betreten zu wollen. Bisher wurde stets vertreten, dass für die Begründetheit einer Klage im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV (ex Art. 226 EG) nur auf die objektive Rechtslage abzustellen ist. Ein Mitgliedstaat konnte sich nur auf drei Wegen gegen eine Verurteilung erwehren. Er konnte demnach lediglich vortragen, dass (1.) der Tatsachenvortrag der Kommission unzutreffend sei, (2.) sein Handeln objektiv den Erfordernissen des Unionsrechts entspreche oder (3.) rechtmäßiges (Alternativ-)Verhalten objektiv unmöglich sei. Nun scheint der Gerichtshof eine weitere Verteidigungsmöglichkeit für Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens eröffnet zu haben: den Einwand der objektiven Unklarheit bzw. Unerkennbarkeit der Rechtslage.²⁵⁴ Über die Anwendbarkeit der Berufsanerkennungsrichtlinie zum heutigen Zeitpunkt lassen sich hieraus jedoch keine unbedingten Schlüsse ziehen.

Auch der Schlussantrag des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón trägt wenig zur Konkretisierung des Urteils bei. Der Generalanwalt ging nämlich davon aus, dass Notare öffentliche Gewalt i.S.d. Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) ausüben²⁵⁵ und begründete seine Ablehnung der Anwendbarkeit der Berufsanerkennungsrichtlinie allein mit dieser Tatsache

²⁵¹ Vgl. z.B. Görk, Stefan, in: Schipel, Helmut und Bracker, Ulrich (Hrsg.), *Bundesnotarordnung – Kommentar*, 9. Auf. (Verlag Franz Vahlen, München, 2011), § 5 BNotO, Rn. 5.

²⁵² EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 140.

²⁵³ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 142.

²⁵⁴ Vgl. so bereits Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2929).

²⁵⁵ Vgl. Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinem Schlussantrag vom 14. September 2010 in der verbundenen Rs. C-47/08 Europäische Kommission gegen Königreich Belgien; Rs. C-50/08, Europäische Kommission gegen Französische Republik; Rs. C-51/08 Europäische Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg; Rs. C-53/08 Europäische Kommission gegen Republik Österreich; Rs. C-54/08 Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland; Rs. C-61/08 Europäische Kommission gegen Hellenische Republik, Rn. 121.

unter Verweis auf deren Erwägungsgrund 41.²⁵⁶ Da der EuGH jedoch klargestellt hat, dass Notare nicht an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnehmen, kann dieser Begründungsansatz keine Gültigkeit mehr besitzen. Allerdings stellte Pedro Cruz Villalón fest, „dass die Antwort auf die Frage, ob der Notarberuf unter Art. 45 Abs. 1 EG fällt, die Antwort auf die Frage nach sich zieht, ob die Richtlinie auf diesen Beruf anwendbar ist.“²⁵⁷ Folgte man dieser Begründung, so wäre nunmehr klar, dass die Berufsanerkennungsrichtlinie auch auf den Beruf des Notars Anwendung findet. Die in der Literatur zum Teil vertretenen Auffassungen, der EuGH habe entschieden, dass die Berufsanerkennungsrichtlinie aufgrund des Willens des Unionsgesetzgebers,²⁵⁸ den Erwägungsgründen der Richtlinie,²⁵⁹ der Unklarheit des Sekundärrechts²⁶⁰ oder den besonderen Umständen, die den Rechtssetzungsprozess begleitet haben,²⁶¹ auch heute noch nicht anwendbar sei, lassen sich dem Wortlaut des Urteils nicht entnehmen. Schon überzeugender ist hingegen die Position, der EuGH habe in seinem Urteil noch keine Stellung dazu bezogen, ob die Berufsanerkennungsrichtlinie auf Notare anwendbar sei.²⁶² In der Tat ist richtig, dass der EuGH sich ausdrücklich dazu nicht geäußert hat.²⁶³ Allerdings muss auch festgestellt werden, dass der EuGH das einzige ernstzunehmende Argument gegen die Anwendbarkeit der Berufsanerkennungsrichtlinie – nämlich eine entsprechende Auslegung von Erwägungsgrund 41 – als unzutreffend zurückgewiesen hat.²⁶⁴ Weder aus den Erwägungsgründen noch aus dem Text der Richtlinie ergeben sich

²⁵⁶ Vgl. Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinem Schlussantrag vom 14. September 2010 in der verbundenen Rs. C-47/08 Europäische Kommission gegen Königreich Belgien; Rs. C-50/08, Europäische Kommission gegen Französische Republik; Rs. C-51/08 Europäische Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg; Rs. C-53/08 Europäische Kommission gegen Republik Österreich; Rs. C-54/08 Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland; Rs. C-61/08 Europäische Kommission gegen Hellenische Republik, Rn. 150.

²⁵⁷ Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinem Schlussantrag vom 14. September 2010 in der verbundenen Rs. C-47/08 Europäische Kommission gegen Königreich Belgien; Rs. C-50/08, Europäische Kommission gegen Französische Republik; Rs. C-51/08 Europäische Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg; Rs. C-53/08 Europäische Kommission gegen Republik Österreich; Rs. C-54/08 Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland; Rs. C-61/08 Europäische Kommission gegen Hellenische Republik, Rn. 150.

²⁵⁸ So z.B. Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschennotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1246); Diehn, Thomas, ‚EuGH: Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare – Anmerkung zu C-54/08, EuZW 2011, 468 – ‚Kommission/Bundesrepublik Deutschland‘, *LMK* 2011, 320442; Bormann, Jens, ‚Der EuGH und das Notariat – ‚Judicial Self-Restrain‘ mit zu hinterfragender Begründung‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, Heft 6, ‚Die erste Seite‘.

²⁵⁹ Vgl. z.B. Bormann, Jens, ‚Der EuGH und das Notariat – ‚Judicial Self-Restrain‘ mit zu hinterfragender Begründung‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, Heft 6, ‚Die erste Seite‘.

²⁶⁰ So scheint Heinz, Volker G., ‚Notariatsverfassung europafest machen: Wehe den Besiegten? – Europäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheiten auf für (Anwalts-) und (Nur-)Notare‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2011, 664 zu implizieren.

²⁶¹ Vgl. z.B. Fuchs, Marie-Christine, ‚Anmerkungen zu EuGH C-54/08, EuZW 2011,468‘, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2011, 475 (475).

²⁶² So z.B. Lorz, Alexander Ralph, ‚Kein Grund Zur Sorge – Grund zur Entwarnung? – Anmerkung zum Urt. Des EuGH v. 24.5.2011 zur Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Notare, DNotZ 2011, 462‘ *Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)* 2011, 491 (496 f.); Altmeier, Franz Peter, ‚EuGH öffnet Notariat für alle EU-Bürger – Lex europae gilt auch im deutschen Notarrecht‘, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 2011, 573.

²⁶³ Vgl. Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (356 f.).

²⁶⁴ Vgl. EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 141.

jedoch weitere Anhaltspunkte, die gegen eine Anwendung der Berufsanerkennungsrichtlinie auf den Beruf des Notars sprechen.²⁶⁵

Für die Anwendbarkeit der Berufsanerkennungsrichtlinie spricht des Weiteren, dass der Gerichtshof – wie bereits ganz ausdrücklich der Generalanwalt in seinem Schlussantrag –²⁶⁶ offensichtlich die Frage der Anwendbarkeit der Berufsanerkennungsrichtlinie mit der Anwendbarkeit des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) für Notare verknüpfte.²⁶⁷ Dem EuGH zufolge hat der Unionsgesetzgeber mit Erwägungsgrund 41 der Berufsanerkennungsrichtlinie keine Entscheidung über die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme „und damit der Richtlinie 2005/36 auf die Tätigkeiten des Notars“²⁶⁸ getroffen. Dieser – sprachlich vielleicht nicht zwingende – Zusammenhang zwischen der Ausübung öffentlicher Gewalt und der Anwendbarkeit der Berufsanerkennungsrichtlinie wird jedoch in anderen Sprachfassungen ganz deutlich.²⁶⁹ Da nunmehr klar ist, dass die Bereichsausnahme des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) keine Anwendung findet, kann bereits daraus geschlossen werden, dass nach Ansicht des EuGH auch die Berufsanerkennungsrichtlinie auf Notare anzuwenden ist.

Die teils gegenteilig gedeuteten,²⁷⁰ in der Tat stellenweise missverständlichen Ausführungen zum Gesetzgebungsverfahren der Berufsanerkennungsrichtlinie unterstützen ebenfalls die Ansicht, dass die Richtlinie auf den Notarberuf Anwendung findet. Dem Gerichtshof zufolge „bestätigt insbesondere die Entstehungsgeschichte der letztgenannten Richtlinie“²⁷¹ die zuvor gemachten Ausführungen über die Auslegung des 41. Erwägungsgrunds und der Verknüpfung ihrer Anwendbarkeit mit der Frage der Einschlägigkeit der Bereichsausnahme.

Zudem formulierte der EuGH die Feststellung, dass die Bundesrepublik ihre Umsetzungspflicht nicht verletzt habe, vollständig im Präteritum und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die begründete Stellungnahme. Dies lässt eine Änderung bezüglich des Bestehens einer Umsetzungspflicht zum heutigen Zeitpunkt zumindest möglich, wenn nicht – angesichts der unterlassenen Verwendung des sonst üblichen Präsens – sogar wahrscheinlich erscheinen.²⁷²

²⁶⁵ So schon Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2929).

²⁶⁶ Vgl. Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinem Schlussantrag vom 14. September 2010 in der verbundenen Rs. C-47/08 Europäische Kommission gegen Königreich Belgien; Rs. C-50/08, Europäische Kommission gegen Französische Republik; Rs. C-51/08 Europäische Kommission gegen Großherzogtum Luxemburg; Rs. C-53/08 Europäische Kommission gegen Republik Österreich; Rs. C-54/08 Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland; Rs. C-61/08 Europäische Kommission gegen Hellenische Republik, Rn. 150.

²⁶⁷ Vgl. Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (357).

²⁶⁸ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 140. Hervorhebungen der Verf.

²⁶⁹ So z.B. im Englischen (EuGH C-54/08, Rn. 140): „By expressing that reservation the European Union legislature **did not adopt a position on** the applicability of the first paragraph of **Article 45 EC, and hence of Directive 2005/36**, to the activities of notaries.“ Hervorhebungen der Verf.

²⁷⁰ So z.B. Korte, Stefan und Steiger, Dominik, ‚Deutschennotar ist abgestempelt!‘, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2011, 1243 (1246); Diehn, Thomas, ‚EuGH: Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare – Anmerkung zu C-54/08, EuZW 2011, 468 – ‚Kommission/Bundesrepublik Deutschland‘‘, *LMK* 2011, 320442; Bormann, Jens, ‚Der EuGH und das Notariat – ‚Judicial Self-Restrain‘ mit zu hinterfragender Begründung‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, Heft 6, ‚Die erste Seite‘.

²⁷¹ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*), Rn. 141.

²⁷² Vgl. Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (357).

Nach allem ist also davon auszugehen, dass die Berufsanerkenntnisrichtlinie für den Beruf des Notars von nun an Anwendung findet, wenn auch diese Erkenntnis aufgrund der nebulösen Ausführungen des EuGH rechtspolitisch motivierte Zweifler wohl kaum überzeugen wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gerichtshof schon bald erneut zu der Frage äußern kann und eine eindeutigere Position bezieht.

Eine Anwendbarkeit der Berufsanerkenntnisrichtlinie wiederum hat weitreichende Folgen für die Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von europäischen Notaren. Diese ist dann – selbst wenn die Umsetzungsfrist wegen der objektiv zweifelhaften Rechtslage *praeter legem* verlängert werden sollte –²⁷³ spätestens nach Ablauf der verlängerten angemessenen Frist auch ohne Umsetzung durch die Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden.

Dies bedeutet zunächst, dass unionseuropäische Diplome, die in einem Mitgliedstaat der Union den unmittelbaren Zugang zum Notariat eröffnen, unionsweit anzuerkennen sind. Zwar erlaubt Art. 14 Berufsanerkenntnisrichtlinie den Mitgliedstaaten im nationalen Recht eine Eignungsprüfung oder einen maximal dreijährigen Anpassungslehrgang vorzusehen; in Ermangelung einer solchen Regelung – wie z.B. derzeit im deutschen Recht – wären aber im Zweifel unionseuropäische Diplome ohne weitere Prüfung automatisch anzuerkennen.²⁷⁴ Insoweit wäre es wünschenswert, wenn die Bundesregierung unverzüglich eine Gesetzesvorlage zur Anerkennung von Notariatsdiplomen vorlegte. Für die Anerkennung solcher Abschlüsse sollte dabei auch eine Eignungsprüfung eingeführt werden. Auf Grund der Besonderheiten des Notariatswesens – wie der Dienstgewährungspflicht und der besonderen Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege – sollten an diese Eignungsprüfung durchweg höhere Anforderungen gestellt werden, als dies für die Eingliederung europäischer Rechtsanwälte im Rahmen des EuRAG vorgesehen ist.²⁷⁵ Handelt der Bundesgesetzgeber hingegen nicht schnell, besteht die Gefahr, dass wir in Deutschland bald mit Notaren konfrontiert sind, die keine hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Rechts besitzen. Diese Situation würde das hohe Ansehen des deutschen Notariats gefährden und wäre weder volkswirtschaftlichen sinnvoll noch aus der Perspektive des Verbraucherschutzes vertretbar.

Auch für die vorübergehende Dienstleistungserbringung halten Art. 5 ff. der Berufsanerkenntnisrichtlinie Regelungen vor. Demnach sind europäische Notare grundsätzlich berechtigt, grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen, können aber gegenüber dem Aufnahmemitgliedstaat verschiedene Nachweis- und Informationspflichten haben.²⁷⁶ Inwieweit in diesem Rahmen erstellte Urkunden als ausländische oder inländische Urkunden zu betrachten sind, bedarf noch einer weiteren Konkretisierung durch die Rechtsprechung. Zwar würde eine Zuordnung der Urkunden zum Herkunftsmitgliedstaat den Gedanken der freien Dienstleistungserbringung erheblich beschränken und damit auch dem Geiste der Berufsanerkenntnisrichtlinie grundsätzlich widersprechen. Dennoch ist auch hier die besondere Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege zu berücksichtigen, die durch einen fast völlig freien europäischen

²⁷³ Diesen Vorschlag machen bereits Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2929).

²⁷⁴ Vgl. Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2929).

²⁷⁵ So z.B. Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (357 f.).

²⁷⁶ Vgl. Pohl, Kay-Thomas, ‚Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Notare in Europa – Anmerkung zu dem EuGH-Urteil Rs. C-47/08 und andere‘, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2011, 353 (358).

Dienstleistungsmarkt für notarielle Dienstleistungen ohne umfassende Kontrollbefugnisse des Aufnahmemitgliedstaates erheblich gefährdet werden könnte.

3. Umsetzung in Deutschland

Der Bundesgesetzgeber hat im Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011²⁷⁷ in Art. 15 den nach der EuGH-Entscheidung in der Rs. *Kommission/Deutschland* (C-54/08) bereits unanwendbaren Staatsangehörigkeitsvorbehalt des § 5 BNotO mit Wirkung zum 13.12.2011 für Notare aufgehoben. Im Gegensatz zur EuGH-Rechtsprechung hebt § 5 BNotO n.F.²⁷⁸ nunmehr den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für alle Nichtdeutschen auf, sodass seit dem 13.12.2011 nicht nur Unionsbürger, sondern auch andere Drittstaatsangehörige, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, in Deutschland zum Notar bestellt werden können.

Ansonsten scheint sich der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) des Bundestags²⁷⁹ allerdings der zuvor schon vom Bundesministerium der Justiz²⁸⁰ eingenommenen verfehlten Position angeschlossen zu haben, dass das genannte EuGH-Urteil darüber hinaus keine Änderungen des deutschen notariellen Berufsrechts erfordere. Europäische Notare, die in naher Zukunft von ihren unionseuropäischen Grundfreiheiten Gebrauch machen wollen, müssen sich also vorerst unmittelbar auf das einschlägige Primär- und Sekundärrecht der Europäischen Union beziehen, das vollumfänglich unmittelbar Anwendung findet. Verfahrensrechtliche Fragen und die Frage nach der zuständigen Stelle für Anerkennungsanträge bleiben indes bis auf Weiteres unbeantwortet, was die faktische Ausübung der europäischen Grundfreiheiten erheblich erschweren dürfte. Mit langwierigen Gerichtsprozessen ist zu rechnen, einschließlich von Staatshaftungsansprüchen gegen die Bundesrepublik wegen qualifizierter Verstöße gegen Unionsrecht.

II. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Richtern, General- und Staatsanwälten

Auch im Bereich der Rechtsprechung nimmt die Bedeutung der Europäisierung des Rechts zu. Zum einen macht das europäische Mehrebenensystem ein neues Verständnis der Rechtsordnungen notwendig, wobei auch die Rechtsvergleichung als richterliche

²⁷⁷ BGBl. I S. 2515.

²⁷⁸ „Zum Notar darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterergesetz erlangt hat.“

²⁷⁹ So heißt es „Mit der Änderung durch Buchstabe a [Anm. der Verf.: wodurch der Staatangehörigkeitsvorbehalt des § 5 BNotO nunmehr aufgehoben wird] wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Mai 2011 in der Rs. C-54/08 umgesetzt.“ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/6260 – und anderem, BT-Drs. 17/7218 vom 28.09.2011, 49.

²⁸⁰ Unter völliger Verkennung des EuGH-Urteils schreibt das BMJ: „Eine Anerkennung von Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die Richter nicht angeordnet. Der EuGH folgt in diesem Punkt nicht der Argumentation der Europäischen Kommission, die eine Verurteilung Deutschlands wegen Nichtumsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie beantragt hatte.“ Bundesministerium der Justiz, *EU-Bürger können künftig deutsche Notarausbildung durchlaufen*, Nachricht vom 24.05.2011. Online verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110524_EUGH_Notarausbildung.html. Vgl. teils fast wortgleich die ebenso unrichtige Argumentation der Bundesnotarkammer, *EuGH: Notariatsverfassungen gerechtfertigt – Staatsangehörigkeitserfordernis diskriminierend*, Pressemitteilung vom 24.05.2011. Online verfügbar unter http://www.bnotk.de/downloads/Pressemitteilungen/2011/pm_bnotk_110524.pdf.

Auslegungsmethode an Bedeutung gewinnen kann; zum anderen ist für die zunehmende Internationalisierung des Geschäftsverkehrs eine daran angepasste Judikative ein nicht zu unterschätzender Standortvorteil.²⁸¹ Gerade für internationale Handelssachen wäre also ein neues Richterverständnis durchaus angebracht. Dass dies auch die deutsche Gesetzgebung erkannt hat, zeigt sich eindrucksvoll an einer Gesetzesinitiative, mit der es den Ländern überlassen werden soll, auch Englisch als Gerichtssprache für internationale Handelssachen einzuführen.²⁸²

Vor diesem Hintergrund wäre es auch hilfreich, wenn Richter vermehrt transnational und europäisch ausgebildet würden. Entsprechend stellt sich auch die Frage, ob europäische Regelungen dies befördern könnten. Hier käme vor allem die Arbeitnehmerfreizügigkeit der Art. 45 ff. AEUV (ex Art. 39 ff. EG) in Betracht, da es sich bei Richtern – aber auch bei Generalanwälten und Staatsanwälten – um abhängig Beschäftigte handelt, die zunächst einmal unter den weiten Arbeitnehmerbegriff des Unionsrechts fallen. Allerdings steht gemeinhin außer Frage, dass die Bereichsausnahme der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 Abs. 4 AEUV (ex Art. 39 Abs. 4 EG) für Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung sowohl für Richter als auch Staatsanwälte Anwendung findet,²⁸³ also beide Berufsgruppen nicht der regulativen Einwirkung der Grundfreiheiten ausgesetzt sind.

²⁸¹ Zur Globalisierung des Rechtsprechungsmarkts insbesondere im Bezug auf Deutschland vgl. z.B. Calliess, Graf-Peter und Hoffmann, Hermann B., „Judicial Services for Global Commerce – Made in Germany?“, *German Law Journal (GLJ)* 2009, 115-122.

²⁸² Zum Gesetzesantrag der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), vgl. BR-Drs. 42/10 vom 27.01.10. Siehe hierzu auch Bundesrat, Auch Englisch soll zulässige Gerichtssprache sein, Pressemitteilung 62 | 2010 vom 07.05.10. Online verfügbar unter http://www.bundesrat.de/nn_8538/DE/presse/pm/2010/062-2010.html?_nnn=true.

Auch die BRAK unterstützt diese Initiative. Vgl. Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BRAK-Stellungnahme-Nr. 22/2010 vom August 2010. Online verfügbar unter <http://brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2010/Stn22.pdf>. Auch der Deutsche Anwaltverein unterstützt die Initiative. Vgl. hierzu auch Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss für internationalen Rechtsverkehr zum Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (BR-Drs. 042/10) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen, Stellungnahme Nr. 46/2010 vom August 2010. Online verfügbar unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN46.pdf>. Der BGH-Präsident Klaus Tolksdorf bewertet diese Initiative hingegen kritisch. Vgl. hierzu z.B. BGH-Präsident skeptisch gegenüber Englisch als Gerichtssprache, *business-wissen.de* vom 15.02.2010. Online verfügbar unter <http://www.business-wissen.de/nachrichten/bgh-praesident-skeptisch-gegenueber-englisch-als-gerichtssprache>. Zum weiteren Verlauf der Gesetzesinitiative, vgl. auch BT-Drs. 17/2163 vom 16.06.2010.

Am 29.09.2011 wurde die Gesetzesinitiative erstmalig im Bundestag beraten. Vgl. Redaktion beck-aktuell, „Gesetzesinitiative: Englisch als weitere Gerichtssprache“, *becklink* 1016367. Am 09.11.2011 fand im Bundestagsrechtsausschuss eine Expertenanhörung zu dem Gesetzentwurf statt. Die meisten Experten unterstützen den Entwurf, es gab aber auch scharfe Kritik. So kritisierte z.B. Wolfgang Ball, dass der Entwurf für englischsprachige Parteien keinen großen Mehrwert schaffe, da mindestens die dritte Instanz (also der Bundesgerichtshof) nachwievor nur Deutsch als Verfahrenssprache zulasse. Vgl. Redaktion beck-aktuell, „Experten befürworten mehrheitlich englischsprachige Kammern für internationale Handelssachen“, *becklink* 1017091. Diesem Argument folgend, wäre es also unwahrscheinlich, dass die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit spürbar an Attraktivität gewinnt. Dies spricht aber nicht gegen das Erfordernis, das deutsche Justizwesen im Bereich des Handelsrechts zu internationalisieren, sondern besagt lediglich, dass der aktuelle Entwurf nur als erster Schritt verstanden werden kann.

²⁸³ Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gilt die Bereichsausnahme zumindest für denjenigen, der mit einer gewissen Regelmäßigkeit sowohl a) an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse teilnimmt als auch b) allgemeine Belange des Staates wahr. Vgl. hierzu z.B. Scheuer, Alexander und Weerth, Carsten, in: Lenz, Carl Otto und Borchardt, Klaus-Dieter (Hrsg.), *EU-Verträge – Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon*, 5. Aufl. (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, 2010) Art. 45 AEUV, Rn. 84. Dass ein Staatsanwalt oder Richter

Nicht ganz so eindeutig erscheint die Rechtslage für Generalanwälte. Diese, dem deutschen Leser in erster Linie vom EuGH bekannten Gerichtsmitarbeiter, erstellen typischerweise an obersten Gerichtshöfen einiger Mitgliedstaaten, wie z.B. dem Hoge Raad (HR) in den Niederlanden oder dem Cour de Cassation in Frankreich ein Rechtsgutachten zu den im Fall aufgeworfenen Fragen, bevor die Richter darüber urteilen. Die Richter sind aber in keiner Weise an die Rechtsauffassung der Generalanwälte gebunden. Klar ist auch hier, dass Generalanwälte allgemeine Belange wahren und in besonderer Weise an der Rechtspflege teilhaben. Ihre Gutachten sind für die Rechtsfortbildung in den entsprechenden Ländern von großer Bedeutung. Entsprechend dürfte auch angenommen werden, dass sie hoheitliche Befugnisse ausüben. Somit finden auch auf sie die europäischen Grundfreiheiten keine Anwendung.

Wenn nach allem auch davon auszugehen ist, dass europarechtlich keine Pflicht dazu besteht, eine gewisse Freizügigkeit von Richtern, Generalanwälten und Staatsanwälten zu ermöglichen, stellt sich nationalrechtlich dennoch die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, den Staatsangehörigkeitsvorbehalt dieser Berufe für Unionsbürger aufzuheben. Hieran schließt sich die Diskussion an, ob eine solche Lockerung überhaupt verfassungsrechtlich erlaubt wäre; gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht nämlich alle Staatsgewalt vom (deutschen) Volk aus, was in den Augen mancher voraussetzt, dass die Organe der Rechtsprechung zugleich dem Volk angehören müssen, in dessen Namen sie Recht sprechen, es also notwendig ist, dass alle Richter deutsche Staatsangehörige sind.²⁸⁴ Hiervon sollte aber in Zeiten einer immer weiter zusammenwachsenden Union mit Unionsbürgerschaft, kommunalem Wahlrecht für ausländische Unionsbürger und direkter Rechtsbetroffenheit der Individuen von Entscheidungen europäischer Gerichte wohl nicht mehr die Rede sein. Es wäre also wünschenswert, wenn sich hier der deutsche Gesetzgeber offen zeigte.

Letztlich sollte aber für Kernfragen des Richteramts, insbesondere die inhaltlichen Qualifikationsvoraussetzungen, das nationale Recht allein kompetent sein, sodass auch das Erfordernis einer Staatsprüfung weiterhin legitim ist. Marktfreiheitsrechten in solch zentralen Bereichen des Rechtswesens eine entscheidende Rolle zuzusprechen, erschiene dagegen deplatziert. Unionsbürgerschaftsrechte sollten hingegen eine angemessene Rolle spielen dürfen. Es wäre deswegen zweckwidrig, Unionsbürgern zwar ein kommunales Wahlrecht zuzubilligen, bei Vorliegen entsprechender Qualifikationen, d.h. bestandener Zweiter Staatsprüfung, aber den Zugang zur Richterschaft nur auf Grund der Nationalität zu verweigern.

Dementsprechend stellt sich hier die Frage, wie im Rahmen eines transnationalen, europäisch ausgerichteten Jurastudiums die Zweite Staatsprüfung abgelegt werden kann, damit die Absolventen auch die Befähigung zum Richteramt erwerben können und umgekehrt Gerichte Richter rekrutieren können, die zur rechtsvergleichenden und europäischen Auslegung befähigt sind und das Europarecht – auch methodisch – beherrschen.

eindeutig hoheitliche Befugnisse inne hat und diese auch regelmäßig in der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates ausübt, dürfte außer Frage stehen.

²⁸⁴ Ausführlich zu dieser Diskussion, wenn auch im Bezug auf ehrenamtliche Richter vgl. Jutzi, Siegfried, ‚Zulassung von Ausländern als ehrenamtliche Richter‘, *Deutsche Richterzeitung (DRiZ)* 1997, 377-380, der aus Art. 20 Abs. 2 GG herleitet, dass die Staatsgewalt nur dann vom Volk ausgehe, wenn sie von Angehörigen des deutschen Volkes ausgeübt wird und deshalb der Zulassung von Ausländern zum Richteramt kritisch gegenübersteht. Die entgegengesetzte Position vertritt hingegen – im gleichen Kontext – Röper, Erich, ‚Anspruch der Unionsbürger auf das Amt des ehrenamtlichen Richters‘, *Deutsche Richterzeitung (DRiZ)* 1998, 195-202, der eher auf die Verwirklichung des Demokratieprinzips als Legitimierung der richterlichen Macht Bezug nimmt.

D. Wege zum deutschen Volljuristen ohne Erste juristische Prüfung (Erstes Staatsexamen)

Das deutsche Recht kennt seit langem mehrere Möglichkeiten, die Befähigung zum Richteramt auch ohne Erste juristische Prüfung zu erwerben. Zunächst bestimmt § 7 DRiG, dass derjenige, der „ordentliche[r] Professor der Rechte an einer Universität“²⁸⁵ in Deutschland ist, automatisch die Befähigung zum Richteramt erhält, auch wenn er in einer anderen Rechtsordnung ausgebildet ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Professor in erster Linie oder sogar ausschließlich ausländisches Recht an einer deutschen Universität unterrichtet. Ein Nachweis von Kenntnissen im deutschen Recht wird nicht verlangt.

Dies eröffnet ausländisch ausgebildeten, akademisch hochqualifizierten Juristen die Möglichkeit, parallel zum Universitätsdienst jeden reglementierten juristischen Beruf in Deutschland auszuüben, sofern dies nicht auf Grund der Amtsstellung als Universitätsprofessor beamten- oder berufsrechtlich unzulässig ist. Indes vermag diese Bestimmung nicht dafür zu sorgen, dass eine relevante Anzahl europäischer, transnational ausgebildeter Juristen auf dem Arbeitsmarkt für reglementierte Berufe zur Verfügung steht. Des Weiteren kennt das deutsche Recht einige Vorschriften, die es „DDR-Juristen“ und Vertriebenen ermöglichen, ihre Abschlüsse direkt als berufsqualifizierend – z.B. für die Anwaltstätigkeit oder als Zugangsberechtigung zum juristischen Vorbereitungsdienst, der wiederum bei erfolgreicher Teilnahme an der Zweiten juristischen Staatsprüfung mit der Befähigung zum Richteramt endet – anerkennen zu lassen. Allerdings gelten diese Bestimmungen nicht als Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit im Sinne des Europarechts,²⁸⁶ da sie lediglich eine historische Benachteiligung einer beschränkten Gruppe auszugleichen versuchen.²⁸⁷ Dementsprechend haben im EU-Ausland universitär

²⁸⁵ Der Begriff „ordentlicher Professor“ ist im Gesetz nicht definiert. Was darunter genau zu verstehen ist, ist in der Literatur umstritten. Zum Teil werden hierunter nur Professoren der Gehaltstufe C4 bzw. nun W3 verstanden. So z.B. Johann-Friederich, *Nomos-Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht – Kommentar zum Deutschen Richtergesetz*, 1. Aufl. (Beck-Online, München, 2010), § 7 Rn. 2. Zum Teil wird der Begriff allerdings auch deutlich weiter gefasst. Vgl. hierzu Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 7 Rn. 4 f. Geklärt ist indes, dass sich ein emeritierter Professor der Rechte einer französischen Universität mit deutscher Staatsbürgerschaft und bestandener erster Staatsprüfung, aber ohne Zweite Staatsprüfung, nicht auf § 7 DRiG berufen kann, wenn er Zulassung zur Anwaltschaft begehrt. Vgl. BGH, *Anwaltsblatt (AnwBl)* 1986, 103-104.

²⁸⁶ So die weit überwiegende in der Literatur [vgl. z.B. Tiesel, Guido und Tournay, Silke, „Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss – Anmerkung zu § 112a DRiG und der „Morgenbesser“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01)“, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2008, 235 (240)] und Rechtsprechung [so z.B. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 07.07.2005, Aktenzeichen 4 S 901/05, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2005, 1048-1058, Rn. 10 und Leitsatz 2; BVerwG, Beschluss v. 10.07.1996, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1996, 2945 zur Gleichstellung eines italienischen Universitätsexamens mit der damals noch Ersten juristischen Staatsprüfung (heute: Erste juristische Prüfung)] vertretenen Meinung. Nur Timm, Sylwia und Kempfer, Dorota, „Diskriminierung beim Zugang zum Referendariatsdienst in Deutschland – Sein oder Sein?“, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2005, 2826 (2828) vertreten hier – allerdings ohne weitere Begründung – die Gegenmeinung.

²⁸⁷ Dazu der Generalanwalt von Geven in seinem Schlussantrag in der Rs. C-340/89 Rn. 19, hier allerdings im Bezug auf die Anerkennung von Anwaltsqualifikationen: „Nun, im Falle des Bundesvertriebenengesetzes könnte man von einer Vorzugsbehandlung für eine durch historische Umstände benachteiligte Personengruppe sprechen. Im Falle des Einigungsvertrags gilt die Vorzugsbehandlung für alle diejenigen, die in der früheren Deutschen Demokratischen Republik bestimmte Studien absolviert oder eine bestimmte Berufserfahrung erworben haben. [...] Ich selbst neige dazu, die im Einigungsvertrag enthaltene Regelung für gerechtfertigt zu halten, da in ihr eine Vorzugsbehandlung für eine ebenfalls durch historische Umstände benachteiligte Personengruppe zu sehen ist. Es

qualifizierte Juristen keinen Rechtsanspruch auf ein vergleichbares Anerkennungsverfahren.²⁸⁸

Der EuGH hat allerdings in den Rs. *Morgenbesser*²⁸⁹ und *Pešla*²⁹⁰ entschieden, dass auch auf praktische Ausbildungsphasen, die letztlich zur Zulassung zur Anwaltschaft führen, die Niederlassungsfreiheit und ggf. auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit (vorverlagert) Anwendung finden. Diese Entscheidungen haben deswegen für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland eine zentrale Bedeutung; damit dienen sie auch dem Ziel, dass im europäischen Ausland universitär qualifizierte Juristen die Befähigung zum Richteramt erlangen können. Deshalb erscheint eine kursorische Darstellung zunächst geboten (I.). Zudem hat der deutsche Gesetzgeber – in der Absicht, die *Morgenbesser*-Rechtsprechung umzusetzen –, ein Anerkennungsverfahren für unionseuropäische juristische Universitätsabschlüsse in § 112a DRiG aufgenommen. Diese konkretisiert die europäische Rechtsprechung, ist aber natürlich ihrerseits europarechtskonform auszulegen (II.). Letztlich können aber auch Universitäten zu einer Europäisierung der klassischen deutschen Juristenausbildung beitragen, indem sie ausländische Studienleistungen soweit wie möglich anerkennen und es somit transnational mobilen Studenten erleichtern, die Erste juristische Prüfung abzulegen. Da es sich allerdings bei der Ersten juristischen Prüfung zugleich um eine Zulassungsprüfung zum juristischen Vorbereitungsdienst handelt, macht § 5a DRiG gewisse Vorgaben für das Studium, welches mit dieser Prüfung endet. Diese Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Universitäten – vorbehaltlich weiterer Einschränkungen durch die Justizausbildungsgesetze der Länder – allerdings ihre Studien- und Anerkennungsvoraussetzungen frei gestalten können, bedürfen in diesem Rahmen also auch einer kurzen Betrachtung (III.).

I. Europarechtliche Vorgaben²⁹¹

In der Rs. *Morgenbesser*²⁹², in der eine in Frankreich universitär qualifizierte Juristin Zugang zur praktischen Rechtsanwaltsausbildung in Italien beehrte, hat der EuGH erstmals seine in den Rs. *Vlassopoulou*²⁹³ und *Fernández de Bobadilla*²⁹⁴ entwickelten

geht mit anderen Worten darum, unter dem Blickwinkel des EWG-Vertrages einen Rückstand aufzuholen, in den eine bestimmte Gruppe von Bürgern gegenüber allen übrigen Gemeinschaftsbürgern geraten war.“ Diese Gedanken lassen sich aber auch ohne weiteres auf die Anerkennung von Qualifikationen, die zur Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst berechtigen, übertragen.

²⁸⁸ Ausführlich hierzu bereits Pinkel, Tobias, „Krzysztof Pešla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2010, 73 (102 f.). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>.

²⁸⁹ EuGH C-313/01 (*Morgenbesser*).

²⁹⁰ EuGH C-345/08 (*Pešla*).

²⁹¹ Ausführlich hierzu auch Pinkel, Tobias, „Krzysztof Pešla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2010, 73-106. Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>.

²⁹² Vgl. EuGH C-313/01 (*Morgenbesser*).

Im Fall *Morgenbesser* wollte eine in Frankreich universitär qualifizierte Juristin, die den französischen Abschluss *maîtrise en droit* erlangt hatte, in Italien als Rechtsanwaltsanwärterin (*praticante*), also zur praktischen Rechtsanwaltsausbildung, zugelassen werden. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Faktenlage findet sich auch bei CCBE, *Chronology (I), Analysis (II) and Guidance (III) to Bars and Law Societies Regarding Case C-313/01 Christine Morgenbesser v Consiglio Dell'Ordine Degli Avvocati di Genova, 5th Chamber (13 November 2003)* (CCBE, Brüssel, 2004), 2. Online verfügbar unter http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/morgenbesser_guidanc1_1183976940.pdf.

²⁹³ EuGH C-340/89 (*Vlassopoulou*).

Grundsätze zur Anerkennungspflicht von im Unionsausland erworbenen Qualifikationen ohne sekundärrechtliche Grundlage²⁹⁵ auf die praktische Rechtsanwaltsausbildung (Referendariat) ausgedehnt. Dabei hat der Gerichtshof klargestellt, dass das Fehlen einer nationalen formalen Qualifikation allein nicht ausreicht, um einem im Ausland universitär ausgebildeten Juristen die Zulassung zum Rechtsanwaltsreferendariat zu verweigern. Vielmehr hielt es der EuGH für zwingend, dass die zuständigen Organe „prüfen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnenen Berufserfahrungen sowie die in dem Mitgliedstaat, in dem der Bewerber seine Eintragung [als Anwaltsreferendar] beantragt, gewonnenen Erfahrungen als – und sei es auch teilweise – Erfüllung für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit verlangten Voraussetzungen anzusehen sind.“²⁹⁶ Damit übertrug der Gerichtshof erstmals seine ständige Rechtsprechung zur Anerkennung von Diplomen im Sinne der heutigen Berufsanerkenntnisrichtlinie²⁹⁷ auch auf Situationen, in denen derjenige, der die Anerkennung begehrt, noch kein *produit fini* ist, also noch nicht die Zulassungsvoraussetzungen zu einem reglementierten Beruf nach den Regularien eines Mitgliedstaates erfüllt.²⁹⁸ Viele Fragen blieben indes noch offen, die auch bis heute zumindest zum Teil nicht europarechtlich geklärt worden sind. In der Rs. *Pešla*²⁹⁹, in der ein in Polen universitär qualifizierter Jurist Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland beehrte, hat der EuGH insbesondere den Prüfungsmaßstab für die Feststellung der Gleichwertigkeit, die zu einer Anerkennungspflicht des ausländischen Abschlusses führt, konkretisiert. Zuvor hatte der Gerichtshof jedoch noch ausgeführt, dass die in der Rs. *Morgenbesser* entwickelten Grundsätze regelmäßig für jede praktische Juristenausbildung gelten, die die Funktion eines Anwaltsreferendariats erfüllt – unabhängig davon, ob sie in Form einer praktischen Ausbildung zum Einheitsjuristen oder nur zum Rechtsanwalt erfolgt –³⁰⁰ und dass Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland weder als Beschäftigte „in der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne der Bereichsausnahme für die Freizügigkeit des Art. 45 Abs. 4 AEUV (ex Art. 39 Abs. 4 EG) gelten, noch unter die Bereichsausnahme für die Niederlassungsfreiheit des Art. 51 AEUV (ex Art. 45 EG) für Tätigkeiten, die „dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“, fallen.³⁰¹

²⁹⁴ EuGH C-234/97 (*Fernández de Bobadilla*).

²⁹⁵ Zu diesen und anderen Ausgangspunkten in der Rechtsprechung des EuGH vgl. auch Schlussantrag von AG Christine Stix-Hackl zur Rs. C-313/01 (*Morgenbesser*), Rn. 85.

²⁹⁶ EuGH C-313/01 (*Morgenbesser*), Rn. 67. In diese Richtung auch schon der Schlussantrag von AG Christine Stix-Hackl, Rn. 88.

²⁹⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

²⁹⁸ Vgl. Schneider, Hildegard und Lubina, Katja, ‚Freizügigkeit von Juristen in der Europäischen Gemeinschaft: Der Fall Lubina und seine Folgen für deutsch-niederländische Juristen‘, in: de Groot, René und Janssen, André (Hrsg.), *Festschrift anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz* (Lit Verlag, Münster, 2009), 125 (139); Lonbay, Julian, ‚Centennial Universal Congress of Lawyers Conference – Lawyers Jurists in the 21st Century: Legal Ethics and Professional Responsibility in a Global Context‘, 4 *Washington University Global Studies Law Review* 2005, 609 (615).

²⁹⁹ EuGH C-345/08 (*Pešla*).

³⁰⁰ Vgl. EuGH C-345/08 (*Pešla*), Rn. 27.

³⁰¹ Vgl. EuGH C-345/08 (*Pešla*), Rn. 30 ff. Ausführlich dazu bereits Pinkel, Tobias, ‚Krzysztof Pešla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?‘, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2010, 73 (88-90). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>.

Um den Gleichwertigkeitsprüfungsmaßstab zu konkretisieren, führte der Gerichtshof sodann aus, dass bei der Gleichwertigkeitsprüfung von unionseuropäischen Hochschulabschlüssen „die Kenntnisse als Maßstab heranzuziehen sind, die durch die Qualifikation bescheinigt werden, die in dem Mitgliedstaat verlangt wird, in dem der Bewerber die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragt.“³⁰² „Die praktische Wirksamkeit von Art. 39 EG [Anm. der Verf.: jetzt Art. 45 AEUV] verlangt es“ also „nicht, dass für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat niedrigere Anforderungen gestellt werden, als sie normalerweise für Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats gelten.“³⁰³ Es ist also zulässig, dass genau auf die Kenntnisse im deutschen Recht abgestellt wird, die durch die erfolgreiche Teilnahme an der Ersten juristischen Prüfung bescheinigt werden.

Ab wann bzw. wodurch eine solche Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, überlässt der EuGH grundsätzlich den Mitgliedstaaten. Er macht allerdings, wenn auch nicht ausdrücklich, einige Vorgaben. Danach muss es für den Nachweis der Gleichwertigkeit der vorhandenen Kenntnisse ausreichen, wenn nach Prüfung der vorgelegten Nachweise zu vermuten ist, dass der Kandidat die Erste juristische Prüfung bzw. die Eignungsprüfung erfolgreich ablegen könnte. Dies ist natürlich objektiv festzustellen. Ist eine solche Feststellung allerdings auf Grund beweisbarer Tatsachen möglich, scheint es nicht mehr verhältnismäßig zu sein und im Widerspruch zum Effektivitätsgrundsatz zu stehen, eine Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst zu verweigern. Eine Anerkennung von universitären Prüfungsleistungen nur mit der Begründung zu verweigern, dass sie keine Staatsprüfung darstellen und damit das Prüfungsniveau nicht genau dem der Ersten juristischen Prüfung entsprochen habe, wie es zum Teil in der Literatur vorgeschlagen³⁰⁴ und auch vom Landesjustizprüfungsamt Schwerin vertreten³⁰⁵ wurde, ist hingegen europarechtlich absolut nicht haltbar. Auch andere formale Begründungen wie etwa, dass eine bestimmte Bescheinigung bei einem deutschen Studenten nur innerhalb des Studiums abgelegt wird und somit erst zur Ablegung der Ersten juristischen Prüfung berechtigt, sind dementsprechend als alleiniges Argument nicht statthaft. Es geht eben nicht um den Nachweis, dass der Kandidat ganz konkret vergleichbare Prüfungen bereits bestanden hat.

Auch dürfen die Landesjustizprüfungsämter für die Feststellung der Gleichwertigkeit nicht verlangen, dass Kenntnisse in allen Teilfächern nachgewiesen werden, die im Rahmen der Pflichtfachprüfung zum verpflichtenden Stoffumfang gehören. Prüfungsmaßstab sind nämlich – wie bereits oben dargestellt – die Kenntnisse, die durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Ersten juristischen Prüfung nachgewiesen werden³⁰⁶ und nicht die Kenntnisse des Stoffes, der in der Ersten juristischen Prüfung abgefragt werden könnte. Die

³⁰² Vgl. EuGH C-345/08 (*Pešla*), Rn. 48.

³⁰³ Vgl. EuGH C-345/08 (*Pešla*), Rn. 50. Vgl. zu der klaren Bewertung des Prüfungsmaßstabes durch den EuGH auch Häcker, Robert und Lennartz, Dirk S., ‚Zur Europarechtskonformität von § 112a DRiG – Anmerkungen zu EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2009, C-345/08 – Pešla‘, *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)* 2010, 123 (124).

³⁰⁴ So z.B. Häcker, Robert und Lennartz, Dirk S., ‚Zur Europarechtskonformität von § 112a DRiG – Anmerkungen zu EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2009, C-345/08 – Pešla‘, *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)* 2010, 123 (125).

³⁰⁵ VG Schwerin, Beschluss v. 08.07.2008, Aktenzeichen 3 A 588/07 = BeckRS 2009, 37509. Online verfügbar unter <http://www.rewi.euv-frankfurt-o.de/de/dekanat/aktuelles/studierende/Vorlagebeschluss3A588-07vom08072008.pdf>, S.3.

³⁰⁶ Vgl. EuGH C-345/08 (*Pešla*), Rn. 48.

Zulassungsvoraussetzung ist schließlich das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung mit vier Punkten und nicht mit achtzehn.³⁰⁷

II. Nationale Umsetzung

Im Rahmen des 2. Justizmodernisierungsgesetzes (2. JustizModG)³⁰⁸ hat der deutsche Gesetzgeber – ausdrücklich mit dem Willen, damit die *Morgenbesser*-Rechtsprechung des EuGH umzusetzen³⁰⁹ und Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen – mit § 112a Deutsches Richtergesetz (DRiG)³¹⁰ eine positivrechtliche Regelung zur Anerkennung von juristischen Abschlüssen, die noch nicht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigen, eingeführt. Alle zuvor durch verschiedene deutsche Gerichte entwickelten Ansätze zur Anerkennung von ausländischen juristischen Hochschulabschlüssen zur Umsetzung der Vorgaben des europäischen Primärrechts sowie die sich diesbezüglich entwickelnde Verwaltungspraxis, die vor allem auf einen Beschluss der Justizministerkonferenz³¹¹ zurückging, wurden damit außer Kraft gesetzt. Anzuwenden sind nun einzig und allein die Regelungen des § 112a DRiG,³¹² die allerdings im Lichte des Unionsrechts auszulegen sind, sowie – im Konfliktfall – direkt die Bestimmungen des höherrangigen europäischen Primärrechts.³¹³

1. Grundstruktur

Der neue § 112a DRiG sieht nun eine zweistufige Prüfung der Gleichstellung unionseuropäischer ausländischer juristischer Hochschulabschlüsse oder von Hochschulabschlüssen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Schweiz vor, die „in einem dieser Staaten [...] zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des [europäischen Rechtsanwalts] berechtigen“ (§ 112a Abs. 1 DRiG). Zunächst sind die vorgelegten Qualifikationen des Kandidaten zu bewerten und zu überprüfen, ob sich daraus bereits eine (Teil-)Gleichwertigkeit ergibt. Kann hierbei jedoch keine Gleichwertigkeit festgestellt werden, besteht auf der zweiten Stufe des Anerkennungsverfahrens die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung in den Bereichen abzulegen, in denen nicht bereits auf der ersten Stufe eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Beide Stufen der

³⁰⁷ Ausführlich hierzu auch Pinkel, Tobias, „Krzysztof Peśla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2010, 73 (92-96). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>.

³⁰⁸ Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz, BGBl I 2006, 3461 vom 22.12.2006, Geltung ab 31.12.2006.

³⁰⁹ Zum Willen des deutschen Gesetzgebers mit der vorstehenden Norm *Morgenbesser* (EuGH C-313/01) umzusetzen vgl. BT-Drs. 16/3640 vom 29.11.2006, S. 49. Hierzu auch z.B. Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 2; v. Preuschen, Anabel, ‚Die Modernisierung der Justiz, ein Dauerthema – Die Rechtsänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2007, 321 (321-322).

³¹⁰ Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

³¹¹ Vgl. hierzu auch v. Preuschen, Anabel, ‚Die Modernisierung der Justiz, ein Dauerthema – Die Rechtsänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2007, 321 (322).

³¹² Vgl. Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 2 mit Nachweisen bzgl. anderer Ansätze, die richterrechtlich entwickelt wurden.

³¹³ Vgl. dazu auch Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 3-7.

Gleichwertigkeitsprüfung sind dabei gemäß § 112a Abs. 7 DRiG von den Landesjustizverwaltungen oder den sonst nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfungen zuständigen Stellen durchzuführen.³¹⁴

2. Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Unionsbürger

Der persönliche Anwendungsbereich ist zudem – wie auch weitgehend der Anwendungsbereich der europäischen Grundfreiheiten – noch auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und der Staaten des EWR sowie der Schweiz beschränkt.³¹⁵ Durch Art. 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011³¹⁶ wird zum 1. April 2012 allerdings das Staatsangehörigkeitserfordernis aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt können alle „Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde“ (§ 112a DRiG n.F.), unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vom Anerkennungsverfahren profitieren. Darüber hinaus soll die Neuerung hingegen keine Auswirkungen haben.³¹⁷ Dennoch stellt diese Regelung eine deutliche nationale Erweiterung der Anerkennungsmöglichkeiten von universitären juristischen Abschlüssen gegenüber den unionsrechtlichen Vorgaben dar.

3. Berechtigung zur postuniversitären Rechtsanwaltsausbildung

Eine zentrale europarechtliche Frage, die die Anwendung von § 112a DRiG aufwirft und die noch durch den EuGH zu beantworten ist, betrifft die genauen Voraussetzungen, die an ein rechtswissenschaftliches unionseuropäisches Universitätsdiplom gestellt werden, damit mit diesem ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt werden kann. Nach § 112a Abs. 1 DRiG ist dies nämlich nur möglich, wenn der Abschluss „in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts“ eröffnet.

Zwei Auslegungsfragen dieser Formulierung bedürfen noch einer unionsrechtlichen Betrachtung. Zunächst ist fraglich, wann ein Abschluss als Zugangsberechtigung zur postuniversitären Anwaltsausbildung angesehen werden muss (a.). Sodann ist zu diskutieren, wie die Formulierung, dass ein Abschluss „dort“ zum Zugang berechtigen muss, auszulegen ist (b.). Abschließend ist darzulegen, dass § 112a DRiG im Sinne einer europarechtskonformen Auslegung nun auch auf Personen anzuwenden ist, die sich für das Notariatsreferendariat in einem Mitgliedstaat der EU qualifiziert haben (c).

³¹⁴ Vgl. z.B. v. Preuschen, Anabel, ‚Die Modernisierung der Justiz, ein Dauerthema – Die Rechtsänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz‘, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2007, 321 (322).

³¹⁵ Hierzu ausführlich Tiesel, Guido und Tournay, Silke, ‚Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss – Anmerkung zu § 112a DRiG und der „Morgenbesser“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01)‘, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2008, 235 (236). Vgl. auch, insbesondere zur Erstreckung der Grundfreiheiten auf die Schweiz und die Länder des EWR BT-Drs. 16/3640 vom 29.11.2006, S. 50. Ausführlich zum Kreis der begünstigten Person auch Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 10-11.

³¹⁶ BGBl. I S. 2515.

³¹⁷ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, BT-Drs. 17/6260 vom 22.06.2011, 58.

a. Zugang zur postuniversitären Anwaltsausbildung

Die Voraussetzung des Zugangs zur postuniversitären Anwaltsausbildung des § 112a DRiG ist europarechtskonform auszulegen und kann deshalb nicht dahingehend gedeutet werden, dass direkt und ohne weitere Prüfungen der Zugang zu irgendeiner Form des Anwaltsreferendariats im Heimatmitgliedstaat unmittelbar eröffnet sein muss, um in den Genuss der Gleichwertigkeitsprüfung zu kommen.

Der EuGH hat bereits in der Rs. *Morgenbesser*³¹⁸ entschieden, dass ein Universitätsabschluss, der erst zu einer postuniversitären Zulassungsprüfung für das Anwaltsreferendariat berechtigt, bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse des Rechts des Aufnahmemitgliedstaates anzuerkennen ist. Frau Morgenbesser, Klägerin im italienischen Ausgangsverfahren, das zum Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtsache *Morgenbesser* führte, hatte nämlich erst den französischen Universitätsabschluss *maîtrise en droit*. Dieser Abschluss berechtigt in Frankreich aber nur zur Teilnahme am *Concours*, der wiederum bestanden werden muss, um an einer Anwalts- oder Richterschule angenommen zu werden. Diesen *Concours*, also die postuniversitäre Zulassungsprüfung, hatte Frau Morgenbesser allerdings noch nicht bestanden.³¹⁹

Klar ist indes auch, dass ein Bezug zur Arbeitnehmerfreizügigkeit oder Niederlassungsfreiheit nur dann hergestellt werden kann, wenn der anzuerkennende Abschluss eine (mögliche) Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat im Herkunftsmitgliedstaat darstellt – auch wenn diese nicht hinreichend sein muss. Ein deutscher Absolvent eines rechtswissenschaftlichen Bachelor- und Masterprogramms hat auf Grund dieser Qualifikation also keinen unionsrechtlichen Anspruch auf Anerkennung der Gleichwertigkeit seines juristischen Universitätsabschlusses im europäischen Ausland.³²⁰

Unklarer ist hingegen die Rechtslage, wenn ein ausländischer Universitätsabschluss grundsätzlich im Heimatmitgliedstaat zur Zulassung zum Anwaltsreferendariat berechtigen könnte, aber nicht alle notwendigen universitären Pflichtprüfungen abgelegt wurden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Absolvent in den Niederlanden einen niederländischsprachigen Master der Rechtswissenschaften erfolgreich beendet, aber nicht alle sogenannten *effectus civilis*-Kurse belegt hat. Damit ermöglicht ihm dieser Abschluss

³¹⁸ EuGH Rs. C-313/01 (*Christine Valia Morgenbesser /J. Consiglio dell'Ordine degli Avvocati di Genova*).

³¹⁹ Vgl. Schneider, Hildegard und Claessens, Sjoerd, *The Recognition of Diplomas and the Free Movement of Professionals in the European Union: Fifty Years of Experiences*, Working Paper zur IALS Konferenz 'Effective Teaching Techniques About Other Cultures and Legal Systems' in Montreal, Canada May 30, 2008 (IALS, Montreal, 2008), unter 4.2.4.2. Online verfügbar unter <http://www.ialsnet.org/meetings/assembly/HildegardSchneider.pdf>; Claessens, Sjoerd, *Free Movement of Lawyers in the European Union* (Wolf Legal Publishers, Nijmegen, 2008), 70 und 302. Ebenda, S. 68 vertritt sogar, dass im Unionsausland erworbene Zwischenqualifikationen *per se* auch dann berücksichtigt werden müssen, wenn man Zulassung zu einer weiteren Qualifikationsebene begehrt, für die man im Heimatland noch keine Zulassung erhalten hat. Dieser verallgemeinerte Standpunkt überzeugt indes nicht. In casu wurde zwar die Zulassung zu einem Qualifikationsschritt – dem „Anwaltsreferendariat“ – begehrt, für das Morgenbesser in Frankreich noch keine Zulassung hatte. Der Zwischenschritt, die „Referendariatszulassungsprüfung“, die in Frankreich noch zusätzlich erforderlich gewesen wäre, besteht aber als solche in Italien nicht, sodass ein mit dem französischen Universitätsabschluss vergleichbares Zeugnis in Italien, direkt zur Zulassung zum Anwaltsreferendariat berechtigt hätte. Unter diesen konkreten Umständen, und da es eben nicht möglich ist, den in Frankreich noch fehlenden Schritt in Italien nachzuholen, scheint es gerechtfertigt, dass die Qualifikationen zu berücksichtigen waren.

³²⁰ Vgl. hierzu auch Tiesel, Guido und Tournay, Silke, ‚Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss – Anmerkung zu § 112a DRiG und der „Morgenbesser“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01)‘, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2008, 235 (236 f.) mit weiteren Begründungen und Nachweisen.

nicht unmittelbar die Zulassung als niederländischer Anwaltsanwärter (*advocaat stagiaire*). Der niederländischsprachige Master ist aber, anders als ein von einer deutschen Universität verliehener Master, grundsätzlich berufsqualifizierend. Wenn die zusätzlichen Prüfungen in den *effectus civilis*-Fächern noch nachgeholt werden, kann die Zulassung zum niederländischen „Anwaltsreferendariat“ von der Universität noch nachträglich verliehen werden, ohne dass ein neuer Universitätsabschluss erfolgreich bestanden werden müsste. Ob ein solcher Kandidat auch Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung hat, ist vom Gerichtshof noch nicht abschließend geklärt, dem Gedanken von § 112a DRiG scheint es indes zu widersprechen. Den Verfassern ist allerdings mindestens ein Fall bekannt, in dem unter den soeben beschriebenen Umständen die Gleichwertigkeit eines in den Niederlanden ausgestellten Masterabschlusses mit der Ersten juristischen Prüfung durch das Justizministerium Niedersachsen festgestellt wurde. Eine endgültige Klärung dieser Rechtsfrage steht jedoch noch aus. Es scheint aber nichts dagegen zu sprechen, dass unter solchen Umständen grundsätzlich der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten berührt sein kann. Insoweit erscheint eine Anerkennung europarechtlich geboten.

b. Berufsqualifizierende Qualität des Abschlusses in einem EU-Mitgliedstaat

Zudem wird in der Literatur aus dem Wortlaut des § 112a Abs. 1 DRiG hergeleitet, dass es nicht ausreicht, dass ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom in irgendeinem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur postuniversitären Anwaltsausbildung berechtige. Vielmehr müsse es im Ausstellungsland dazu berechtigen, um nach deutschem Recht einen Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung zu rechtfertigen.³²¹ Europarechtlich vermag diese Auslegung jedoch nicht zu überzeugen. Hat ein Bewerber für die Aufnahme zum deutschen juristischen Vorbereitungsdienst in einem anderen Mitgliedstaat der Union in irgendeiner Weise die Zugangsberechtigung zur postuniversitären Anwaltsausbildung erworben, so wird in Deutschland sein Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit unmittelbar dadurch beschnitten, dass ihm die Zulassung auf Grund eines Formalkriteriums verwehrt wird. Mittelbar wird ihm dadurch auch seine Niederlassung als Anwalt in Deutschland erschwert. Entsprechend bedürfen diese Beschränkungen einer Rechtfertigung im Sinne der *Gebhard*-Rechtsprechung³²². Es scheint allerdings keine „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“ zu geben, die einer Zulassung eines solchen Kandidaten, der gleichwertige Kenntnisse im deutschen Recht besitzt, wie sie durch die Erste juristische Prüfung bescheinigt werden, entgegen stehen.

c. Berechtigung zur postuniversitären Notarausbildung

Da nunmehr der Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit für Notare durch den EuGH bejaht wurde,³²³ dürfte diese auch im Sinne der *Morgenbesser/Pešla*-Rechtsprechung auf das Referendariat vorzuverlagern sein. Insoweit müsste nunmehr § 112a DRiG auf Grund der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung auch auf Personen anzuwenden sein, die im unionseuropäischen Ausland die Berechtigung zur

³²¹ Vgl. Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 18.

³²² Vgl. EuGH C-44/94 (*Gebhard*). Hier heißt es wörtlich: „Sie [Anm. der Verf.: d.h. die Beschränkungen der Grundfreiheiten] müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.“

³²³ EuGH C-54/08 (*Kommission/Deutschland*).

Teilnahme an der postuniversitären Notariatsausbildung erworben haben.³²⁴ Dies scheint zwar nicht dem Willen des deutschen Gesetzgebers zu entsprechen, der zuletzt im gleichen Gesetz zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung in der Rs. *Kommission/Deutschland* (C-54/08) den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare nach § 5 BNotO aufhob und andere Anpassungen an § 112a DRiG vornahm, den Anwendungsbereich der Vorschrift aber nicht wie vorstehend dargestellt erweiterte.³²⁵ Auf Grund des Vorrangs der primärrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts ist § 112a DRiG dennoch auf die postuniversitäre Notarsausbildung – jedenfalls im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten – kraft Analogie anzuwenden.

3. Erste Prüfungsstufe des Anerkennungsverfahrens

Auf der ersten Stufe des Anerkennungsverfahrens ist gemäß § 112a Abs. 1 DRiG zu prüfen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten des im EU- oder EWR-Ausland bzw. der Schweiz qualifizierten Bewerbers „den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen“.

Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass im gesamten inhaltlichen Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung, d.h. in jedem der drei Kernbereiche, also im Privatrecht, im Strafrecht sowie im öffentlichen Recht, die Kenntnisse des Kandidaten mit den Kenntnissen vergleichbar sein müssen, die durch das Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung nachgewiesen werden sollen. Anderenfalls ist eine Gleichstellung ohne Eignungsprüfung nicht möglich.³²⁶

Interessant dabei ist, dass der genaue Kenntnisstand, der für die stets bundesweit anerkannten staatlichen Pflichtfachprüfungen gilt, in jedem Bundesland gemäß § 5d Abs. 6 DRiG durch das jeweilige Landesrecht festgelegt wird, sodass der für einen ausländischen Bewerber notwendige Kenntnisstand des deutschen Rechts je nach Land, in dem die Gleichwertigkeitsanerkennung begehrt wird, wenn auch nur in sehr geringem Maße abweichend sein kann.³²⁷ Diese Gleichwertigkeitsanerkennung entfaltet dann aber wieder bundesweit Wirkung. Deshalb erscheint die Einschränkung der europäischen Grundfreiheiten in Fällen, in denen die Zulassung in einem Land auf Grund von fehlenden Kenntnissen im deutschen Recht verweigert wird, die in anderen Ländern nicht erforderlich sind, nicht rechtfertigbar, da die Notwendigkeit dieser Rechtskenntnisse zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes offensichtlich nicht besteht und damit diese Einschränkung der europäischen Grundfreiheiten nicht proportional wäre.³²⁸

³²⁴ So bereits Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, „Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung“, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 2928 (2931).

³²⁵ Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2515.

³²⁶ Vgl. BT-Drs. 16/3640 vom 29.11.2006, S. 50. Ausführlich dazu auch Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richterrecht, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 26-27.

³²⁷ Vgl. Tiesel, Guido und Tournay, Silke, „Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss – Anmerkung zu § 112a DRiG und der „Morgenbesser“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01)“, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2008, 235 (239).

³²⁸ Anders jedoch Tiesel, Guido und Tournay, Silke, „Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss – Anmerkung zu § 112a DRiG und der „Morgenbesser“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01)“, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2008, 235 (239), die davon ausgehen, dass als Maßstab immer das Recht des Landes

Zugegebenermaßen ist diese Diskussion auf Grund der geringen Unterschiede in den Juristenausbildungsvorschriften der einzelnen Länder vorwiegend akademischer Natur.

Die Gleichstellung der im Ausland erbrachten Leistungen mit dem universitären Schwerpunktstudium wird dabei vom deutschen Gesetzgeber *per se* angenommen.³²⁹

Dementsprechend wird im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf beiden Stufen nur auf die Kenntnisse abgestellt, die im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung, also der staatlich gestellten Klausuren in den Bereichen Strafrecht, öffentliches Recht und Privatrecht, nachzuweisen sind.

In Anlehnung an die *Morgenbesser*-Rechtsprechung sieht § 112a Abs. 2 Satz 1 DRiG vor, dass neben dem Universitätsdiplom auch sonstige vorgelegten Nachweise „insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen“ zu berücksichtigen sind. Es sind also in umfassender Weise alle Nachweise zu berücksichtigen, seien sie praktischer oder akademischer Natur, die dazu geeignet sind, Kenntnisse im deutschen Recht zu bescheinigen. Dazu zählen neben Leistungen aus dem Studium auch Zusatzausbildungen wie Lehrgänge für Fachanwälte und Berufserfahrungsnachweise.³³⁰

4. Zweite Prüfungsstufe des Anerkennungsverfahrens: Eingangstest

Kann eine Gleichwertigkeit auf der ersten Stufe nicht oder nur teilweise festgestellt werden, kann gemäß § 112a Abs. 2 Satz 2 DRiG eine Gleichwertigkeitsprüfung abgelegt werden. Diese wird in den Abschnitten 3-7 weiter definiert.

In den Bereichen (d.h. im Zivilrecht, im Strafrecht oder im öffentliches Recht einschließlich der jeweils dazugehörigen Prozessrechte), in denen auf der ersten Stufe der Gleichwertigkeitsprüfung keine gleichwertigen Kenntnisse nachgewiesen werden konnten, sind die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung in deutscher Sprache mitzuschreiben (§ 112a Abs. 3 Satz 3).³³¹ Damit soll sichergestellt werden, „dass die Kenntnisse des Bewerbers auch auf dieser Stufe der Prüfung an denselben Maßstäben gemessen werden, an denen auch die Kenntnisse der Absolventen der ersten Prüfung gemessen werden.“³³² Entsprechend sind in jedem Bereich, in dem keine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, alle Klausuren mitzuschreiben. Eine Differenzierung in Unterrechtsgebiete erfolgt nicht, da ja gerade ein vertieftes und teilgebietsübergreifendes Wissen im Rahmen der Pflichtfachprüfung abgefragt und nachgewiesen werden soll.³³³ Wurde also für das Zivilrecht insgesamt keine Gleichwertigkeit der vorhandenen Kenntnisse festgestellt und verlangt das Landesrecht, wie dies z.B. in Bremen der Fall ist, dass im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung

heranzuziehen ist, in dem die Anerkennung begehrt wird. Europarechtlich scheint indes geboten zu sein, eine Anerkennung immer dann vorzunehmen, wenn die Gleichwertigkeit mit den notwendigen Rechtskenntnissen in einem der 16 Länder festgestellt werden kann.

³²⁹ Vgl. BT-Drs. 16/3640 vom 29.11.2006, S. 50.

³³⁰ Vgl. ausführlich zu dieser Frage Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richterrechtsgesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 34-37.

³³¹ Vgl. Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richterrechtsgesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 39.

³³² BT-Drs. 16/3640 vom 29.11.2006, S. 50.

³³³ Vgl. z.B. Tiesel, Guido und Tournay, Silke, „Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss – Anmerkung zu § 112a DRiG und der „Morgenbesser“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01)“, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2008, 235 (240).

drei Klausuren abzulegen sind, so hat auch der Prüfling im Rahmen der Eignungsprüfung die drei zivilrechtlichen Klausuren anzufertigen. Eine mündliche Prüfung findet indes nicht statt, da der Gesetzgeber der Meinung war, die Gleichwertigkeit der Rechtskenntnisse bereits durch die schriftliche Pflichtfachprüfung feststellen zu können, und dementsprechend die Prüfungsbelastung eines bereits im Ausland abschließend universitär geprüften Juristen nicht unnötig hoch sein sollte.³³⁴

Für das Bestehen der Eignungsprüfung gelten nicht die landesrechtlichen Regelungen für das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung, sondern bundeseinheitliche Regelungen, die in § 112a Abs. 4 DRiG niedergelegt sind, zum Teil aber auch wieder von landesrechtlichen Bestimmungen abhängen. Danach hat bestanden, wer die nach Landesrecht erforderliche Anzahl von Klausuren, mindestens aber die Hälfte der Klausuren bestanden hat. Gleichzeitig muss mindestens jeweils eine Klausur aus dem Zivilrecht und dem Strafrecht oder öffentlichen Recht bestanden (d.h. mit mindestens 4 Punkten bewertet) worden sein. Die Klausuren, die nach Landesrecht in einem der Bereiche anzufertigen sind, für den bereits auf der ersten Stufe die Gleichwertigkeit der vorhandenen Rechtskenntnisse festgestellt wurde, gelten als bestanden.

Werden also z.B. in Bremen oder Nordrhein-Westfalen bei einem Kandidaten vergleichbare Kenntnisse im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechts festgestellt, wie diese durch die Pflichtfachprüfung nachgewiesen werden sollen, so gelten die drei im Zivilrecht anzufertigenden Klausuren als bestanden. Damit hat er nur noch die zwei Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts und eine Klausur aus dem Bereich des Strafrechts anzufertigen. Dabei reicht es in diesem Fall aus, wenn der Kandidat eine dieser drei Klausuren besteht, da er damit die oben genannten Bedingungen erfüllt.³³⁵

Anders als im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung ist es auch nicht erforderlich, dass eine Durchschnittsnote von 4 Punkten erreicht wird. Eine Gesamtnote wird indes auch nicht gebildet. Sofern bereits auf der ersten Stufe eine Teilgleichwertigkeit festgestellt wurde und damit nicht alle Prüfungen abgelegt werden mussten, ist dies auch gar nicht möglich. Letztlich wird schlicht festgestellt, ob eine Gleichwertigkeit des Abschlusses des Kandidaten mit der Ersten juristischen Prüfung vorliegt oder nicht.³³⁶

Zudem legt § 112 a Abs. 5 DRiG fest, dass die Eignungsprüfung im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden kann. Insoweit gilt auch hier ein Gleichklang mit der Ersten juristischen Prüfung. Ob diese Beschränkung unionsrechtskonform ist, ist in der Literatur indes strittig.³³⁷

5. Wirkung der Anerkennung der Gleichwertigkeit

Wurde bereits auf der ersten Prüfungsstufe oder durch erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit festgestellt, hat dies gemäß § 112a Abs. 6 DRiG die Wirkung einer bestandenen Ersten juristischen Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 1 DRiG für Zwecke der beruflichen Anerkennung. Dies hat allerdings keinerlei Auswirkungen auf die akademische Anerkennung eines Abschlusses, z.B. zum Zwecke der Promotion, da dem

³³⁴ Vgl. BT-Drs. 16/3640 vom 29.11.2006, S. 51.

³³⁵ Vgl. Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 48-51.

³³⁶ Vgl. Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 52.

³³⁷ Hierzu später noch ausführlich unter D.III.3.

Bund hierfür die Regelungskompetenz fehlt.³³⁸ Indes erstreckt sich die Wirkung der Gleichwertigkeitsfeststellung auf die Zulassung zu anderen Berufsgruppen oder Prüfungen, die ein abgeschlossenes juristisches Studium voraussetzen, wie z.B. die Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferprüfung.³³⁹

6. Bewertung der Europarechtskonformität, Vorgaben zur Auslegung und Kritik

Grundsätzlich wurde mit § 112a DRiG eine Bestimmung geschaffen, die erstmals klare Vorgaben für die Zulassung von im Ausland universitär qualifizierten Juristen zum juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland schafft und damit auch die Europäisierung der Juristenausbildung fördert. Diese Regelung wirft allerdings noch einige Fragen auf. Zunächst ist nicht ersichtlich, warum eine Notwendigkeit bestehen sollte, dass die Eignungsprüfung nur einmal wiederholt werden darf. Da dies eine Beschränkung der Grundfreiheiten im Sinne der *Kraus*-Rechtsprechung³⁴⁰ darstellt, bedarf sie der Rechtfertigung. Eine solche darf sich allerdings nicht auf die anderenfalls potenziell auftretende Gefahr der Inländerdiskriminierung stützen,³⁴¹ die dadurch entstehen könnte, dass Inländer im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung diese regelmäßig auch nur einmal wiederholen dürfen. Jedenfalls erscheint es unionsrechtswidrig, wenn es nach zweimaliger nicht bestandener Eignungsprüfung keine Möglichkeit mehr geben sollte, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach deutschem Recht festzustellen, da dann die Vereinfachungen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten im Sinne der *Morgenbesser*-Rechtsprechung zum Teil ausgeschlossen würden.³⁴² Insoweit darf diese Bestimmung also keine Anwendung finden.

Wichtiger erscheint hingegen in der Praxis, dass die Vorgaben für die Feststellung der Gleichwertigkeit nicht ernst genommen werden. Statt allgemein das Vorliegen vertiefter Kenntnisse in den jeweiligen Rechtsbereichen zu überprüfen, berichten Antragsteller immer wieder darüber, dass sie detailliert nachweisen sollten, dass sie Kenntnisse in allen Teilbereichen erworben haben, die einzeln in den Juristenausbildungsgesetzen aufgeführt wurden. Zudem kommt es regelmäßig zu Problemen bei der Berücksichtigung von praktischer Erfahrung, da hier zum Teil Nachweise wie Akten über die behandelten Fälle verlangt werden, die aber aus datenschutzrechtlichen Gründen überhaupt nicht weitergegeben werden können. Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, die die Tätigkeitsfelder aufführen, werden hingegen als nicht ausreichend zurückgewiesen. In dieser Verwaltungspraxis ist klar ein Verstoß gegen Europarecht zu sehen. Hier ist sehr bedauerlich, dass der EuGH die dogmatische Begründung seiner Urteile nicht deutlicher

³³⁸ Vgl. hierzu auch Staats, Johann-Friederich, *Nomos-Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht – Kommentar zum Deutschen Richtergesetz*, 1. Aufl. (Beck-Online, München, 2010), § 112a Rn. 7.

³³⁹ Vgl. Schmidt-Räntsch, Günther und Schmidt-Räntsch, Jürgen, *Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz – Kommentar*, 6. Aufl. (C. H. Beck, München, 2009), § 112a, Rn. 23.

³⁴⁰ Vgl. EuGH C-19/92 (*Kraus*), Rn. 23. Hiernach ist jede mitgliedstaatliche Regelung rechtfertigungsbedürftig, die dazu geeignet ist „die Ausübung der durch den EWG-Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten durch die Gemeinschaftsangehörigen einschließlich der Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, der die Regelung erlassen hat, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.“

³⁴¹ Inländerdiskriminierung ist unionsrechtlich unbeachtlich. Vgl. hierzu z.B. Frenz, Walter, *Handbuch Europarecht: Europäische Grundfreiheiten* (Springer, Berlin u.a., 2004), 539.

³⁴² Ausführlich dazu bereits Pinkel, Tobias, „Krzysztof Peśła gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?“, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2010, 73 (103-105). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>.

machte und auch die Vorgaben zur Gleichwertigkeitsprüfung hinter der Feststellung verschleierte, dass dies grundsätzlich Sache der nationalen Behörden und Gerichte sei.³⁴³ Ebenfalls könnte sich zum Teil die Eignungsprüfung, die in der Teilnahme an den staatlichen Pflichtfachprüfungen im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung besteht, als problematisch erweisen.³⁴⁴ Klar ist, dass vor Beginn des juristischen Vorbereitungsdienstes ein Nachweis von umfangreichen und vertieften Kenntnissen im deutschen Recht erforderlich ist; strittig bleibt hingegen, ob hier genau das Maß an Kenntnissen, wie es durch die Teilnahme an der Ersten juristischen Prüfung erworben wird, notwendig ist³⁴⁵ oder ob nicht doch die Möglichkeit besteht, während des Referendariats noch geringfügige Wissenslücken zu schließen.³⁴⁶ Sieht man aber einmal von dieser Frage ab und geht man davon aus, dass genau dieser Kenntnisstand zwingend sei, ergeben sich dennoch einige Probleme auf Grund der Prüfungsform. Namentlich stellt die Anfertigung von Klausuren im Gutachtenstil bekanntlich schon deutsche Muttersprachler oft vor Probleme. Ausländische Juristen, die hier oftmals zudem noch Sprachprobleme haben werden, könnte diese Aufgabe leicht überfordern. Auch fehlende Regelungen zu der Frage, ob für ausländische Juristen die Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuchs ohne Worterklärungen ein zulässiges Hilfsmittel für die Eignungsprüfung darstellt, könnten sich in der Praxis als problematisch erweisen. In diesem Rahmen muss man zwar zugeben, dass die Kandidaten nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes die Zweite juristische Staatsprüfung ablegen und dementsprechend auch in der Lage sein müssen, Klausuren anzufertigen. Hier ist aber einzuwenden, dass sie in der Zwischenzeit noch zwei Jahre in deutscher Sprache zum deutschen Recht zu arbeiten haben, was ihre sprachlichen und rechtlichen Kompetenzen weiter verbessern wird. Es stellt sich mithin die Frage, ob es wirklich notwendig ist, dass im Rahmen der Gleichwertigkeitsanerkennung schriftliche Prüfungen in dem in § 112a DRiG vorgesehenen Umfang abgelegt werden. Alles in allem stellt § 112a DRiG trotz dieser Probleme einen Schritt in die richtige Richtung dar, der aber sicherlich noch optimierungsfähig ist, um eine Europäisierung der Juristenausbildung optimal voranzutreiben.

³⁴³ Der EuGH schrieb hier missverständlich, dass für die Frage, ob Nachweise genügend berücksichtigt wurden, der „Hinweis“ genüge, „dass der Gerichtshof im vorliegenden Fall nicht darüber zu entscheiden hat, ob deutsche Behörden Nachweise wie diejenigen, die Herr Pešla ihnen vorgelegt hat, zu Recht als unzureichend ansehen dürfen.“ Vgl. EuGH C-345/08 (*Krzysztof Pešla ./. Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern*), Rn. 47. Letztlich macht hier nämlich der EuGH doch zahlreiche Vorgaben. Vgl. ausführlich dazu bereits Pinkel, Tobias, ‚Krzysztof Pešla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?‘, *Hanse Law Review (HanseLR)* 2010, 73 (92-96). Online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>.

³⁴⁴ So wurde schon im Rahmen der Eignungsprüfung für zugelassene Rechtsanwälte im Rahmen des Verfahrens nach der Berufsankennungsrichtlinie vertreten, dass sich diese als zu hohe Hürde erwiesen habe um die berufliche Freizügigkeit von Anwälten in der Union sicherzustellen. Vgl. Hirsch, Günter, ‚Die Europäisierung der freien Berufe‘, *Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)* 2000, 729 (731). Diese ist aber im Vergleich deutlich einfacher als die Zulassungsprüfung zum juristischen Vorbereitungsdienst.

³⁴⁵ So sieht dies z.B. Häcker, Robert und Lennartz, Dirk S., ‚Zur Europarechtskonformität von § 112a DRiG – Anmerkungen zu EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2009, C-345/08 – Pešla‘, *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (GPR)* 2010, 123 (124-125).

³⁴⁶ Diese Position hat z.B. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 07.07.2005, Aktenzeichen 4 S 901/05, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2005, 1048-1058, Rn. 8.

III. Anerkennung von ausländischen Studienleistungen durch Universitäten

Die Möglichkeit, im Rahmen eines juristischen Studiums an einer Universität in Deutschland die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst zu erwerben, hat durch § 112a DRiG und die vorgelagerte Rechtsprechung des EuGH deutlich an Bedeutung verloren. Allerdings gibt es dennoch einige Konstellationen, in denen dies der einzige oder zumindest der einfachste Weg ist, sich entsprechend zu qualifizieren.

Hierbei ist zunächst an Personen zu denken, die zwar im europäischen Rechtsraum qualifiziert sind, nicht aber Unionsbürger sind oder aus einem der Staaten des EWR sowie der Schweiz kommen. Diese Personen können sich bislang weder auf die europäischen Grundfreiheiten noch auf § 112a DRiG stützen – auch wenn sich dies bald ändern wird. Ein Amerikaner, der in den Niederlanden universitär qualifiziert ist und nun in Deutschland den juristischen Vorbereitungsdienst absolvieren will, hat also bislang nur die Möglichkeit, die Erste juristische Prüfung abzulegen. Relevant bleibt diese Regelung zudem für Studenten, die lediglich den ersten Studienabschnitt (also z.B. ein Bachelorstudium in den Niederlanden) im Ausland absolviert haben, den zweiten zum Anwaltsreferendariat berechtigenden Studienabschluss (also z.B. das Masterstudium in den Niederlanden) noch nicht abgeschlossen haben, nun aber in Deutschland ihr rechtswissenschaftliches Studium fortsetzen wollen.

Ebenfalls könnte ein Grund für den Wunsch, an der Ersten juristischen Prüfung teilzunehmen, darin bestehen, dass die Eignungsprüfung keine Benotung ausweist. Denn für Bewerbungen während des Referendariats, aber auch danach, kann es von großem Vorteil sein, wenn man die Erste juristische Prüfung mit Prädikat abgeschlossen hat. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Erlangung eines Prädikats bei der Zweiten Staatsprüfung misslingen sollte. Hier könnte der Gedanke „zwei Prüfungen, zwei Chancen“ eine Rolle spielen.

Deshalb ist es durchaus von Bedeutung, welche Möglichkeiten deutsche Universitäten haben, ausländisch universitär qualifizierten Studenten die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung zu erleichtern.

In diesem Rahmen schreibt § 5a Abs. 1 DRiG zunächst nur vor, dass das Jurastudium, das mit der Ersten juristischen Prüfung endet, in der Regel vier Jahre dauert, von denen mindestens zwei Jahre innerhalb Deutschlands absolviert werden müssen. Hat also ein ausländischer Jurist z.B. im Rahmen eines Erasmusstudiums bereits ein Jahr in Deutschland studiert, könnte diese Bedingung innerhalb eines Studienjahrs erfüllt werden. Mit dieser Vorschrift wird allerdings nur die Möglichkeit zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen eröffnet, sie verpflichtet hingegen die Universität zu nichts. Dementsprechend ist auch die Anerkennungspraxis sehr unterschiedlich.³⁴⁷

Im Rahmen der Anerkennung ausländischer Studienleistungen für den universitären Schwerpunktbereich haben die Universitäten sogar einen noch größeren Spielraum. Es ist ihnen nämlich auch gestattet, Schwerpunkte zum ausländischen Recht anzubieten. Dementsprechend scheint nichts dagegen zu sprechen, dass deutsche Universitäten im Ausland absolvierte Masterprogramme als entsprechenden Schwerpunkt anerkennen. Auch

³⁴⁷ Die Universität Münster lässt z.B. Studenten mit ausländischer Qualifikation, die zumindest zwei Jahre in Deutschland studiert haben, in der Regel direkt zum universitären Schwerpunkt und nach erfolgreicher Teilnahme am selbigen auch zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu. An der Universität Bremen hingegen müssen alle nach der Prüfungsordnung notwendigen Scheine einzeln anerkannt werden, was eine direkte Zulassung zum Schwerpunkt meist unmöglich macht, auch wenn die Anerkennungspraxis meist sehr großzügig gehandhabt wird.

der Gedanke des § 112a DRiG, nach dem im Rahmen einer Gleichstellung eines ausländischen Abschlusses nur Kenntnisse, die durch die Pflichtfachprüfungen nachgewiesen werden, relevant sind, und der dementsprechend davon getragen wird, dass ein ausländischer Abschluss immer als mit der Schwerpunktprüfung vergleichbar angesehen wird, scheint eine entsprechende Anerkennungspraxis nahe zu legen. In der Praxis herrscht hingegen eine gewisse Zurückhaltung, diese Möglichkeit zu nutzen. Entsprechende Regelungen zur Anerkennung sind jedenfalls den Autoren in den Prüfungsordnungen keiner deutschen Universität bekannt.

Alles in allem ermöglichen es aber die bundesrechtlichen Vorgaben zum Jurastudium in Deutschland den Landesgesetzgebern, gemeinsam mit den Universitäten Regelungen für eine Anerkennungspraxis zu schaffen, die der Europäisierung der Juristenausbildung zuträglich ist. Es bleibt also zu hoffen, dass in nächster Zeit möglichst viele Universitäten diese Möglichkeiten auch ausschöpfen.

E. Schlussbemerkungen

Für die europäische Rechtsgemeinschaft ist die Entstehung eines gemeinsamen Rechtsbewusstseins förderlich. Ein solches kann freilich nur entstehen, wenn sich nicht nur das Recht, sondern auch die Juristenausbildung und die juristischen Berufsgruppen den Bedürfnissen der Integration öffnen.

Was die berufsqualifizierende (klassische) Juristenausbildung in Deutschland betrifft, zeigt sich diesbezüglich jedoch ein durchwachsendes Bild. Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass die EU für die sekundärrechtliche Regulierung der universitären Ausbildung keine Kompetenz besitzt und so deren Ausgestaltung allein in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt. Mit § 5a DRiG hat der Bundesgesetzgeber die klassische deutsche Juristenausbildung auf eine Grundlage gestellt, die eine Europäisierung nicht völlig ausschließt. Immerhin wird lediglich vorgeschrieben, dass mindestens die Hälfte, d.h. zwei Jahre, der regulären Studienzeit im Rahmen dieser Ausbildung in Deutschland zu erbringen sind. Allerdings ist auch dieses Kriterium noch – insbesondere wenn auch an einer ausländischen Universität deutsches Recht gelehrt wird – eine hohe Hürde. Berücksichtigt man, dass § 5a DRiG lediglich die bundesrechtlich zulässige Maximalflexibilität der deutschen Juristenausbildung beschreibt, es aber den Landesgesetzgebern und Universitäten unbenommen bleibt, den Spielraum beliebig weiter einzugrenzen, ist festzustellen, dass die deutsche Juristenausbildung, die mit der Ersten juristischen Prüfung endet, im Sinne einer wünschenswerten Europäisierung der Juristenschaft keinen hinreichenden Gestaltungsspielraum sicherstellt.

Auch bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen universitären Juradiplomen zum Zwecke des Eintritts in die zweite Stufe der deutschen Juristenausbildung – den juristischen Vorbereitungsdienst – zeigt sich ein kaum positiveres Bild. In Ermangelung einer sekundärrechtlichen Konkretisierung der europäischen Grundfreiheiten für diesen Bereich hat der EuGH mit der *Morgenbesser/Pešla*-Rechtsprechung zunächst für den gesamten Raum der Union vernünftige Vorgaben geschaffen, die zur Europäisierung des Juristennachwuchses beitragen könnten. Danach sind Juristenabschlüsse, die zur postuniversitären Anwaltsausbildung (und nunmehr wohl auch Notarsausbildung) berechtigen, – den Nachweis von Rechtskenntnissen in der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaats vorausgesetzt – unionsweit anzuerkennen. Die Umsetzung dieser Rechtsprechung in Deutschland ist hingegen weniger erfreulich. Positiv hervorzuheben ist

zunächst, dass überhaupt eine ausdrückliche Regelung im nationalen Recht zu finden ist. Damit ist für Rechtssicherheit bezüglich der Anerkennungsverfahren gesorgt. Ein völliger Leerlauf der europäischen Grundfreiheiten wurde damit verhindert. Dennoch ist enttäuschend, dass der Bundesgesetzgeber für eine automatische Anerkennung den europarechtlich maximal zulässigen Kenntnisstand im Bereich des deutschen Rechts verlangt. Die Verwaltungspraxis zu den hierfür verlangten Nachweisen erscheint zudem europarechtswidrig. Auch weitere Beschränkungen wie die maximal einmalige Wiederholbarkeit der Eignungsprüfung scheinen europarechtlich zumindest fragwürdig. Für Hanse-Law-School-Studenten, die faktisch überwiegend im deutschen Recht ausgebildet wurden und dennoch einen ausländischen juristischen Abschluss besitzen, mag eine Anerkennung nach § 112a DRiG keine allzu große Hürde darstellen. Für Unionsbürger, die zunächst noch die deutsche Sprache und das deutsche Recht erlernen müssen, ist die Latte indes sehr hoch gehängt. Ein solch hoher Nachweisstandard erscheint auch nicht notwendig, muss doch noch der juristische Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung erfolgreich absolviert werden, bevor der Kandidat einen juristischen Beruf in Deutschland ausüben kann.

Die protektionistischen Maßnahmen wider eine Europäisierung des deutschen Juristennachwuchs auf dem Weg zur Zweiten Staatsprüfung und der damit verbundenen Zulassung zu allen traditionellen juristischen Berufen in Deutschland wirken geradezu schizophren, betrachtet man die schon jetzt tiefgreifende Integration der europäischen Anwaltschaft. Europarechtlich wird bereits gewährleistet, dass jeder Unionsbürger, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zulassung zur Anwaltschaft erworben hat, ohne den Nachweis von Sprach- oder Rechtskenntnisse europaweit anwaltliche Dienstleistungen anbieten und sich niederlassen darf. Das deutsche Umsetzungsrecht enthält gegenüber den europäischen Vorschriften sogar noch zahlreiche Vereinfachungen und Erweiterungen. Hiervon profitieren auch Hanse-Law-School-Absolventen, die sich in den Niederlanden als *advocaat* qualifiziert haben.

So wünschenswert die damit ermöglichte Europäisierung der Rechtsanwaltschaft auch ist, so fragwürdig ist es aus verbraucherrechtlicher Sicht, ob Verbraucher ohne Rechtskenntnisse mit einem solchen inhaltlich kaum kontrollierten Dienstleistungsangebot überhaupt konfrontiert werden sollten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines noch nicht existierenden europäischen Rechtsbewusstseins und der nationalen Abgrenzung der Anwaltsausbildungen.

Die unverhältnismäßige Abkapslung der deutschen Juristenausbildung birgt auch noch einen weiteren Nachteil: Während in der Anwaltschaft nunmehr Rechtsanwälte tätig werden können, die sich in einem anderen Land (wie im Rahmen der Hanse Law School in den Niederlanden oder England) qualifiziert haben, das eine europäisch offenere Juristenausbildung zulässt, müssen Richter stets die Zweite Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Somit ist es besonders schwer, transnational ausgebildete Juristen für das deutsche Richteramt zu gewinnen. Im internationalen Geschäftsverkehr stellt dies sicherlich nicht gerade einen Standortvorteil für den Rechtsdienstleistungsstandort Deutschland dar. Richter, die zur rechtsvergleichenden Auslegung befähigt sind und unterschiedliche Rechtstraditionen verstehen, werden in einem zusammenwachsenden Europa auch weiter an Bedeutung gewinnen.

Was das Notariat betrifft, so lässt sich feststellen, dass nun zumindest auf Unionsebene die Europäisierung auch dieses Berufsstandes begonnen hat – nur der deutsche Gesetzgeber versucht dies beharrlich zu ignorieren. So scheint sich eine Allianz aus Nur-Notariat und

Bundesnotarkammer mit rechtspolitischer Schützenhilfe des Bundesministeriums der Justiz und des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung formiert zu haben, die darauf aus ist, möglichst viele standesrechtliche Privilegien der Notare möglichst lange aufrecht zu erhalten – koste es, was es wolle. Damit verspielt Deutschland nicht nur die Vorteile eines europäisierten und modernisierten Notariats. Die Bundesrepublik läuft vielmehr auch Gefahr, die hohe Qualität der vorsorgenden Rechtspflege aufs Spiel zu setzen, wenn auf Grund weiterer EuGH-Entscheidungen *ad hoc* Anpassungen an der deutschen Notariatsverfassung notwendig werden, die zu Inkohärenzen führen. Erneut ist auch der deutsche Protektionismus im Bereich des Notariats vor dem Hintergrund der uneingeschränkten europäischen Öffnung der Anwaltschaft schwer rational zu begründen. Es ist deswegen an der Zeit, dass der deutsche Gesetzgeber seine Blockadehaltung aufgibt und eine kohärente Reform der Notariatsverfassung einleitet. Wenn hierbei die Erfahrungen anderer Länder wie der Niederlande mit der Liberalisierung deren Notariatsverfassungen berücksichtigt werden, könnte die hohe Qualität des deutschen Notariats auch weiterhin sichergestellt werden.

In den letzten Jahrzehnten hat sich insgesamt also viel in Richtung Integration der europäischen Juristenschaft getan. Von einem rein nationalen Verständnis des juristischen Berufsstandes kann heute keine Rede mehr sein. Vor dem Hintergrund der Reformresistenz der deutschen Juristenausbildung werden europäisch ausgebildete Juristen, die sich in Deutschland beruflich qualifiziert haben, vorerst eine Seltenheit bleiben und eine wichtige Lücke schließen. Für Hanse-Law-School-Absolventen mit Referendariatszulassung in den Niederlanden ist dieser Weg – trotz einiger Unwägbarkeiten – eröffnet; denn sie können ohne größere Schwierigkeiten die Befähigung zum Richteramt in Deutschland erlangen. Nachwuchsjuristen mit dieser Qualifikation könnten von der gegenwärtigen restriktiven Rechtslage profitieren. Dennoch sollten vor allem in Deutschland – aber auch auf europäischer Ebene – noch viele Reformen in Angriff genommen werden. Der Weg zu einem wirklich europäischen Rechtsraum, zu wirklich europäischen Rechtsanwälten, Notaren und Richtern, zu einer wirklich europäischen Juristenausbildung und einem wirklich europäischen Rechtsverständnis ist indes noch weit. Er sollte dennoch beschränkt werden.

10 Jahre Hanse Law School – Erfahrungsbericht eines niederländischen Arbeitgebers

*Arjen S. Westerdijk**

Abstract Deutsch

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Hanse Law School erläutert der Autor die Eignung des dort zu absolvierenden Studiums als Grundlage für einen Berufseinstieg in den niederländischen Arbeitsmarkt. Der Artikel beschreibt die dreijährige Anwaltsausbildung in den Niederlanden, die nach abgeschlossenem Hanse-Law-School-Studium in einer niederländischen Kanzlei absolviert werden kann. Er schildert ferner die Anforderungen, die an Berufseinsteiger gestellt werden und zeigt auf, dass sich die mehrsprachige rechtliche Ausbildung an der Hanse Law School und die dort erlangten Kenntnisse des niederländischen Rechts auszahlen. Abschließend wird festgestellt, dass sich das Konzept der Hanse Law School als Grundlage für den Berufseinstieg als *advocaat* in den Niederlanden eignet.

* Dr. iur., Advocaat, KienhuisHoving N.V., Enschede, Mitglied des Praxisbeirates der Hanse Law School.

Abstract English

On the occasion of the tenth anniversary of the Hanse Law School the author elaborates on the suitability of the programme as a foundation for a career in the Dutch labour market. The article describes the three years of on-the-job training for law school graduates in the Netherlands, which usually takes place at one single law firm. By presenting the requirements for young professionals, the article shows the value of the multilingual legal education received and the knowledge of Dutch law acquired at the Hanse Law School. The author concludes that the concept of the Hanse Law School creates a solid basis for starting a career as an *advocaat* in the Netherlands.

10 Jahre Hanse Law School – Erfahrungsbericht eines niederländischen Arbeitgebers

Arjen S. Westerdijk*

Einleitung

Die Hanse Law School feiert in diesem Jahr ihr zehnjähriges Bestehen, da heißt es erst einmal: herzlichen Glückwunsch! Während dieser ersten Dekade hat sich gezeigt, dass Studenten den grenzüberschreitenden Charakter von Studium und Berufsmöglichkeiten immer mehr schätzen und nutzen.

In diesem Beitrag werde ich zunächst meinen persönlichen Berufsweg skizzieren (I.), bevor ich auf die Anwaltsausbildung in den Niederlanden eingehe (II.). Daran anschließend werde ich aufzeigen, welche Anforderungen die Kanzlei KienhuisHoving, in der ich arbeite, an Berufseinsteiger stellt (III.) und mit einem Schlusswort (IV.) diesen Beitrag beenden.

I. Mein Berufsweg

Als ich mich im Jahre 1987 an der Universiteit Leiden für das Jurastudium immatrikulierte, hätte ich nie gedacht, dass ich viele Jahre später in Deutschland wohnen und in Enschede als Anwalt tätig sein würde. Wie kam es dazu?

Während des Studiums hatte ich mich auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht spezialisiert. Im letzten Jahr meines Studiums wollte ich gerne im Rahmen des ERASMUS-Austauschprogramms ein Semester in Deutschland studieren. Die Sprache war mir durch die Tätigkeit meines Vaters als Deutschlehrer schon recht vertraut und auch sonst hatte ich immer schon viel Interesse an der deutschen Politik und Kultur. Ich entschied mich für die Universität Osnabrück. Diese relativ junge Universität ist stark auf das Wirtschaftsrecht fokussiert. Während des Wintersemesters 1992/1993 habe ich diverse Vorlesungen an der „Uni“ besucht. Bei der Vorlesung Gesellschaftsrecht lernte ich Prof. Dr. Theodor Baums kennen, der mich nach kurzer Zeit motivierte, meine Diplomarbeit (*scriptie*) zu einem rechtsvergleichenden, gesellschaftsrechtlichen Thema auf Deutsch zu schreiben. Mein Professor in Leiden, prof. mr. M.M. Mendel, war sofort einverstanden und so habe ich meine erste wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache im Sommersemester 1993 (ich hatte meinen Aufenthalt inzwischen um ein Semester verlängert) abgegeben. Das niederländische Jurastudium schließt man bekanntlich nicht wie in Deutschland mit einem Staatsexamen, sondern mit einer Diplomarbeit (eben jener *scriptie*) ab.

Nach Abschluss meines Studiums in Leiden habe ich mich, auf Anraten von Prof. Baums, entschieden, vorerst in Osnabrück zu bleiben und auch eine rechtsvergleichende Doktorarbeit zu einem gesellschaftsrechtlichen Thema zu schreiben¹. Um meinen Lebensunterhalt finanzieren zu können, habe ich wenig später eine Stelle bei Prof. Dr. Christian v. Bar angenommen. Dieser hat damals das Projekt zum „Gemeineuropäischen

* Dr. iur., Advocaat, KienhuisHoving N.V., Enschede, Mitglied des Praxisbeirates der Hanse Law School.

¹ Westerdijk, Arjen S., *Die GmbH & Co. KG im niederländischen Gesellschaftsrecht*, Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 98 (Duncker & Humblot, Berlin, 1998), zugleich: Dissertation, Universität Osnabrück, 1997.

Deliktsrecht“ geleitet, in dem verschiedene Teilnehmer aus unterschiedlichen europäischen Ländern mittels Länderberichten Gemeinsamkeiten und Unterschiede aus den jeweiligen Rechtsordnungen zusammengetragen haben.² Diese Arbeit hat richtig Spaß gemacht, nicht nur inhaltlich, sondern insbesondere auch wegen der bereichernden, oft auch amüsanten Zusammenarbeit mit vielen jungen Wissenschaftlern aus ganz Europa (und sogar darüber hinaus). Meine dritte Tätigkeit während der Arbeit an meiner Dissertation war die Erstellung einer deutschen Übersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Gemeinsam mit Franz Nieper als Mitherausgeber und unter Mitwirkung einer Gruppe junger deutscher und niederländischer Juristen entstand eine erste Gesamtübersetzung des *Burgerlijk Wetboek* in fünf Bänden.³

Ende 1997 habe ich meine Doktorarbeit mit einem *magna cum laude* abgeschlossen. Ich entschied mich, in die niederländische Anwaltspraxis zu wechseln. Um in Deutschland wohnen bleiben zu können, habe ich in der Grenzregion Enschede-Almelo-Hengelo eine Stelle gesucht und gefunden. Die Kanzlei KienhuisHoving, die größte Anwalts- und Notariatskanzlei im Osten der Niederlande,⁴ nahm mich Anfang 1998 als angehenden Anwalt an. Seitdem arbeite ich bei KienhuisHoving – erst als angehender Anwalt (*advocaat-stagiaire*, siehe dazu mehr unter II.), dann als angestellter Anwalt, Senior-Mitarbeiter und schließlich seit 2008 als Partner.

II. Anwaltsausbildung in den Niederlanden

Die Anwaltsausbildung in den Niederlanden unterscheidet sich sehr von dem Weg, den deutsche Anwälte *in spe* gehen müssen. In Deutschland durchlaufen die Anwaltsanwärter zwischen den beiden Staatsexamen das Referendariat. Dieses bildet somit noch einen Teil des Jurastudiums. Erst nach erfolgreichem Bestehen des zweiten Staatsexamens darf man sich Volljurist nennen und die Anwaltstätigkeit selbständig ausüben. In den Niederlanden dagegen dürfen Absolventen des Jurastudiums direkt als Anwalt anfangen, allerdings müssen sie eine dreijährige Ausbildung (*stage*) durchlaufen. Diese Ausbildung besteht nicht wie das Referendariat in Deutschland aus verschiedenen Stationen (z.B. Verwaltung, Gericht, Anwaltschaft), sondern in der Regel arbeitet man während der gesamten Ausbildung in einer Anwaltskanzlei.

Wenn man als angehender Anwalt eine Stelle in einer Kanzlei gefunden hat, möchte man natürlich so schnell wie möglich mit der Anwaltsausbildung anfangen. Die Ausbildung startet zweimal im Jahr und zwar im März und im September. Voraussetzung für die

² v. Bar, Christian, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Band I, Die Kernbereiche des Deliktsrechts, seine Angleichung in Europa und seine Einbettung in die Gesamtrechtsordnungen (C.H. Beck, München, 1996).

³ *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2, Juristische Personen*, Series of Legislation in Translation 4 (C.H. Beck, München und Kluwer Law and Taxation Publishers, Deventer, Boston, 1995); *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 6, Allgemeiner Teil des Schuldrechts, Bücher 7 und 7A, Besondere Verträge*, Series of Legislation in Translation 7 (C.H. Beck, München und Kluwer Law International, The Hague, London, Boston, 1995); *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 3, Allgemeiner Teil des Vermögensrechts, Buch 4, Erbrecht, Buch 5, Sachenrecht*, Series of Legislation in Translation 10 (C.H. Beck, München und Kluwer Law International, The Hague, London, Boston, 1996); *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1, Personen- und Familienrecht*, Series of Legislation in Translation 12 (C.H. Beck, München und Kluwer Law International, The Hague, London, Boston, 1996); *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 8, Verkehrsmittel und Beförderung*, Series of Legislation in Translation 13 (C.H. Beck, München und Kluwer Law International, The Hague, London, Boston, 1997); *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2, Juristische Personen*, Series of Legislation in Translation 14 (Kluwer Law International, The Hague, London, Boston, 2. Auflage, 1998).

⁴ Siehe www.kienhuishoving.nl.

Zulassung zur Ausbildung ist die Vereidigung, bei der man schwört oder gelobt, ‚der Königin getreu zu sein, das Grundgesetz zu wahren, der Gerichtsbarkeit Respekt zu zollen und keine Angelegenheit anzuraten oder zu verteidigen, die man seinem Gewissen nach nicht für gerecht hält.‘ Im Gerichtsbezirk Almelo, in dem KienhuisHoving niedergelassen ist, ist dies ein feierliches Erlebnis, das kein junger Anwalt so schnell vergisst. Die jungen Anwälte erscheinen das erste Mal in Robe (*toga*) vor Gericht, wo der Vorsitzende Richter, der Staatsanwalt und der Vorsitzende der örtlichen Anwaltskammer (*deken*) eine oft mit historischen Fakten und Anekdoten gespickte Rede halten.

Die Zulassung als Anwalt ist in den ersten drei Jahren zwar vorläufig (*voorwaardelijk*), dennoch darf man sich von Tag eins nach der Vereidigung an nach außen hin *advocaat* (Anwalt) nennen. Der neue *advocaat* darf direkt vor Gericht auftreten, Schriftsätze einreichen und auch ansonsten alles tun, was erfahrene Anwälte machen. Selbstverständlich wird dem jungen Anwalt während der dreijährigen Ausbildung ein sogenannter *patroon* (Mentor) zur Seite gestellt. Dieser erfahrene Anwalt nimmt den jungen Anwalt unter seine Fittiche, steht ihm mit Rat und Tat zur Seite und ist der erste Ansprechpartner für alle Fragen und Sorgen des jungen Anwalts. Außerhalb der Kanzlei findet der junge Anwalt in der örtlichen Anwaltskammer (*Jonge Balie*) ausreichend Möglichkeiten, Kontakte zu anderen Berufseinsteigern zu knüpfen und – oft bei gemeinsamen Aktivitäten wie Sport, Vorträgen oder einfach einem *borrel* (etwa: geselligem Umtrunk) – Erfahrungen auszutauschen.

Das erste Jahr der Anwaltsausbildung wird auch *beroepsopleiding* genannt. Die neu vereidigten Anwälte aus einem oder mehreren Gerichtsbezirken haben im Schnitt einmal pro Woche ganz- oder mehrtägig Unterricht durch die niederländische Anwaltskammer (*Nederlandse Orde van Advocaten*, kurz: NOvA). In diesem ersten Jahr werden unter anderem die Kenntnisse des Verwaltungs-, Straf- und Zivilprozessrechts aufgefrischt und die Grundzüge des Standesrechts erlernt. Neben einigen schriftlichen Prüfungen werden auch für den Anwaltsberuf typische Fähigkeiten beigebracht. So lernt der Anwalt zum Beispiel, wie man Zeugen vernehmen, ein Plädoyer halten oder mit anderen Parteien verhandeln muss. Nach erfolgreichem Bestehen der *beroepsopleiding* erhält man ein Zertifikat.

Die zwei darauffolgenden Jahre der Anwaltsausbildung werden auch *Voortgezette Stagiaire Opleiding* (VSO) genannt. Während dieser Zeit müssen die Anwälte eine sogenannte Checklist „abarbeiten“. So müssen sie zum Beispiel einige frei auszuwählende Fortbildungskurse belegen, ein eintägiges Praktikum bei Polizei und Gerichtsvollzieher machen und bei einer fingierten Gerichtsverhandlung ein Plädoyer halten. Ganz wichtig ist auch, dass der junge Anwalt genügend Prozessenerfahrung sammelt. Die Voraussetzungen sind nicht in jedem Gerichtsbezirk gleich.

Alle vorgenannten Voraussetzungen muss man innerhalb von drei Jahren erfüllt haben. Am Ende dieser drei Jahre beantragt man dann die sogenannte *stageverklaring*. Nach Erhalt dieses Zertifikats verliert die Zulassung ihren bis dahin vorläufigen Charakter. Entweder man lässt sich dann selber als Anwalt nieder oder aber man wird – wie in den meisten Fällen – von der Kanzlei „übernommen“ und arbeitet als angestellter Anwalt (*advocaat-medewerker*) weiter.

Mit dem Abschluss der Anwaltsausbildung ist es mit dem „Büffeln“ jedoch nicht getan. Denn jedes Jahr müssen alle niederländischen Anwälte ein von der NOvA festgestelltes Pensum an Fortbildungskursen belegen und dies auch nachweisen können. Diese fortwährende Ausbildung nennt sich *Permanente Opleiding* (kurz: PO). Ein mit dem

deutschen Fachanwalt vergleichbares Institut gibt es in den Niederlanden nicht. Es gibt aber für viele Rechtsgebiete spezielle Fortbildungsmöglichkeiten. Das Niveau dieser Fortbildungen, die oft ganzjährig sind, ist sehr hoch und die Fortbildungen genießen ein hohes Ansehen.

III. KienhuisHoving und die Hanse Law School – Anforderungen an Berufseinsteiger

Ich bin das erste Mal im Jahre 2006 mit der Hanse Law School in Berührung gekommen. Während eines persönlichen Kennenlernens mit dem Koordinator, Herrn Tim Torsten Schwithal, erhielt ich einen Einblick in das grenzüberschreitende Studium der Hanse Law School. Das Studieren auf beiden Seiten der deutsch-niederländischen Grenze hat mich – im Hinblick auch auf meinen eigenen Berufsweg – sofort angesprochen. Der Kontakt zur Hanse Law School hat sich rasch intensiviert, seit einigen Jahren bin ich sogar Mitglied des Praxisbeirates.

Kurz nach meinem ersten Kontakt zur Hanse Law School hatte ich zu meinem Erstaunen bereits die erste Bewerbung einer Hanse Law School-Studentin in meinem Postfach. Herr Schwithal versicherte mir auf Anfrage, es handele sich um die „Jahrgangsbeste“ und es würde sich lohnen, sie zu einem Gespräch einzuladen.

Inzwischen arbeitet Frau Kristina C. Adam seit ungefähr vier Jahren in der Kanzlei KienhuisHoving, sie hat die *stage* fast „hinter sich gebracht“ und wird bald als angestellte Anwältin tätig sein. Welche Anforderungen stellt KienhuisHoving an (hier vor allem: deutschsprachige) Berufseinsteiger?

Wichtig bei der Einstellung neuer *stagiaires* ist natürlich an erster Stelle, dass sie die niederländische Sprache in hinreichendem Maße beherrschen. Während der täglichen Arbeit und durch die Eingliederung in das niederländische Alltagsleben werden die Niederländischkenntnisse in der Regel verbessert und verfeinert. Selbstverständlich werden auch die im Studium erzielten Noten bei der Beurteilung mitberücksichtigt. Grundvoraussetzung ist ferner, dass die Bewerber den sogenannten *effectus civilis* einer niederländischen Universität erhalten haben, denn ohne diese Bescheinigung kann man in den Niederlanden nicht als *advocaat* vereidigt werden. Zu guter Letzt zählen auch selbstsicheres Auftreten, Gesamterscheinungsbild, Engagement, Kampfgeist, Teamfähigkeit, Flexibilität, Lernbereitschaft und andere Faktoren zu den Entscheidungskriterien. In der Regel wird nach zwei Gesprächsrunden mit wechselnden Gesprächspartnern unterschiedlicher Berufserfahrung beurteilt, ob der Bewerber zu einem ganztägigen Assessment eingeladen wird. Falls sich daraus keine negativen Überraschungen ergeben, wird der Bewerber in einer sogenannten Praxisgruppe eingestellt.

Was sind Praxisgruppen und wie arbeitet man in der Kanzlei KienhuisHoving? Wie alle größeren Anwaltskanzleien arbeitet auch KienhuisHoving in Praxisgruppen. So gibt es z.B. Praxisgruppen für Arbeitsrecht, Baurecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, usw. Auf diese Weise werden Fachwissen und Erfahrung konzentriert und spezialisieren sich die Anwälte in ihrem jeweiligen Fachgebiet, um so den Mandanten maßgeschneidert hochwertigen rechtlichen Beistand anbieten zu können. In der heutigen Zeit ist es eine Illusion, sämtliche Rechtsgebiete auf gleich hohem Niveau bearbeiten zu können.

Insbesondere durch die grenznahe Lage der Kanzlei KienhuisHoving, werden uns zahlreiche grenzüberschreitende (oftmals deutschsprachige) Mandate angetragen. Hierfür

hat KienhuisHoving vor einigen Jahren ein sogenanntes *German Desk* eingerichtet. In diesem *German Desk* arbeiten mehrere Anwälte und Notare aus verschiedenen Praxisgruppen zusammen, um so deutschsprachigen Mandanten zu nahezu allen Fragen des niederländischen Rechts behilflich sein zu können. Die mehrsprachige rechtliche Ausbildung an der Hanse Law School und die dort erlangten Kenntnisse des niederländischen Rechts haben im Falle von Frau Adam gezeigt, dass das Konzept der Hanse Law School eine gute Grundlage für den Berufseinstieg als *advocaat* in den Niederlanden bietet. Die Tatsache, dass nicht alle Gebiete des niederländischen Rechts im Rahmen der Ausbildung an der Hanse Law School angeboten werden (können), stellt ein eher überbrückbares Hindernis dar.

IV. Schlusswort

Für mich persönlich und die Kanzlei KienhuisHoving steht fest: Grenzüberschreitend studieren und arbeiten ist in vielerlei Hinsicht bereichernd und gewinnt durch die Internationalisierung unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Der Hanse Law School ist es gelungen, deutschen Studenten den Weg über die deutsch-niederländische Grenze zu ebnen und gute Voraussetzungen für den Berufseinstieg als *advocaat* in den Niederlanden zu schaffen. Der Hanse Law School wünsche ich viel Erfolg für die nächsten zehn Jahre.

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Arbeiten für internationale Organisationen

Franz Christian Ebert^{*}

Abstract Deutsch

Aufbauend auf seinen beruflichen Erfahrungen bei einer UN-Sonderorganisation beschreibt der Autor, wie das Studienprogramm der Hanse Law School die Studenten für eine Tätigkeit in internationalen Organisationen qualifiziert. Selbst Hanse Law School-Absolvent stellt er fest, dass deren fachliche Spezialisierung, der Auslandsaufenthalt und die wissenschaftliche Ausrichtung hervorragende Möglichkeiten für die Studenten bieten, um ihr internationales Profil zu schärfen und sich für die Anforderungen internationaler Organisationen zu qualifizieren.

^{*} Nach seinem Bachelor-Abschluss bei der Hanse Law School war der Verfasser zunächst als Praktikant in der Rechtsabteilung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf tätig. Das Interesse an Forschungsfragen führte ihn im Anschluss zum „Institut für internationale Arbeitsstudien“, der IAO, wo er als wissenschaftlicher Mitarbeiter arbeitete. Hier führte er insbesondere drei Forschungsprojekte durch. So erstellte er eine Studie über die Integration von Kernarbeitsnormen im internationalen Handels- und Entwicklungsfinanzierungsrecht, verfasste eine Analyse zum Verhältnis zwischen EU-Recht und dem internationalen Arbeitsrecht und erarbeitete eine länderübergreifende Analyse der Vorstandsvergütung aktiendotierter Unternehmen.

Abstract English

Drawing on his professional experience in a specialized UN agency, Hanse Law School graduate Franz Christian Ebert explains how the Hanse Law School program prepares students for assignments in international organisations. He finds that the Hanse Law School's emphasis on international and comparative law, the mandatory study period abroad and the strong focus on research offer an ideal setting for students to sharpen their international profile and qualify themselves for job opportunities in international organisations.

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Arbeiten für internationale Organisationen

Franz Christian Ebert^{*}

I. Einleitung

Die Frage nach der adäquaten Juristenausbildung am Wirtschaftsstandort Deutschland im europäischen und globalen Wettbewerb ist auch mit den Startchancen der jungen Generation an Juristen verbunden.¹ 2011 hat der sechste Jahrgang der Hanse Law School sein Studium erfolgreich beendet. Die Absolventen sind in der Berufswelt angekommen,² obwohl gerade die Berufsbefähigung der Bachelorabsolventen oftmals in Frage gestellt wird. Die Analyse dieser Werdegänge kann dabei helfen, die Grundprämissen einer europäischen Juristenausbildung zu beleuchten und zu hinterfragen.

Die Erfahrungen des Autors zeigen, dass der LL.B. der Hanse Law School unter anderem für Tätigkeiten in internationalen Organisationen qualifiziert. Die juristische Grundausbildung und fremdsprachliche Kompetenzen förderten den Einstieg in die Projektarbeit einer internationalen Organisation. Neben dem rechtsvergleichenden Studium, Auslandsaufenthalten, der Möglichkeit im Völkerrecht einen Studienschwerpunkt zu legen, sind es auch interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenzen, die im Studium erworben werden konnten und die diesen Schritt erleichterten.

II. Anforderungsprofil für juristische Tätigkeit bei internationalen Organisationen

Das Anforderungsprofil für Juristen in internationalen Organisationen unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von den Anforderungen für Juristen in der Anwaltspraxis oder im Justiz- oder allgemeinen Staatsdienst, welche eng mit dem herkömmlichen Staatsexamensstudium mit Vorbereitungsdienst in Deutschland verknüpft sind.³

^{*} Nach seinem Bachelor-Abschluss war der Verfasser zunächst als Praktikant in der Rechtsabteilung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf tätig. Das Interesse an Forschungsfragen führte ihn im Anschluss zum „Institut für internationale Arbeitsstudien“, der IAO, wo er als wissenschaftlicher Mitarbeiter arbeitete. Hier führte er insbesondere drei Forschungsprojekte durch. So erstellte er eine Studie über die Integration von Kernarbeitsnormen im internationalen Handels- und Entwicklungsfinanzierungsrecht, verfasste eine Analyse zum Verhältnis zwischen EU-Recht und dem internationalen Arbeitsrecht und erarbeitete eine länderübergreifende Analyse der Vorstandsvergütung aktiendotierter Unternehmen.

¹ Vgl. Tettinger, Peter J., ‚Universitäre Juristenausbildung am Wirtschaftsstandort Deutschland‘, *NWVBl.* 1998, 337. Zweifel an der Konkurrenzfähigkeit der klassischen Juristenausbildung in Deutschland im europaweiten Vergleich hat auch Schneider, Hildegard, ‚Die Ausbildung zum Juristen: Eine rechtsvergleichende Übersicht‘, *ZEuP* 1999, 163.

² Einen kurzen Einblick in die beruflichen Tätigkeiten und Lebensläufe der Absolventen und das Spektrum ihrer Arbeit gibt auch die Hanse Law School Broschüre, die auf unserer Webseite als Download zur Verfügung steht. Auch sei an dieser Stelle auf den Artikel von Franziska Weber im *German Law Review* verwiesen, Weber, Franziska, ‚Hanse Law School – A Promising Example of Transnational Legal Education? An Alumna's Perspective‘, *German Law Journal* 2009, 969 ff.

³ Vgl. zum Anforderungs- und Tätigkeitsprofil vgl. Klabbers, Jan, *An introduction to international institutional law* (Cambridge University Press, Cambridge, 2002); Bartsch, Hans-Jürgen, ‚Juristen in internationalen

Juristische Tätigkeiten in internationalen Organisationen sind vielfältig, schließen jedoch nur in Ausnahmefällen eine anwaltliche Vertretung ein – eine Anwaltszulassung ist daher nur selten erforderlich. Dies gilt besonders für Stellen im menschen- und arbeitsrechtlichen Bereich, so dass die fehlende anwaltliche Zulassung in diesem Bereich nur in wenigen Fällen ein Hindernis darstellt. Auch Detailkenntnisse der nationalen Rechtsordnung sind eher von sekundärer Bedeutung, wenngleich – abhängig von der konkreten Beschäftigung – ein gewisses Verständnis für das innerstaatliche Recht vorausgesetzt wird. Gefordert werden stattdessen andere Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus dem speziellen Arbeitsumfeld der internationalen Organisationen ergeben. Dies betrifft insbesondere vertiefte Kenntnisse des Völkerrechts sowie der jeweiligen Teilgebiete desselben, wie etwa das internationale Strafrecht, den Menschenrechtsschutz oder das internationale Wirtschaftsrecht.⁴ Von entscheidender Bedeutung ist dabei zudem die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit in verschiedene nationale (Teil-)Rechtsordnungen des „civil law“ und des „common law“ einzuarbeiten. Auch bedarf es häufig des Austausches mit anderen Fachdisziplinen wie Ökonomie und Politikwissenschaften. Schließlich müssen die unterschiedlichen Quellen, Beiträge und Informationen aus den verschiedenen Sprachen zusammengetragen werden und in einer weiteren Sprache ausgewertet und gewichtet werden.

III. Schwerpunktsetzung im Völkerrecht

Studenten der Hanse Law School genießen im Vergleich zu ihren Kommilitonen aus den Staatsexamens-Studiengängen den Vorteil, völkerrechtliche Grundlagen bereits in den ersten Semestern vermittelt zu bekommen und so von Anfang an eine internationale Perspektive erarbeiten zu können.⁵

Wer seinen Schwerpunkt auf die völkerrechtliche Ausbildung legen möchte, kann sein Auslandsstudium an entsprechend spezialisierten Universitäten wie der Universität Genf oder der Freien Universität Brüssel absolvieren. Hier können auch völkerrechtliche Zusatzqualifikationen erworben werden. Die Universität Genf etwa bietet zusammen mit einer Vielzahl völkerrechtliche Kurse auch das „Certificat du Droit Transnational“ an.⁶

Weitere Schwerpunkte im Studium der Hanse Law School können durch die praktische Studienzeit und die thematische Vertiefung im Rahmen der Bachelor-Abschlussarbeit gesetzt werden.

Organisationen“, in: Coester-Waltjen, Dagmar, u.a. (Hrsgs.), *Das Jura-Studium*, 2. Aufl. (De Gruyter, Berlin u.a., 1993), 240 (246 f.).

⁴ Ähnlich auch Bartsch, Hans-Jürgen, „Juristen in internationalen Organisationen“, in: Coester-Waltjen, Dagmar, u.a. (Hrsgs.), *Das Jura-Studium*, 2. Aufl. (De Gruyter, Berlin u.a., 1993), 240 (247).

⁵ Im Staatsexamensstudium wird dies i.d.R. erst zum Ende des Studiums sein, wenn es nämlich um das Schwerpunktbereichsstudium geht, für die „Wahlfachgruppe“ Bartsch, Hans-Jürgen, „Juristen in internationalen Organisationen“, in: Coester-Waltjen, Dagmar, u.a. (Hrsgs.), *Das Jura-Studium*, 2. Aufl. (De Gruyter, Berlin u.a., 1993), 240 (247).

⁶ Hofmann, Nathalie, *Europäisches Exzellenzprogramm für Juristen des DAAD*, Abschlussbericht 2007-2008 (http://s6.rewi.hu-berlin.de/int/ausl/ber/ch/berichte/Genf_07-08.pdf); Thomas Diehn und Petersen, Niels, „Studieren in Genf – Certificat de Droit Transnational (CDT)“, *Jura* 2001, 634 ff.; vgl. auch Kadner, Thomas, „Auslandsstudien in Europa – ein Überblick über die Möglichkeiten“, *ZEUP* 1996, 499 ff.

IV. Rechtsvergleichung und Interdisziplinarität

Neben dem spezifischen Fachwissen können auch die rechtsvergleichende Methodik sowie die Möglichkeit der interdisziplinären Zusatzqualifikation der Hanse Law School für die Arbeit bei einer internationalen Organisation hilfreich sein.⁷ Juristen, die bereits während ihres Studiums mit mehreren Rechtsordnungen Erfahrungen sammeln können, entwickeln eine größere Distanz zu ihrem Rechtssystem und sehen das Recht allgemein nicht nur aus der anwendungsorientierten Teilnehmerperspektive. Sie können sich leichter in eine Beobachterperspektive hineinversetzen. Dies ist sinnvoll etwa für die kritische Analyse unbekannter Rechtsordnungen.

Der Kontakt mit „fremden“ Rechtsordnungen und juristischen Denkweisen und die Fähigkeit vom eigenen Rechtssystem zu abstrahieren, fördert jedoch auch interdisziplinäres Denken. Diese Fähigkeit wird verstärkt durch die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzkurse, die im Curriculum der Hanse Law School vorgesehen sind. Diese Fähigkeit ist für eine Vielzahl von Tätigkeitsprofilen in den internationalen Organisationen nicht zu unterschätzen. Denn wenngleich die Juristen der Rechtsabteilungen und der internationalen Gerichtshöfe weitgehend unter sich sind, arbeiten zahlreiche Juristen der IAO, UNO und anderer Organisationen in interdisziplinären Teams.⁸ Da sich die Arbeit der Juristen in größere Gemeinschaftsprojekte einfügt und Querbezüge zwischen unterschiedlichen fachlichen Forschungsarbeiten hergestellt werden müssen, ist ein Verständnis für andere Disziplinen und Forschungsansätze unerlässlich. Bestimmte Aufgaben erfordern außerdem die Anwendung empirischer Methoden, etwa für die Erstellung von Datensätzen und Statistiken. Insofern entspricht der rechtsordnungsübergreifende und interdisziplinäre Ansatz der Hanse Law School die Anforderungen typischer juristischer Arbeitsprofile bei internationalen Organisationen in hohem Maße.

V. Wissenschaftliche Ausbildung und Fremdsprachen

Akademische Arbeitsweise und praxisbezogene Forschungen machen zwar nicht den Großteil der juristischen Tätigkeiten in internationalen Organisationen aus, sind aber Teil zahlreicher juristischer Aufgabenprofile. In dieser Hinsicht, erweist sich die wissenschaftliche Ausrichtung der Hanse Law School als Vorteil. Dies betrifft vor allem die wissenschaftliche Denkweise, die in der HLS schrittweise vom ersten Semester an durch das Abfassen von Themenarbeiten bzw. die sechswöchige Abschlussarbeit erlernt wird. Auch der enge Kontakt mit Professoren in den Kleingruppen erleichtert das Finden ins akademische Denken.

Schließlich ist neben den juristischen und wissenschaftlichen Fertigkeiten auch die obligatorische (Fremd-)Sprachenausbildung der Hanse Law School als Vorbereitung für die Arbeit bei einer internationalen Organisation nützlich. Insbesondere Rechtsenglisch und Fachkurse in englischer Sprache können die spätere juristische Arbeit auf Englisch deutlich

⁷ Zu diesem Ansatz auch Haraszi, György, 'The Comparative Method in International Law', in: Butler, William Elliott (Hrsg.), *International law in comparative perspective* (Martinus Nijhoff, Leiden, 1998), 115 ff.

⁸ So arbeitete der Autor als einziger Jurist in einem Team mit Ökonomen und Sozialwissenschaftlern.

erleichtern. Ähnlich vorteilhaft hat sich das Auslandsstudium in französischer Sprache an der Universität Genf erwiesen.⁹

VI. Interkulturelle Erfahrungen und Team-Arbeit

Die Internationalisierung rechtswissenschaftlicher Studien macht die Hochschule auch für ausländische Studierende attraktiv. Dies ist gleichzeitig ein nicht zu unterschätzender Vorteil für die eigenen Studierenden. Die internationale Studentenschaft der Hanse Law School fördert interkulturelle Erfahrungen und damit die Arbeit bei einer internationalen Organisation. Durch das gemeinsame Studieren mit Kommilitonen aus Afghanistan, Osteuropa, Kenia, den USA und China lassen sich schon früh horizonsweiternde Erfahrungen machen, die für die Teamfähigkeit in einem multinationalen Arbeitsumfeld von großem Nutzen sind.

VII. Regelstudienzeit und Einstiegsalter der Absolventen

Nicht zuletzt ist das niedrige Alter von HLS-Absolventen als ein für den internationalen Arbeitsmarkt bedeutsamer Faktor zu nennen. Die juristischen Mitarbeiter aus Deutschland sind in der Regel drei bis fünf Jahre älter als ein Absolvent der Hanse Law School bei vergleichbaren Kenntnissen des Völkerrechts und Auslandserfahrungen.¹⁰ Der Bachelorabschluss spielt im Vergleich mit den genannten Anforderungen eine eher untergeordnete Rolle, da vor allem die für die konkrete Stelle relevante Fertigkeiten zählen. Grundsätzlich und insbesondere für Tätigkeiten auf höherer Ebene ist ein Masterabschluss jedoch empfehlenswert.

VIII. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Studium an der Hanse Law School für Studenten, die an einer Karriere in internationalen Organisationen interessiert sind, Vorteile gegenüber dem konventionellen deutschen Jurastudium hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Entscheidung für eine Karriere in einer internationalen Organisation bereits zu Beginn getroffen wird. Dann können alle Möglichkeiten, die die Hanse Law School hinsichtlich der fachlichen Spezialisierung, des Auslandsaufenthalts, der praktischen Studienzeit oder des Themas der Bachelorarbeit bietet, voll ausgeschöpft werden.

⁹ Spreng, Norman und Dietrich, Stefan, *Studien- und Karriereratgeber für Juristen* (Springer, Berlin u.a., 2006), 91.

¹⁰ Schneider, Hildegard, ‚Die Ausbildung zum Juristen: Eine rechtsvergleichende Übersicht‘, *ZEuP* 1999, 163.

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Karrierperspektiven für Hanse Law School Absolventen in der Steuerberatung

*Jan Martin Kiesel**

Abstract Deutsch

Jan Martin Kiesel, Absolvent des ersten LL.M.-Jahrgangs der Hanse Law School (HLS), untersucht in seinem Essay die Karrierechancen des Hanse Law School Programms *Comparative and European Law* im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Anhand eigener Erfahrung zeigt er auf, wie die Bestellung zum Steuerberater erfolgt und warum die so genannten Big4 – die vier größten international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – eine besonders geeignete Anlaufstelle für Nicht-Volljuristen wie HLS-Absolventen darstellen.

* Der Autor ist Absolvent des ersten LL.M.-Jahrganges der Hanse Law School und seit 2006 bei der international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG in Frankfurt a.M. im Bereich Financial Services Tax tätig. Berufsbegleitend hat er an der Universität Mannheim (Mannheim Business School) das Programm „Executive Master of Accounting and Taxation (EMAT)“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) absolviert und wurde nach erfolgreich abgelegter Steuerberaterprüfung im März 2011 zum Steuerberater bestellt.

Abstract English

Graduate of the first year of the Hanse Law School LL.M. programme, Jan Martin Kiesel examines in his essay the career opportunities in the field of tax consultancy and accounting available to students having completed the Hanse Law School Master in *Comparative and European Law*. Based on his own experience the author outlines how the appointment as certified tax consultant arises and why the so called Big4 – the four biggest international accountancy firms – are particularly suitable for legal practitioners without a state exam, such as HLS graduates.

Das Hanse-Law-School-Studium im Praxistest: Karrierperspektiven für Hanse Law School Absolventen in der Steuerberatung

*Jan Martin Kiesel**

Von den Bachelorabsolventen entscheidet sich der Großteil (84 %) für ein aufbauendes (juristisches) Masterprogramm. Dies kann neben dem Hanse Law School Masterprogramm auch ein Programm im Ausland sein, für das der Bachelor der Hanse Law School qualifiziert. *Jan Martin Kiesel*, der ein zweites Masterprogramm berufsbegleitend nach dem Hanse Law School Master absolviert hat, beleuchtet die Karrierechancen des LL.M.-Programms „Comparative and European Law“ in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Das Studium an der Hanse Law School bietet mit seinen breit gefächerten und international ausgerichteten juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten hervorragende Karriereperspektiven nicht nur in internationalen und europäischen Behörden und Organisationen, grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und über die niederländische Anwaltsausbildung auch in Rechtsanwaltskanzleien, sondern – wie der folgende Beitrag zeigt – auch in international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen.

I. Tätigkeitsfeld Steuerberatung und Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung

Unter Steuerberatung versteht man die Beratung in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Ein Großteil der steuerberatenden Tätigkeiten stellt sogenannte Vorbehaltstätigkeiten dar, die somit lediglich von hierfür zugelassenen Personen ausgeübt werden dürfen.¹ Zu diesen Personen zählen insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte², sowie Gesellschaften deren Organe aus Angehörigen dieser Berufe bestehen.³

Der Beruf des Steuerberaters ist ein freier Beruf, der sowohl selbständig als auch angestellt ausgeübt werden kann. Zu den Aufgaben eines Steuerberaters zählen insbesondere die Beratung bei der Wahl einer steuereffizienten Struktur für Investitionen, Unternehmensgründungen, Nachfolgeregelungen und Umstrukturierungen (sog. Gestaltungsberatung), die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen, sowie

* Der Autor ist Absolvent des ersten LL.M.-Jahrganges der Hanse Law School und seit 2006 bei der international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG in Frankfurt a.M. im Bereich Financial Services Tax tätig. Berufsbegleitend hat er an der Universität Mannheim (Mannheim Business School) das Programm „Executive Master of Accounting and Taxation (EMAT)“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) absolviert und wurde nach erfolgreich abgelegter Steuerberaterprüfung im März 2011 zum Steuerberater bestellt.

¹ Vgl. §§ 1 und 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG). Allgemein Jasper, Lothar, *Karriere machen, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Erfolgsprogramme für Berufseinstieg und Weiterbildung* (Gabler, Wiesbaden, 2002); Spreng, Norman und Dietrich, Stefan, *Studien- und Karriereberater für Juristen* (Springer-Verlag, Berlin u.a., 2006), 137.

² Vgl. § 3 StBerG.

³ Hierzu zählen insbesondere Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (vgl. § 3 Nr. 3 StBerG).

die Vertretung von Mandanten in gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten mit den Finanzbehörden.

Die Bestellung zum Steuerberater setzt die erfolgreiche Ablegung des Steuerberaterexamens voraus.⁴ Hierfür ist zunächst die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erforderlich. Diese erfordert grundsätzlich sowohl eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften⁵, als auch eine praktische Tätigkeit in der Steuerberatung.⁶ Die Länge der erforderlichen praktischen Tätigkeit richtet sich dabei nach der Regelstudienzeit des Hochschulstudiums. Beträgt die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums – wie bei dem Bachelor-Studium an der Hanse Law School – nicht weniger als vier Jahre, so ist eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren nach Studienabschluss erforderlich. Bei einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren beträgt die Praxiszeit drei Jahre. Ist nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. Bachelor) ein weiteres Hochschulstudium absolviert worden, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet.⁷

Im Gegensatz zum Referendariat im Rahmen der deutschen Rechtsanwaltsausbildung wird die praktische Tätigkeit in der Steuerberatung im Rahmen eines normalen Angestelltenverhältnisses ausgeübt und somit auch voll vergütet.

Mit Bestellung zum Steuerberater erfolgt die Aufnahme in die jeweilige Steuerberaterkammer, sowie die Mitgliedschaft im Versorgungswerk und damit die Entlassung aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.

II. Arbeitgeber

Für Absolventen der Hanse Law School empfiehlt sich aufgrund der Zielrichtung des Studiums und der im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen internationalen Erfahrung und Sprachkenntnisse eine Tätigkeit in der Steuerberatung grenzüberschreitend tätiger Mandanten, bei denen sich nicht nur Fragen des deutschen, sondern auch des internationalen Steuerrechts stellen.

Zu den Unternehmen die derartige Mandanten auf dem Gebiet des Steuerrechts beraten zählen insbesondere die vier großen international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG, PricewaterhouseCoopers, Ernst & Young und Deloitte (die sogenannten Big4), sowie internationale Anwaltssozietäten.

Insbesondere für Absolventen der Hanse Law School empfiehlt sich jedoch ein Einstieg bei den Big4, da diese im Gegensatz zu den Großkanzleien attraktivere Einstiegsmöglichkeiten für Nicht-Volljuristen anbieten. Die Big4 stellen gleichberechtigt zu Rechtsanwälten auch Wirtschaftsjuristen, Betriebswirte, Ökonomen, Diplom-Finanzwirte und eben auch Absolventen verwandter rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge wie der Hanse Law School ein. Zudem unterscheiden die Big4 hinsichtlich der

⁴ Vgl. § 35 Abs. 1 StBerG.

⁵ Auf andere Zugangsmöglichkeiten insbesondere für Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter, sowie Beamte der Finanzverwaltung soll hier nicht näher eingegangen werden. Siehe diesbezüglich § 36 Abs. 2 StBerG. Im Übrigen auch Graf, Othmar, Die Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung, DStR 2006, 964 ff.

⁶ Vgl. § 36 StBerG.

⁷ Vgl. § 36 Abs. 1 S. 3 StBerG.

Karrierperspektiven nicht innerhalb dieser heterogenen Mitarbeiterschaft. Auch Nicht-Volljuristen steht daher der Weg zur Partnerschaft in diesen Gesellschaften offen.

Hierfür wird jedoch üblicherweise von allen Mitarbeitern in der Steuerberatung nach zwei bis drei Jahren Tätigkeit die Ablegung des Steuerberaterexamens verlangt. Mit der Vorbereitung auf diese Prüfung werden die Mitarbeiter jedoch nicht allein gelassen. Die Big4 legen größten Wert auf die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, die hierfür neben internen Schulungen und Seminaren auch ein eigenes Budget für die Belegung von externen Vorbereitungskursen auf das Steuerberaterexamen erhalten. Zudem stellen diese Unternehmen die Mitarbeiter üblicherweise etwa vier Monate vor der Prüfung für die Vorbereitung auf das Examen bei voller Bezahlung frei.

Nach erfolgreicher Ablegung des Steuerberaterexamens besteht die Möglichkeit, die Karriere bei dem bisherigen Arbeitgeber fortzusetzen oder beispielsweise in die Steuerabteilungen von international tätigen Konzernen oder Finanzdienstleistern zu wechseln. Auch der Wechsel in eine international tätige Rechtsanwaltssozietät kann nach Bestellung zum Steuerberater wieder an Attraktivität gewinnen, da mit der Erlangung dieses freiberuflichen Titels in vielen Sozietäten auch der Zugang zur Partnerschaft möglich ist.

III. Einstiegsmöglichkeiten bei Big 4/Karriereplanung

Um die Tätigkeit in der Steuerberatung und die Big4 kennenzulernen, empfiehlt sich zunächst ein entsprechendes Praktikum bei diesen Gesellschaften. Allerdings ist auch ohne besondere Berufserfahrung in diesem Bereich ein Direkteinstieg nach dem Studium möglich.

Ein Direkteinstieg kann dabei sowohl nach dem Bachelor-, als auch nach dem Masterstudium erfolgen. Bachelorabsolventen stehen hierbei dieselben Karrierewege offen wie Masterabsolventen. Bachelorabsolventen haben zudem die Möglichkeit, entweder berufsbegleitend nach dem Einstieg oder in Vollzeit direkt nach Erlangung des Bachelor Grades ein auf das Steuerrecht spezialisiertes Masterstudium zu absolvieren.⁸ Teilweise werden derartige berufsbegleitende Masterstudiengänge auch von den Big4 gefördert und die Kosten der Mitarbeiter für diese übernommen.

Die Big4 unterstützen darüber hinaus auch internationale Secondments an Auslandsstandorten ihrer Unternehmen. Diese können wahlweise als sogenannte Shortterm Secondments für einige Monate oder auch als Longterm Secondments für ein bis drei Jahre erfolgen.

⁸ Solche Programme werden insbesondere von folgenden Universitäten und Hochschulen angeboten: Universität Mannheim/Mannheim Business School (<http://www.mannheim-business-school.com/programs/executive-master-of-accounting-taxation.html>), Universität Osnabrück (http://www.uni-osnabrueck.de/160_16628.html), Hochschule Aalen (<http://www.taxmaster.de>), sowie mit dem Schwerpunkt internationales Steuerrecht für Personen die bereits über das erforderliche Grundlagenwissen im Steuerrecht verfügen: Universität Hamburg (<http://www.m-i-tax.de/content/Masterprogramm/Parttime/Profil/index.php>), Universität Freiburg (http://www.postgraduate.de/MBA/Studium/MBA_International_Taxation_3499.htm), Wirtschaftsuniversität Wien (<http://www.executiveacademy.at/llm>).

IV. Fazit

Die Tätigkeit in der Steuerberatung bietet Hanse Law School Absolventen hervorragende und vielfältige Karriereperspektiven sowie die Möglichkeit, die im Studium erworbenen Kenntnisse im Bereich des Steuerrechts und der Wirtschaftswissenschaften, aber insbesondere auch des Gesellschaftsrechts und des Europäischen Rechts in der Praxis anzuwenden und auszubauen.

Die Erlangung des freiberuflichen Titels des Steuerberaters stellt zudem eine interessante Alternative zum deutschen oder niederländischen Rechtsanwaltstitel bei mindestens gleichen Karrierechancen dar.

Für Hanse Law School Absolventen empfiehlt sich insbesondere ein Einstieg bei den Big4-Unternehmen, da diese über eine den Fähigkeiten der HLS-Absolventen entsprechende Mandantenschaft verfügen. Sie bieten darüber hinaus hervorragende Weiterbildungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Ablegung von Berufsexamina und weiteren akademischen Abschlüssen.